J. Gall. 2 – 1

<366388792600011

<366388792600011

Bayer. Staatsbibliothek

Jus Gallae nomps.

Jus Gall. 2. - Pr

Das Gesetzbuch

der bürgerlichen

Prozeßordnung

mit den

erklärenden rednerischen Darstellungen,

welche die als Redner der Regierung abgeordneten Staatsräthe bei Vorlegung der Gesetz-Vorschläge vor dem Gesetzgebungskorps gesprochen haben.

Aus dem Französischen übersetzt

von

J. P. Ackermann.

*

Erster Theil.

Landau,
gedruckt und verlegt bei Georges u. Prinz.
1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt
des ersten Theils.

Prozeßordnung vor den Gerichtshöfen.

Rednerische Darstellung der Hrn. Treilhard, Real, und Jaubert, Staatsräthe, Redner der Regierung, über das erste und zweite Buch des ersten Theils der bürgerlichen Prozeßordnung. Seite 1

Darstellung der Gründe, auf welchen die Artikel des dritten und vierten Buches des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung beruhen; vorgetragen von den Hrn. Bigot-Preameneu, Berlier, und Gally, Rednern des Staatsraths. 63

Gründe, welche Herr Real, Redner des Staatsraths vortrug, als dem Gesetzgebungskorps in dessen Sitzung vom 11ten April das fünfte Buch des ersten Theils des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung vorgelegt wurde. 107

Erstes Buch.
Von den Friedensgerichten.

Erster Titel. Von den Vorladungen. 179

Zweiter Titel. Von den Audienzen der Friedensrichter und der Erscheinung der Partheien. 181

Dritter Titel. Von den im Falle der Nichterscheinung gegebenen Urtheilen und von der Opposizion gegen diese Urtheile. 184

Vierter Titel. Von den Urtheilen über Rechtsklagen, welche den Besitzstand betreffen. Seite 185

Fünfter Titel. Von den Urtheilen, welche nicht endlich entscheidend sind, und derselben Vollziehung. 186

Sechster Titel. Wie Bürgen in den Prozeß gezogen werden. 188

Siebenter Titel. Von den gerichtlichen Untersuchungen (enquêtes). 188

Achter Titel. Von den Ortsbesichtigungen und Abschätzungen. 190

Neunter Titel. Von der Verwerfung der Friedensrichter. 191

Zweites Buch.

Von den niedern Gerichtshöfen.

Erster Titel. Von der Vermittlung. 193

Zweiter Titel. Von den Vorladungen. 196

Dritter Titel. Von der Aufstellung der Advokaten und den Vertheidigungsmitteln. 202

Vierter Titel. Von den Mittheilungen, welche man dem im Namen des Staates angestellten Beamten (ministére public) zu machen hat. 203

Fünfter Titel. Von den Audienzen, wenn dieselben öffentlich sind, und von der dabei zu beobachtenden Polizei. 204

Sechster Titel. Von den reiflichen Untersuchungen u. schriftlichen Darstellungen des Prozesses. 207

Siebenter Titel. Von den Urtheilen. 213

Achter Titel. Von den im Ausbleibungsfalle gefällten Urtheilen und den Oppositionen. 220

Neunter Titel. Von den Einwendungen (exceptions). Seite 224

§. 1. Von der Bürgschaft, welche Ausländer stellen müssen. 224

§. 2. Von den Zurückweisungen (renvois). 224

§. 3. Von den Nullitäten. 225

§. 4. Von den verzögernden Einwänden. 226

§. 5. Von der Mittheilung der Beweißschriften. 230

Zehnter Titel. Von der Bewährung der Schriften. 231

Eilfter Titel. Von der bürgerlichen Inzidenzklage auf Verfälschung. 238

Zwölfter Titel. Von den gerichtlichen Untersuchungen (enquêtes). 250

Dreizehnter Titel. Von den Ortsbesichtigungen. 260

Vierzehnter Titel. Von den Berichten der Experten. 261

Fünfzehnter Titel. Von dem Verhör über die Thatsachen und Artikel. 265

Sechszehnter Titel. Von den Inzidenzklagen. 268

Von dem Eintreten eines Drittern. 269

Siebenzehnter Titel. Von der Wiederergreifung der Klage und von der Aufstellung eines neuen Advokaten. 269

Achtzehnter Titel. Von der Nichtanerkennung. 271

Neunzehnter Titel. Von der Entscheidung über die Gerichtsbarkeit der Richter (reglemens des Juges.) 274

Zwanzigster Titel. Von Verweisung an ein anderes Tribunal wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft. Seite 275

Ein und zwanzigster Titel. Von der Verwerfung der Richter. 277

Zwei und zwanzigster Titel. Von dem Verfalle der Rechtsklage wegen nicht beobachteten Zeitfristen (de la peremption). 284

Drei und zwanzigster Titel. Von der Verzichtleistung. 285

Vier und zwanzigster Titel. Von den summarischen Gegenständen. 285

Fünf und zwanzigster Titel. Von der Prozeßordnung vor den Handelsgerichten. 287

Drittes Buch.

Von den Appellazions-Gerichtshöfen.

Einziger Titel. Von der Appellazion und der Einleitung zur Appellazion 294

Viertes Buch.

Von den außerordentlichen Wegen, um ein Urtheil anzugreifen.

Erster Titel. Von der Einwendung eines Drittern gegen den richterlichen Spruch. 294

Zweiter Titel. Von dem Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides. 303

Dritter Titel. Von dem Belangen des Richters. 309

Fünftes Buch.

Von der Vollziehung der Urtheile.

Erster Titel. Von der Annahme der Bürgschaften. Seite 313

Zweiter Titel. Von der Liquidirung der Schadloshaltung. 314

Dritter Titel. Von der Liquidazion der Früchte. 315

Vierter Titel. Von dem Ablegen der Rechnungen. 315

Fünfter Titel. Von der Liquidirung der Auslagen und Unkösten. 319

Sechster Titel. Allgemeine Regeln über die gezwungene Vollziehung der Urtheile und Akten. 320

Siebenter Titel. Von dem Beschlag dessen, was sich in den Händen eines Drittern befindet, oder von den Oppositionen. 322

Achter Titel. Von der Wegnahme der in Beschlag genommenen Gegenstände, um solche zu versteigern. 327

Neunter Titel. Von dem Beschlage der auf den Halmen stehenden Früchte (saisie-brandon). 337

Zehnter Titel. Von dem Beschlage der auf Partikularen konstituirten Renten. 339

Eilfter Titel. Von der Vertheilung mit Einbuße. 344

Zwölfter Titel. Von dem Beschlage auf unbewegliche Güter. 347

Dreizehter Titel. Von den Inzidenzklagen bei der Poursuite des Beschlags auf unbewegliche Güter. Seite 359

Vierzehnter Titel. Von der Ordnung unter den Gläubigern. 367

Fünfzehnter Titel. Von der Einthümung. 373

Sechszehnter Titel. Von den kommissarischen Berichten. 380

Bürgerliche Prozeßordnung.

Erster Theil.

Gesetzgebungskorps.

Unter dem Vorsitz von Herrn Fontanes.

Sitzung vom 4 April 1806.

Rednerische Darstellung der Herrn Treilhard, Real und Jaubert, Staatsräthe, Redner der Regierung, über das erste und zweite Buch des ersten Theils der bürgerlichen Prozeßordnung. Ersterer nimmt das Wort:

Meine Herrn!

Ihre Majestät haben uns den Auftrag gegeben, Ihnen heute die zwei ersten Bücher des ersten Theils des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung vorzulegen. Möge dieses Wort Sie nicht an die schaudervolle Idee von einigen alten Formen, welche die Gerechtigkeit nur zu oft erstickten und die prozeßführenden Theile an den Bettelstab brachten, erinnern!

Weit von uns jene eitle Feinheiten, welche zu Rom für jede Rechtsklage besondere Formeln eingeführt hatten, und welche in Frankreich zuweilen wegen der Auslassung eines einzigen Wortes bewirkten, daß man mit einem durch das Gesetz geheiligten Begehren abgewiesen wurde.

In unserm Jahrhunderte soll eine Formalität eine der Redlichkeit gelegte Schlinge nicht verbergen und unter der Herrschaft des Genies sollen die Vorschriften mit der Vernunft immer im Einklange stehen.

Aus der Mitte ihrer Berathschlagungen erhob sich ein Gesetzbuch, welches schon den Beifall der Nazio-

nen, den untrüglichen Vorbothen der Ehrfurcht der Nachkommenschaft erhielt. Dieses Werk muß zum Wohl des französischen Volkes wider die schlauen Kunstgriffe des Eigennutzes und der Unredlichkeit geschützt werden.

Den Gerichtshöfen ist die Anwendung davon anvertraut. Bei diesen ist, wenn man sich des Ausdruckes bedienen darf, das Gesetz in der That lebendig. Allein würde es nicht auch dort mißkannt werden, wenn man nicht zur Einrichtung der Prozesse einen gewissen Gang vorzeichnete, welcher uns gegen den Irthum und die Ueberraschung Sicherheit darböthe?

Dieses, m. H.! ist der Gegenstand eines Gesetzbuches über die Prozeßordnung.

Eine anleitende Vorschrift ist nothwendig für die prozeßführenden Partheien, welche sich auf den dunkeln und unbekannten Wegen leicht verirren könnten; für die Obrigkeiten, welche Allen mit dem nämlichen Eifer und der nämlichen Unpartheilichkeit Gerechtigkeit zu leisten schuldig sind, und also den Gang eines Rechtshandels nach dem Hange ihrer Leidenschaften oder ihres Eigendünkels weder aufhalten noch befördern können; für die öffentliche Ordnung, welche immer verletzt wird, wenn Mangel oder Nichtbeobachtung der Vorschriften Willkühr oder Gunstbezeugung vermuthen lassen kann.

Bei Vorbereitung des Gesetzes, welches Ihnen vorgelegt worden, muste man sich sowohl vor der Tirannei der alten Gewohnheiten, der sich auch die hellsten Köpfe nur mit äusserster Mühe entziehen können, als auch vor den Verirrungen der Unerfahrenheit, welche zuweilen sehr fertig ist zu verurtheilen, weil sie sich nicht immer von dem, was gut und nützlich ist, Rechenschaft ablegen kann, hüten.

Auch muste man sich vor einer gewissen Verbesserungssucht, welche besonders in einem Stoffe, wo sich jedermann im Stande zu sein glaubt, Regeln vorschreiben zu können, und die noch weit gefährlicher ist, wenn sie sich einer zwar redlichen aber von einem nicht zu stillenden Durst vollkommener zu machen, geplagten Seele bemeistert, zu befürchten ist, in Obacht nehmen.

Von allen Seiten erhebt sich ein fürchterliches Geschrei wider die Verwicklung der Formen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß man dieselben vereinfachen müsse; allein hüten wir uns sie bei dieser Arbeit über den Haufen zu werfen.

In einem Staate, wo der Wille eines Einzigen Gesetz ist, wo das Gesetz eben so veränderlich als dieser Wille sein kann, wo die Uebertragung der Gewalt auch die Vollmacht, das stillschweigende Gesetz zu ergänzen nach sich zieht, sind die Formen sicher und nothwendig einfach. Die Partheien stellen sich entweder freiwillig oder werden mit Gewalt vorgeführt, man vernimmt sie, oder man spricht, ohne sie zu vernehmen.

In einer Gesellschaft, welche sich bildet, wo die Bevölkerung schwach und die Verhältnisse weder zahlreich noch thätig sind; wo die in Wissenschaften, Künsten und Handel üblichen Ausdrücke kaum bekannt sind, können Streitigkeiten weder häufig noch von langer Dauer sein; sie müßen nothwendiger Weiße einfach, und derselben Entscheidung leicht sein.

Aber wenn sich bei einer zahlreichen mächtigen Nazion, die sich allen Gattungen von Arbeiten und Kunstfleiß widmet, beträchtliche Massen von Bürger auf dem nämlichen Punkte vereinigt finden, so muß sich unter dem heftigen und immerwährenden Reiben von

Bedürfnissen, Leidenschaften und Interessen jeder Art eine Menge von Streitigkeiten und zwar verwickelter Streitigkeiten erheben. Man muß also Richter, gelehrte, redliche arbeitsame Richter haben; es muß in Rechtsstreitigkeiten ein fester Gang vorgezeichnet sein, welcher in der Einrichtung derselben alle Willkühr entfernt, weil ansonsten auch Willkühr im dem richterlichen Spruche die Folge davon sein würde.

Sehen Sie hier ein erstes Bedürfniß; ein Bedürfniß, das man um somehr fühlt, wenn eine Nazion zur Bildung des Gesetzes mit beiträgt und wenn das Gesetz für dieselbe der Bürge des Eigenthums ist.

Um das Werk, welches Ihnen vorgelegt worden, gehörig zu schätzen, muß man sich in Hinsicht des Gegenstandes desselben nicht irren.

Man wollte nur den Gang der Prozeßordnung vorzeichnen. Es war nicht darum zu thun, über die rechtmäsige Befugniß (Kompetenz) ein Gesetz zu geben, oder Vorschriften aufzustellen, um seine Rechtsklage eher bei diesem als einem andern Gerichtshofe anzubringen; diese Vorschriften sind schon vorhanden und derselben Anwendung ist leicht.

Wenn bei der alten Ordnung der Dinge sich über die Kompetenz der Gerichtshöfe so ernsthafte und so vielfache Streitigkeiten erhoben, so lagen Ursachen zum Grunde, welche heute zu Tage nicht mehr vorhanden sind. Diese Verwirrung war eine Folge jener Menge von Gerichtsbarkeiten, welche die Umstaltung der Gerichtsgebühren in Lehengefälle nach sich zogen; eine Folge der Verkäuflichkeit der Stellen, welche aus den gerichtlichen Amtsgebühren ein Eigenthum des Richters machte und also den Gerichtshöfen das Recht gab, die ihrem Gerichtszwange unterworfenen Bürger als ihr Eigenthum anzusehen; eine Folge jener

Menge von Tribunälen, die aufgestellt waren, über gewisse Beschaffenheiten der Rechtshändel zu erkennen. Endlich hatte das Uebel in einer Menge von Privilegien, die das Recht gaben, dem natürlichen Richter zu entwischen, und sich an einen Richter, dem man Gerichtsbarkeit verliehen hatte, zu wenden, seinen Ursprung.

Diese reichen Quellen von Prozessen sind versiegt. Heute zu Tage können wir uns nur an die väterliche Gerichtsbarkeit der Friedensrichter oder an die Tribunäle erster Instanz wenden, wenn wir bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben; in Handlungsgegenständen aber an die Handlungsgerichte; und man glaubte, daß man sich nicht mit der Aufstellung einer Verordnung über die richterliche Befugniß in einem Gesetze, das nur die Einrichtung zum Gegenstand hat, befassen sollte.

Ich glaube ihnen auch bemerken zu müssen, m. H.! daß Sie in dem Gesetzesvorschlage keine Verordnungen über die Gerichtskosten und auch keine Verfügungen über die besondere Polizei der Gerichtshöfe finden werden; nicht, als wenn es nicht sehr dringend wäre, über diese Gegenstände bestimmt zu verordnen, sondern, weil dieselben nicht in dem Plane des Gesetzes liegen.

Vor allem muß man jene schädliche Anarchie (eine traurige, aber leider! unvermeidliche Folge entweder des Mangels oder des Widerspruchs oder der Verwirrung der Gesetze) welche die Gerichtsstellen ermüdet, und die zu dem Gerichtsbezirk Gehörigen entrüstet, stürzen. Wenn aber die Einrichtung der Rechtssachen auf dem weitschichtigen Gebiethe unseres Reiches einförmig sein soll, so kann diese Einförmigkeit bei dem Taxe der Gerichtskosten oder in Betreff der Ordnung,

nach welcher die Rechtsstreitigkeiten bei jedem Tribunal sollen beendiget werden, nicht statt haben. Will man nur ein wenig überlegen, so sieht man leicht ein, daß diese Artikel nach der besondern Organisazion der Gerichtsbehörden, welche nicht alle aus der nämlichen Anzahl von Richtern bestehen, so wie nach der Beschaffenheit und Menge der Prozesse, die bei jedem Tribunal anhängig sind, verschiedener Modifikazionen empfänglich sind. Auch sollte man vielleicht die Aufstellung der Gerichtsstellen in mehr oder weniger bevölkerten Städten etwas in Erwägung ziehen.

Das Gesetzbuch kann erst nach einer mehr oder weniger langen Zeitfrist, welche Sie bestimmen werden, in Ausübung gebracht werden. Ehe diese Ausübungsperiode eintrit, wird man Vorschriften öffentlicher Verwaltung über die Gerichtskosten, die Disziplin und innere Geschäftsführung der Gerichtshöfe aufstellen; und wenn die Ausübung derselben während einer geringen Anzahl von Jahren wird die Ueberzeugung gegeben haben, daß diese Vorschriften der gesetzgebenden Bestättigung würdig sind, so wird Ihnen alles, was Stoff eines Gesetzes sein soll, vorgelegt werden. Schließen Sie, m. H.! aus der langen Zubereitung der Gegenstände ihrer Amtsgeschäfte, welchen Werth Ihre Majestät auf ihre Beistimmung legt.

Hier ist, meines Erachtens, der schickliche Augenblick, durch eine kurze Erklärung einige Vorwürfe, die man dem Entwurfe des Gesetzbuches, auch da er noch nicht einmal hinlänglich bekannt war, machte, zu heben.

Das Gesetz zerfällt in zwei Theile. In dem erstern finden Sie die Regeln zur Einrichtung der Rechtshändel bei den Gerichtshöfen; in dem zweitern zeichnet man den Gang vor, welchen man in vielen Umstän-

den, die zwar zu richterlichen Debatten keinen Anlaß geben können, bei denen man aber dennoch seine Zuflucht zu der richterlichen Gewalt nehmen muß, zu wandeln hat; z. B. wie man sich bei Anlegung und Abnahme der Siegel, bei Errichtung eines Inventariums, bei der Ernennung des Kurators einer offenstehenden Verlassenschaft und in mehreren andern Fällen dieser Art zu benehmen habe.

Es war eine große Anzahl Artikel nothwendig, um alles vorzusehen; und man muste durchaus alles vorsehen, um der Willkühr und Verwirrung den Eingang zu verschließen.

Einige, welche nur nach dem Scheine urtheilen, gaben den eilfertigen Ausspruch, das Gesetz sei zu lange. Wir appelliren mit Zutrauen von dieser unbescheidenen und übereilten Entscheidung auf die Betrachtungen, welche Sie über das Ihnen vorgelegte Werk anstellen werden.

Das Gesetzbuch wird lange sein, ich gestehe es ein; aber es wird nur darum lange sein, weil es vollständig sein soll. Man muste nothwendig einen Rechtshandel nehmen, wie er in seinem ersten Ursprunge ist, man muste sich ihn in allen den Zufällen, denen er bei der Einrichtung unterworfen sein kann, vorstellen und für alle Fälle einen stäten Gang vorzeichnen.

Biß itzt hatten wir noch kein Gesetz, welches diese ganze Materie umfaßte; die Vorschriften waren in der Ordonnanz von 1667 und in einer Menge von spätern Gesetzen und Regeln, welche nicht einmal alle Fälle vorsahen, zerstreut. Sie ließen also besondern Gebräuchen, und folglich vielen Mißbräuchen die Thür offen; denn es können über den nämlichen Gegenstand nicht mehrere Gebräuche vorhanden sein, ohne daß sich nicht auch Mißbräuche dabei einfinden.

Dank dem Gesetze, welches Ihnen vorgelegt worden; wir werden durch dasselbe überall und in allen Umständen eine unabänderliche Vorschrift und eine einförmige Einrichtung haben.

Wenn auch das Gesetz lange ist, weil es einen reichhaltigen Gegenstand hat, so werden Sie wenigstens überzeugt werden, daß man über jeden Theil desselben nur das, was nothwendig ist, gesagt habe.

In diesem Geiste wurde das Gesetzbuch niedergeschrieben. Der Staatsrath und der Tribunat, von dem mehrere Glieder sich unsern Nachforschungen beigesellten, machten die strengsten Nachsuchungen der nur zum Zeitgewinst und zum Verderben der Bürger angelegten Einrichtungen. Allein, indem wir für immer alles Böse, ja sogar alles Unnütze entfernten, behielten wir alles Wesentliche gewissenhaft bei. Wir konnten unsere Strenge nicht weiter treiben, ohne uns einiger Maßen aller der Ungerechtigkeiten schuldig zu machen, welche die Richter aus Mangel eines Unterrichts, welchen das Gesez ihnen zu geben nicht würde erlaubt haben, hätten begehen können.

Sie werden sehen, m. H.! daß alle Artikel dieses Gesetzbuches sich auf einen sehr einfachen Grundsatz beziehen. Der Kläger muß seine Klage deutlich darlegen und der Beklagte muß darauf antworten. Wie konnte der Richter ohne diese gedoppelte Befugniß mit Kenntniß der Sache urtheilen?

Allein, wird man mir einwenden; wenn der Gang so einfach ist, wie kann das Gesetz so weitschichtig sein?

Ich bin über diese Frage nicht betroffen, wenn sie von Leuten aufgestellt wird, die biß itzt glücklich genug waren, sich den Gerichtshöfen nicht nähern zu müssen.

Verzeihen Sie mir einige sehr trockene Darstellungen, Sie können vielleicht jene aufklären, die es bedürfen und aufgeklärt zu werden wünschen.

Unsere Grundverfassungen haben zwei Grade von Gerichtsbarkeit aufgestellt. Es ist nöthig, daß die Irrungen und Ueberraschung der ersten Richter wieder gut gemacht werden können. Diese Grundlage unserer Gerichtsordnung duldet keine Ausnahme, es sei denn in Rechtsstreitigkeiten von sehr geringem Belange, und welche der Kosten einer Einleitung zur Appellazion nicht werth zu sein scheinen.

Es musten also Vorschriften des Verfahrens vor den gewöhnlichen Tribunalen und vor den höhern Gerichtshöfen aufgestellt werden.

Ich werde sogleich von diesen Vorschriften sprechen. Ich stelle mir itzt einen Rechtsstreit vor, über welchen in letzter Instanz gesprochen worden. Hier ist es wohl nicht genug ein Urtheil erhalten zu haben; es muß auch vollzogen werden. Es kann also in sehr vielen Fällen nothwendig werden, Bürgschaft zu leisten, Rechnungen abzulegen, in Betreff von Früchten, Schadenersatz, Gerichtskosten zu liquidiren. Jeder dieser Gegenstände liefert den Stoff zu einem besondern Kapitel.

Wenn die verurtheilte Parthei klug genug wäre, das über sie ergangene Urtheil zu vollziehen, so hätte wohl der Prozeß sein Ende erreicht. Allein sie verweigert diese Vollziehung; man muß sie also darzu zwingen können; und man zwingt sie darzu entweder durch Ergreiffung ihrer Güter oder durch Ergreiffung ihrer Person. — Durch Ergreiffung der Person, indem man dieselbe in den Fällen, wo das Gesetz darzu ermächtigt; einthürmt; durch Ergreiffung der Güter; indem man bewegliche Güter, Früchte, Gefälle, und sogar unbeweg-

liche Güter in Beschlag nimmt. Doch ist auch dieses noch nicht hinreichend; man muß diese Güter verkaufen. Man muß also eine Art und Weise des Verkaufs festsetzen, welche den Käufern, der Parthei, deren Güter in Beschlag genommen worden, und den Gläubigern Bürgschaft leiste, daß das verkaufte Gut auf seinen wahren Werth komme und sie nicht die Opfer einer zwar strengen aber unglücklicher Weise nothwendigen gerichtlichen Verfolgung werden.

Wenn der Verkauf vollbracht worden, können sich mehrere Gläubiger darstellen um den Verkaufpreiß zu beziehen, und dieser Kaufpreiß ist vielleicht unzureichend, um alle Schulden zu tilgen. Man muß also nach der Beschaffenheit der Schuldtiters den Verkaufpreiß entweder mit verhältnißmäßigem Verluste unter alle Gläubiger vertheilen oder unter Ihnen die Ordnung festsetzen, nach welcher sie in Gefolge ihrer Privilegien und Hypotheken bezahlt werden müßen. Jeder dieser bemerkten Umstände liefert Stoff zu einem sehr wichtigen Titel.

Diese Arbeit wird Ihnen, m. H.! in der Folge vorgelegt werden, und Sie werden Gelegenheit haben sich zu überzeugen, daß wir dem schon angekündigten Grundsatze der Einfachheit immer getreu geblieben sind. Alles läuft dahinaus, eine Klage deutlich vorlegen zu lassen, die Vertheidigung des Beklagten anzuhören, oder die Arten der Offenkundigkeit, die in mehreren Fällen, wie z. B. in jenem des Verkaufes, nothwendig sind, zu bestimmen. Sie werden also finden, daß in diesem ehemals so übermäßig kostspieligen Theile der Prozeßordnung, welche die Praktikanten als eine reiche Mine zur ergiebigen Ausbeute ansahen, der Gesetzesvorschlag nicht zu berechnende Ersparungen darbiethet.

Ich sprach bisher nur von den Prozeßordnungen, welche auch nach einem Urtheile, das über einen Rechtsstreit in letzter Instanz gesprochen worden, nöthig sein können. Werfen wir nun einen schnellen Blick auf die zur Erhaltung eines Urtheils unvermeidlich nothwendige Einrichtung. Dieselbe würde ohne Zweifel sehr kurz sein, wenn beide Partheien sich darstellten, wenn sie redlich ihre Klage und Verantwortung vortrügen, um den Richter in den Stand zu setzen, urtheilen zu können.

Warum ist dies aber nicht immer so? — Es ist nun an mir zu fragen: Warum thun die Menschen in allen Ständen nicht immer das, was sie nach den Regeln des Wohlstandes, des Rechtes, der Pflichten, und selbst nach ihren wohlverstandenen Interessen thun sollten? Warum haben Unthätigkeit, Unerfahrenheit, Scheelsucht, Haß, kindische Eitelkeit und das Interesse des Augenblicks, welches doch sehr oft mit dem Interesse des ganzen Lebens in Widerspruch steht, so oft und so mächtigen Einfluß auf die Handlungen der Menschen? Mehrere dieser Ursachen wirken vielleicht noch stärker auf die Seele eines Prozeßführenden, und wir müssen nicht betroffen sein, daß sie in vielen Fällen einen Rechtshandel, der ganz einfach sein sollte, aufhalten und verwirren.

Wenn der Beklagte sich nicht stellt, so nimmt man ein des Ausbleibens wegen gefälltes Urtheil. (defaut) Es können ihn rechtmäßige Ursachen verhindert haben zu erscheinen; er war abwesend; die Vorladung ist ihm nicht eingehändigt worden; der Mann, welchen er beauftraget hat, ihn zu vertreten, erhielt vielleicht zu spät Kenntniß davon. Noch viele andere Ursachen können seine Abwesenheit entschuldigen. Man muß ihn also anhören, wenn er sich stellt; und man hat

also einen Weg angeben müßen, den man zu gehn hat, um sich der Vollziehung der wegen dem Ausbleibungsfall (par defaut) gefällten Urtheile zu widersetzen.

Nun sind endlich die Partheien gegenwärtig. Folgen wir itzt einer Prozeßordnung Schritt vor Schritt und nehmen wir an, daß alle nur mögliche widrige Zufälle, die sich jedoch und glücklicher Weise in dem größern Theile der Rechtsstreite nicht aufwerfen, statt haben sollen.

Der Kläger ist ein Ausländer. Ein Franzose muß nicht gezwungen werden können, mit einem Manne, welcher für die Verurtheilungen, die gegen ihn ergehn können, keine Bürgschaft darbiethet, den Kampfplatz zu betreten. Man kann also vor allem fodern, daß der Kläger durch Leistung von Bürgschaft diese Gewährleistung aufstelle.

Die Vorladung ist nichtig; und man kann diese Nichtigkeit aussprechen lassen.

Ein Erbe, eine Wittwe, eine geschiedene Frau sind vorgeladen. Das Gesetz gestattet ihnen drei Monathe, um ihr Inventarium zu machen und vierzig Tage, zu berathschlagen, welche Eigenschaft sie für ihren Vortheil annehmen sollen; sie können also den Lauf des Rechtshandels, biß diese Zeitfrist verflossen ist, aufhalten.

Der Kläger hat die Abschrift des Titers, auf welchen er seine Foderung gegründet, nicht gegeben. Der Beklagte muß also das Recht haben, die Mittheilung desselben zu begehren.

Man ladet kraft eines Aktes unter Privatunterschrift vor, und diese Unterschrift wird nicht anerkannt. Man sieht sich also genöthigt, zur Bewährung derselben vorzuschreiten, und diese kann nur durch Vergleichungs-

schriften, durch Experten oder durch Zeugen geschehen.

Der Beklagte behauptet, daß der Akt falsch ist. Man kann ihm das Recht, es zu beweisen und die Unächtheit darzulegen nicht abstreiten.

Der Vorgeladene hat einen Bürgen; es ist ein Käufer, der von einem Drittern aus dem Besitze gedrängt wird; man muß ihm also gestatten, seinen Verkäufer in den Prozeß zu ziehen.

Die Partheien geben Thatsachen an, welche von andern bestritten werden. Hier trit nun der Fall einer gerichtlichen Untersuchung ein.

Sie sind über den Werth des in Streit befangenen Gegenstandes nicht einig; derselbe muß also durch Experten abgeschätzt werden.

Die Ortsbesichtigung kann nöthig sein, um die Meinung des Richters zu bestimmen, er wird also beschließen; sich an Ort und Stelle zu begeben.

Man will die Wahrheit aus dem Munde des Gegners selbst erfahren; hier ist also der Fall über Thatsachen und Aussagen Verhör anzustellen.

Eine Parthei stirbt; man muß also den Erben, welcher die Erbschaft angenommen hat, vorladen. Oder aber, nicht die Parthei sondern der Advokat ist gestorben. Dieser Zufall zieht nothwendig ein Begehren zur Anstellung eines neuen Sachwalters nach sich.

Die nämliche Klage ist von verschiedenen Partheien vor mehrere Gerichtsstellen gebracht worden. Eine Vorschrift des Richters wird also nothwendig.

Ein Sachwalter hat seine Vollmachten überschritten; es ist also nothwendig, daß man dessen Schritte mißbilligen könne.

Sie sind m. H.! über das abschreckende Gemälde dieser besondern Zwischenfälle, welche sich in dem

Gange eines Rechtshandels aufwerfen können, betroffen. Ich könnte die Anzahl derselben vergrößern und das Gemälde noch entrüstender machen. Ich würde es auch ohne Anstand gethan haben, wenn ich mir hätte schmeicheln können, nicht einen unredlichen Prozesser, (denn dies ist unmöglich) sondern einen einzigen von jenen Menschen, welche alles was sie glauben, daß man ihnen schuldig ist, viel zu strenge besprechen, in keinem Stücke weder nachgeben können noch wollen, so wie in den großen als auch in den unbedeutendern Interessen zu keinem Vergleiche zu bringen sind, und keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, die Gerichtsstellen zu belästigen, und also mit Heiterkeit und gutes Herzens ihrem Verderben so wie jenem ihrer Familie zueilen, von dem Rande des Abgrundes zu retten.

Bis itzt hatte ich mir nur vorgenommen, Ihnen einen allgemeinen Begriff der Ursachen, welche einen Prozeß verwickeln, und welche eine große Anzahl von Artikeln in dem Gesetzbuche nöthig gemacht haben, zu geben. Ich glaube, diesem Auftrage hinlängliches Genüge geleistet zu haben. Ehe ich aber zu neuern Erklärungen schreite, kann ich nicht umhin, mich über noch zwei andere Vorwürfe, welche man dem Gesetzbuche macht, näher zu erklären.

Wenn einige Personen auf den blosen Anblick hin geurtheilt haben, daß das Gesetzbuch zu lange wäre, so haben einige andere, nachdem sie es gelesen hatten, geglaubt, daß es kurz wäre.

Man behauptet, der über jeden Zwischenfall vorgeschriebene Rechtsgang lasse noch etwas zu wünschen übrig, weil man daselbst die allgemeine Regel der Prozeßordnung, von welcher man in dem besondern Falle die Anwendung machen kann, nicht wörtlich angeführt.

Wir konnten dieser Meinung nicht beipflichten. Ohne Anstand muste man für Fälle, welche aus dem gewöhnlichen Gang entspringen, Regeln geben, die für denselben geeignet sind. Allein ein Mehreres dürfte man dafür nicht thun. Diese Zwischenfälle binden sich an den Hauptstreit und treten sodann in den gewöhnlichen Prozeßgang zurücke. Wir müssen annehmen, daß die zum Rechtsprechen aufgestellten Beamten ihr Gesetzbuch studirt haben, daß sie in die Verfügungen desselben eingedrungen sind, und daß die Richter auch Festigkeit genug haben werden, um kein widerrechtliches Verfahren der gerichtlichen Taxe zu unterwerfen.

Man fürchtet endlich, die Kosten mögten sich zu hoch belaufen. Ja wohl werden sie sich zu hoch belaufen, wenn die Einfachheit der vorgeschriebenen Formen verletzt wird, wenn die angeordneten Zeitfristen willkührlich, wenn die Taxen und Vorschriften verachtet werden. Allein, warum uns diesen beunruhigenden Gedanken und diesen Schreckenbildern überlassen? Müssen wir denn annehmen, daß in dem Augenblicke, wo der Souverain mit so vieler Standhaftigkeit dahin arbeitet, auch die letztern Zweige der Verwaltung zu umfassen; in dem Augenblicke, wo die Menschen von allen Ständen und Gewerben so zu sagen, voll seines Geistes zu sein scheinen; in dem Augenblicke, wo die Hälfte des Erdbodens der Leitung folgt, die er ihr vorgesteckt hat, sich mitten unter dem französischen Volke noch eine besondere Nazion befinde, die seinen gerechten und verkündigten Befehlen sich wiedersetzen will!

Nein, das Gesetz wird vollzogen werden! Bürge dafür ist uns jenes Genie, welches bei der Bildung desselben so unermüdet den Vorsitz führte; noch mehr

aber jene Bewunderung und jene Liebe, deren Ausdrücke wir auf der ganzen Oberfläche des Reiches vernehmen.

Es ist übrigens Niemand, so beschränkt auch seine Kenntnisse in diesem wissenschaftlichen Theile sein mögen, der nicht überzeugt wäre, daß alle Quellen unerlaubten und rechtswidrigen Gewinnstes vertrocknet sind.

Diese Rechtswidrigkeit war vorzüglich in den gerichtlichen Zwangsversteigerungen; (expropriation forçée) in der Bestimmung des Antheils, den jeder Gläubiger bei der Unzulänglichkeit des Verkaufpreißes mit einigem verhältnißmäsigen Verlust zu beziehen hatte, und in der Klassifikation derselben empörend. Allein es wurde allem vorgebeugt, wie sie sich davon überzeugen werden, wenn man Ihnen die Titel über diese Gegenstände vorlegen wird.

So viele Mißbräuche fallen aber nicht ohne Widerstand und erhobenes Geschrei von Seiten derjenigen, die Nutzen davon bezogen. Natürlich werden sie die wahre Ursache ihres Jammergeschreis und ihres Geredes nicht an den Tag geben; sie werden nur trachten, dieselbe unter dem falschen Scheine eines gemeinnützigen Vortheils zu verstecken. Allein ihre Klagen werden bald verschwinden, weil sie auf keinem festen Grunde, beruhen; und eine Einsetzung, die gleich weit von Schwäche und Uebertreibung entfernt ist, erhebt und befestigt sich mit jedem Tage.

Bei den gewöhnlichen Prozessen wird der größere Theil der Rechtsstreitigkeiten, ich will sagen, alle summarische Angelegenheiten ohne vorher geschriebene Einrichtung zur Audienz gebracht.

In allen andern Rechtsfällen wird man nur die Klage und Verantwortung taxiren. Wenn die große

Anzahl der Schriften und Verhöre zu verdienen scheint, daß die Sache zum Bericht ausgestellt werde, so wird ein schriftliches Ansuchen von der einen oder andern Seite die Beweggründe und die Schriften angeben. In diesem Verfahren ist nichts, welches den dickleibigten schriftlichen Einrichtungen der Prozesse ähnlich wäre. War es wohl möglich, das Gebäude auf vernünftigern Grundlagen aufzuführen?

Wenn man gewissen Personen glauben wollte, so würde man jede Art von Prozeßordnung abschaffen; als wenn die Entscheidung der Richter ohne vorhergegangene Entleitung erfolgen könnte. Man würde willkührlich alle Rechte beseitigen; als wenn in einem Staate eine Menschenklasse bestehen könnte, welche allein und umsonst ihren Mitbürgern ihre Sorgfalt, ihre Bemühungen und die Früchte ihrer Arbeit und ihrer Erfahrungen widmen wollten.

Wie kann man sich doch nach den neuern Versuchen, die wir gemacht haben, solchen übertriebenen Ausschweifungen überlassen? Hatte man nicht in einen Anfalle oder vielmehr in einer wirklichen Tollheit, alles vervollkommnen zu wollen, alle Sachwalter und alle Prozeßordnung abgeschaft? Was war der Erfolg davon? Man wendete sich von neuem an Sachwalter, weil der Unwissende und Faulänzer dem arbeitsamen und gelehrten Manne immer den Tribut schuldig ist. Die Advokaten verlohren nur ihre Benennung; sie fuhren als Bevollmächtigte zu arbeiten fort. Da aber alle Prozeßordnung abgeschaft war, und der Sachwalter vor Gericht keine Klage mehr für einen billigen Gehalt anstellen konnte, so ließ er sich willkührlich, und noch ehe er den Rechtsfall untersucht hatte, und weit theurer bezahlen, als wenn er nach einem billigen Taxe der so nöthigen Prozeßordnung, welche

man abgeschaft hatte, befriedigt worden wäre; und niemals war die Gerechtigkeitspflege theurer. —

Der Prozeßführende leidet darunter. Ich bemerke im Vorübergehn, daß der Antheil von Gebühren, welcher von den Akten der Prozeßordnung zum Besten des öffentlichen Schatzes hätte eingehn sollen, ganz zum Vortheil des Advokaten ausfiel.

Ohne Zaudern muß man den Geizhälsen, den Pressern und Blutsaugern einen offnen Krieg ankündigen. Wehe unserm Jahrhunderte, wenn diese Stimmung sollte geschwächt werden; allein fangen wir nicht an, selbst gegen unsere Feinde nicht, ungerecht zu sein; seien wir für das erste billig, wenn wir kluge Reformatoren sein wollen.

Die Bürger müssen in jedem Stande einen gerechten und mäsigen Gehalt für ihre Bemühungen finden; dann werden die Verdorbenen wahrhaft ohne Entschuldigung, ohne Vorwand, ohne Stütze sein. Dann werden auch redliche Männer keinen Stand von sich stoßen, den sie mit Vortheil und ohne ihre Empfindlichkeit zu beleidigen ausüben können.

Nun ist es Zeit, sie ganz besonders von dem Theile des Gesetzbuches, welchen wir ihnen heute vorlegen, zu unterhalten.

Das erste Buch hat das Friedensgericht, das Zweitere die niedere Gerichtsstellen, worunter jene der ersten Instanz und die Handelsgerichte begriffen sind, zum Gegenstande.

Frankreich verdankt die Einsetzung der Friedensrichter der konstituirenden Nazionalversammlung. Lange schon fühlte man die Nothwendigkeit derselben. Eine richterliche Person unter der Benennung eines Auditors schlichtete zu Paris ohne Pomp, ohne geschriebene Einleitung, ohne Kosten die minder wichtigen

Rechtsstreitigkeiten, und man appellirte von dessen Urtheilen an die in dem Châtelet niedergesetzte Gerichtsstelle.

Wir hatten auch während ungefähr vierzig Jahren einige Amteien, welche befugt waren, nur in der Anzahl von drei Richtern in besondern Audienzen und ohne die Amtsverrichtung der Prokuratoren persönliche Rechtsfälle, die vierzig Franken nicht überstiegen, zu schlichten. Eine sehr heilsame Einsetzung, deren gute Wirkungen allgemein anerkannt waren und welche im Jahre 1769 auf alle Amteien und Landvogteien ausgedehnt wurde.

Es liegt nicht in meinem Plane auch bei andern Völkern die Spuren ähnlicher oder derselben nahekommender Einsetzungen aufzusuchen. Der Nutzen davon kann nicht verkannt werden, und die konstituirende Nazionalversammlung konnte nicht einen Augenblick zaudern, diese moralische und wohlthätige Einsetzung anzunehmen und zu erweitern.

Hier kömmt es nicht darauf an, die mehr oder weniger grose Vortheile abzuwägen noch die Rechtsbefugniß, (Kompetenz) des Friedensgerichts zu bestimmen. Wir haben uns nur mit der Einrichtung abzugeben.

Dieselbe kann aber nicht zu einfach, zu schnell und zu sehr von Formen entledigt sein. Hier nähert sich der Prozeßführende seinem Richter ohne Darzwischenkunft eines Drittern. Diese obrigkeitliche Person ist ein Schiedsrichter, und mehr Vater als Richter, der seinen Ruhm darin sucht, unter seinen Kindern nicht sowohl zu schlichten als sie zu vermitteln.

Dieses Buch enthält neun Titel:

1. Von den Vorladungen. 2. Von den Audienzen des Friedensrichters und der Erscheinung der Partheien;

3. Von den im Nichterscheinungsfall (par defaut) ergangenen Urtheilen und den Oppositionen gegen dieselben; 4. Von den Urtheilen auf possessorische Rechtsklagen; 5. Von den Vorurtheilen und derselben Vollziehung; 6. Von den Fällen, wo Bürgen in den Prozeß gezogen werden; 7. Von den gerichtlichen Untersuchungen (enquêtes) 8. Von den Ortsbesichtigungen und Abschätzungen; 9. Von der Verwerfung der Friedensrichter.

Die Dekrete der konstituirenden Nazionalversammlung enthielten noch zwei andere Titel; den einen über die Urschriften (Minuten) und Ausfertigungen der Urtheile; den andern über die Taxe der Gerichtskosten. Allein da die in den Gerichtsschreibereien einzuführende Ordnung und die Taxen der Gerichtskosten mit dem Plane des Gesetzes nichts Gemeines haben, so beschäftigten wir uns auch in diesem Augenblicke nicht damit, weil beides der Gegenstand einer weitern Arbeit ist.

Wir kündigten Ihnen einen Titel über die possessorischen Rechtsklagen an. Derselbe befand sich nicht in dem Gesetze von 1790; allein wir konnten nicht umhin, einige Vorschriften über diesen Gegenstand, der einen so wichtigen Theil der Amtsverrichtungen des Friedensrichters ausmacht, anzuführen. Diese Regeln bestimmen die Zeit, in welcher die possessorische Rechtsklage kann angebracht werden, sie bestimmen die Art und Weise, den Besitzstand zu beweisen, sie geben das Verboth, das Possessorium und Petitorium zu gleicher Zeit anzuwenden, sie sprechen von der Obliegenheit des dem Possessorium unterliegenden Klägers Genüge zu leisten, ehe er kann zugelassen werden, seine Klage in dem Petitorium zu machen, das heißt: den Rechtsgrund zu untersuchen. Indessen soll

diese Obliegenheit von Seiten des Klägers seinem Gegner die Mittel nicht an Handen geben, den Rechtsstreit über den Grund des Prozesses nach seinem Gutdünken zu beseitigen; und wenn dieser versäumte, den Betrag der durch Verurtheilungen, welche er von dem Richter erhielt, liquidiren zu lassen, so würde der Richter des Petitoriums eine Zeitfrist zur Vollendung dieser Liquidazion bestimmen, nach deren Verlauf die Klage auf den Grund der Sache könnte angenommen werden. Uebrigens haben die Verfügungen dieses Titels nichts, was jenen der Ordonnanz von 1667 entgegen wäre; und biethen nichts dar, was auch nur den geringsten Zweifel übrig lassen könnte.

Die Prozeßordnung, welche in den andern Titeln dieses ersten Buches angegeben worden, litt nur einige Veränderungen in Nebenumständen; der Hauptgang war keiner Verbesserung empfänglich.

Bei diesem Theile, so wie bei allen andern, haben wir alles, was uns gut schien, beibehalten. Wir trachteten nicht nach dem eiteln Ruhm, Neues zu schaffen, sondern nach dem dauerhaften Ruhm, einen einfachen und wenig kostspieligen Gang vorzuzeichnen, welcher zu dem Zweck führt, den man sich vorstecken muß; nämlich zum völligen Unterricht des Richters, ohne jedoch die Prozeßführende Parthei mit unnützen Kosten zu überhäuffen.

Wir haben den Zettel, den man von dem Friedensrichter begehren muste, um eine Vorladung vor ihn zu machen, abgeschaft. Dieser Zettel, welcher unter gewissen Hinsichten einige Vortheile darbiethen konnte, wurde eine bloße Formalität. Es würde schwer gehalten haben zu verhindern, daß es nicht in der Zukunft eben so gewesen wäre. Und da diese Unschicklichkeit nicht durch merkliche Vortheile aufgewo-

gen worden, so haben wir den Gebrauch dieses Zettels aufgehoben, und statt dieser Formalität die Obliegenheit, die Vorladungen durch den Huissier des Friedensgerichts, oder im Falle derselbe verhindert wäre, durch einen andern von dem Richter bezeichneten Huissier machen zu lassen, aufgestellt; denn dies ist ein untrügliches Mittel sich zu versichern, daß die Vorladung wirklich gemacht worden sei.

Der Munizipalitätsschreiber überbrachte die Vorladungen, und wenn er niemanden zu Hauße antraf, heftete er eine Abschrift davon an die Thür. Jedermann stimmt heute dahin ein, daß das Anheften dergleichen abschriftlicher Vorladungen lächerlich und zwecklos sei. Der Huissier ist in diesem Falle verbunden, die Vorladungsabschrift dem Maire oder dessen Adjunkten einzuhändigen; und diese sind gehalten, das Original ohne Kosten zu bescheinigen.

Wenn der Fall war, Zeugen zu verhören, so verordnete das Gesetz von 1790, daß sie in Gegenwart der Partheien ihre Aussagen machen sollten, ließ aber letztern die Befugniß, entweder vor oder nach ihren gemachten Aussagen ihre Einwendungen vorzutragen. Es schien uns schicklicher, sich der allgemeinen Regel zu nähern. Diese will, daß die Einwendungen vor den Aussagen der Zeugen sollen vorgebracht werden, und daß man nur solche Einwendungen annehmen soll, welche schriftlich bewiesen sind. Denn es ist sehr zu befürchten, daß die nach den Zeugenaussagen vorgebrachten Einwendungen zu sehr das Gepräge jener Bitterkeit an sich tragen, welche sie in der Seele einer der Partheien erwecken konnten; und denn sind die später angegebenen Verwerfungen immer verdächtig.

In den Rechtsfällen, die dem Appel nicht unterworfen sind, und wo der Richter in letzter Instanz spricht, ließ dieser durch seinen Gerichtsschreiber weder die Eidesleistung der Zeugen, weder die gegen sie gemachten Einwendungen, weder ihre Aussagen niederschreiben. Wir haben die Regel angenommen; welche den Verbalprozeß des Gerichtsschreibers abschafft; allein man erachtete für dienlich zu verordnen, daß das Urtheil die Namen, das Alter, das Gewerb und den Aufenthalt der Zeugen, ihren geleisteten Eid und das was aus ihren Aussagen erhellt, angebe, denn es ist gut, daß ein Urtheil immer den Beweiß der Weisheit, mit der es gesprochen worden, bei sich führe.

Wir haben diese nämliche Regel auf den Fall, wo Experten handeln müssen, angewendet, und verordnet, daß die in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile die Namen der Experten, ihre Eidesleistung, und das was aus ihrem Gutachten erhellt, angeben.

Das Gesetz der konstituirenden Nozionalversammlung sprach nur von zweien Fällen, in denen die Verwerfungen der Friedensrichter statt haben könnten; wenn sie nämlich bei dem Rechtshandel ein persönliches Interesse haben, oder wenn sie mit einer der Partheien bis auf den Grad von Ander-Geschwisterkind einschließlich verwandlt oder verschwägert sind. Ohne in Betreff der Friedensrichter alle die Ursachen der Verwerfung, die in Hinsicht anderer Richter gültig sind, annehmen zu wollen, schien es uns doch gerecht, daß die auf einen von den drei Beweggründen die ich itzo angeben werde, gestützte Verwerfung nicht zu verweigern sei. 1) Wenn in dem Jahre, welches der Verwerfung vorhergeht, ein Kriminalprozeß zwischen den Richtern und einer der Partheien, oder derjel-

ben Verwanden und Verschwägerten in gerader Linie obwaltete; 2) Wenn ein Zivilprozeß zwischen dem Richter und einer Parthei, die gemeinschaftliche Rechtsansprüche zu haben glauben, vorhanden ist; 3) Wenn der Friedensrichter in dem Rechtsstreite ein schriftliches Gutachten gegeben hat. Es ist wohl augenfällig, daß er in einem Rechtshandel, von dem er als Rathgeber schon Kenntniß genommen hat, nicht entscheiden kann. Indem wir nun diese drei neue Ursachen der Verwerfung aufstellen, so haben wir jene, welche von der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft hergenommen worden, auf den Grad von Geschwisterkind einschließlich beschränkt. Wollte man dieselbe so, wie man es 1790 that, noch weiter ausdehnen, so würde man sich an den Orten, wo der Handel nicht gar thätig ist, wo sich wenige fremde Familien niederlassen, und wo folglich die Inwohner fast alle in mehr oder weniger entfernten Graden Blutsfreunde oder Verschwägerte sind, zu viele Hindernisse zubereiten.

Ich muß noch über diesen Artikel von der Verwerfung der Friedensrichter bemerken, daß wir bei der Annahme der Verfügungen des Gesetzes von 1790 über die erstere Prozeßordnung jene über die Appellazion sehr vereinfacht haben. Der Gerichtsschreiber wird die Schriften dem Kaiserlichen Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz zuschicken und der Rechtsstreit wird entschieden werden, ohne daß es nöthig sei, die Partheien vorzurufen. Die ganze Verhandlung liegt ja in der That in dem Akte, welcher die Beweggründe der Verwerfung enthält, und in der Antwort des Friedensrichters auf diese Beweggründe. In dieser Art von Rechtsfällen kann man nicht zu viele Sorgfalt anwenden, daß die Einrichtung eines Prozesses, welcher nur zu oft in der

Seele jener, welche der Gegenstand davon sind, eine Grundlage von bitterer Empfindlichkeit zurücklässt, nicht ohne Noth verlängert werde.

Endlich glaubten wir nothwendig, eine unabänderliche Vorschrift über die einsweilige Vollziehung der friedensrichterlichen Entscheidungen zu geben.

Wenn es sich zuweilen zuträgt, daß eine gerechter Weiße verurtheilte Person nach der Vollziehung des richterlichen Spruches auf eine Appellazion Verzicht leistet, welche für sie ohne Nutzen ja vielmehr verderblich wäre, so kann es ja wohl auch öfters geschehen, daß die provisorische Vollziehung eines Urtheils demjenigen, der doch dazu gelangen soll, es unkräftig erklären zu lassen, einen vielleicht unersetzlichen Schaden zufüge.

Freilich ist die vortheilhafte Vermuthung immer auf der Seite des richterlichen Ausspruches; bei allem dem muß man aber dieser Vermuthung nicht zu viel Kraft beilegen.

Die Ihnen vorgelegte Regel vereinigt alle Interessen; die friedensrichterliche Urtheile werden im Allgemeinen vorläufig jedoch unter der Obliegenheit, Bürgschaft zu leisten exekutorisch sein, und also wird dem Nachtheil, den diese vorläufige Vollziehung hätte anrichten können, abgeholfen, und die Partheien werden wenigstens diese Hoffnung haben, wenn sie die Entkräftung eines Urtheils betreiben wollen. Die friedensrichterliche Urtheile sind ohne Bürgschaft nur bis auf den Betrag von 300 Franken, d. h. für Gegenstände von einem nicht gar wichtigen Belange, und in den Fällen, wo es sogar für die Partheien zu wünschen wäre, daß nur sehr selten möge appellirt werden, exekutorisch.

Und nun werde ich genug, oder vielleicht schon zuviel in Hinsicht auf dieses erstere Buch gesagt haben; ich gehe zu dem zweitern, welches von den niederen Gerichtsstellen, nämlich von den Gerichten erster Instanz und von den Handelsgerichten spricht, über.

Die zwei ersten Titel dieses Buches haben die Vermittlung und die Vertagung (ajournement) zum Gegenstande. Ich werde mich über jede besonders, doch aber ganz kurz erklären. Was die andern betrifft, so werde ich sie nicht alle einzeln und umständlich behandeln; sondern ich werde eine geringe Anzahl von Klassen bilden und über jede die Bemerkungen machen, deren sie mir empfänglich zu sein scheinen werden.

Der erste Titel handelt also von der Vermittlung. (conciliation) Ach wie menschenfreundlich, wie ersprießlich war der Gedanke, den Zugang zu den Gerichtsstellen nicht eher zu öffnen, bis alle Quellen der Vermittlung erschöpft sind! Warum hat eine so herrliche Einsetzung nicht all das Gute hervorgebracht was man von derselben zu erwarten berechtigt war? Warum haben derselben Wirkungen so wenig unsern Hoffnungen entsprochen? Warum war das daraus entsprungene Uebel so groß, oder das daraus erfolgte Gute so unbedeutend, daß sogar gute und aufgeklärte Menschen heute die Abschaffung der Vermitlungsversuche vorschlagen?

Diese Frage wurde mit derjenigen Ernsthaftigkeit und Ueberlegung behandelt, welche der Wichtigkeit derselben angemessen ist. Sorgfältig suchte man die Ursachen des schlechten Erfolges der Vermittlung auf. Man überzeugte sich gar bald, daß sie kräftiger auf dem Lande als in den Städten gewirkt habe, weil die Städtebewohner sich leichter Rathes erholen können und gewöhnt sind, mehr die Rechte als die Lei-

denschaften genau abzuwägen; sich deßwegen mit ihren schon gemachten Entschlüssen darstellen, und folglich weniger geneigt sind, der vermittelnden Stimme des Richters nachzugeben. Allein das Unnütze dieser Maaßregel in den Städten mußte noch kein Beweggrund sein, dieselbe auf dem Lande, wenn sie daselbst vortheilhaft ist, abzuschaffen. Ist es gleichwohl auf einer Seite wahr, daß in mehreren Gemeinden die Vermittlung fruchtlos gewesen ist, so kann man sich doch nicht bergen, daß sie in andern die glücklichsten Wirkungen hervorgebracht habe; vorzüglich da, wo die Friedensgerichte mit Männern besetzt waren, deren redliches Herz, richtiger Geistesblick, sanftes und zur Aussöhnung einladendes Betragen und allgemeine Achtung Ihnen die Liebe ihrer Mitbürger erworben hatten. Man kennt Gemeinden, in welchen sich während mehreren Jahren nicht ein einziger Rechtsstreit erhoben hat, der nicht durch die Weisheit des Friedensrichters wäre beigelegt worden.

Wird man fragen, warum diese Wohlthat nicht allen Theilen von Frankreich zugeflossen sei, so kommen sie mir schon mit der Antwort zuvor und sagen: Weil zur Zeit unserer Spaltungen die obrigkeitlichen Personen meistentheils die Männer einer Parthei, und nicht die Männer der ganzen Nazion waren. Man fragte nur: Von welcher Parthei ist der Kandidat; man fragte niemals: Ist er redlich, ist er aufgeklärt, besitzt er jene Unpartheilichkeit, jenen Muth, die einen Beamten auszeichnen sollen? Und so wurde die damals so zu sagen nur auf einen Augenblick zu machende Wahl des Friedensrichters den Berechnungen der Intrique Preiß gegeben. Denn kaum hatte dieselbe einen Mann erhoben, so berechnete sie schon seinen

Sturz wieder und dachte auf dessen Ersetzung, wenn sich nicht ein sklavisches Werkzeug von selbst darboth.

Jedoch, warum wollen wir von einer Ordnung der Dinge, welche nicht mehr vorhanden ist, ausgehn? Warum wollen wir, da die Art und Weise der Wahl weisen Vorschriften und einer ersprießlichen Wachsamkeit unterworfen ist, ein Uebel befürchten, welches ehemals die Folge blinder oder treuloser Verbindungen war? Warum sollen wir die Fehler einer Wahl befürchten, da niemand dem durchdringenden Auge des über uns schwebenden Adlers entwischen kann?

Unser einstimmender Gedanke war, daß man den Gebrauch der Vermittlung beibehalten soll.

Das Gesetz von 1790 hatte von der allgemeinen Regel die Fälle, welche die Nazion, die Gemeinden und die öffentliche Ordnung betreffen, ausgenommen. Uns schien es, daß der Begeggrund dieser Ausnahme sich auf die Minderjährigen und überhaupt auf alle diejenigen, welche nicht fähig sind, einen Vergleich abzuschließen, anwenden lasse; denn der Zweck einer Vermittlung ist die Abschließung eines Vergleichs; und der Gebrauch davon könnte zu Zeiten denjenigen, die nicht im Falle sind, ihr eigenes Interesse selbst vertheidigen zu können, und also vielleicht die Schlachtopfer einer nicht hinreichend überlegten Uebereinkunft werden, sehr nachtheilig sein.

Man hatte eine zweitere Ausnahme für jene Art von Handelsangelegenheiten gemacht, welche öfters ohne beträchtlichen Schaden die Verzögerungen eines Versuches zur Vermittlung nicht abwarten können. Dieser nämliche Beweggrund schien uns auf mehrere Klagen, welche schnell entschieden werden müssen, anwendbar, und die nähere Beleuchtung davon findet sich in dem Gesetzesvorschlag.

Die Inzidenzklagen, welche sich bei einem Prozeß, der schon im Gange ist, erheben z. B. die Eintretung eines Drittern in einen solchen Prozeß, die Bürgschaften, die Bewährungen der Schriften und andere Klagen dieser Art konnten kein Gegenstand der Vermittlung sein.

Wenn endlich die Rechtsklage des Klägers gegen mehr als zwei Personen gerichtet ist, so sollte unserer Meinung nach keine vorläufige Vorladung zur Vermittlung gefordert werden. Denn die Beklagten wohnen vielleicht in zwei verschiedenen und entfernten Orten. Vor wen soll man sie in diesem Falle laden? Welcher Zeitverlust wäre zu befürchten? Und würden die Vortheile eines Vermittlungsversuches die daraus entstehenden unvermeidlichen Nachtheile wohl aufwiegen?

Zwei Schwierigkeiten stellten sich uns dar; nämlich beide folgende Fragen: Welche Kraft haben die bei den Vermittlungskammern abgeschlossenen Uebereinkünfte? Unterbricht die Vorladung zur Vermittlung die Verjährung?

Man war der Meinung, daß diese Uebereinkünfte die Kraft von Privatverträgen haben sollten. Es ist unstreitig, daß man ihnen diese Kraft nicht benehmen konnte, weil zwei sich in dem Genusse ihrer Rechte befindliche Menschen die zwischen Ihnen obwaltenden Streitigkeiten durch einen Privatakt schlichten können und also die nämliche Freiheit haben müssen, wenn sie vor dem Richter stehn. Der Richter ist ein Friedensengel; er bemüht sich die Leidenschaften zu besänftigen, den Haß zu ersticken, die Partheien über ihr wahres Interesse aufzuklären; er zeigt ihnen den tiefen Abgrund, in welchen sie sich zu stürzen im Begriffe sind; er überredet sie endlich zur Vermittlung. Hier findet seine Amtspflicht ihre Grenzen; und in

diesem Augenblicke erstreckt sich seine Kompetenz nicht weiter. Man hätte diesen Verträgen nicht wohl den Karakter einer öffentlichen Urkunde geben können, ohne die Verrichtungen der Notarien, die dafür aufgestellt sind, den Akten Rechtsgültigkeit zu geben, stark zu beeinträchtigen.

In Betreff der zweitern Frage, ob die Vorladung zur Vermittlung die Verjährung unterbreche und die Interessen eines Kapitals laufen mache, hielt man dafür, daß man der Vorladung diese Kraft nicht verweigern könne; allein sie soll dieselbe nur in so ferne hervorbringen, als die Klage bei dem Tribunal erster Instanz in Zeit eines Monathes von dem Tage an gerechnet, wo der Beklagte vor der Vermittlungskammer entweder erschienen ist, oder erscheinen sollte, wird angebracht worden sein. Eine weiße Verfügung, ohne welche man die Zeitfristen der Verjährung in das Unendliche hätte verlängern können, indem man immer und immer Vorladungen zur Vermittlung gegeben hätte, die ohne alle Folge gewesen wären.

Ich habe gesagt, daß ich mich besonders bei dem zweiten Titel über die Vertagungen aufhalten würde; nicht als sei es meine Absicht, ihre Aufmerksamkeit auf die Artikel dieses Titels die weder Schwierigkeiten noch neuere Verfügungen darbiethen, zu heften, sondern weil der Vertagungszettel (exploit d'ajournement) die Grundfeste und der Grundstein zu der Einleitung des Prozesses ist, und weil ich Ihnen, da dieser Akt mehreren Formalitäten als jeder andere unterworfen ist, beweisen muß, daß man bei demselben nur das unvermeidlich Nothwendige fodert.

Der Vorgeladene muß wohl wissen, warum, aus welchem Beweggrunde, vor welche Gerichtsstelle und auf welche Zeit er vorgeladen ist; er muß wissen, wel-

cher Sachwalter für den Kläger arbeitet. Der Vorladungsakt muß dieses andeuten.

Man muß sich wohl versichern, ob der Beklagte Kenntniß von der Vorladung erhalten habe; folglich muß dieser Vorladungsakt von dem Namen, dem Auffenthalt des Beklagten und der Person, welche die Abschrift erhalten hat, Meldung thun.

Wie kann man sich versichern, daß die Vorladung dem Beklagten eingehändigt worden sei? Durch die Dazwischenkunft eines Beamten, welcher einen öffentlichen Karakter hat. Die Vorladung muß also die Namen, Auffenthalt und Matrikul des Huissiers angeben.

Wenn von einer Erbschaft die Frage ist, so kann man ja nicht umhin dieselbige so genau zu bezeichnen, daß keine Zweideutigkeit Platz greiffen kann. Wohlan, nun ist der Vorladungsakt vollständig gemacht; man verlangt keine andere Formalitäten dabei; und jedermann, der in der Gerichtsbarkeit nur ein wenig bewandert ist, fühlt vollkommen, daß jede derselben unvermeidlich nöthig ist.

Ich will itzt nur darum von einigen Artikeln dieses Titels sprechen, damit sie einsehen mögen, wie wir auch die mindesten Umstände mit der strengsten Aufmerksamkeit behandelt haben.

Der Huissier wird gehalten sein, den Köstenbetrag unten auf der Urschrift und Abschrift des Vorladungsaktes anzusetzen, und damit wir uns der Vollziehung dieser Verordnung versicherten, so setzten wir dem dagegen fehlenden Huissier eine Geldstrafe an, die er in dem Augenblicke, wo er seinen Akt zum Einregistriren darbringt, erlegen muß.

So sorgte man auch dafür, daß die Partheien nicht mit schweren Unkosten, welche durch die Reisen der

Huissier in von ihrer Residenz entlegene Orte veranlaßt werden könnten, belästiget würden.

Der Huissier hat für die in seinen Verhandlungen begangenen Nullitäten zu stehen. Sehen sie hier eine neue aber gerechte Verfügung. Warum will er auch Amtesverrichtungen versehen, die er nicht versteht? Es ist ihm untersagt, für seine Blutsfreunde und Verwande biß auf den Grad von Nachgeschwisterkind einschließlich schriftliche in sein Amt einschlagende Aufsätze zu errichten.

Dieser Titel enthält noch über dieses genau bestimmte Regeln über den Ort, wo die Vorladungen müßen gegeben werden, über die Person, welcher sie eingehändigt werden müßen, und endlich über die Zeitfristen der Vorladungen. In Betreff dieser Gegenstände ist es mehr als in allen andern verdrüßlich, wenn Vorschriften mangeln oder schwankend sind. In Zukunft ist allen Zweifeln vorgebogen, das Gesetz hat sich deutlich und ganz bestimmt ausgedrückt.

Ich kann meinen Bemerkungen über diesen Titel nicht schließen ohne ihre Aufmerksamkeit auf eine Verfügung zu heften, die von der alten Regel abweicht, die aber in vielen Fällen nützlich und niemal schädlich sein kann.

Bei Vorladungen, welche Leuten, die ausserhalb Frankreich wohnen, ihnen aber doch in Person eingehändigt worden, gestattete man nur die gewöhnlichen Zeitfristen. Vorher musten die Zeitfristen eben so zugestanden werden, als wenn die Vorladung in der Wohnstelle der in dem Auslande wohnenden Parthei wäre abgegeben worden; und dies war dem Kläger öfters sehr nachtheilig. Es kann zwar wohl der Fall eintreffen, daß der vorgeladene Theil sich in der Nothwendigkeit befinde, zu seiner Vertheidigung schrift-

liche Beweise oder unterrichtende Schriften kommen zu lassen. Dies hängt aber großentheils von der Beschaffenheit des Rechtsstreites ab; folglich wäre es gefährlich gewesen, eine unbeschränkte Vorschrift, die man in allen Fällen hätte befolgen müssen, aufzustellen. Deßwegen ließ man in den Artikel eine Verfügung einfließen, welche die Gerichtsstelle ermächtiget, die Zeitfrist nach Befund der Sachen zu verlängern; und bei dieser weisen Beschränkung kann das besondere Interesse weder der einen noch der andern Parthei niemal Noth leiden.

Ich eile, in meiner Darstellung vorwärts zu schreiten. Alle andere Titel dieses Buches, mit denen wir uns beschäftigen, können auf zwei oder drei Hauptpunkte zurückgebracht werden. — Man zeichnet zuerst den allergewöhnlichsten Prozeßgang vor, jenen nämlich, wo beide Partheien erscheinen und sich ohne alle besondere Zwischenklage erklären. — Alsdann untersucht man, was zu thun ist, wenn der Beklagte nicht erscheint. Man durchgeht endlich alle besondere Zwischenklagen, die sich bei einem Rechtsstreite aufwerfen können. Die Regeln über das Erscheinen der Beklagten, über die Einleitung des kontradiktorischen Prozeßganges und über den richterlichen Spruch sind in den fünf folgenden Titeln niedergeschrieben.

Man hat alles vorgesehen, um den Prozeßgang einfacher, kürzer und weniger kostspielig zu machen; jede unnütze Formalität wurde abgeschaft und alles Ueberflüssige beseitigt. Folglich wird kein Akt mehr auf der Gerichtsschreiberei vorgelegt; folglich hat kein Fehler gegen die Ordonnanzen statt; die Parthei ernennt ihren Sachwalter, läßt der Gegenvarthei ihre Beweißgründe schriftlich einhändigen; der Beklagte antwortet, und der Rechtsstreit ist abgethan. Kein anderer

schriftlicher Aufsatz, keine andere Signifikation kann taxirt werden. Weniger konnte man ja doch nicht fodern, ohne das Interesse der einen oder andern Parthei auf das Spiel zu setzen; und man trieb ja die Gewissenhaftigkeit, um alle Mißbräuche zu vernichten, so weit, daß man in einem besonders darzu gemachten Artikel ausdrücklich verordnete, es soll dem Sachwalter nur ein einziger Akt für die Vorladung zur Audienz bei dem Taxiren angenommen werden. Man weiß ja wohl, daß der sträfliche Mißbrauch obwaltete, von beiden Seiten zum grösten Nachtheil der prozeßführenden Partheien eine Menge jener Akten, die man gemeiniglich avenir nannte, ergehn zu lassen).

Wenn eine im Rechtsstreit befangene Sache zu sehr mit schriftlichen Verhandlungen überladen ist, und also die Untersuchung derselben bei der Audienz zu lange dauern und zu lästig sein würde, so soll die Gerichtsstelle eine schriftliche Darstellung und Ausführung derselben verordnen können. Sie werden über den Mißbrauch dieser Maaßregel unruhig und äusern Besorgnisse darüber! Beruhigen sie sich; sie hat mit den ehemaligen Appointements (Beiurtheilen) nichts gemein. Diese ausführliche Darstellung beschränkt sich auf Seiten der beiden Partheien in einem bittlichen Vortrage, in welchem das Verzeichniß der schriftlichen Verhandlungen und die in denselben enthaltenen Beweise auseinander gesetzt werden; und wenn in der Folge eine der Partheien noch andere Schriften beizubringen hätte, so müste es durch einen einfachen Akt geschehen; und weder diese Requete noch die stattgehabten Schreibgebühren können bei dem gerichtlichen Tare angenommen werden.

Es bestund ehemahls ein sehr schädlicher Mißbrauch, (ich will gerne glauben, daß er heute nicht mehr obwaltet) derjenige nämlich, welcher seinen Prozeß gewonnen und die Rückerstattung der Auslagen erhalten hatte, ließ zu Zeiten nach schon gesprochenem Urtheil, um die Sammlung seiner schriftlichen Beweiße zu vergrößern, noch andere sogenannte schriftliche Vertheidigungsmittel, welche der Gegenpartheigar nicht mitgetheilt worden waren, beilegen. Dies wird in die Zukunft unmöglich sein; denn man gebrauchte die Vorsicht zu verordnen, daß die Sachwalter an dem Schlusse ihrer Requeten sowohl in Ur- als Abschrift die Anzahl der verschriebenen Blätter, (rôles) aus denen dieselben bestehen, verzeichnen sollen. Dieses Verzeichniß muß auch auf dem Aufweisungsakte (acte de produit) unter Strafe, die Taxe verworfen zu sehen, angemerkt werden.

Wenn ich, m. H.! ihren brennenden Eifer für das allgemeine Wohl nicht zu überzeugend kennete, so würde ich es wahrhaft nicht wagen, mich bei so unwichtigen und trockenen Umständen aufzuhalten; aeinll für sie ist alles Nützliche weder geringfügig noch ausser ihrem Wirkungskreise. Ich zögere also nicht, Ihnen zu bemerken, daß die Zeitfristen, in welchen die Signifizirung der autorisirten schriftlichen Beweiße, jene, während welchen man sich Kenntniß derselben verschaft und sie wieder in die Gerichtsschreiberei zurück gibt, ganz genau bestimmt worden; daß man sich durch kluge Verfügungen die Versicherung der genauen Vollziehung des Gesetzes über diesen Punkt, so wie über alle andere Punkte zu verschaffen wuste. Wenn also in der vorgeschriebenen Zeit auf die mitgetheilten Schriften keine Antwort erfolgt, so wird gesprochen werden, als wenn die Antwort wirklich signifi-

zirt worden wäre. Der Richter wird glauben, die Gegenparthei habe nichts zu sagen, weil sie nichts gesagt hat. Und sollte der Sachwalter die ihm mitgetheilten Schriften nicht wieder in die Gerichtsschreiberei zurückgeben, so soll derselbe für jeden Tag der Verzögerung mit einer Geldstrafe, ja in erheischenden Fällen sogar mit körperlichem Verhaft darzu gezwungen werden. Kurz, m. H.! wir haben nichts vernachläßigt, um mit Weisheit das große Räthsel aufzulösen, welches der Gesetzgeber bei dem Aufstellen des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung sich selbst vorzulegen hat; nämlich, jeden Prozeß in der kürzesten Zeit, mit den geringsten Kösten jedoch so zu beendigen, daß der beklagte Theil sich gehörig vertheidigen kann.

Indem man nun zur Einleitung eines Prozesses Vorschriften gab, muste man sich auch die Obliegenheit, mehrere derselben den im Namen der Regierung handelnden Beamten (ministére public) mitzutheilen, und die Art und Weise, selbe bei der Audienz vorzubringen, nicht aus den Augen verlieren.

Alle Vorfälle, bei denen die öffentliche Ordnung betheiligt sein kann, müssen denselben mitgetheilt werden; und es versteht sich von selbst, daß alles, was Einrichtungen des Staates, was die Ordnung der Gerichtsbarkeit oder Personen, die nicht im Stande sind, sich selbst zu vertheidigen, betrift, zu dieser Klasse gehören muß. Der vierte Titel liefert die Aufzählung dieser Art von Rechtsvorfällen; allein man fand nothwendig, einen Artikel beizusetzen, um den Kaiserlichen Prokuratoren Vollmacht zu ertheilen, auch von andern Rechtsvorfällen Kenntniß zu nehmen, wenn sie glauben sollten, die ihnen anvertrauten Amtsverrichtungen könnten dabei betheiliget sein. Die Gerichtshöfe können

diese Mittheilungen auch von Amtswegen verordnen.

In Betreff der Audienzen habe ich nicht nöthig zu sagen, daß sie nothwendiger Weise öffentlich sein müssen, und daß alle diejenigen, welche sich dabei einfinden wollen, Stillschweigen und Ehrfurcht zu beobachten haben. Wehe dem Richter, der von der Würde seiner Verrichtungen nicht durchdrungen ist! Wehe ihm, wenn er vergißt, daß es eine ehrenvolle Stelle ist, im Namen des Kaisers Recht zu sprechen, und also lautes Murren und ehrfurchtswidrige Bewegungen zuläßt. Das Gesetz bewaffnet ihn mit einer Gewalt; er hat über die Anwendung, welche er davon gemacht hat, so wie über die Anwendung, welche er davon hätte machen sollen, Rechenschaft abzulegen.

Die Vertheidigung liegt in dem Recht der Natur. Jede Parthei muß also das Recht haben, sich selbst zu vertheidigen; allein die Ausübung dieses Rechtes muß Niemandens Interessen zu nahe treten. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Ausübung öfters eine sehr schädliche Waffe in den Händen des Prozeßführenden war; und darum kann ihm der Gerichtshof den Gebrauch derselben untersagen. Ich kann sie mit dem Geiste, der den Richter bei dieser Untersagung leiten muß, nicht besser bekannt machen, als wenn ich ihnen den Artikel selbst vor Augen lege:

„Die Partheien können unter Verbeiständung ihrer „Sachwalter sich selbst vertheidigen; doch soll der „Gerichtshof die Befugniß haben, ihnen dieses Recht „zu untersagen, wenn er einsieht, daß Leidenschaft „oder Unerfahrenheit sie hindert, ihre Rechtssache „mit gebührendem Anstande oder mit der zum Unter„richt der Richter so nöthigen Deutlichkeit vorzutra„gen und zu erörtern.

Richter und kaiserliche Prokuratoren nahmen mehrmalen bei Gerichtshöfen, wo sie nicht angestellt waren, ja sogar bei ihrem eigenen Tribunal in Rechtsfällen, wo sie nicht als Richter aufgestellt waren, über sich, die eine oder andere der Partheien zu vertheidigen. Dieser Gebrauch kann großen Schaden nach sich ziehen. Sind wir denn wohl sicher, daß unsere Hand die Wage ganz gleich halten wird, wenn wir heute als Richter über das Schicksal desjenigen, der gestern unser Klient war, sprechen sollen? Und wenn auch wir diese Gewißheit hätten, muß sie denn auch der unglückliche Prozeßführende haben, welcher den Vertheidiger seines Gegners mitten unter seinen Richtern sitzen sieht!

Diese Betrachtungen, welche man noch mit vielen andern unterstützen könnte, haben einen Artikel veranlaßt, welcher den Richtern, kaiserlichen Prokuratoren und ihren Beigeordneten verbiethet, die mündliche oder schriftliche Vertheidigung der Prozeßführenden zu übernehmen, ja sie nicht einmal unter der Benennung von Berathung (consultation) zu übernehmen. Sie sehen aber wohl ein m. H.! daß diese Verfügung auf die Rechtsfälle, welche den Richtern selbst persönlich sind, oder ihre Weiber, Blutsfreunde, oder Verwanden in grader Linie, so wie auch ihre Pflegbefohlne betrift, nicht anwendbar sei; denn in diesen Umständen liegt ihnen die Vertheidigung als Pflicht ob.

Ich habe gesagt, daß die gerichtlichen Verhandlungen nothwendig öffentlich müssen abgethan werden. Dies ist ein geheiligter Grundsatz. Sie begreiffen indessen wohl, daß es Rechtsfälle von einer Beschaffenheit geben könne, welche ohne groses Aergerniß und ohne merklichen Nachtheil nicht öffentlich verhandelt

werden können. In diesen Fällen wäre die Publizität ein wahres Unglück. Wir waren deßwegen der Meinung, daß in diesen äusserst seltnen Fällen der Gerichtshof, wie ehemals, solle verordnen können, daß der Rechtshandel von einer solchen Beschaffenheit bei verschlossenen Thüren solle beendigt werden. Allein wir beugten dennoch dem Mißbrauche, welchen diese heilsame Ausnahme veranlassen könnte, durch Maaßregeln vor. Der Gerichtshof muß jedesmal über diesen Gegenstand besonders berathschlagen, und von den Beweggründen seines genommenen Schlusses dem kaiserlichen General-Prokurator, oder wenn die Sache vor einen Apellazionsgerichtshof gebracht worden, dem Großrichter Rechenschaft ablegen.

Ist nun die Sache untersucht und vertheidigt, so spricht der Richter. Dieses richterliche Urtheil ist der Gegenstand des siebenten Titels. Es ist mein Vorhaben nicht, Sie lange bei den allgemein bekannten Vorschriften; daß das Urtheil nach der Mehrheit der Stimmen ausgesprochen werde; daß, wenn sich mehrere Meinungen äussern, die Schwächern an der Zahl sich mit den Stärkern vereinigen sollen; daß man sich in das Rathszimmer verfügen kann, um Berathschlagungen anzustellen; daß, wenn Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, man entweder noch einen andern Richter, oder Stellvertreter oder Advokaten aufstellen und die Vertheidigungen von neuem anfangen lassen müsse, um diese Stimmengleichheit zu heben ꝛc. ꝛc. auzufhalten. Es soll mir hinreichend sein, ihre Aufmerksamkeit auf die Verfügungen des Gesetzes über drei Gegenstände, über die man keine Ungewißheit bestehen lassen könnte, zu heften.

Der Richter kann nur in den Fällen, in welchen ihn das Gesetz ermächtiget, Zeitfristen zur Vollziehung der Verurtheilungen, welche er ausspricht, und dies zwar nur in dem einen und nämlichen Urtheile geben. Spätere Begehren, um Aufschub zu erhalten, gestatten wollen, hieß unnützen und eiteln Prozessen die Thür öffnen. Unerfahrne richterliche Beamten könnten hier sehr leicht zwei Prozesse anheben und zwei Urtheile fällen machen, wo doch nur ein Rechtsstreit, folglich nur ein Urtheil statt haben sollte. Indem man nun dem Richter die Vollmacht gab, Aufschub zu gestatten, so muste man Sorge tragen, daß diese Vollmacht der Parthei, welche eine andere rechtmäsig verfolgt, nicht schädlich werde. Freilich zählt das Gesetz in diesem so wie in vielen andern Fällen auf den Scharfsinn und die Klugheit des Richters. Allein, wenn ein Aufschub zugestanden worden, so muß man denn doch auch wissen, daß derselbe in dem Augenblicke, wo die Sicherstellung des Gläubigers entweder durch das Verschulden seines Schuldners, oder wegen den von andern Gläubigern gegen denselben angestellten gerichtlichen Verfolgungen, oder aus was immer für Gründen auf dem Spiel steht, aufhören müsse.

Eben so nöthig war es, sich ganz bestimmt über die Fälle zu erklären, wo körperlicher Zwang kann verordnet werden. Dies kann aber jedesmal geschehen, wo ihn das Gesetz verordnet. Allein es gibt Fälle, in denen es schicklich und nützlich schien, ihn zwar nicht zu verordnen, doch aber zu erlauben. Diese Fälle musten nun ganz pünktlich bestimmt werden; und sie wurden es; nämlich für Entschädigungen in bürgerlichen Gegenständen über 300 Franken; für Rückstände in Vormunds- oder Kuratelsrechnun-

gen, für Verwaltuug der Gütergemeinschaft, für öffentliche Anstalten und andere von Gerichtswegen anvertraute Gegenstände. Wir glaubten, man müsse hier eine glückliche Mittelstraße zwischen den alten Gesetzen, welche die körperliche Haft verordneten, und den neuern, welche dieselbe nicht zuließen, treffen. — Es können sich hier so viele und so veränderte Umstände aufwerfen, daß der körperliche Zwang, welcher in einem Falle gerecht und nothwendig ist, in dem andern sicher zu strenge wäre.

Die den Richtern zugestandene Befugniß wird die Vormunde, die Kuratoren und andere, welche Rechnung zu stellen haben, in einer Behutsamkeit erhalten, welche den Mündeln oder Anstalten, welche man beschützen muß, nicht anders als ersprießlich sein kann.

Endlich muste man auch in dem Titel über die richterliche Sprüche bestimmte Vorschriften über derselben vorläufige Vollziehung ertheilen; und hier waren nothwendig die Fälle, wo diese Vollziehung verordnet werden muß, von denen, wo sie nur verordnet werden kann, zu unterscheiden.

Sie muß, und zwar ohne Bürgschaftsleistung verordnet werden, wenn der Verurtheilung ein authentischer Titre, ein anerkanntes Versprechen oder ein früheres nicht bestrittenes Urtheil zum Grunde liegt. Die gesunde Vernunft sagt ja hier schon, daß die Verurtheilung gerecht und wohl angebracht ist.

Es gibt andere Fälle, wo es erlaubt ist, die vorläufige Vollziehung zu verordnen. Diese sind in dem 135ten Artikel so bestimmt angegeben, daß der mit der Unredlichkeit so nahe verwanden Spitzfindigkeit kein Ausweg mehr übrig bleibt. Es ist mir genug, Ihnen zu sagen, daß alle diese Fälle Schnelligkeit

fodern, und aus diesem Beweggrunde kann die vorläufige Vollziehung des Urtheils mit oder ohne Bürgschaft nach Erheisch der Umstände angeordnet werden; denn es ist nicht billig, daß derjenige, welcher keine Bürgschaft leisten kann, der Wohlthat der vorläufigen Vollziehung beraubt werde, wenn dieselbe als nothwendig anerkannt worden.

Ich gehe zu den andern Titeln noch nicht über, biß sie eine Obliegenheit, welche man in gegenwärtigem Titel den kaiserlichen Prokuratoren auferlegt hat, bemerkt haben. Sie sollen sich nämlich alle Monathe die Minuten der Urtheile vorlegen lassen, um zu sehen, ob sie in der gehörigen Ordnung und unterschrieben sind.

Sträfliche Nachläßigkeiten, welche leider nicht ohne Beispiele sind, haben die Ruhe einer großen Anzahl von Familien gestört. Wie konnte es geschehen, daß schon seit mehreren Monathen gefällte Urtheile nicht unterschrieben wurden! Wie kann man Unterschriften der Presidenten und Gerichtsschreiber, welche in dem Zwischenraume gestorben sind, ersetzen? Wie kann man sich nach einem so beträchtlichen Zeitverlauf, wo vielleicht mehrere Glieder des Gerichtshofes gar nicht mehr vorhanden sind, von dem wahrhaften Inhalt und Abfassung eines Urtheils versichern? Hoffentlich wird dieser Mißbrauch nicht mehr statt haben. Die kaiserlichen Prokuratoren sind das wachsame Auge einer Regierung, welche alles sehen und alles wissen will; und wir dürfen nicht vermuthen, daß eine Wachsamkeit, die ihnen aufgetragen worden, ohne Wirkung bleiben wird.

Bis itzt haben wir von dem Gange eines Prozesses gesprochen, wenn der Beklagte erscheint, und wenn sich in der Einleitung desselben keine besondere Inzidenzklage erhebt. Allein was ist zu thun, wenn

der Beklagte nicht erscheint? Der Achte Titel sagt es uns.

Bei dem ersten Anblicke scheint die Sache mit keiner Beschwerniß verbunden zu sein. Der Richter soll denjenigen verdammen, den seine alleinige Abwesenheit schon zu verdammen scheint. Allein diese Abwesenheit ist vielleicht durch die Nothwendigkeit erzeugt und folglich zu entschuldigen; und dann kann sie dem Gegner doch kein Recht geben, das er nicht hat. Die Richter müssen also als eine ihrer ersten Pflichten ansehen, das Begehren der erscheinenden Parthei genau zu untersuchen, ehe sie es derselben zusprechen. Vielleicht hat das unbegrenzte Zutrauen, welches der Beklagte auf die Gerechtigkeitsliebe und den Scharfsinn seines Richters setzt, ihn ganz allein abgehalten zu erscheinen; und sollte er wohl für ein Gefühl, das dem Tribunal so sehr zur Ehre gereicht, gestraft werden?

Hier muß ich ohne Schonung eine große Wunde, an welcher die gerichtliche Ordnung leidet, aufdecken. Nur zu oft geschah es, daß ein pflichtvergessener Huissier der Person, welche er vorladet, keine Abschrift seines Vorladungsaktes gegeben. Dieß heißt man in der gemeinen Sprache: souffler une copie. Der Unglückliche, der vorgeladen werden sollte, kann sich auf eine Auffoderung, die ihm unbekannt ist, nicht zeigen; man nimmt gegen ihn ein wegen Abwesenheit (par defaut) ausgesprochenes Urtheil. Wenn die Pflichtvergessenheit noch fortgesetzt wird, so entzieht man ihm auch noch die Abschrift der Signifikazion des Urtheils. Er lebt in einer tiefen Sicherheit; und wenn alle Zeitfristen, sich umzusehen, verflossen sind, so kann der Unglückliche durch einen Prozeß, dessen Dasein er nicht einmal vermuthet hat, zu Grunde

gerichtet werden. Man muste also ein ernstliches Mittel gegen ein Uebel suchen, welches man sich nicht verheimlichen kann; und ich glaube Ihnen ankündigen zu können, daß dieser Mißbrauch oder vielmehr dieses Verbrechen niemal mehr statt haben kann. Die erste Vorsichtsmaaßregel, deren wir uns bedienten, bestund in der Verordnung, daß die wegen Ausbleibungsfall wider die Partheien, welche keinen Sachwalter aufgestellt haben, gesprochenen Urtheile immer durch einen von dem Richter besonders dazu ernennten Huissier sollen signifizirt werden; und man kann, ohne verwegen zu sein, erwarten, daß diese Signifikazionen nicht werden unterschlagen werden. Auf diese erste Maaßregel folgt eine zweitere, die noch kräftiger ist. Die wegen Nichterscheinung ausgesprochenen Urtheile, wo nämlich kein Sachwalter aufgestellt war, müssen immer innerhalb sechs Monathen vollzogen werden. Geschieht dieses nicht, so sollen sie als nicht gegeben angesehen werden. Warum beeifert man sich ein Urtheil zu erhalten, wenn man sich desselben nicht bedienen will?

Die Opposizion des Verurtheilten soll bis zur Vollziehung des Urtheils annehmbar sein. Um kurz alle Spitzfindigkeiten abzuschneiden, muste man deutlich erörtern, was es heiße, ein Urtheil in Vollziehung setzen. Nur dann kann man die Vollziehung als vollbracht ansehen, wenn ein Akt vorhanden ist, welchen die verurtheilte Parthei nothwendig kennen muß. Bis auf diesen Augenblick kann sich dieselbe immer dem Spruche widersetzen, und der Akt, durch welchen sie ihre Opposizion erklärt, schiebt alle gerichtliche Verfolgungen auf. Durch dieses Mittel wird also jedes heimlichschleichende und betrügerische Verfahren, durch welches man einen Bürger, der sich nicht ver-

theidigen konnte, zu Boden werfen wollte, vermieden; und so wird ein Uebel, welches bisher allen Bemühungen, es zu vertilgen, nur spottete, bis auf die Wurzel getilgt.

Einige schienen zu befürchten, daß die Vorsichtsmaaßregel, das gegen eine Parthei wegen nicht aufgestelltem Sachwalter gesprochene Urtheil durch einen besonders darzu aufgestellten Huissier signifiziren zu lassen, das Zutrauen schwäche, welches man dem öffentlichen Dienste der Huissier schuldig ist, und also darzu beitrage, die Achtung zu vermindern, welche man diesem Amte zu erzeigen hat. Diese Furcht ist ohne Grund; und man zieht aus einer sehr weisen Verfügung eine sehr unrichtige Folge. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die redliche und fleckenlose Ausübung einer jeden Amtsverrichtung ein Recht auf die öffentliche Achtung gibt. Ist dies aber ein Beweggrund, zu einem Mißbrauche, den man vor sich sieht, die Augen zu schließen, und zu verhindern, daß man ihm abzuhelfen suche? Wenn weniger empfindliche Beamten über die von uns ergriffenen Vorsichtsmaaßregeln seufzen, so fürchte ich nicht zu sagen, daß alle diejenigen, welche in der That öffentliche Achtung verdienen, sich über eine Vorschrift Glück wünschen werden, welche die trüben Wolken, die sich um den Stand lagern, welchen sie gewählt haben, auf immer zerstäuben wird.

In dem nämlichen Titel über die wegen Nichterscheinung gesprochenen Urtheile werden sie noch auf die Verbesserung von mehreren in ihren Folgen aber nicht so schädlichen Mißbräuchen stoßen.

Wenn mehrere vorgeladene Partheien nicht erscheinen, so ist es nicht nöthig, gegen eine jede ein Urtheil zu nehmen; eines ist gegen alle hinreichend.

Die Akten, kraft welcher man sich einem Urtheil widersetzt, müssen zugleich die Gründe dieser Widersetzlichkeit enthalten, welche unter Strafe, nicht taxirt zu werden, nie später eingereicht werden können.

Ich gehe nun zu einigen andern minder wichtigen Verordnungen über, und beeile mich, Ihnen von den folgenden Titeln Kenntniß zu geben. Sie betreffen verschiedene Inzidenzfälle, welche sich bei dem Fortgange des Rechtsstreites aufwerfen können. Ich habe schon einen Begriff davon gegeben, und ich schmeichle mir, daß derselbe Ihnen noch gegenwärtig ist. Es ist freilich wahr, daß alle diese Inzidenzklagen, wenn man sie zusammengehäuft betrachtet, einen abschreckenden Anblick gewähren. Ich bitte sie aber, zu erwägen, daß glücklicher Weise der größere Theil der Rechtssachen nicht damit befangen ist; doch muste man für die Fälle, welche sich ergeben können, Vorschriften aufstellen.

Ich theile diese Inzidenzfälle in zwei Klassen; Die erstern, welche ich nur sehr uneigentlich Inzidenzfälle nenne, sind nichts als Einwendungen gegen die Klage. Die andern sind von größerer Wichtigkeit, indem sie einen neuen und öfters wichtigern Rechtshandel in den Hauptprozeß einschalten.

Nur ein Wort von den Inzidenzfällen ersterer Klasse oder vielmehr von den Einwänden.

Die Einwände, betreffend die von den Ausländern zu leistende Bürgschaft oder die Verweisung vor den kompetenten Richter müssen vor allen andern Einwänden eingereicht werden. Jene, welche man aus den Nullitäten eines Vorladungsscheines zieht, sind gedeckt, wenn sie nicht vor jeder andern Ausgabe vorgeschlagen werden. Die verzögernden Einwendungen endlich müssen mit einemmale zusammen angekündigt

werden; in jedem Falle aber können diejenigen, denen das Gesetz eine Zeitfrist gestattet, um über die Eigenschaft, welche sie annehmen müssen, zu berathschlagen, wie z. B. der Erbe, ihre Einsprüche erst nach dem Verlauf dieser Zeitfrist vortragen.

Ich rede nur von diesen Zeitfristen, um Ihnen im vorübergehen zu bemerken, daß man keine Vorsicht ausser acht gelassen hat, um sich zu versichern, daß die Zeit nicht unnütz verschleudert wird, und daß der Prozeßgang nicht durch nach und nach auf einander folgende Ueberreichungen von Einwänden, welche immer, wenn anders Möglichkeit dazu vorhanden ist, mit einem Male sollen übergeben werden, verlängert werde.

Die wichtigsten Inzidenzfälle der zweitern Klasse sind die Bewährungen der Schriften, die Einschreibungen, um Verfälschungen zu beweißen, die glücklicherweise sehr selten sind, die gerichtliche Untersuchungen, welche schon häuffiger vorkommen, und die Berichte der Sachkundigen.

Eine Ordonnanz von dem Monat Julius 1737 hatte über den Inzidenzfall der Verfälschung und über die Bewährung der Schriften Vorschriften aufgezeichnet. Der Gegenstand dieses Gesetzes war eine prüfende Durchsicht der Titel der Ordonnanz von 1670 über die Anerkennung der Hand- oder Unterschriften und von der Verfälschung als Haupt- oder Inzidenzfall betrachtet. Sie bemerken hier schon zum voraus, daß ein Theil der Verfügungen eines Gesetzes, welches sich nach der alten peinlichen Prozeßordnung fügen muste, mit unserer heutigen Prozeßform, über die Bewährung der Schriften und über die Verfälschung als Inzidenz-

fall in bürgerlichen Gegenständen betrachtet, nicht übereinstimmen kann.

Beseitigen wir alles, was auf die Form eines peinlichen Prozesses, der von dem unsrigen so verschieden ist, Bezug haben kann. Es bleiben uns noch sehr weise Vorschriften, über die Art und Weise dieser Bewährung und über das Beibringen und die Wahl der Vergleichungsschriften übrig. Wir benutzten diese Verfügungen und reinigten sie von allem, was, ohne den Richter aufzuklären, den Prozeßgang nur aufzuhalten geeignet ist.

Wenn es also darum zu thun ist, eine Privatunterschrift zu bewähren, so wird ein Urtheil diese Bewährung verordnen; und sie soll durch schriftliche Beweiße, durch Sachkundige oder durch Zeugen veranstaltet werden.

Wenn der Beweiß der Aechtheit oder der Verfälschung durch Schriften sich ergeben hat, so wird der Prozeß bald geendigt sein. Allein dies ist eben nicht gar oft der Fall. Man muß öfters Sachkundige oder Zeugen zu Hilfe nehmen, und dann ist der Prozeßgang langwieriger.

Die Sachkundigen können nur dann ihr Amt versehen, wenn sie Vergleichungsschriften, oder einen geschriebenen Aufsatz, den sie diktirt haben, der also unter ihren Augen gefertigt wurde, vor sich haben. Wir verhehlten uns nichts von allem, was man von der auf Muthmasungen beruhenden Wissenschaft der Sachkundigen gesagt hat. Freilich trägt es sich manchmal zu, daß man vermittels dieser Hilfswissenschaft nur einen unvollständigen Beweiß erhält. Allein wenn eine Parthei ihre Schrift ableugnet, und keine andere Schriften vorhanden sind, um die Aechtheit oder Verfälschung derselben zu erweisen, so muß

man denn doch nothwendig entweder Sachverständige, oder Zeugen oder beide zugleich, wenn es möglich ist, zu Hülfe nehmen.

Auch die Zeugen liefern keinen so starken Beweiß, als die Gerechtigkeit ihn verlangt; doch findet sich der Richter in der Nothwendigkeit, sie zu vernehmen.

Uebrigens erwirbt sich der richterliche Beamte durch das Zusammenstoßen aller dieser Beweiße seine Ueberzeugung, und, was dem einen mangelt, um vollkommen überweisend zu sein, kann durch das, was sich aus dem andern ergibt, vollständig gemacht werden. Noch einmal; man nimmt an und man befriedigt sich mit dem Zusammentreffen der drei aus Schriften, aus der Aussage von Sachkundigen und Zeugen gezogenen Beweiße, weil man sich keinen vierten mehr denken kann, und weil, wenn man sich in der Nothwendigkeit befindet, über das Schicksal einer Schrift, die man einerseits für ächt behauptet, andererseits aber als verfälscht angibt, zu entscheiden, man sich genöthigt sieht, sein Urtheil auf die alleinige Arten von Beweißen, welche der Gegenstand an Handen geben kann, zu gründen.

Die vorzüglichsten in dieser Prozeßordnung zu beobachtenden Vorschriften bestehen 1) in der Hinterlegung der beschuldigten Schrift und dem über den Zustand derselben errichteten Verbalprozeß; 2) In der Wahl der Vergleichungsschriften, über welche die Partheien entweder übereingekommen sind oder die der Richter angenommen hat. Derselbe wird aber alle diejenigen verwerfen, deren Schrift oder Unterschrift noch können angefochten werden. 3) In der Errichtung eines schriftlichen Aufsatzes, welcher nothwendig durch die Sachverständigen muß diktirt und in ihrer Gegenwart geschrieben werden. 4) In der Abhörung

der Zeugen, denen man die Schriften vorlegen muß, um ihren Handzug darauf zu setzen, damit über den Gegenstand ihrer Aussagen weder Irthum noch Ungewißheit obwalten möge. Diese Regeln sind noch von schicklichen Verfügungen begleitet, um das Beibringen und die Aufbewahrung der Vergleichungsschriften sicher zu stellen, sie mögen sich nun in den Händen von Partikularen befinden oder in einer öffentlichen Niederlage hinterlegt sein. Die meisten dieser Vorschriften sind auch in dem Titel über die Inzidenzklage der Verfälschung in bürgerlicher Materie anwendbar; und mit dieser will ich mich nun beschäftigen.

Fürs erste haben wir die Verbindlichkeit, eine vorläufige Geldstrafe zu erlegen, um die Erlaubniß, der Einschreibung zu erhalten, beseitiget. Diese Hinterlegung schien uns wenigstens unschicklich. Warum soll man denn zum Voraus bezahlen, um ein von dem Gesetze erlaubtes Mittel gebrauchen zu dörfen? Mit noch mehrerem Eifer beseitigten wir die Verfügung der Ordonnanz von 1737, welche verordnet, daß man dem Beklagten in keinem Falle Abschrift oder Mittheilung der Beweiße der Verfälschung geben soll; eine Verfügung, die auf die alte peinliche Prozeßordnung angepaßt worden, welche ganz wider den Angeklagten gerichtet zu sein schien, den man schon vorläufig als schuldig oder als einen Feind behandelte.

Der von uns vorgezeichnete Gang ist ganz einfach, ganz bürgerlich. Wenn die Parthei darauf besteht, sich der einer Verfälschung beschuldigten Schrift bedienen zu wollen, so bewährt man den Zustand derselben und hinterlegt sie. —

Die auf Verfälschung klagende Parthei läßt der Beklagten ihre Gründe wissen; letztere antwortet, und so kömmt die Sache vor das Tribunal, welches die Gründe der angegebenen Beschuldigung entweder annimmt oder verwirft.

Werden Sie angenommen? Wohlan, so macht man die Beweiße entweder durch Schriften, oder Sachkundige oder Zeugen, und der Prozeßgang ist jener, den man über die Bewährung der Schriften anstellt.

Ist die ganze Einrichtung geschlossen, so folgt das Urtheil durch einen und den nämlichen Akt.

Ich habe gesagt, daß keine vorläufige Hinterlegung einer Geldstrafe statt habe und daß die ganze Einrichtung des Rechtsganges bürgerlich sei; allein der unterliegende Kläger wird zu einer Geldstrafe und zur Schadloshaltung seines Gegners verurtheilt. Und wenn aus dem Rechtsgange sich Spuren der Verfälschung gegen noch lebende Personen ergeben, so läßt der Presidենt des Gerichtshofes Vorführungsbefehle wider dieselben ergehen, und sie werden nach den Vorschriften unsers peinlichen Gesetzbuches verfolgt.

Endlich ist in Verhandlungen solcher Art die öffentliche Ordnung immer betheiligt. Es steht den Partheien nicht frei, durch Privat- oder geheime Verträge die Spuren eines Lasters verschwinden zu machen und die Schuldigen den Strafen, welche sie verdient haben, zu entziehen. Keine Uebereinkunft, kein Vertrag kann in Vollzug gesetzt werden, als wenn sie gerichtlich homologirt worden, und der im Namen der Regierung handelnde Beamte seine Schlußreden gegeben hat, welcher dann ohne Unterlaß wachsam sein muß, weil das Laster niemal schläft.

Der Titel über die gerichtliche Untersuchung besteht zwar aus einer grosen Anzahl von Artikeln, allein er ist nicht der geringsten Beschwerniß, nicht dem geringsten Zweifel unterworfen.

Das Urtheil, welches die Führung eines Beweises verordnet, enthält die angenommenen Thatsachen und die Ernennung des Richters, vor welchem der Beweiß geführt werden soll.

Das Gesetz bestimmt die Zeitfristen, in welchen eine gerichtliche Untersuchung angefangen und beendigt werden soll; es bestimmt die von den Zeugen zu machenden Erklärungen und abzulegenden Eide, die Form der Verbalprozesse, die Beschaffenheit der Einwendungen, welche man aufnehmen kann, den Augenblick, wo man sie vortragen kann, die Art und Weise solche zu beweißen; kurz: das Gesetz hat alles vorgesehen. Ich würde ihre Gedult mißbrauchen; wenn ich mich an allen vereinzelten Gegenständen aufhalten wollte.

Das Gesetz enthält noch einen besondern Titel über die Berichte der Experten. Sie werden in demselben eine neue Verfügung bemerken. Diese Berichte nämlich sollen entweder nur von einem Experten abgelegt werden, wenn es die Partheien so zufrieden sind; oder von dreien im Falle der Unzufriedenheit mit einem einzigen; niemals aber von zweien.

Gewöhnlich ernennte jede Parthei ihren Experten, und dieser glaubte der Vertheidiger der Parthei sein zu müssen, die ihn ernennt hatte. Niemals konnte er sich zu der Erhabenheit seiner gewiß edeln Verrichtungen emporschwingen. Experten sind eine Gattung von Schiedsrichtern, welche alles Interesse und alle vorgefaßte Meinungen ablegen müssen, um durch die Kenntnisse und Aufschlüsse, die sie zu geben haben, das unpartheiische Urtheil des Richters vorzubereiten.

Darum geschah es denn auch immer, daß die Experten in ihren Berichten getheilter Meinung waren. Es war also nothwendig, einen drittern zu ernennen und einen neuern Bericht abzuwarten; und daraus entstund Zeitverlust, Anhäufung der Prozeduren und ungeheure Kösten. Die neuere Verordnung ist viel einfacher. Nach dem Wunsche der Partheien entweder nur ein, oder drei Experten. Immer aber bleiben die Partheien befugt, die Wahl derselben zu beendigen; und also erhalten die Experten ihre Sendung von allen Betheiligten. Können Sie aber in dieser Wahl nicht eines Sinnes werden, dann geschieht derselben Ernennung von Amtswegen.

Nachdem nun die Anzahl der Experten und die Art sie zu wählen durch diesen Titel angeordnet worden, so zeigt er auch noch den Gang ihres Geschäftes und die Form ihres abzustattenden Berichtes an. Er schreibt mit vieler Weisheit vor, daß man nur ein Resultat vorlegen soll. Sollten auch die Meinungen getheilt sein, so sollen zwar die Gründe dieser Verschiedenheit angegeben, aber von dem besondern Dafürhalten jedes besondern Experten keine Meldung gemacht werden.

Die folgenden Titel bis auf den 23sten enthalten Vorschriften über besondere Verfahrungsarten in besondern Fällen, welche sich ergeben können, wenn es z. B. nothwendig ist, daß sich der Richter auf Ort und Stelle verfügt, oder wenn eine der Partheien die andere über Thatsachen und besondere Artikel will verhören machen. Der Richter kann dieses Verhör gestatten, allein er muß diese Befugniß mit Klugheit zulassen und gebrauchen. Ich habe weder über diesen Titel, noch über das Begehren zur Wiedererergreifung der Klage oder zur Aufstellung eines neuen

Sachwalters, wenn der erstere, oder die Parthei mit Todt abgegangen sind, etwas besonders zu sagen.

Die Titel über die Nichtanerkennung eines Sachwalters, welcher ohne Vollmacht gehandelt hat; über das Begehren zu entscheiden, vor welchen Richter die Rechtsklage gehöre, wenn dieselbe bei mehreren Tribunalen anhängend ist; über das Begehren der Verweisung an einen andern Richter wegen Blutsverwandschaft oder Verschwägerung; über jenes betreffend das Verfallen der Rechtsklagen wegen Nichtbetreibung der gerichtlichen Verfolgungen während dreien Jahren, stellen so genau bestimmte, so einfache aber auch durch die Nothwendigkeit so unvermeidlich gemachte Verfügungen auf, daß man sie nur lesen darf, um die Nothwendigkeit derselben anzuerkennen. Nur ein Punkt verdient unsere Aufmerksamkeit; nämlich das Verweißen des Prozesses an eine andere Gerichtsstelle wegen Blutsverwandschaft oder Verschwägerung. Dieses Verweißen kann verlangt werden, wenn die Parthei bei einem Tribunal erster Instanz zwei Verwande oder Verschwägerte in dem Grade von Andergeschwisterkind einschließlich, oder Verwande oder Verschwägerte in dem nämlichen Grade bei dem Appellazionsgerichtshofe, oder endlich, wenn die Parthei selbst Mitglied des Tribunals ist, und bei erster Instanz einen, bei dem Appellazionsgerichtshofe aber zwei Verwande in den nämlichen Graden sitzen hat.

Wenn man auf die eingebildete Furcht eines immer zur Unruhe geneigten Prozeßführenden keine Rücksicht nehmen soll, so muß man dennoch auf der andern Seite gegründete Besorgniße nicht verachten. Es ist ausser Zweifel, daß der größere Theil der Richter, ja vielleicht alle, sich über alle Zuneigung des Blu-

tes und alles Familienteressens erheben können. Allein die Lage der prozessirenden Parthei muß in diesem Falle in Betracht gezogen werden; es wäre grausam, ihr kein Mittel zu gestatten, ihre Rechtsklage vor eine andere Gerichtstelle zu bringen.

Ich komme nun an den Titel von der Verwerfung. (récusation) Wir glaubten den Gebrauch einer alles aufhebenden (peremtorischen) oder auf keine Beweggründe gestützten Verwerfung nicht beibehalten zu müssen. Man nahm sie bisher aus mehr scheinbaren als gründlichen Ursachen an. Die Erfahrung hat bewiesen, daß man sich derselben fast immer nur darzu bediente, den Richter, dessen hellsehendes Auge oder Unpartheilichkeit man hauptsächlich befürchtete, durch eine aus der Luft gegriffene Unbild von der Entscheidung des Rechtsstreites zu entfernen. Wenigstens muß man anerkennen, daß die unbedingte Verwerfung diese Wirkung hervorbringen kann, und folglich ist sie in gewissen Fällen eben so gefährlich, als sie in andern nützlich sein kann; und da es ausgemacht richtig ist, daß man den Gebrauch derselben durch keine gewisse Regeln beschränken kann, so muste man sie beseitigen.

Die Ursachen der Verwerfung sind in dem Gesetze angegeben. Sie sind nicht neu. Ueber diese Ursachen können wohl keine getheilte Meinungen statt haben; allein die Form der Einleitung des Prozesses über diese Zwischenklage kann mehr oder weniger vollständig sein. Mich dünkt, daß die vorgeschlagene seinem Gegenstande entsprechen soll. Diese Gattung von Rechtsstreit, die immer ein wenig verdrüßlich ist, soll durch ein schnelles Urtheil, ohne Geräusch und mit vollkommener Sachkenntniß abgethan werden.

Der Verwerfende gibt bei der Gerichtsschreiberei einen Akt ein, welcher seine Gründe enthält. Ist nun diese Verwerfung nicht annehmbar, so wird sie innerhalb vier und zwanzig Stunden durch ein Urtheil verworfen; oder ein Urtheil verordnet 1) daß dieser Akt dem Richter mitgetheilt werden soll, um sich über die beigebrachten Gründe in einem bestimmten Zeitraume zu erklären; 2) daß derselbe ebenfalls dem im Namen des Staats handelnden Beamten mitgetheilt, ein Berichterstatter ernennt und der Tag bestimmt werden soll, an welchem der Bericht abgelegt werden soll.

Der verworfene Richter gibt seine unten an den Verwerfungsakt geschriebene Erklärung in der Gerichtsschreiberei ab. Erkennt er die Richtigkeit der angegebenen Gründe, so wird verordnet, daß er an dem zu fällenden Urtheil keinen Antheil nehmen soll: erklärt aber der verworfene Richter diese Gründe für nichtig, so wird der Gerichtshof diese Verwerfung entweder abweisen, oder dieselbe, wenn die Thatsachen hinlänglich erwiesen sind, genehmigen, oder den Beweiß dieser Thatsachen verordnen.

Wenn über die Verwerfung abgesprochen worden, so muß man innerhalb fünf Tagen Appellazion einwerfen. Nach Verlauf dieser Zeitfrist wird sie nicht mehr angenommen. Der Akt, wodurch diese eingeworfene Appellazion erklärt wird, muß in der Gerichtsschreiberei eingegeben werden und die Gründe derselben enthalten. Die Schriften müssen innerhalb dreien Tagen dem Gerichtsschreiber des Apellazionsgerichtshofes übermacht werden, und dieser ist gehalten, dieselbigen in ähnlicher Zeitfrist dem Gerichtshofe selbst zu übergeben. Nun wird ein Berichterstatter aufgestellt, der

Tag des Urtheils wird anberaumt und auf die Schlußreden des im Namen des Staates handelnden Beamten wird, ohne die Partheien zu berufen, abgesprochen, weil ihre Gründe sich von der einen Seite nothwendig in dem Verfügungsakte, und von der andern in der Erklärung des Richters vorfinden.

Nun bin ich endlich an die beiden letzten Titel des Buches; nämlich an jenen von den summarischen Rechtsgegenständen und jenen über die Prozeßordnung vor den Handelsgerichten gekommen.

Bei den erstern und derselben Einrichtung konnten wir die Formen vorzüglich abkürzen.

Der erste Artikel dieses Titels zählt die Rechtsgegenstände auf, welche man als summarisch betrachten kann. Dergleichen sind die Appellazionen von den Friedensrichtern; blos persönliche Klagen, wenn ein nicht bestrittener Rechtstitre vorhanden ist; provisorische oder solche Klagen, welche Eilfertigkeit erheischen; Klagen auf Haußzinß, Pachtgelder oder Renten. Sie werden schon bemerkt haben, m. H.! daß diese Gegenstände gröstentheils zu jenen gehören, über welche die Tribunale zu sprechen haben, und es entgeht ihrem durchdringenden Geiste nicht, daß es gerade diejenigen sind, welche die zahlreichste und am wenigsten bemittelte Klasse der Bürger interessiren können.

Die Beschaffenheit dieser Art von Rechtshändeln, welche fast immer sehr leicht zu entscheiden sind, erlaubte, hier fast alle Form, fast alle geschriebene Einrichtung zu unterdrücken. Sie werden durch einen einzigen einfachen Akt zur Audienz gebracht. Müssen Zeugen abgehört werden, so geschieht diese gericht-

liche Untersuchung bei der Audienz und auf die nämliche einfache Art, wie dieselbe bei den Friedensgerichten gemacht wird. Warum war es doch nicht möglich, diese Verfahrungsart auf alle Prozesse anwendbar zu machen! Allein die Weißheit besteht nicht darin, die nämliche Gattung des Guten ohne Wahl in allen Fällen zu versuchen, sondern darin, in jeder Lage die Gattung des Guten, dessen sie empfänglich ist, sicher zu stellen.

Der Titel über die Prozeßordnung vor den Handelsgerichten bedarf keiner besandern Auseinandersetzung. Hier ist alles einfach, alles schnell. Hier bedarf man keiner Sachwalter, keiner Mittelsperson zwischen dem prozeßführenden und richtenden Handelsmanne, der über einen Gegenstand seines eigenen Standes spricht; alles ist, alles muß summarisch sein. Billigkeit und Redlichkeit sind die Grundlage eines jeden Urtheils. Es wäre sehr zu wünschen, daß man die Partheien immer gegen einander und persönlich vernehmen könnte.

Nun kennen Sie, meine Herrn! die beiden Bücher des Gesetzbuches, welche wir Ihnen vorzulegen beauftragt waren. Sie haben den allgemeinen Gang der Prozeßordnung vor den Friedensgerichten und den niedern Gerichtsstellen gesehen; ich legte Ihnen alle Zwischenklagen, alle Veränderungen, die sich mit einem Rechtshandel ergeben können, vor. Sie sind ohne Zweifel vollkommen überzeugt, daß die Einrichtung des Prozesses immer einfach sein wird, und daß wir uns niemal von der Grundlage, den Kläger und Beklagten vor dem Urtheile anzuhören, entfernt haben. Sie haben gewiß bemerkt, daß die Artikel der verschiedenen Titel, die Ihnen vorgelegt worden, nicht

alle einzig und allein bestimmt waren, einen Schritt in der Prozeßordnung zu bezeichnen. Wir musten zuweilen in unserm Gesetzvorschlägen Lücken ausfüllen, welche den ganzen Gang des Prozesses aufgehalten hatten. Wir thaten es mit einer bedächtlichen und klugen Vorsicht. Ich wage es, hier laut zu verkündigen, daß wir in Betreff dieses so wie auch aller anderer Punkte der klugen und häuffigen Bemerkungen der Mitglieder des Tribunats vieles zu verdanken haben.

Unsere Arbeit ist ohne Zweifel nicht vollkommen, doch wage ich zu sagen, daß sie so vollkommen ist, als sie es sein konnte, und daß man in der Befolgung derselben viele Vortheile anerkennen wird, die heute noch gar nicht fühlbar sind. Ich will nur bemerken, daß wenn einige Kritiker uns Ueberladung in dem Prozeßgange vorwerfen, andere sich über die übertriebene Einfachheit desselben, welche wir erhalten haben, beklagen. Wir können uns also schmeicheln, die Extremen, welche sich so selten mit der Weißheit vertragen, vermieden zu haben.

Wir verbergen uns übrigens nicht, daß die gesegneten Folgen dieses Gesetzbuches sehr viel von der Gewalt, welcher die Vollziehung desselben übertragen ist, und von dem Betragen der Beamten, deren Dienste man sich bei Prozessen bedienen kann, und welche es täglich in Ausübung setzen werden, abhängen.

Einige Personen schienen wenig Werth auf die mehr oder minder ausgedehnte Gelehrsamkeit dieser Beamten zu setzen. Wie wenige Ueberlegung haben Leute, welche diese Sprache führen, über das, was sie umgibt, gemacht! Wohin soll sich der nicht reiche Mann, der Landmann, welcher mit einem Prozeß bedroht

ist, begeben? Soll er eine große Reise machen, um einen ausgezeichneten Rechtsgelehrten zu finden? Kennt er ihn auch nur den Namen nach? Und wenn er denn auch an der Thür dieses Rechtsgelehrten, den ich als einen mit allen Tugenden seines Standes ausgeschmückten Mann annehmen will, anklopft, wird derselbe, der mit einer Menge Rechtssachen von dem höchsten Interesse beschäftigt ist, seine Zeit und seine Mühe auf Rechtsgegenstände, die alltäglich und nicht von besondern Belange sind, verwenden können?

Seien wir doch nicht blind bei dem, was wir täglich sehen; der Landmann, der unbemittelte Mann sind fast immer genöthigt, sich vorerst an einen Sachwalter zu wenden, weil er sich näher bei denselben befindet. Allein, wie groß ist das Unglück, wenn dieser Beamte nicht hinreichende Kenntniß, nicht Gewissenhaftigkeit genug hat! wenn er den Leidenschaften seines Klienten schmeichelt; wenn er ihm einen immer zweifelhaften und öfters unmöglichen Erfolg als gewiß und glücklich angibt; kurz, wenn er ihn in den Abgrund eines schlimmen Prozesses stößt! Ha, wie viele Menschen wurden durch die Treulosigkeit oder Unwissenheit des ersten Rathgebers zu Grunde gerichtet! Mögten diese Beamten, an welche man sich ihres Standes halber so oft wendet, um die ersten Schritte eines Prozeßführenden zu leiten, sich von der Wichtigkeit ihrer Verrichtungen durchdringen! Mögten sie niemals die rührende Achtung und die tiefe Verehrung, welche mehreren ihrer Muster und Vorbilder des abgewichenen Jahrhunderts zu Theil geworden, aus den Augen verlieren! Mögen diese Muster eine edle Nacheiferung bei jenen, die die nämliche Laufbahne betreten, erwecken und unsern Enkeln abermal neue Vorbilder aufstellen!

Wenn es aber wahr ist, daß der gute Fortgang dieses Gesetzbuches zum Theil von der schuldlosen und aufgeklärten Amtsführung der Männer abhängt, von denen wir so eben sprachen, so ist es unstreitig, daß er hauptsächlich von den Gerichtshöfen, den immerwährenden Zeugen der Art und Weise, wie das Gesetz vollzogen wird, abhängt.

Fürchten wir nicht, es zu sagen: Mißbräuche dieser Art können sich weder einschleichen noch festsetzen, es sei denn, die richterlichen Beamten lassen sich wenigstens Schwäche oder Nachlässigkeit bei der Verletzung des Gesetzes zu schulden kommen. Sie sind gewissermaaßen die Mitschuldigen der Verletzung, welche sie dulten, besonders bei Gegenständen, welche die Prozeßordnung betreffen, weil sie einen Mißbrauch, der unter ihren Augen vorgeht, zulassen, da es doch ganz in ihrer Gewalt steht, denselben in seinem Keime zu ersticken. Ich weiß, m. H.! daß die Unordnungen, über welche man sich beklagt, großentheils der Unzulänglichkeit der Gesetze, dem Mangel von Zusammenhange in den Vorschriften und einer Menge von Gebräuchen, welche die Zeit scheint geheiligt zu haben, und die man immer, sogar wider seinen Willen ein wenig in Ehren hält, ohnerachtet man die Fehler derselben kennt, müssen zu Last gelegt werden.

Allein alle diese Ursachen werden verschwinden; der Eifer der Richter wird kein Hinderniß mehr antreffen. Schmeicheln wir uns also, daß die Gesetze in Zukunft ihrem ganzen Inhalt nach werden vollzogen werden.

Und wann konnte man sich mit dieser Hoffnung mehr schmeicheln? wann sollten die Richter von dem

heiligsten und feurigsten Eifer brennen! Wurden Sie wohl jemals glänzender begünstigt? Bezeugt die Asche des großen Rechtsgelehrten und Richters, den seine langjährige Arbeiten und tiefe Kenntnisse auf eine der erhabensten Stufen der Ehre stellen, nicht der ganzen Welt, daß der Souverain alle Talente und alle geleistete Dienste gleich zu schätzen weiß?

Zweifeln wir nicht daran, m. H.! dieses große Beispiel wird immer den Bürgern von allen Ständen vor Augen schweben. Mag uns die Vorsehung zu Soldaten oder bürgerlichen Beamten aufgestellt haben, so werden wir uns alle beeifern, auf welchem Posten wir auch stehen mögen, den erhabenen Wünschen seiner Majestät zu entsprechen; den Wünschen, die nur auf Dauerhaftigkeit des Ruhmes und des Glückes des französischen Volkes abzwecken.

Gesetzgebungskorps.

Sitzung vom 7 April 1806.

Darstellung der Gründe, auf welchen die Artikel des III. und IV. Buches des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung beruhen; vorgetragen von den Herrn Bigot-Preameneu, Berlier und Gally, Rednern des Staatsrathes. Herr Pigot-Preameneu hat das Wort.

Meine Herrn!

Das dritte und vierte Buch des ersten Theils des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung werden Ihnen so eben zur Berathschlagung vorgelegt. Das erstere hat die Appellazion und höhern Gerichtsstellen und die Einrichtung des Appellazionsprozesses; das andere aber die ausserordentlichen Wege, auf denen man ein Urtheil angreiffen kann, zum Gegenstand. Dieser ausserordentlichen Wege sind drei; nämlich: Die Einwendung eines Dritten gegen den richterlichen Spruch, das Ansuchen um Aufhebung des Urtheils, und das Belangen des Richters selbst.

Von der Appellazion.

Ich habe hier nicht zu untersuchen, ob der Gebrauch, von den Urtheilen an höhere Gerichte zu appelliren, in Frankreich daher zu leiten sei, daß man das Ansehen der Vasallen zu vermindern trachtete, um die königliche Gewalt zu vermehren. Es ist genug, daß, ohnerachtet es sehr nützlich ist, die Prozesse ab-

zukürzen, es dennoch auſſer allem Zweifel iſt, daß es noch ein größerer Nutzen ſei, der Parthei, welche vielleicht widerrechtlicherweiſe verurtheilt worden, wenigſtens in Rechtsſachen von einer gewiſſen Beträchtlichkeit, einen Weg, ſich Recht zu verſchaffen, offen laſſe.

Die Urtheile der mindern Gerichtsſtellen der Appellazion unterwerfen, heißt eine Verſicherung leiſten, daß ſie mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit werden geſprochen werden. Die Gerechtigkeitspflege, welche jeder Parthei zuſpricht, was ihr gehört (la justice distributive) iſt das erſte Bedürfniß der Völker; denn ſie iſt die Schützerin der Ehre und des Eigenthums. Es iſt hinreichend, daß die Appellazion noch ein Mittel mehr ſei, ſich zu verſichern, daß dieſelbe geleiſtet werde, um dieſe Art von Prozeßform beizubehalten. Man muß nur, um allem Mißbrauche, der dabei ſtatt haben könnte, vorzubeugen, darauf bedacht ſein, die ſchicklichen Vorſchriften über die zur Appellazion zu geſtattende Zeitfriſt, über derſelben Wirkungen, ſo wie über die auf die allereinfachſte Art zu leitende Einrichtung des Appellazionsprozeſſes aufzuſtellen.

Jedes Urtheil erzeugt eine Verbindlichkeit zum Vortheil einer der Partheien gegen die andere; die Verbindlichkeiten verjähren ſich erſt nach dreiſig Jahren. Die Parthei, zu deren Vortheil das Urtheil gefällt worden, muß alſo dreiſig Jahre haben, um es zu vollziehen.

Kann man wohl aus dieſem Grundſatze den Schluß ziehen, daß der verurtheilte Schuldner auch dreiſig Jahre haben müſſe, um ſich der Appellazion zu bedienen.

Dieſe Schlußfolge, ſo falſch ſie auch iſt, war vor der Ordonnanz von 1667 angenommen; ja ſie wurde

ohnerachtet der Verfügungen dieses Gesetzes in mehreren Provinzen von Frankreich beibehalten.

Es bleibt übrigens die erste Pflicht eines jeden Schuldners, sich seiner eingegangenen Verbindlichkeiten zu entledigen. Derjenige also, zu dessen Nachtheil das Urtheil gefällt worden, ist verbunden, die Schuldigkeit, welche dieses Urtheil ihm auferlegt, entweder ohne Säumniß zu erfüllen, oder vermittelst der eingelegten Appellazion, und zwar, sobald es ihm nur immer möglich ist, die Bewegursachen vorzulegen, die ihn glauben machen, daß die erstern Richter ihn ungerechter Weiße verurtheilt haben.

Aus dieser Befugniß, appelliren zu können, kann man nicht folgern, daß das Urtheil nur eine unvollständige Verbindlichkeit auferlegt habe und daß daraus noch ein Recht erwachse, welches sich auf einen zukünftigen bloß möglichen Fall gründet, dessen Dauer für eine wie für die andere Parthei von dreisig Jahren sein müsse.

Da das Eigenthum desjenigen, dessen Recht als in dem Gesetze gegründet anerkannt worden, durch ein Urtheil geheiligt worden, so kann bei ihm der Fall nicht mehr vorhanden sein, dieses sein Eigenthum gegen seinen Gegner durch die Verjährung zu erwerben. Die Verjährungsregeln können also auf das von dem Gesetze gegebene Mittel, zur Appellazion seine Zuflucht zu nehmen, nicht anwendbar gemacht werden.

Es ist wohl ausser Zweifel, daß die Verurtheilte Parthei nur dann das Recht, appelliren zu können, verlieren kann, wenn sie sich saumselig bezeugt hat. Allein ist sie es nicht schon durch die Signifikazion des Urtheils? Durch die Signifikazion, in welcher man das Auffoderungsrecht, dem Urtheil Genüge zu lei-

sten, ausdrückt, und in welcher man es, selbst wenn es nicht ausgedrückt wäre, schon ganz natürlich voraussetzt? Man wird doch wohl wider einen so unwiderleglichen Beweiß nicht sagen wollen, es sei erlaubt zu vermuthen, daß derjenige, welcher die Auffoderung gemacht hat, das Urtheil zu vollziehen, einwillige, daß diese Vollziehung noch verschoben werde? Nur jene Zeitfrist ist gerecht und billig, welche der verurtheilten Parthei nöthig ist, um sich Rathes zu erholen, und die Gründe seiner Appellazion vorzubereiten.

Die Verfasser der Ordonnanz von 1667 schienen befürchtet zu haben, was wirklich wenigstens in einem Theile von Frankreich eingetroffen ist; nämlich, ein Gesetz zu machen, welches nicht würde vollzogen werden, wenn sie nach diesen aufgestellten Grundsätzen die ehemals gegebene Zeitfrist, so wie es sein sollte, beschränkten. Sie bestimmten sie also auf zehn Jahre. Sie machten zwar zu gleicher Zeit eine Ausnahme zum Vortheil desjenigen, welcher nach erhaltenem Urtheil an seinen Gegner eine Auffoderung ergehn ließ, zu appelliren; allein sie wollten nicht, daß diese Auffoderung vor dem Verlaufe von drei Jahren von der Signifikazion des Urtheils gerechnet gemacht werden könne, ja sie gestatteten der verurtheilten Parthei noch eine Zeitfrist von sechs Monathen, welche von dem Tage der geschehenen Auffoderung zu zählen anfangen, um ihre Appellazion einzuwerfen.

Es war nicht billig, daß derjenige, der seinen Gegner schon durch die Signifikazion des Urtheils aufgefodert hatte, demselben Genüge zu leisten, noch gehalten sein sollte, einen zweitern Prozeß anzuheben. Demselben eine wiederholte Auffoderung erst nach Verlaufe von drei Jahren erlauben, hieße, ihn

der Gefahr Preiß geben, durch eine neuere Herausfoderung die Leidenschaften wieder anzufachen, welche ein so langer Zeitraum hätte gänzlich verlöschen sollen. Die sechs Monathe, welche man ihm nach der abermaligen Auffoderung zugestanden hatte, wären allein eine schon mehr als zureichende Zeitfrist gewesen.

Obgleich die Ordonnanz von 1667 in der Bestimmung der Zeitfristen kein billiges Gleichgewicht unter den Partheien festgesetzt hatte, so war dieselbe doch ein großer Schritt zur Einführung einer bessern Ordnung; und es würde schwer halten zu erklären, wie die ehemaligen Ideen für eine Zeitfrist von dreisig Jahren in mehreren Orten sogar über das gesetzliche Ansehen die Oberhand behaupten konnten.

Aller Strenge nach könnte man sagen, daß die Parthei, welche unterlegen, Zeit gehabt habe, die Möglichkeit ihrer Verurtheilung voraus zu sehen und daß ihr also die möglichst kurze Zeitfrist hinreichend sein müsse. In der römischen Gesetzgebung gestattete man zu der längsten Frist zehn Tage. Diese Regel wurde mit einigen Beschränkungen in dem preusischen Gesetzbuche angenommen. Sie würde sich aber in einem Reiche, welches so groß ist, als Frankreich, nicht anwenden lassen. Man hatte in dem Gesetze vom 24 August 1790 einen glücklichen Mittelweg gefunden. Dieses Gesetz erlaubt nicht, die Appellazion von einem ergangenen Urtheile nach Verlauf von dreien Monathen von dem Tage der geschehenen Signifikazion an gerechnet entweder der Person selbst oder in derselben Wohnsitz gerichtlich anzudeuten. Jedermann muß ja wohl anerkennen, daß dieser Zeitraum hinreichend sein muß, um zu berathschlagen, ob man appelliren oder sich zur Appellazion bereiten will. Keine Verfügung unserer neuern Gesetze ward

mit so allgemeiner Zustimmung aufgenommen; und das Gesetzbuch über die Prozeßordnung hat ihr von neuem gesetzliche Kraft beigelegt. Weder in der Ordonnanz von 1667 noch in den spätern Gesetzen geschieht irgend eine Meldung von der Art und Weiße, wie der vor den Appellazionsrichtshof Geladene sich durch den Appel vorzusehen hat, wenn er seine Interessen durch das gesprochene Urtheil beeinträchtigt glaubt. Indessen müssen doch bei Aufstellung von Vorschriften über die zur Appellazion gestattete Zeitfristen erklärt werden, ob der Appellat die nämlichen Zeitfristen zu beobachten habe, und ob die Signifikazion des Urtheils, welche er ohne Protestazion kann gemacht haben, ihm zum Vorwurf gemacht werden könne.

Die Zeitfristen zur Appellazion sind so beschränkt worden, daß das Schicksal desjenigen, gegen den man Appellazion einwerfen kann, nicht zu lange Zeit ungewiß sein kann. Die gegen den Appellanten festgesetzten Zeitfristen müssen nicht mehr als zu seinem Vortheil gegeben angesehen werden, wenn er durch die Appellazion der gerichtlichen Prüfung einen schon abgeurtheilten Gegenstand nochmals unterworfen hat. Von diesem Zeitpunkte an ist das wechselseitige Recht der Appellazion während der Dauer dieses neuen gerichtlichen Streites für den Appellaten nichts anders als das Recht einer gesetzlichen Vertheidigung.

Diese Vertheidigung kann ihm nie untersagt werden; auch denn nicht, wenn er das Urtheil ohne Protestazion signifizirt hätte. Der Appellant ist es, welcher durch die von ihm eingeworfene Appellazion den Standpunkt und das Interesse seines Gegners verändert. Sehr oft wurden die wechselseitigen Rechte der Partheien durch ebenfalls wechselseitige Verur-

theilungen mit aller Gerechtigkeit gleich gestellt; der Appellat, welcher das Urtheil ohne Protestazion signifiziren ließ, könnte ja geneigt sein, diese gute Meinung der erstern Richter achtungsvoll gelten zu lassen. Wenn man aber durch die Appellazion dieses Gleichgewicht stören will, so fodert die Gerechtigkeit, daß der Appellat um dasselbe beizubehalten, sich des nämlichen Mittels bedienen möge.

Es war ferner nothwendig, eine sehr wichtige Verfügung, welche die frühern Gesetze vergessen hatten, nachzuhohlen.

Das Gesetz von 1790 hatte seine Verfügungen über die Zeitfristen der Appellazion nur auf die kontradiktorischen Urtheile anwendbar gemacht, ohne etwas über jene, die im Falle des Ausbleibens gesprochen worden, zu verordnen. Folglich haben die alten Verordnungen über die Zeitfristen zur Appellazion von Urtheilen dieser letztern Art noch nichts von ihrer Kraft verlohren; also ist in einem Theile von Frankreich diese Zeitfrist von dreisig Jahren. Man muste also in Betreff dieser letztern Urtheile Sorge tragen, nicht nur die Zeit zur Appellazion zu bestimmen, sondern auch noch die nöthige Vorsicht zu ergreifen, daß die wegen des Ausbleibens verurtheilte Parthei von dem gegen sie ergangenen Urtheil Kenntniß erhalte. — Wir haben diesen gedoppelten Zweck erreicht, indem verordnet wurde, daß die Zeitfrist, um von den in dem Falle der Nichterscheinung gefällten Urtheilen zu appelliren, von drei Monathen sein, und von dem Tage zählen soll, wo die Oppozizion nicht mehr annehmbar ist. Nun verordnet aber eine andere Verfügung des Gesetzbuches, daß die Oppozizion gegen die in dem Ausbleibungsfalle ergangenen Urtheile soll während acht Tagen, die von dem Tage zu

zählen anfangen, wo dem angestellten Sachwalter Signifikazion gemacht worden, annehmbar sein soll; daß sie es aber bis zur Vollziehung des Urtheils sein soll, wenn kein Sachwalter angestellt worden. Da wir nun alle Beunruhigung der verurtheilten Partheien, als mögten sie entweder aus Unredlichkeit der Huissiers oder wegen andern Zufällen von den gegen sie ergangenen Verurtheilungen keine Wissenschaft erhalten, beseitiget haben, so ist keine Ursache mehr vorhanden, warum die Zeitfrist von drei Monathen nicht eben sowohl für die im Ausbleibungsfall, gesprochenen Urtheile als auch für die kontradiktorisch ergangenen, statt haben soll.

Die ehemalige Gesetzgebung hatte mehrere Ausnahmen von der allgemeinen Regel über die zur Appellazion gegebene Zeitfrist von zehn Jahren zugelassen.

Diese Zeitfrist wurde verdoppelt, wenn von den Gefällen der Kirchen, Hospitäler oder Unterrichtshäußern Sprache war; gegen Minderjährige konnte man sie nur von dem Tage der erlangten Großjährigkeit zu zählen anfangen.

Es ist wahr; das Interesse des Staats und der öffentlichen Einrichtungen, ja selbst jenes der Minderjährigen werden durch Nachläßigkeit oder Unredlichkeit nur gar zu oft auf das Spiel gesetzt. In dieser Hinsicht sind also Vorsichtsmaßregeln nothwendig; allein diese Nothwendigkeit erheischt denn doch nicht so unnachläßig Strenge, daß man ihnen durch gar zu lange ausgedehnte Zeitfristen das Interesse der Bürger, welche ihre Gegenrechte zu vertheidigen haben, aufopfere. Der Hauptzweck geht immer dahin, den Richter in den Stand zu setzen, gewissenhaft zu urtheilen ohne den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen.

Man schlägt in Hinsicht der Minderjährigen ein neues Sicherheitsmittel vor, ohne die Appellazionszeitfrist zu verlängern. Das bürgerliche Gesetzbuch gibt dem Minderjährigen einen Vormund und Beivormund. Letzterer hat den Auftrag, das Interesse des Minderjährigen zu betreiben, wenn sie mit jenem des Hauptvormundes im Widerspruche steht. Damit nun die Nachlässigkeit, deren schädliche Folgen öfters nicht mehr gut gemacht werden können, nicht mehr zu befürchten sein möge, so fodert man, daß jedes Urtheil, welches dem Appel unterworfen ist, sowohl dem Haupt- als Beivormunde signifizirt werde, sollte Letzterer auch keinen Theil an dem Prozesse haben. Derselbe hat zwar alsdann keine Pflicht auf sich, den Minderjährigen während der Dauer des Appellazionsprozesses zu vertheidigen; allein er, so wie der Hauptvormund werden verantwortlich sein, wenn sie von dem Tage der Ihnen gemachten Signifikazion drei Monathe verstreichen lassen, ohne die von dem Gesetze vorgeschriebenen Maaßregeln ergriffen zu haben, um zu wissen, ob Appellazion kann eingelegt werden, und ohne sie wirklich eingelegt zu haben.

In Gefolge des bürgerlichen Gesetzbuches wird der Untersagte in Hinsicht seiner Person und seines Vermögens dem Minderjährigen gleich gestellt.

Man hat über dies noch eine Maaßregel beliebt, welche den Staat, die öffentlichen Einrichtungen, die Minderjährigen und Untersagten immer mehr und mehr vor den Ueberraschungen, die bei Gerichtsstellen sich ergeben könnten, sicher stellen wird. Sollten sie entweder gar nicht oder nicht gültig vertheidigt worden sein, so werden sie, wie es noch in der Folge wird erklärt werden, zugelassen werden, sich durch

eine Bittschrift, zur Aufhebung des richterlichen Bescheides vorzusehen.

Jener, dem man ein Urtheil in den Kolonien zu signifiziren hat, soll drei Monathe haben zu berathschlagen, ob er appelliren will; dann soll ihm noch die nöthige Zeit zugestanden werden, seine unterrichtende Bemerkungen an Ort und Stelle zu übermachen; nämlich jene Zeitfrist, die festgesetzt worden, um auf die Vertagungen zu antworten.

Was Personen betrift, die zwar in Frankreich ihren Wohnsitz haben, aber aus dem europäischen Gebiethe des Reichs eines öffentlichen Dienstes wegen abwesend sind, so beschränkte sich die Ordonnanz von 1667 zu erklären, daß die für die Appellazion vorgeschriebene Zeitfristen in ihrer Hinsicht nicht zu beobten wären, so, daß dieselben erst dann ihren Anfang nehmen, wenn die Ursache ihrer Abwesenheit aufgehört hat. — Welche Begünstigung man auch dem Dienste des Staates schuldig sein mag, so ist derselbe dennoch kein hinreichender Beweggrund, denjenigen, dessen Rechtsangelegenheit billig befunden worden, in einer Ungewißheit zu lassen, deren Ende man nicht absehen kann.

Die wegen einem durch das Gesetz bezeichneten öffentlichen Dienst Abwesenden sollen nebst der gewöhnlichen Zeitfrist dreier Monathe noch jene von einem Jahre haben. Diese nämliche Zeitfrist hat man auch jenen anberaumt, welche in den entferntesten Ländern wohnen. Freilich ist es noch immer zu befürchten, daß die auf diese Weise angestellten Personen nicht zeitlich genug mögen benachrichtigt werden. Allein, sollte man diese Zeit auch noch verlängern, so würde dieser widrige Zufall doch nicht gänzlich verhütet werden können, und folglich muß man das

allgemeine Beste der Furcht einer nur seltenen Unannehmlichkeit nicht aufopfern.

Man mußte auch den Fall vorsehen, wo die verurtheilte Parthei während der zur Appellazion gegebenen Zeitfrist sterben sollte.

Ob nun gleich die Erben den Verstorbenen vertreten, so ist es dennoch nothwendig, ihnen von neuem ein Urtheil zu signifiziren, wovon sie vielleicht keine persönliche Kenntniß haben oder wovon die in der Wohnung des Verstorbenen gefundenen Papiere ihnen nicht das Mindeste entdeckten. Man muß ihnen die Zeitfrist nicht entziehen, welche ihnen das bürgerliche Gesetzbuch in der Absicht zu berathschlagen, ob sie die Erbschaft antreten oder nicht antreten wollen, zugesteht; und während dieser Zeitfrist muß jene zur Appellazion aufgeschoben bleiben.

Man hat anderer Seits zur Begünstigung des Appellanten eine Beschwerniß beseitigt, mit der er öfters zu kämpfen hatte, weil ihm die Namen und Qualitäten der Erben unbekannt waren. Das Urtheil kann ihrer Gesammtheit und ohne Bezeichnung der Einzelnen signifizirt werden.

Die Ordonnanz von 1667 hatte auch verordnet, daß das Urtheil auch den Erben signifizirt würde; allein sie hatte denselben noch überdieß eine Zeitfrist von sechs Monaten zugestanden, welche aber nur von dem Tage zu zählen anfiengen, wo die Auffoderung zur Appellazion an sie ergangen war, und diese Auffoderung konnte man erst ein Jahr nach Verlauf der Zeitfrist, die ihnen zur Errichtung des Inventariums und zur Berathschlagung gegeben worden, an sie gelangen lassen. Dies war wohl eine Folge des Systems, kraft dessen man von den langen zur Appellazion gestatteten Zeitfristen Mißbrauch machte.

Noch kann der Fall eintreffen, daß ein Urtheil auf einen falschen schriftlichen Beweiß hin gesprochen worden; oder daß die eine der Partheien nicht wäre verurtheilt worden, wenn sie einen entscheidenden schriftlichen Beweiß hätte vorzeigen können, welchen die Gegenparthei versteckt hält.

Die verurtheilte Parthei hätte in diesem Falle das Mittel, durch eine Bittschrift auf Zernichtung des richterlichen Bescheides anzutragen, wenn nämlich das Urtheil in lezter Instanz gefällt worden; wenn aber dasselbe der Appellazion unterworfen ist, so hat sich die Parthei, welche sich der verfälschten Schrift bedient oder die Beweißschrift zurück gehalten hat, selbst als nicht annehmbar dargestellt, wenn sie opponiren wollte, daß die gewöhnliche zur Appellazion gestattete Zeitfrist verstrichen sei. Diese Zeitfrist kann nur von dem Tage, wo die Verfälschung entweder anerkannt oder auf rechtlichem Wege bewährt worden; oder von dem Tage, wo die gewünschte Schrift zum Vorschein gebracht worden, zu zählen anfangen.

Man hat gefordert, daß der Tag, wo die Schrift zum Vorschein gebracht worden, schriftlich sollte bewährt werden; dies wäre z. B. der Beweiß, welcher sich aus einem Inventarium nach dem Absterben ergibt. Es wäre den Grundsätzen, welche das bürgerliche Gesetzbuch über den Zeugenbeweiß aufstellt, entgegen, die Kraft, welche ein Urtheil nach der verflossenen zur Appellazion gegebenen Zeitfrist hat, von einfachen Zeugnissen abhängen zu machen.

Alle diese über die Zeitfristen zur Appellazion von gefällten Urtheilen gegebenen Vorschriften sind ganz einfach; sie treten dem Interesse von keiner Parthei zu nahe, und keine Verfügungen des Gesetzbuches werden kräftiger zur Abkürzung der Prozesse beitragen.

Das Gesetz wird noch einen andern großen Zweck erreichen, indem es sich einer großen Anzahl von Appellazionen widersezt, von denen zu vermuthen steht, daß sie blos in den ersten Aufwallungen der Leidenschaften der verurtheilten Parthei ihre Quelle haben. Die Urheber des Gesetzes vom 24 August 1790 hatten in dieser Hinsicht eine sehr glückliche Idee, indem sie verordneten, daß während der ersten 8 Tagen von dem Urtheil an gerechnet, man es weder vollziehen noch dagegen appelliren könne. Sie wollten dadurch der Parthei, welche verurtheilt worden, Zeit lassen, die ersten Aufwallungen des Unwillens austoben zu lassen, und sich diejenige Zeit zu den Ueberlegungen zu nehmen, die ihr nothwendig sind, sich zu bestimmen, ob sie dem Urtheile Gehorsam leisten, oder ob sie es angreiffen will.

Es war jedoch unvermeidlich nothwendig, die richterlichen Urtheile, welche vorläufig vollzogen zu werden im Falle sind, auszunehmen. Diese Verurtheilungen wären gar oft ohne alle Kraft, wenn derselben Vollziehung könnte aufgeschoben werden. Auf der andern Seite kann es für die verurtheilte Parthei nützlich sein, auf der Stelle ihre Appellazion an höhere Richter zu erkennen zu geben, damit ihr Gegner selbst mit mehr Ueberlegung zu Werk gehe, wenn er gerichtliche Verfolgungen, derer Erfolg aber noch ungewiß ist, machen lassen will.

Das nämliche Gesetz von 1790 erklärte jenen, der sein Appellazionsvorhaben vor dem Verlaufe der achttägigen Zeitfrist von dem Urtheile an signifizirt hatte, seines Appellazionsrechtes verlustigt. Es wäre gewiß eine übertriebene Strenge, welche das Gesetzbuch nicht anerkennt, die verurtheilte Parthei bloß deswegen, weil sie vor ihrer gemachten Signifikazion

diese achttägige Zeitfrist nicht verstreichen ließ, ihres Appellazionsrechtes zu berauben.

Das Gesetz wacht nicht nur darüber, daß man nicht unüberlegter Weiße appelliren möge, sondern auch noch darüber, daß man in dieser Sache keine unzeitige oder unnütze Schritte mache. Appellazionen dieser Art wären, wenn man von Urtheilen, welche sich bloß auf die Einrichtung der Prozeße beziehen; von Urtheilen, welche bloß den Gang des Prozesses anordnen, appelliren wollte. Diese Appellazionen können sich darauf gründen, daß die erstern Richter einen Gang des Prozesses angeordnet hätten, welcher entweder ganz unnütz oder zu langwährend oder gar dem von dem Gesetze vorgezeichneten Gange gerade entgegen wäre. Allein, wenn diese oder andere ihnen ähnliche Beweggründe zu appelliren ehe das endliche Urtheil gesprochen wird, vor das höhere Tribunal gebracht werden könnten, so würde man eben so viele Appellazionen als Urtheile, welche sich auf die Einrichtung des Prozesses beziehen, sehen, und daraus eine solche Unordnung entspringen, welcher man keinen Einhalt mehr thun könnte.

Ganz anders muß es sich verhalten, wenn die erstern Richter ein interlokutorisches Urtheil fällen, kraft dessen die Hauptsache des Prozesses entschieden wird. Die Parthei, welche sich in diesem Falle durch ein Urtheil, dessen Folgen sie zu befürchten hat, verletzt glaubt, kann nicht gehalten sein, das Endurtheil abzuwarten. Sie kann sich auch gegen Urtheile, welche einen solchen vorläufigen Bescheid geben, vorsehen.

Ueber die Frage, ob man sich an das Kassazionsgericht wenden, oder ob man appelliren müsse, wenn ein Urtheil, welches man als in letzter Instanz gesprochen angibt, durch Richter gefällt worden, welche

nur in erster Instanz sprechen können; oder wenn ein Urtheil, welches man als in erster Instanz gesprochen angibt, oder ein solches endlich, dem man gar keine Qualität beilegt, einen Rechtsstreit zum Gegenstand hatte, über welchen das Tribunal kompetent war, ohne Appel zu sprechen; sind die Meinungen der Rechtsgelehrten in etwas verschieden. Diese Irrungen in der Benennung der Instanzen können wohl nicht als Mißbräuche der anvertrauten Gewalt angesehen werden; sie müssen dem Rechte zu appelliren keine Hinderniß in den Weg legen, wenn das Urtheil unrechtmäßiger Weiße als in letzter Instanz gefällt angegeben worden; so wie sie auch das Recht zu appelliren nicht geben können, wenn das Urtheil als in erster Instanz gesprochen angegeben, oder ihm gar keine Qualität beigelegt wird, und von einem Tribunal gefällt worden, dessen Pflicht gewesen wäre, in letzter Instanz zu sprechen.

Die Ordonnanz von 1667 hatte das Recht, sich den im Ausbleibungsfall gesprochenen Urtheilen in der Zeitfrist von acht Tagen zu opponiren, nur in dem Falle gegeben, wo die in letzter Instanz verurtheilte Parthei das Hülfsmittel der Appellazion nicht mehr hatte. Allein der bei den meisten Gerichtshöfen von Frankreich eingeführte Gebrauch, hat die Befugniß sich zu opponiren sogar auf die im Ausbleibungsfall gefällten und der Appellazion empfänglichen Urtheile ausgedehnt. Man hatte nicht ohne Grund gedacht, es sei für beide Partheien nützlicher, ihren Rechtshandel vor den ersten Richtern einzurichten, und dann den Weg der Appellazion zu ergreiffen; allein sehr oft, ja sogar vor dem Verlaufe der zur Opposizion gegebenen Zeitfrist legte man unter dem Vor-

wande, den Prozeß schleuniger zu beendigen, oder den Vorbescheiden zu begegnen, Appel ein.

Dieses Oppositionsrecht ist von dem Gesetze als ein Mittel, das man anwenden soll, zugestanden, nicht aber darum gegeben, daß man sich dessen nach seinem Gefallen bedienen oder appelliren könne. Wenn die zur Opposizion gegebene Zeitfrist vorüber ist, so vermuthet das Gesetz, daß die verurtheilte Parthei nicht im Stande war, die Gründe ihrer Wiedersetzung zeitlich genug beizubringen; es hält ihr also die Hülfsquelle der Appellazion noch offen.

Wir haben nun erklärt, in welchen Fällen und Zeitfristen man appelliren müsse, nun müssen wir von den Wirkungen der Appellazion sprechen.

Die Appellazion stellt zu einer neuern Entscheidung auf, was schon abgeurtheilt worden. Das Recht, eine schon abgeurtheilte Sache einer neuern Entscheidung zu unterwerfen, scheint das Recht, die Vollziehung der erstern Entscheidung zu hintertreiben nach sich zu ziehen.

Allein auf der andern Seite betrachtet muß die Appellazion selbst die gegründetste Vermuthung bestärken, daß die Richter der niedern Gerichte sich weder aus Irthum noch auf eine andere Art von ihren Vorschriften entfernt haben. Die Kraft ihres gefällten Urtheils hört nur dann gänzlich auf, wenn es als nichtig erklärt worden.

Umsonst würde derjenige, welcher es erhalten hat, sich auf diese Kraft berufen, wenn der Appellant durch die Verhinderung der Vollziehung die Bestätigung des Urtheils, entweder weniger wirksam oder gar unnütz machen könnte.

Die Folge dieser Ueberlegungen war, daß man verordnete, daß die Appellazion im Allgemeinen ge-

nommen aufschiebend ist, allein daß sie in Fällen, wo aus den Beweggründen, von denen wir so eben sprachen, die vorläufige Vollziehung statt haben muß, nur übergehend (dévolutif) ist.

Die Ordonnanz von 1667 hatte den obern Gerichtshöfen und sogar den Parlamenten strenge verbothen, wider die Vorschriften zu handeln, welche sie in Hinsicht der Vollziehung der Urtheile aufgestellt hatte; allein man hörte bald auf, dieselben zu befolgen.

Die Richter der niedern Gerichtsstellen waren unter dem Vorgeben, sie haben gut gerichtet, weil ihr Urtheil sich auf ihr Gewissen stütze, immer geneigt, die vorläufige Vollziehung derselben zu verordnen, und die Richter der höhern Gerichtshöfe ließen sich bei der Ausübung ihrer Amtesverrichtungen nur gar zu leicht bewegen, die Kraft der Urtheile, die Ihnen vorgelegt wurden, zu verschieben.

In diesem Streit und in dieser Verwirrung der richterlichen Gewalten spannte jede Parthei alles, was verderblich war an, um die provisorische Vollziehung oder den provisorischen Aufschub zu erhalten.

Wir sind weit von den Zeiten entfernt, wo die Mitglieder der souverainen Gerichtshöfe auch an der gesetzgebenden Gewalt Theil nahmen und sich in Anwendung der Gerechtigkeitspflege mit einer unbeschränkten Gewalt bekleidet ansahen. Unsern heutigen richterlichen Beamten, die sich eine Ehre daraus machen, die ihnen gegebenen Vorschriften gewissenhaft zu beobachten, ist es hinreichend, jene Vorschriften vor Augen zu haben, welche das allgemeine Beste selbst aufgestellt hat, um dieselben als ihre heiligste und theuerste Pflicht anzusehen.

Das gegenwärtige Gesetzbuch gibt die Fälle an, in welchen man die Vollziehung der Urtheile verordnen oder verschieben kann. Es vereinfacht die Formen, vor den Appellazionsrichtern in Hinsicht dieser Vollziehung zu prozediren. Verschieben sie dieselbe, ohne darzu ermächtiget zu sein, so sind ihre Urtheile nichtig.

Nun sind die bei der Appellazion zu beobachtenden Zeitfristen und derselben Wirkungen angeordnet. Das Gesetzbuch hat also die zur Einrichtung eines Appellazionsprozeßes nöthigen Formalitäten und Prozedur zu bestimmen. Es würde wohl schwer gehalten haben, einen leichtern und schnellern Gang vorzuzeichnen. Man wird auch sogar die Namen jener Formalitäten vergessen, die immer sehr kostspielig waren, ohne von dem geringsten Nutzen zu sein, und die darin bestunden, daß man sich schriftliche Erlaubniß geben ließ, zu appelliren, nachdem man schon erklärt hat, daß man appelliren wolle; dem Appellanten zuvor zu kommen, zu verlangen, daß, weil man unterlassen hat, diese Erlaubniß in vorgeschriebener Zeit zu begehren, die Appellazion als erloschen erklärt werde; das Ansuchen, dem Appellanten zuvorkommen zu können, in das Begehren, dessen Appellazion als erloschen anzusehen, zu verwandeln.

Der Appel wird in Zukunft durch einen Akt in gewöhnlicher Form, welcher auch die Vorladung des Appellaten in den gesetzlichen Zeitfristen enthält, erklärt werden.

Indessen ist dieser Erklärungs- und Vorladungsakt nicht der Akt einer einfachen Prozedur, welchen dem Sachwalter zu signifiziren hinreichend ist; nein, es ist ein neuer gerichtlicher Kampf, welchen der Appellant anhebt. Die Signifikazion muß entweder der

Person selbst, oder in ihrem Wohnorte gemacht werden.

Vor den Appellazionsrichtern sowohl als vor jenen der niedern Gerichtsstellen müssen alle Rechtsangelegenheiten in der Audienz vorgebracht werden. Es wird oft geschehen, daß in dem Falle, wo die Richter der niedern Gerichtsstelle auf einen schriftlich ausgeführten Prozeß sprechen, die vor die Appellazionsrichter gebrachte Rechtsangelegenheit so deutlich auseinander gesetzt und auf so einfache Punkte zurück gebracht worden ist, daß dieselbe sogleich in der erstern Audienz entschieden werden kann. Einer der Mißbräuche, welchen man der alten Prozeßordnung besonders hart vorwarf, war die Menge der Appellazionen mit schriftlich ausgeführter Einrichtung.

In jedem Falle sollen alle schriftliche Aufsätze, welche der Audienz vorhergehen, sich auf diejenigen beschränken, welche als unvermeidlich nothwendig angesehen werden müssen. In den Tagen, welche von der Aufstellung des Sachwalters, welchen der Appellat ernennt hat, zählen, soll der Appellant seine Einwände gegen das wider ihn gefällte Urtheil signifiziren lassen; der Appellat soll in den darauf folgenden acht Tagen antworten. Dies ist die ganze Prozedur; jede fernere ist untersagt. Das Gesetz hat seine Willensmeinung geäussert, welche darin besteht, daß alle schriftliche Aufsätze sollen auf die unvermeidlich nothwendigen beschränkt und nur sehr kurze Zeitfristen zu derselben Vorbringung gestattet werden.

Wenn die Appellazion nur einen summarischen Rechtshandel zum Gegenstand hat, oder wenn in den Rechtsstrittigkeiten anderer Art der Appellat über die Appellazion keinen Sachwalter aufgestellt hat, so ist es genug, daß die Beschwerden bei der

Audienz vorgetragen werden. Jeder schriftliche Aufsatz wird alsdann unnütz.

Man kann ohne allen Anstand vor den Appellazionsrichtern alles, was man in der Einrichtung des Prozesses vor den Richtern der niedern Gerichtsstellen ausgelassen hat, ergänzen und nachholen; allein die Appellazion mag nun vor die Audienz gebracht worden sein, oder man mag eine schriftliche Ausführung der Prozedur verordnet haben, so soll jeder schriftliche Aufsatz, der nichts als eine Wiederhohlung jener ist, welche man schon bei der ersten Instanz oder über die Appellazion vorgelegt hat, bei dem Taxiren nicht angenommen werden.

Wenn der nämliche schriftliche Aufsatz nebst dem vorhergegangenen noch neuere Gründe und Einsprüche und eine Wiederholung der schon vorgebrachten enthält, so wird man nur jenen Theil zur Taxe annehmen, welcher die neuern Gründe und Einsprüche enthält. Es war dem Gesetze unmöglich, mehrere Vorsichtsmaaßregeln gegen zwecklose schriftliche Aufsätze zu nehmen. Die Beobachtung desselben hängt freilich von der Wachsamkeit der richterlichen Beamten ab; allein man wird die ihnen auferlegte Pflicht und die Furcht, als Begünstiger der Mißbräuche angesehen zu werden, zu Bürgen dieser Beobachtung haben.

Diese einfache Kürze bei Einrichtung eines vor die Appellazionsrichter gebrachten Rechtsstreites konnte um so mehr statt haben, weil dieselben nur über Gegenstände, die schon in erster Instanz abgeurtheilt waren, zu sprechen haben. Dort wird keine neue Klage angenommen, es müste denn von Kompensazion Sprache sein, oder die neue Klage müste die Verthei-

digung der Hauptklage sein. Man kann aber nicht als neue Klage ansehen, was nur ein Anhang der Hauptklage ist. Als Anhang rechnet man die Zinsen, die Rückstände, die seit dem in erster Instanz gefällten Urtheile verfallenen Miethzinse oder die Zinse und Entschädigungen für den von diesem gefällten Urtheil an erlittenen Nachtheil. Allein eben die Bewegursache, welche diese Klagen als Anhang von dem vor die Appellazionsrichter gebrachten Rechtsstreite ansehen macht, enthält auch den Grund, warum sie neuen Prozeßschriften nicht zum Vorwand dienen dürfen; man soll sie nur durch einfache Akten von Schlußreden, die auf ihren Gründen beruhen, vortragen dürfen. Eben so soll es in den Fällen beobachtet werden, wo die Partheien ihre Schlußreden abändern oder beschränken wollen.

Da nur schon abgeurtheilte Rechtsstreitigkeiten vor das Appellazionsgericht können gebracht werden, so darf keine Darzwischenkunft angenommen werden, es sei denn von Seiten derjenigen, welche als Partheien vor die erstern Richten hätten sollen gefodert werden, und welche dieser Ursache wegen das Recht hätten, den Einwand des Drittern gegen das richterliche Urtheil aufzustellen, welches indessen würde gesprochen werden.

In diesen Gränzen müssen die zur Appellazion geeigneten Gegenstände eingeschlossen werden.

Dieselbe endigt sich durch ein Urtheil oder durch einen Verzicht, welche eine lange Unthätigkeit vermuthen lassen.

Wenn ein Urtheil gesprochen wird, so verordnet das Gesetz, daß es nach der Stimmenmehrheit gefällt werde; und es sieht die Beschwerniß, die sich erheben würde, wenn sich mehr als zwei Meinungen

äussern sollten oder getheilte Stimmen vorhanden wären, wohl vorher. In dem erstern Falle bestimmt es die Art und Weiße, wie sich die Richter vereinigen sollen, damit nur zweierlei Meinungen vorhanden seien, zwischen welchen die größere Stimmenanzahl das Uebergewicht hat. Sind für jede Meinung gleiche Stimmen vorhanden, so sollen um der einen oder der andern das Uebergewicht zu verschaffen, ein oder mehrere Richter, welche von dem Rechtsstreit sich keine Kenntniß verschaft haben, berufen werden. Die Ordnung des Verzeichnisses, welche man zu befolgen hat, entfernt jeden Gedanken von Willkühr; die neu berufenen Richter sollen in ungleicher Anzahl sein, um eine zweitere Theilung der Meinungen zu verhüten. Sollte aber der Fall sich ereignen, daß alle Richter von dem Rechtsgegenstande Kenntniß genommen hätten, so soll man drei alte Rechtsgelehrte darzu berufen.

In erster Instanz ist der Gang des Prozesses zernichtet, aber die Rechtsklage nicht; es sei denn, sie sei durch Verjährung oder auf eine andere Weiße aufgehoben.

Wenn auf die Appellazion von einem Urtheile die Rechtssache verfällt, so wird die verurtheilte Parthei wegen ihrer langen Unthätigkeit angesehen, als habe sie auf die Appellazion Verzicht geleistet und dann erwächst das in erster Instanz gefällte Urtheil in Rechtskraft.

Es war nicht vonnöthen die andern Fälle aufzuzählen, wo ein Urtheil Rechtskraft hat. Es erhellet aus den Verfügungen des Gesetzbuches sonnenklar, daß jedes Urtheil in erster oder letzter Instanz diese Rechtskraft hat, wenn es entweder nicht angegriffen worden oder nicht mehr angegriffen werden kann. Die Darzählung, welche der Artikel 5 des 27 Titels der

Ordonnanz von 1667 aufstellt, würde unvollständig sein oder doch noch viele Erklärungen zu wünschen übrig lassen.

Die andern Vorschriften, welche die niedern Gerichtsstellen zu befolgen haben, müssen auch vor den Appellazionsgerichtshöfen befolgt werden.

Man hielt immer für nöthig, die Appellazionen von Urtheilen, welche auf keinen rechtsgültigen Gründen beruhen, mit Geldstrafen zu verhindern.

Die Prozeßordnung, in so weit sie die Vollziehung der in Appellazionsfällen gesprochenen Urtheile betrift, mögte wohl noch genauere Vorschriften, als jene sind, die man bisher befolgt hat, erheischen. In einigen Theilen von Frankreich lag die Vollziehung dem Richter, der über die Appellazion gesprochen hatte, ob; in andern schickte man das Urtheil den erstern Richtern zurück, um es vollziehen zu lassen; in andern endlich stund es den Appellazionsrichtern frei, es selbst vollziehen zu machen oder den erstern Richtern zur Vollziehung zurückzuschicken. Itzt hat man in dieser Hinsicht eine einförmige Vorschrift gegeben.

Ist das Urtheil bestättigt worden, so ist wohl keine Ursache vorhanden, das Tribunal erster Instanz wegen des Umstandes der verworfenen Appellazion eines Rechtes zu berauben, welches es ohne diese Appellazion ohnehin schon gehabt hätte, nämlich sein gefälltes Urtheil in Vollzug zu setzen. Diese Verfügung stimmt auch mit dem Interesse der Partheien überein, deren Wohnort und Güter fast immer der Stadt, wo das Tribunal seinen Sitz hat, nahe liegen.

Ist aber das Urtheil umgeworfen worden, so verläßt sich das Gesetz auf die Weisheit der Appellazionsgerichtshöfe, welche sich die Vollziehung entweder selbst vor-

behalten oder ein anders Tribunal, in dessen Bezirk die Vollziehung leichter und minder kostspielig sein wird, damit beauftragen werden. Wann während dem Verlaufe dieser gerichtlichen Verfolgungen sich Klagen auf Nullitäten, auf Einkerkerungen oder gezwungene Versteigerungen ergeben, so muß man sich in diesem und allen andern Fällen, für welche entweder das gegenwärtige oder das bürgerliche Gesetzbuch eine bestimmte Gerichtsbarkeit aufgestellt hat, darnach fügen.

In der neuen gerichtlichen Organisazion betrachtet man die Gerichtsbarkeit eines Tribunals nicht als eine Art von Erbtheil, und nichts hindert, das Recht zu richten nach dem Interesse der Partheien zu ertheilen oder zu beschränken.

Die Ordonnanz von 1667 hatte allen Richtern verbothen, die bei den niedern Tribunalen anhängenden Prozesse unter dem Vorwande der Appellazion oder des Zusammenhanges vor sich zu ziehen; es wäre denn der Fall, man wollte in der Audienz auf der Stelle endlich und in einen und dem nämlichen Urtheile Recht sprechen. Damals wurde also die Appellazion von allen auf die Einrichtung des Prozesses Bezug habenden Akten angenommen; folglich konnten alle Rechtshändel, auch wenn sie noch nicht eingerichtet waren, vor höhere Richter gefodert werden, und die Verordnung, bei der Audienz und auf der Stelle Recht zu sprechen, wurde unaufhörlich und ungestraft verletzt.

Hinfort wird es nicht mehr erlaubt sein, vor dem gesprochenen Endurtheil zu appelliren. Nur bei Zwischenurtheilen, welche auf die Sache selbst Vorurtheile gebeben hätten, wird Appellazion statt finden können.

Wird es der Fall sein, daß das Zwischenurtheil vernichtet worden, oder wo der Gegenstand des Prozesses eines Definitifurtheils empfänglich ist, so können die Appellazionsrichter solches aussprechen.

Sie sollen entscheiden, ob es in diesem Falle nicht unnütz, ja, ob es den Partheien nicht nachtheilig wäre, sie von neuem den gerichtlichen Weg von zwei Graden der Gerichtsbarkeit durchgehen zu machen.

Aus noch wichtigern Ursachen muß es eben so geschehen, wenn die Appellazionsurtheile die Endurtheile, entweder, weil gegen die Formen gefehlt worden, oder aus jeder andern Ursache, verwerfen, und wenn der Rechtsgegenstand wirklich einer endlichen Entscheidung empfänglich ist, weil in diesem Falle die erstern Richter über das Wesen des Rechtsstreites gesprochen haben, und also die zwei Grade der Gerichtsbarkeit durchgangen sind.

Von dem Einspruche des Drittern.

Von den Urtheilen appelliren ist nicht das einzige Mittel, durch welches man sie angreifen kann. Es gibt noch Fälle, und die Billigkeit erheischt, daß man sich entweder durch einen dritten Einspruch oder durch eine Bittschrift um Aufhebung des ergangenen Urtheils, ohne sich darin zu beschränken, das Urtheil anzugreifen, die Richter selbst in den Streit ziehen könne. Und davon handelt das vierte Buch des ersten Theils dieses Gesetzbuches, mit dessen Verfügungen ich Sie bekannt zu machen und deren Gründe ich Ihnen vorzulegen habe.

Ein Urtheil hat nur für jene gesetzliche Kraft, welche verhört oder vorgefodert worden; es kann nur auf die Schlußreden, welche eine Parthei gegen die andere genommen hat, verordnen. Wenn das Urtheil eine

drittere Person, welche nicht vorgeladen worden, beeinträchtigt, so muß es ihr erlaubt sein, sich an die nämlichen Richter zu wenden, damit dieselben nach geschehener Abhörung mit Kenntniß der Sache in Hinsicht auf sie Urtheil ergehen lassen. Dieser gerichtliche Weg ist das, was man in gerichtlicher Sprache Einspruch eines Drittern (tierce-opposition) nennt.

Eine erstere und Hauptregel ist, daß dieser Einspruch eines Drittern vor dem Tribunal, welches das Urtheil gefällt hat, gemacht werden muß.

Es kann ohne Zweifel daraus entstehen, daß der Drittere Einsprechende sich in der Nothwendigkeit befinden kann, seinen Prozeß vor Richtern zu führen, deren Gerichtsbarkeit er nicht unterworfen ist; Allein ein dritterer Einspruch muß nur als etwas Darzwischenkommendes, welches entweder die Vollziehung des Urtheils aufhält, oder derselben zuvorkömmt, angesehen werden. Eine solche Darzwischenkunft kann aber nur vor dem Tribunal, welches über die Hauptsache abgesprochen hat, statt haben.

Indem man nun von diesem Grundsatze ausgieng, so blieb ein Fall vorzusehen; jener nämlich, wo die eine der Partheien bei Gelegenheit eines Rechtsstreites, welcher vor einem Tribunal behandelt wird, ein Urtheil, welches eine andere Gerichtsstelle schon gefällt hat, und wider welches sein Gegner drittern Einspruch zu erheben das Recht hat, zu seinem Vortheil benutzen will.

In diesem Falle stehen die Partheien vor dem Tribunal, welches über den Hauptpunkt des Rechtsstreites zu sprechen hat. Soll man nun, so wie man es ehemals that, sie vor das Tribunal verweisen,

welches das Urtheil gefällt hat, das nun durch den drittern Einspruch angegriffen wird?

Man wird ohne Zweifel eingestehn, daß es dem Interesse der Partheien im Allgemeinen weit angemessener ist, bei dem Tribunal, vor welchem sie sich ohnehin befinden, zu bleiben, weil sie daselbst nach natürlichen Folgen ein weit schnelleres Urtheil sowohl über den einen als auch über den andern ihrer strittigen Punkte erhalten können.

Bei Aufstellung dieses Grundsatzes muste man zu verhüten suchen, daß die Hierarchie der Gerichtshöfe nicht gestört werde. Ein niederes Tribunal muß niemal mit der Gewalt bekleidet werden, über ein von einer höhern Gerichtsstelle ausgesprochenes Urtheil endlich zu entscheiden.

Es ist freilich möglich daß in dem Falle, wo die Gründe des drittern Einspruchmachenden ganz und gar die nämlichen sind, welche durch das angegriffene Urtheil verworfen worden, die nämlichen Gründe von einem Tribunal von gleichem Range und Gewalt angenommen werden. Aber auch dieser ist einer von jenen seltenen Fällen, der noch lange nicht wichtig genug ist, um die genommene Maaßregel eines gewissen und alltäglichen Nutzens zu beseitigen.

Nebst diesem ist noch zu bemerken, daß, wenn Richter der ersten Instanz das Urtheil über den drittern Einspruch gefällt haben, der Weg zur Appellazion immer offen steht, um sich von der Gründlichkeit und Gerechtigkeit dieses Urtheils zu überzeugen.

Ist es in letzter Instanz gesprochen worden, so ist die Verschiedenheit der Meinung über die nämlichen Fragen bei unabhängigen Gerichtshöfen ein allgemeines Uebel, gegen welches man nur bei der rich-

terlichen Gewalt des Kassazionsgerichtshofes, wenn nämlich der Fall erlaubt, sich dorthin zu wenden; oder sogar bei der gesetzgebenden Gewalt Heilungsmittel suchen muß.

Muß der Prozeß über den Hauptpunkt des Rechtshandels aufhören, wenn ein dritterer Einspruch eingeworfen wird? Die Gründe der Entscheidung hängen in dieser Hinsicht so sehr von der Beschaffenheit und den Umständen des Hauptpunktes der Rechtsstreitigkeit ab, daß man es ganz und gar der Weisheit der Richter überlassen muß, zur Entscheidung vorzuschreiten, oder dieselbe zu verschieben.

Betreffend die Vollziehung eines Urtheils, welches durch einen drittern Haupt- oder Inzidenzeinspruch angegriffen worden, schreibt die allgemeine Regel vor, daß der Drittere Einspruch die Vollziehung gegen die Partheien, welche vorgeladen waren und durch diesen richterlichen Spruch verurtheilt wurden, kein Hinderniß sein soll, die Vollziehung zu hintertreiben. Doch darf auch auf der andern Seite diese Urtheilsvollziehung den Rechten des drittern Einsprechenden keinen Nachtheil verursachen.

Dies sind die Grundsätze einer Gerechtigkeitspflege, die keinem Zweifel Raum gestatten. Dies war der Geist der Ordonnanz von 1667, und so wurde dieselbe vollzogen. Allein man begnügte sich damit, dabei den Fall vorzusehen, wo das Urtheil verordnet hätte, von dem Besitz einer Erbschaft abzutreten; und in diesem Falle wurde die Vollziehung des Urtheils ohnerachtet der Einwendungen dritterer Personen und ohne Nachtheil ihrer Rechte verordnet.

Man hatte diese Verfügung aufgestellt, damit man einer Seits und auf eine ganz besondere Weiße dem Mißbrauche dritterer Einsprüche, welche gewöhnlich

von denjenigen, die man zur Abtretung einer Erbschaft verurtheilt, erhoben werden, steuern möge, als auch anderer Seits der Beschwerniß zu begegnen, welche ein dritterer Einsprechende hätte vielleicht darauf gründen wollen, daß er durch die wirkliche Abtretung der Erbschaft an seinem Gegner schon Nachtheil erlitten habe.

Man behielt diese heilsame Verfügung bei, indem man noch über dies beifügte, daß in den andern Fällen die Richter nach den Umständen die Vollziehung der Urtheile aufschieben können. Der Fall wäre, z. B. wenn der dritte Einsprechende das Eigenthum eines beweglichen Gutes, dessen Verkauf durch das Urtheil verordnet worden, ansprechen wollte, und dies wären überhaupt jene Fälle, wo die Vollziehung dem drittern Einspechenden hätte nachtheilig sein können.

Von dem Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids.

Man soll nicht nur die Partheien, welche nicht vorgeladen worden waren, annehmen, um sich dem wider sie ergangenen Urtheile zu widersetzen, sondern auch jenen, welcher erst verurtheilt worden, nachdem man ihn vernommen hatte, seine Erben, Nachkömmlinge und Betheiligte zulassen, den nämlichen Richtern vorzustellen, daß ihre Gewissenhaftigkeit hintergangen worden, und ihnen die Sache so vorzutragen, daß es augenscheinlich wird, sie würden anders gesprochen haben, wenn Sie den Rechtshandel von dieser Seite gekannt hätten.

Ein Urtheil ist nichts anders als die Erklärung dessen, was in Hinsicht der bestrittenen Gegenstände

wahr und gerecht ist; eine auf eine feierliche Art durch die Organen des Gesetzes gegebene Erklärung.

Die Prozeßformen wurden vorgeschrieben. Wenn die Richter sich von den Formen, welche unter der Strafe der Nullität vorgeschrieben sind, weil sie als nothwendig annerkannt worden, entfernen, so hat ihr Urtheil den Karakter der Feierlichkeit nicht mehr.

Man findet bei demselben die Erklärung dessen, was wahr und gerecht ist, nicht, wenn man es durch persönlichen Betrug erhalten hat, entweder durch Zurückhaltung der entscheidenden Beweißschriften oder auf eine andere Weise; wenn es auf falsche Schriften hin gesprochen worden; wenn die Urtheile sich unter einander selbst, oder wenn die Verordnungen in dem nämlichen Urtheile einander widersprechen.

Die Erklärung ist endlich mangelhaft, wenn sie nicht alles in sich begreift, was der Gegenstand des Rechtsstreits war, oder wenn sie mehr begreift, als darzu gehört.

Diese verschiedenen Gründe, Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides vorzutragen, werden vor Gericht durch die Form unterschieden, unter welcher man angenommen worden, sie geltend zu machen; und diese Form, deren Ursprung in dem römischen Rechte aufgesucht werden muß, ist unter der Benennung: Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides (requête civile) bekannt. Allgemeine Verfügungen wären ohne Zweifel unzureichend, um dem Mißbrauche zuvor zu kommen, welchen man von einem solchen rechtlichen Hilfsmittel machen könnte. Die Fälle, in denen man berechtigt sein kann, davon Gebrauch zu machen, werden in dem Gesetze selbst angegeben werden.

Wir haben schon gelegenheitlich die Beweggründe auseinander gesetzt, welche uns bestimmt haben, den Gebrauch des Ansuchens um Aufhebung des richter-

lichen Bescheides bei Urtheilen einzuführen, Kraft deren der Staat, eine Gemeinde, eine öffentliche Einrichtung oder Minderjährige verurtheilt worden, ohne daß man sie vertheidigt oder auf eine gültige Weise vertheidigt hat.

Man hatte in einem Vorschlage eines Artikels für die Ordonnanz von 1667 die Umstände zu bezeichnen gesucht, in welchen dieses Mittel annehmbar wäre. „Es ist zu wissen, ob die Aussprüche und Urtheile „in letzter Instanz gegen sie entweder par défaut „oder mit Ausschließung von dem Rechte, mit sei„nem Beweiße vor dem Richter aufzutreten, weil „der darzu anberaumte Termin übergangen worden, „(forclusion) gefällt worden; ob sie nicht gültig ver„theidigt worden, da der Fall war, daß die haupt„sächlichsten, aus Thatsachen oder Rechtsgründen „geschöpften Beweiße ausgelassen worden; wenn es „gleich kontradiktorische, oder nach Vorführung der „Partheien gefällte Aussprüche oder Urtheile waren, „jedoch aber von der Art, daß es scheine, als seien „sie gar nicht oder nicht gültig vertheidigt worden, „und diese Unterlassung der Vertheidigung zu dem „Urtheil, so wie es gefällt worden, Anlaß gegeben „habe, welches gewiß anders gefällt worden wäre, „wenn die Vertheidigungsmittel wären vorgebracht „oder dem Richter vorgelegt worden.“ — Dieser Artikelvorschlag wurde in der Ordonnanz nicht gänzlich ausgelassen, sondern er wurde immer als eine nützliche Erklärung, um die Richter zu leiten und Mißbräuche zu verhüten, angesehen. Diese Mißbräuche sind aber seit der Zeit, als die Gründe, worauf die Urtheile beruhen, beigebracht werden müssen, noch weniger zu befürchten.

Man hatte in diesem alten Gesetze unter die Bestimmung der Fälle, wo das Ansuchen um Aufhebung

des richterlichen Bescheides statt haben kann, auch jenen gesetzt, wo das Urtheil auf Anerbiethungen oder Einwilligungen hin, gegen welche eine förmliche als gültig anerkannte Mißbilligung vorhanden ist, wäre gegeben worden. In gegenwärtigem Gesetzbuche zeichnete man für den Prozeßgang im Falle der bestehenden Mißbilligung einen schnellern und einfachern Weg zum Gebrauche des Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheides vor.

Die Zeitfristen, innerhalb welchen dieses Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides signifizirt werden muß, sind aus Beweggründen, die wir schon früher dargestellt haben, abgekürzet worden.

In Hinsicht der Zeit, bei welcher die Fristen in den Fällen, wo von Verfälschungen, von Entdeckung neuer schriftlicher Beweise, oder von Widerspruch unter den Urtheilen Sprache ist, zu zählen anfangen, konnte man zu der klugen Anordnung der alten Ordonnanz nichts mehr hinzufügen.

In Betreff der Minderjährigen hat man zu beobachten, daß, wenn man geglaubt hat, man könne in Hinsicht der Appellazion sie der nämlichen Zeitfrist unterwerfen wie die Großjährigen, wenn man nämlich die Vorsicht ergriffen hat, zu verordnen, daß das Urtheil sowohl dem Haupt- als Beivormund signifizirt werde; diese Maaßregel auf ein in letzter Instanz gefälltes Urtheil, gegen welches man sich des Mittels des Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheides bedienen kann, nicht anwendbar könne gemacht werden. Umsonst wird man dem Beivormunde Kenntniß von diesem Urtheile geben, wenn alle Auskünfte und alle Beweißschriften sich nicht in seinen Händen, sondern in jenen des Hauptvormundes, dem die Vertheidigung des Minderjährigen obliegt, befinden.

Für den auf solche Art verurtheilten Minderjährigen ist also kein anderer rechtlicher Weg übrig, als von dem ihm gegebenen Rechte des Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheides, wenn er Großjährig wird, Gebrauch zu machen.

Man sage nicht, daß man auf solche Art die Ungewißheit des Schiksals derjenigen, welche gegen die Minderjährigen Prozeß führen, ungerechter Weise verlängere; denn fast in allen Fällen, wo das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides annehmbar ist, kann man mit gar gutem Grunde annehmen, daß derjenige, welcher ein auf diese Art angegriffenes Urtheil erhalten hat, wohl wuste, daß man den Richter nicht in den Stand gesetzt hat, gehörig zu richten oder ein Urtheil von ihm erschlichen hat.

Diese Betrachtung, vereinigt mit der Furcht, daß der Minderjährige von dem Urtheile und von den Beweisen, auf welche er sein Recht gründen kann, gar keine Kenntniß habe, schienen hinreichende Beweggründe zu sein, dem Gegner die Verbindlichkeit aufzulegen, dem Minderjährigen, wenn er zur Großjährigkeit übergegangen, dieses Urtheil signifiziren zu lassen; und nur von dieser Signifikazion an zählt die Zeitfrist, innerhalb welcher das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides eingereicht und vorgelegt werden muß.

Es muß immer bei dem Tribunal, welches den richterlichen Ausspruch gegeben hat, eingereicht werden. Also, wenn sich der Fall, sich des Rechtsmittels des Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheides zu bedienen, auch in einem Rechtshandel, welcher vor einem andern Tribunal verhandelt wird, äußerte, so kann dennoch dieses Ansuchen nur

jener Gerichtsstelle, welche den Ausspruch gethan, vorgelegt werden; und in diesem letzten Fall hatte die Ordonnanz von 1667 zur Festsetzung der Kompetenz mehrere Unterschiede gemacht.

Wenn von einem interlokutorischen, oder von einem Urtheile, bei welchem der um die Aufhebung des richterlichen Bescheides Ansuchende nicht selbst Partheiwar, die Rede ist, so wurde dem Tribunal, wo das Urtheil vorgelegt worden, zugetheilt, darüber zu erkennen.

Das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides im Falle eines definitiven, entweder kontradiktorisch oder wegen nicht Erscheinung zwischen den nämlichen Partheien gefällten Urtheils soll bei dem Tribunal, welches das Urtheil gefällt hat, eingereicht werden; es sei denn, die respektiven Partheien wollten einwilligen, daß über dieses Ansuchen von dem Tribunal, wo das Urtheil vorgelegt wird, gesprochen oder daß die Vollziehung des Urtheils verschoben werde. Bei diesem System hatte man in Erwägung gezogen; daß, wenn von definitiven kontradiktorisch oder im Nichterscheinungsfalle gesprochenen Urtheilen die Rede ist, und die Partheien sich ebenfalls definitiv dem Urtheile eines Gerichtshofes unterworfen haben, es diesem Tribunal allein zustehe, es wieder zurück zu nehmen; es sei denn, die Partheien seien einstimmig, sich dem Tribunal, wo sie sich befinden, zu unterwerfen, oder daß die Vollziehung des Urtheils aufgeschoben werde.

Man glaubte damals, daß diese Verfügungen äusserst schwer auszuführen wären; sie kamen nach und nach in Verfall, oder derselben Vollziehung geschah auf verschiedene Arten. In dem neuern Gesetzbuche ging man in dieser Hinsicht von einem richtigern Begriffe welcher die wenigsten Beschwernisse darstellt, aus. Das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen

Bescheids wird dort in allen Fällen nur als eine Folge oder Vervollständigung des Prozeßganges, bei welchem sich das so angegriffene Urtheil aufwarf, angesehen. Dieses Ansuchen muß also auch in allen Fällen an das Tribunal, welches das Urtheil gesprochen hat, verwiesen werden.

Es war ein großer Fehler, von der Einwilligung der Partheien entweder die Kompetenz des Tribunals, dem das Urtheil vorgelegt worden, oder den Aufschub der Prozedur abhängen zu lassen.

Man fiel in Hinsicht der Kompetenz in die Unschicklichkeit, daß ein niedrigeres Tribunal sich mit der Vollmacht bekleidet sah, das Urtheil eines souverainen Gerichtshofes zu vernichten.

Was den Aufschub der Prozedur betrifft, so kann es in dem befraglichen Falle eine Handlung der Billigkeit, ja der Nothwendigkeit sein, welche unabhängig von dem Willen der Partheien der Weißheit des Richters überlassen werden muß.

In Betreff der Urtheile, bei welchen die um Aufhebung des richterlichen Bescheides Ansuchenden nicht Partheien waren, kann man nicht sagen, daß dieses Ansuchen nur eine Folge oder Vervollständigung der Prozedur sei. Sie haben einen andern gerichtlichen Weg, jenen des drittern Einspruches, welcher als weniger kostspielig vorgezogen wurde, selbst dann, wann die Ordonnanz von 1667 den Prozeßführenden beide Wege, jenen des drittern Einspruches und des Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheides öffnete.

Man hat die von unsern ältern Gesetzen genommenen Maaßregeln beibehalten, damit man unter der Benennung; Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides nicht Gründe vorbringe, welche gar

nicht annehmbar sind, oder daß man nicht Sätze aufstelle, die man nachher zu beweißen nicht im Stande ist.

Die Gründe werden als unrechtmäßig ohne weitere Untersuchung verworfen werden, wenn diese Rechtmäßigkeit nicht von drei alten Advokaten bezeugt worden, und wenn der um Aufhebung des richterlichen Bescheides Ansuchende nicht vorher die durch das Gesetz unter der Bezeichnung von Straf- und Entschädigungsgeldern festgesetzten Summen geschossen und verwahrlich hinterlegt hat.

Noch ein anderes und weit kräftigeres Mittel, den durch die Schikane oder durch Leidenschaften eingelegten Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides zu begegnen, finden wir in der Verfügung, welche die Vollziehung des auf diese Art angegriffenen Urtheils verordnet; Man kann nie erlauben, daß dessen Vollziehung verschoben oder aufgehoben werde; und selbst, wenn von Abtretung einer Erbschaft Sprache ist, so kann der um Aufhebung des richterlichen Bescheides Einkommende nicht eher zum Prozeß angenommen werden, biß er beweißt, daß diese Abtretung wirklich erfolgt ist.

Eine letztere Vorsichtsmaaßregel, die man aufgestellt hat, um den Gang der Gerechtigkeit und das Ansehen der richterlichen Aussprüche gegen den Mißbrauch des Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheides zu sichern, bestund darin, daß man diese Art von Prozeßgang unter die Reihe derjenigen gestellt hat, welche das allgemeine Beste betheiligen, und bei denen folglich die kaiserlichen Prokuratoren müssen vernommen werden.

Die Ordonnanz von 1667 hatte den Bittsteller um Aufhebung des richterlichen Bescheides ermächtigt, unter dem Anerbieten, neue Gründe aufzustellen,

(ampliation) seine Beweiße, welche er neuerdings entdecken würde, vorzulegen, ohne dieselben einer neuern Berathschlagung von Advokaten zu unterwerfen. In diesem Gesetze, so wie in den richterlichen Verordnungen, welche es auslegten, und erlaubten, die Gründe, die sich auf die Hauptsache selbst beziehen, mit jenen zu vermengen und vorzulegen, welche für das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides streiten, befand sich ein Widerspruch; weil einer Seits das über einen Gegenstand ergangene Urtheil und desselben Kraft nur in gewissen Zeitfristen und mit der grösten Vorsicht konnte angegriffen werden, auf der andern Seite aber gegen eben diese Urtheile nach dem Verlauf der Zeitfrist ohne Beobachtung irgend einer andern Form auftreten konnte. Das hieße denn, nach Beendigung des Rechtshandels neuen und fürchterlichen Prozessen, welche immer eine Folge der Requetten um Aufhebung des richterlichen Bescheides waren, freies und offenes Feld lassen.

Die Gründe, welche in der Berathschlagung der Advokaten werden aufgestellt werden, sollen allein bei der Audienz schriftlich untersucht werden.

Die Wirkungen des angenommenen Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheides bestehn darin, daß die Partheien auf den nämlichen Standpunkt zurück gesetzt werden, auf welchem sie sich vor dem auf diesem Wege angegriffenen Urtheil befanden. Die zum Voraus hinterlegten Summen werden also zurückgegeben, die Gegenstände der Verurtheilung, die man allenfalls bezogen hat, kommen wieder; in die erstern Hände zurück; und in dem Falle zweier einander entgegen gesetzter Urtheile erwächst jenes, das nicht zurück genommen worden, zu seiner ganzen Rechtskraft.

Prozesse müssen ein Ende haben, und wenn diese Ursache auch die am besten gegründeten Ansuchen um Aufhebung richterlichen Bescheides verwerfen machte, wenn sie nämlich nicht in der vorgeschriebenen Form und Zeitfrist signifizirt worden; so muß man aus noch stärkern Gründen kein neues Ansuchen um dieses Aufheben entweder gegen ein auf diesem Wege schon angegegriffenes Urtheil, oder gegen ein verworfenes Urtheil, oder gegen ein über die Verwerfung gefälltes Urtheil annehmen. Eine solche Prozedur wäre nicht nur nichtig, sondern der Advokat selbst, der den erstern Prozeß geführt hat und nun auch den zweitern führen würde, wäre für Schadenersatz verantwortlich.

Von dem Belangen des Richters (prise à partie).

Wenn man sich bei Abfassung dieses Gesetzbuches durch die Gefühle der Ehrfurcht, welche die Unpartheilichkeit, Pünktlichkeit und äußerste Vorsicht der richterlichen Beamten in Frankreich mehr als in jedem andern Theile von Europa einflößen, hätte bestimmen lassen, so hätte man gar nicht einmal vorgesehen, daß der Fall möglich sei, den Richter zu belangen. Allein ist es denn nicht hinreichend, daß sich Beispiele, obgleich nur äuserst selten, aufwerfen können, allen obrigkeitlichen Beamten den Wunsch einzuflößen, daß ein scharfes Gesetz vorhanden sein möge, unter dessen beschützenden Schild die verletzten Partheien ihre Schadloshaltungen erlangen, ja nach dem Befinden der Umstände noch schwerere Strafen können aussprechen machen?

Wenn es nothwendig ist, daß die Partheien die Versicherung haben, sogar gegen ihre eigene Rich-

ter Gerechtigkeit zu erlangen, so fodert auch das Interesse des Staats, daß die Diener der Gerechtigkeit nicht ihrer ganzen Würde beraubt werden, wie dies gänzlich der Fall wäre, wenn nach dem Drang des Hasses und aller übrigen Leidenschaften der Prozeßführenden sie verbunden wären, von ihrem Richterstuhle herunter zu steigen und ihr Betragen zu rechtfertigen. Dieser Mißbrauch würde uns wieder in die Zeiten zurück führen, wo nach einem Ueberbleibsel von einem noch weit größern Mißbrauche des alten Feudalsystems die Richter für ihre Urtheile selbst verantwortlich waren.

Zwischen den richterlichen Beamten und den prozeßführenden Partheien kann nur eine Gewalt auftreten, welche der Würde der erstern und der Sicherheit der zweitern angemessen ist, nämlich das Ansehen des Gesetzes selbst, welches, indem es die Fälle aufstellt, in welchen ein Prozesführender kann zugelassen werden, seinen eigenen Richter vor Gericht zu belangen, eine Grenzlienie setzt, welche die der Obrigkeit schuldige Ehrfurcht zu überschreiten verbiethet.

Die gesetzmäßigen und in dem Gesetzbuche aufgestellten Ursachen, einen Richter zu belangen, sind Betrug, Gelderpressungen, deren sich dem Vorgeben nach der Richter entweder während der Einrichtung des Prozesses oder bei dem Urtheil selbst soll schuldig gemacht haben.

Die Richter können auch noch auf Schadloshaltung hin verfolgt werden, wenn sie das Gesetz unter dieser Strafe verantwortlich erklärt.

Ein Verbrechen, das nicht zu entschuldigen ist, und welches die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber erregen muste, ist die Verweigerung der Gerechtigkeit.

Die Vorschriften, um diese Verweigerung der Gerechtigkeit zu bezeichnen und also in diesem Falle den Richter zu belangen, werden beinahe die nämlichen sein, welche die Ordonnanz von 1667 vorgeschrieben hat.

Verweigerung der Gerechtigkeit hat nicht nur dann statt, wenn sie über Rechtsstreitigkeiten, die in dem Falle sind, und an denen die Ordnung steht, richterlich abgethan zu werden, nicht sprechen wollen, von welchem Falle auch die Ordonnanz spricht, sondern auch dann, wenn sie auf die Ansuchen, welche ihnen die Partheien einreichen müssen, nicht antworten, und dadurch ihnen Hindernisse in den Weg legen, Gerechtigkeit zu erhalten.

Man wird aber die Richter nicht auf das leere Geschrei einer Parthei, welche sie der Nachläßigkeit beschuldigt, noch auch auf die Aussagen der Zeugen, welche dieselbe allenfalls vorführen könnte, als schuldig und sträflich anerkennen; nein; die Verweigerung der Gerechtigkeit muß durch zwei an die Richter in der Person der Gerichtsschreiber ergangene Requisizionen bewiesen und karakterisirt werden. Die Zeitfrist, welche die Partheien in diesem Falle nothwendig gestatten müssen, wird durch diese Requisizionen nur sehr unbedeutend verlängert werden; denn sie geschehen nach sehr kurzen Zwischenräumen; und dem Huissier, welcher sich weigern würde, dieselben zu signifiziren, würde sein Amt niedergelegt werden.

In Gefolge der ältern Gesetzgebung konnten die Auffoderungen Recht zu sprechen nur an Richter geschehen, die vermöge ihrer Gerichtsbarkeit nicht in letzter Instanz sprachen. In Hinsicht jener Richter, derer Ausspruch unumstoßlich war, hatte man kein anderes Hülfsmittel, als seine Klage dem Kanzler

oder dem Rath des Königs einzureichen; und so hielt man den Lauf der Gerechtigkeit in Hinsicht der den Richtern gebührenden Achtung auf. Allein verliert denn die Gerechtigkeit selbst nicht ihre Achtung, wenn ihr Gang aus Achtung für ihre Diener unstät oder schwankend wäre? Muß man denn nicht noch bemerken, daß die Richter von souverainen Gerichtshöfen gewöhnlich von einer verwirrenden Menge Rechtsstreitigkeiten umgeben sich nicht so, wie die andern Richter in der Nähe der Partheien befinden; und also mehr in dem Falle sind, auch gegen ihren Willen die Prozeßführenden leiden zu lassen?

Vielleicht hatte man auch Mühe, den Begriff von der Ehrfurcht, welche man den richterlichen Beamten schuldig ist, mit jenem, den der Ausdruck einer gerichtlichen Vorfoderung erweckt, zu vereinigen. Ein Akt, wodurch der Richter requirirt wird, kann dessen Würde auf keine Art verletzen.

Umsonst würde man in dem Gesetze die Ursachen, wegen welchen man ermächtigt sein kann, einen Richter den Händen der Gerechtigkeit zu überliefern, als nothwendig aufgestellt haben, wenn es darzu hinreichend wäre, dieselben nur anzuführen. Es ist also gleicherweiße unvermeidlich nothwendig, daß dergleichen beschuldigende Anführungen zuerst der Untersuchung des Tribunals, vor welchem man gegen den Richter auftreten will, vorgelegt werde. Diese Gerichtsstelle soll diese Beschuldigung verwerfen, wenn dieselbe ganz grundlos, ja keinen andern Grund als Leidenschaften und Haß mehr gegen die Gerechtigkeitspflege als gegen die Richter selbst zu haben scheint.

„Die Partheien, sagte der berühmte d'Aguesseau in „einem Requisitorium von 1699, müssen über das „Betragen der Diener der Gerechtigkeit so lange ein

„ehrfurchtsvolles Stillschweigen beobachten, biß die „Gerechtigkeit selbst ihren Klagen den Mund öffnet.“

Der Karakter des Richters muß sogar in dem bittlichen Ansuchen, in welchem man begehrt ermächtigt zu werden, ihn gerichtlich zu belangen, ehrfurchtsvoll behandelt werden; es ist der Parthei und derselben Sachwalter unter schweren Strafen verbothen, auch nur mit einem Wort diese Ehrfurcht zu beleidigen.

Eine andere Gewährung, die man den Richtern sowohl als auch den Prozeßführenden Partheien, gegeben, liegt in dem Grade von Erhabenheit der Tribunale, welche beauftragt sind, über das Ansuchen, den Richter belangen zu dörfen, zu sprechen. Dieses Ansuchen betrachtete man vor der Revoluzion als zu der höhern Polizei gehörend, und die Parlamente waren im Besitze, diese Art von Gerichtsbarkeit über alle Richter der Gerichtshöfe ihres Bezirks auszuüben, ohne daß dabei auf ein allgemeines Gesetz wäre Rücksicht genommen worden.

Der unmittelbare Rechtsweg an ein höheres Tribunal hat den doppelten Vortheil, alle Unruhe über zum Vortheil einer Parthei schon zum voraus gefaßte Meinungen, über Partheilichkeit, oder gelindere Behandlung zu beseitigen und zu verhindern, daß ein Richter nicht von einem Tribunal zu dem andern geschleppt werde. Diese Beweggründe bewirkten die Entscheidung daß die Appellazionsgerichtshöfe über das Begehren, Friedensrichter, Handlungsrichter, Richter erster Instanz, eines ihrer Mitglieder, einen andern Appellazions- oder Kriminalrichter gerichtlich belangen zu dürfen, entscheiden sollen.

Die Appellazionsgerichtshöfe, die Kriminalgerichtshöfe, ja selbst eine ihrer Sekzionen, welche in ihren Verrichtungen den ganzen Gerichtshof vorstellen,

können nur bei dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe gerichtlich belangt werden. Das Ansehen eines Gerichtshofes kann denselben nicht entledigen, sich vor dieser höchsten richterlichen Gewalt zu rechtfertigen, und die in die Augen fallende Feierlichkeit, mit welcher ein solches Urtheil gefällt wird, wird gleich geeignet sein, ein erhabenes und widerrechtlich angeklagtes Korps, oder durch Bestrafung einzelner Mitglieder alle richterliche Beamten zu rächen.

Die Ordonnanz von 1667 hatte dem belangten Richter verbothen, Kenntniß von dem Rechtsstreit zu haben, welcher zu dieser Anklage Anlaß gegeben; es sei dann der Fall, er wäre fälschlich vorgeladen worden, oder beide Partheien willigen ein, daß er Richter bleibe.

Man hat Mühe zu begreifen, wie es möglich sein könne, daß eine Prozeßführende Parthei einen Richter von seinem richterlichen Sitze herunter steigen mache, um ihn zu beschuldigen, und zu gleicher Zeit einwillige, ihn zum Richter zu haben. Allein was in dieser Sache augenfällig zu sein scheint, ist, daß ein Richter, dessen gerichtliche Belangung zugelassen worden, sein eigenes feines Gefühl und die Würde der Gerechtigkeitspflege auf das Spiel setzte, wenn er selbst in der Voraussetzung der beiderseitigen Einwilligung über einen Rechtsstreit erkennen wollte, bei dessen Gelegenheit er gerichtlich belangt worden. Es wäre sogar nicht einmal schicklich, daß er, ehe über die gegen ihn begehrte gerichtliche Belangung entscheidend abgesprochen worden, über andere Rechtsfälle erkenne, welche sein Gegner, dessen Anverwanden in gerader Linie, dessen Gatte oder Gattin bei dem nämlichen Tribunal haben könnten.

In diesem Geiste wurde das Gesetz von 1667 beschränkt.

Man hat also in jeder Hinsicht Vorsichtsmaaßregeln ergriffen, damit die Gerechtigkeitspflege vor Mißbräuchen gesichert sei, deren sich ihre Diener schuldig machen könnten, so wie auch vor den Herabwürdigungen, welche man dem Ansehen der Richter durch Angriffe, welche vielleicht die Heftigkeit der Prozeßführenden gegen sie richtet, zufügen könnte.

Dieses, meine Herrn! sind die Vorschriften, welche jene zu befolgen haben, die sich gegen die wider sie ergangenen Urtheile entweder auf dem Weg der Appellazion, oder durch Einspruch des Drittern, oder endlich durch das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides vorsehen wollen; welche auch jene zu befolgen haben, die ihre Angriffe gegen die Richter selbst führen wollen. Sie haben gesehen, daß diese Verfügungen entweder aus den ältern Gesetzen geschöpft, oder durch die Erfahrung angegeben worden.

Die Darstellung über die übrigen Theile dieses Gesetzbuches wird sie mehr und mehr von den Bemühungen der Regierung, diesen Theil der Gesetzgebung zu verbessern, überzeugen.

Gesetzgebungskorps.

Unter dem Vorsitz des Herrn Fontanes.

Gründe, welche Herr Real, Redner des Staatsraths vortrug, als dem Gesetzgebungskorps in dessen Sitzung vom 11ten April das V. Buch des I. Theils des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung vorgelegt wurde.

Wir erscheinen vor Ihnen, meine Herrn! um Ihnen das fünfte Buch des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung vorzulegen.

Die Aufschrift desselben ist allein schon hinreichend, um dessen große Wichtigkeit zu fühlen. Es ist hier um die Vollziehung der Urtheile, d. h. um die Ausübung aller Rechte, um die Erfüllung aller Pflichten und Uebereinkünfte zu thun. Alle Theile dieses Gesetzbuches, welche demjenigen vorhergehn, welches wir Ihnen zur Genehmigung vorzulegen die Ehre haben, sind nur Mittel, um zu diesem einzigen Zweck des angefangenen Prozesses, zu jener Vollziehung zu gelangen, ohne welche die Pflichten, die Rechte, die Uebereinkünfte und das Eigenthum nichts als todte Theorien ohne Anwendung wären.

Hier leistet die Gewalt dem anerkannten oder ausgesprochenen Rechte Unterstützung. Allein da in jeder wohl eingerichteten Gesellschaft niemand seinen Gegner auf seinen eigenen Kopf durch die Gewalt zwingen kann, eine Pflicht zu erfüllen, einer Uebereinkunft Genüge zu leisten und einem richterlichen Ausspruche

zu gehorchen, so muß die öffentliche Gewalt an die Stelle der Gewalt des Einzelnen treten, und die Beamten, welche die Inhaber dieser öffentlichen Gewalt sind, treten auf, um dieselbe auszuüben.

Die Anwendung dieser Gewalt ist nicht immer nöthig; unter den vor Gericht gebrachten Partheien sind immer einige redliche, welche dem Urtheile, das sie aufgeklärt hat, ohne Zwang Folge leisten; es gibt derselben eine größere Zahl, welche, weil sie die entehrenden und kostspieligen Folgen einer mit Gewalt durchgesetzten Vollziehung der Urtheile fürchten, sich nach dem Urtheile fügen. Für diese Klasse von Prozeßführenden war es hinreichend, einige Verfügungen aufzustellen, nach welchen man eine freiwillige Vollziehung leicht und schnell bewirken und bewähren kann.

Die erstern Titel des fünften Buches, die Titel, welche auf die Anerbiethungen dinglicher Gegenstände (offres réelles) und die Wohlthat der Abtretung, welche sich in dem sechsten Buche vorfinden, sind der Vollziehung gewidmet; die andern Titel des fünften Buches handeln aber von der gezwungenen Vollziehung.

In den ersten Büchern hat der Gesetzgeber dem Prozeßführenden den Tempel der Gerechtigkeit geöffnet, und ihn alle Gänge desselben durchwandern lassen. In dem fünften Buche befindet er sich nicht mehr vor den Gerichtshöfen. Das Urtheil ist gefällt, und man setzt nun voraus, die verurtheilte Parthei wolle oder könne sich dem gegen sie ergangenen Urtheile nicht mehr widersetzen.

Wenn sie diesen Theil des Gesetzbuches über die bürgerliche Prozeßordnung mit dem sich auf denselben beziehenden Theil der Ordonnanz von 1667 freiwillig vergleichen, so werden sie bei dem ersten

Blicke einsehen, daß der ihrer Genehmigung vorgelegte Vorschlag ein ganzes und vollständiges System darstellt, die Ordonnanz von 1667 aber nur einige Theile davon enthält.

Sie werden folglich, in diesem Theile des Gesetzbuches über die Prozeßordnung so wie in der Ordonnanz von 1667 alles, was auf Annahme der Bürgschaften, auf Liquidirung der Schadloshaltungen und Früchte, auf Ablegungen von Rechnungen, auf Liquidirung der Kosten, auf Wegnahme von säsirtem beweglichen Gute und körperliche Haft Bezug hat, antreffen, aber sie werden noch überdies vorgezeichnete Regeln für die Anlegung des Beschlags auf die Güter in dritter Hand, (saisies arrêts) für den Beschlag auf Renten, für jenen auf unbewegliche Güter, für die Vertheilungen nach ausgeworfenem Beitrage ꝛc. finden, von welchen in der Ordonnanz von 1667 nichts vorkömmt.

Man muste diese Vorschriften theils in den frühern Gesetzen, deren Verfügungen fast alle entweder ausser Beobachtung gekommen oder auf verschiedene Art ausgelegt worden; oder in Deklarazionen und Beschlüssen des Staatsrathes, welche durch Gebräuche, Umstände oder Dringlichkeiten, welche nicht mehr vorhanden sind, veranlaßt worden, oder endlich in Verfügungen der obersten Gerichtshöfe, wodurch Vorschriften aufgestellt werden, Verfügungen, welche auch sogar in den Gründlagen einander fast immer widersprechen, aufsuchen. In diesem Theile des Gesetzbuches hat man sie nun mit dem, was die Ordonnanz von 1667 in dieser Hinsicht verordnet, in Eines zusammen geschmolzen; und diese heutigen Regeln machen nun das System der gezwungenen Vollziehung vollständig.

Dieses durch einige wichtige Zusätze vermehrte System wird Ihnen vorkommen, als habe es eine neuere Verbesserung durch einige abgeschafte Verfügungen, die aber übrigens nichts als wahre Versetzungen sind, erhalten.

So ist der 27te Titel der Ordonnanz von 1667 fast ganz gestrichen, obschon er durch seine Aufschrift: Von der Vollziehung der Urtheile, ganz besonders zu dem Theile des Gesetzbuches über die Prozeßordnung, welcher von dieser Vollziehung handelt, zu gehören scheint. Allein der größere Theil der unter diesem Titel enthaltenen Verfügungen findet sich in dem bürgerlichen Gesetzbuche, oder in andern Theilen des Gesetzbuches über die Prozeßordnung. Z. B. die in dem Art. 8. dieses 27ten Titels enthaltene Verordnung, Kraft welcher man, bei Ermächtigung zu einem Beschlag dinglicher Gegenstände in Kraft einer provisorischen Verurtheilung, den Verkauf des in Beschlag genommenen unbeweglichen Gutes bis nach der Verurtheilung aufschob, diese Verordnung, sage ich, findet sich nicht in dem Gesetzbuche über die bürgerliche Prozeßordnung, weil sie sich in dem Artikel 2215 des bürgerlichen Gesetzbuches vorfindet. Eben so verhält es sich mit den vier ersten und dem 9ten Artikel des nämlichen Titels, deren Verfügungen ganz förmlich in dem bürgerlichen Gesetzbuche verzeichnet sind.

Anderer Seits wurden die in den Artikeln 5, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des nämlichen Titels von mehrgedachter Ordonnanz enthaltenen Verfügungen, welche erklären, was für Urtheile und Aussprüche in Rechtskraft erwachsen können, in welchen Zeitfristen und durch welche Formalitäten diese Aussprüche und Urtheile zu dieser Rechtskraft gelangen können, weit schicklicher in die ihrer Prüfung schon vorgelegte Titel,

welche die Zeitfristen bestimmen, innerhalb welcher man sich den Urtheilen widersetzen oder appelliren kann, eingeschaltet.

Es bleiben also von allen in diesem 27ten Titel enthaltenen Verfügungen nur noch die Artikel 6 und 7 übrig. Der erstere verordnete, daß die richterlichen Beschlüsse in dem ganzen Königreiche in Gefolge des mit dem größern Siegel oder einer Erlaubniß des Richters versehenen paréatis (einer schriftlichen Verordnung, vermöge dessen man berechtigt wird, ein Urtheil in einem andern Gerichtsbezirke vollziehen zu lassen) sollen in Vollzug gesetzt werden. Der zweitere verordnete Strafen gegen jene, welche die Vollziehung eines Urtheils auf eine gewaltsame Art und durch Thätlichkeiten zu hintertreiben suchen.

Diese beiden Verfügungen allein musten in dem Theile des Gesetzbuches, welches wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, aufgenommen werden und finden sich unter dem Titel: Allgemeine Vorschriften zur gezwungenen Vollziehung der Urtheile und Akten in den Art. 545, 547 und 555.

Sie werden endlich einsehen, m. H! daß, wenn durch die Zusätze, Hinwegnahme und Versetzungen, wovon ich Ihnen eine Uebersicht vorlege, dieser Theil des neuern Gesetzbuches vor dem, was in dieser Hinsicht in der alten Ordnung der Dinge vorhanden war, vorzuziehen ist, derselbe noch einen neuern Grad von Vollkommenheit durch die zahlreichen Verbesserungen erhielt, die man den Verfügungen gab, welche man entweder von der Ordonnanz 1667, theils von den erklärenden Schlüssen des Rathes und von den verordnenden Vorschriften, welche auf diese Ordonnanz folgten, entlehnte; Verfügungen, welche man erst dann beibehalten und in dem neuen Gesetzbuche auf-

genommen hatte, als sie von dem grösten Theil derjenigen Formalitäten gereinigt waren, deren Mißbrauch oder Schädlichkeit die Erfahrung von mehr als einem Jahrhunderte bewiesen hatte.

Diese Wahrheit wird durch die summarischen Bemerkungen, welche ich Ihnen über jeden Titel des Buches, das von der Vollziehung der Urtheile handelt, vorlegen will, augenfällig werden.

Erster Titel.

Von der Annahme der Bürgschaften.

Die in den sechs ersten Artikeln dieses ersten Titels enthaltenen Verfügungen sind fast buchstäblich aus dem 28ten Titel der Ordonnanz von 1667 genommen worden.

Allein diese Ordonnanz sagte nicht, innerhalb welcher Zeitfrist die Bürgschaft müsse angebothen, angenommen oder bestritten werden. Dieser Mangel war eine Quelle von unnützen Prozessen und Zwischenurtheilen.

In Gefolge der Ordonnanz muste der Bürge seine Zahlungsfähigkeit nur in dem Falle, als sie würde bestritten werden, darthun; und in diesem Falle muste also (Titel 28, Art 3) der Bürge Abschrift von der Erklärung seiner Güter geben, und die zu diesem Beweiße nöthigen Schriften musten gegen einen Empfangschein vorgelegt werden.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß die angebothene Bürgschaft immer bestritten, oder, daß die Untersuchung ihrer Zahlungsfähigkeit jedesmal begehrt wurde; und die Darstellung der Bürgschaft ohne Einreichung der Beweißschriften (Titel 28, Art. 2.) gab

immer zu einem Prozeß und fast immer zu einem Urtheil Anlaß.

Auf der andern Seite macht ja die auf der Gerichtsschreiberei geschehene Niederlage der Titers, welche die Zahlungsfähigkeit beweißen, die Abschrift dieser im Falle der angegriffenen Bürgschaft geforderten Beweißschriften ganz unnütz.

Endlich forderte die Ordonnanz in dem Falle der bestrittenen Zahlungsfähigkeit jedesmal, daß dieselbe durch Eigenthum sollte erwiesen werden; und der Artikel 2019 des bürgerlichen Gesetzbuches hat in Handlungsgegenständen, oder, wenn die Schuld nur unerheblich ist, Ausnahmen darüber aufgestellt.

Diese verschiedenen Bemerkungen machten bei einigen durch die Ordonnanz von 1667 zu gesetzlichem Ansehen erhobenen Verfügungen einige Beschränkungen nothwendig.

Folglich muß (in Gefolge des Art. 557 des Gesetzvorschlages) das Urtheil, welches Bürgschaftsleistung verordnet, zu gleicher Zeit die Frist bestimmen, innerhalb welcher dieselbe muß gestellt, angenommen oder bestritten werden.

Folglich muß der gerichtliche Akt, Kraft dessen die Bürgschaft gestellt wird, (Art. 558) Abschrift des Hinterlegungsaktes, welcher in der Gerichtsschreiberei von den Titers, welche die Zahlungsfähigkeit des Bürgen beweißen, gemacht worden, enthalten, vorbehaltlich des Falls, wo das Gesetz nicht fordert, daß die Zahlungsfähigkeit durch Beweißschriften soll dargethan werden.

Zweiter Titel.

Von der Liquidirung des Schadenersatzes.

In diesen zweitern Titel hat man mit sehr unbedeutenden Beschränkungen alle in dem 32 Titel der Ordonnanz von 1667 enthaltene Verfügungen aufgenommen; doch bringen in unserm Gesetzesvorschlage die erstern Worte des 523 Artikels, die in einem der vorhergehenden Bücher aufgestellte allgemeine Regel wieder in das Gedächtniß zurück, welche vorschreibt, daß die Schadloshaltungen sollen, so viel es nur immer thunlich ist, von dem richterlichen Spruche, welcher sie verordnet, bestimmt werden. Die durch die drei Artikel dieses Titels vorgeschriebenen Formalitäten sind nur auf den Fall eines Einwandes anwendbar.

Dritter Titel.

Von der Liquidirung der Früchte.

Die Ordonnanz von 1667 hatte in einem besondern Titel die Vorschriften verzeichnet, welche man zu beobachten hatte, wenn man zu dieser Liquidirung schreiten wollte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Liquidirung nach den nämlichen Grundsätzen und mit den nämlichen Formalitäten, wie die übrigen vor Gericht abgelegten Rechnungen müsse gemacht werden. Das Resultat dieser Erfahrung hat den Artikel 526 veranlaßt.

Vierter Titel.

Von dem Ablegen der Rechnungen.

Die vorzüglichsten Verordnungen dieses Theils des Gesetzvorschlages wurden abermal aus der Ordonnanz

von 1667 (Titel 29) geschöpft, Sie werden aber dennoch in den einzelnen Darstellungen wichtige Verbesserungen, einige Aufklärungen über Punkte in Betreff der Gerichtsbarkeit, die nun fest geordnet worden, eine große Einfachheit in den Formen und mehr Schnelligkeit in dem Gange der Liquidirung antreffen.

Die Ordonnanz sprach nur von zwei Gattungen Rechnungspflichtiger.

Der gerichtlich ernennte Rechnungspflichtige konnte auf Ablegung seiner Rechnung vor dem Richter, welcher ihn aufgestellt hatte, gerichtlich verfolgt, alle andern aber musten vor dem Richter ihres Domiziliums belangt werden.

Der Ihnen vorgelegte Gesetzesvorschlag unterscheidet drei Gattungen von Rechnungspflichtigen; 1) Die gerichtlich aufgestellten; 2) Die Vormunde, 3) Rechnungspflichtige, die weder Vormunde noch gerichtlich aufgestellt sind.

In dem ersten Artikel des 4ten Titels (es ist der 527te des Gesetzvorschlages) entscheidet man förmlich, daß die gerichtlich aufgestellten Rechnungspflichtigen sollen vor den Richtern, welche sie aufgestellt haben, gerichtlich belangt, die Vormunde aber vor den Richtern des Ortes, wo man ihnen die Vormundschaft übertragen hat; alle übrigen Rechnungspflichtigen endlich vor den Richtern ihres Domiziliums, verfolgt werden.

In unserm neuen Systeme wurde auch noch eine andere unter dem Reiche der alten Gesetzgebung strittige Frage entschieden.

Nach dem 472ten Artikel war in dem Falle, wo ein Urtheil durch die Appellazion umgeworfen worden, die Vollziehung zwischen den nämlichen Partheien,

vorbehaltlich jedoch einiger Ausnahmen, dem Appellazionsgerichtshofe, welcher diese Vernichtung ausgesprochen, vorbehalten.

Wenn man nun diesen Grundsatz auf Urtheile anwendete, welche über gerichtliche Verfolgung von Rechnungspflichtigen gefällt wurden, so muste der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen dem Urtheile, welches über eine verordnete und vollbrachte Rechnundsablegung ergeht, und jenem, welches auf Ablegung der Rechnung anträgt, aufstellen.

In dem erstern Falle müssen die Bewegursachen, welche den Artikel 472 veranlaßt haben, auch Beweggründe zur Entscheidung sein, daß die Vollziehung entweder dem Appellazionsgerichtshofe, oder demjenigen Tribunal, welches dieser Gerichtshof durch seinen das gefällte Urtheil entkräftenden Ausspruch bezeichnen wird, zustehe.

In Betreff des zweitern Falls muß man fürs erste anerkennen, daß man bei den ersten Richtern die nämliche Widersetzlichkeit und die nämliche vorgefaßte Meinung nicht annehmen kann; und wenn man in der Folge voraussetzt, daß sich gegen die niedern Richter gerechter Verdacht dieser Widersetzlichkeit und vorgefaßten Meinung erhebe, welcher nicht gestattet, Ihnen die Vollziehung des Urtheils, wodurch die Rechnungsablegung verordnet wird, zu übertragen, so wird dennoch daraus die Nothwendigkeit nicht folgen, die betheiligten Partheien der zwei Stufen von Gerichtsbarkeit, welche Ihnen das Gesetz zuspricht, zu berauben. In diesem Falle nun muß der Appellazionsgerichtshof nothwendiger Weiße die Vollziehung an ein anders Tribunal erster Instanz verweisen, und es kann solche nicht zurück behalten.

Alle weise Verfügungen der Ordonnanz, welche dahin abzwecken, die Handlungen der Rechnungsablegung einfacher zu machen und derselben Unkosten zu vermindern, sind in diesem Gesetzesvorschlag beibehalten worden, einige neuere Verfügungen erheben noch die Vorsichtsmaaßregeln, welche die Verfasser der Ordonnanz ergriffen hatten.

Folglich wird der richterliche Spruch, welcher zur Ablegung der Rechnung verurtheilt, nicht nur einen Richter darzu beauftragen, sondern auch noch die Zeitfrist bestimmen, innerhalb welcher die Rechnung abgelegt werden muß. (Art. 330.)

Und folglich kann der Rechnungsabnehmer nach vorgelegter und abgehörter Rechnung, wenn die Einnahme die Ausgabe übersteigt, von dem als Kommissär aufgestellten Richter, noch ehe die Rechnung gutgeheissen worden, richterlichen Befehl zur Eintreibung dieses Ueberschusses begehren. (Art. 535.)

Sie werden also an der Stelle der Ordonnanz, welche die Zeitfrist, in welcher der die Rechnung abhörenden Parthei mitgetheilten schriftlichen Belege müssen wieder zurück gegeben werden, für jeden Fall auf vierzehn Tage (quinze jours) festsetzen, den Artikel 536 antreffen, welcher es dem als Kommissär aufgestellten Richter überläßt, diese Frist zu bestimmen, und welcher sie nach der Anzahl, der Größe und Wichtigkeit der schriftlichen Belege anberaumen wird.

Bemerken Sie noch das, was der Artikel 537 verordnet, welcher will, daß die Quittungen der Lieferanten, Handwerksleute, Kostgeber und andere dieser Gattung, welche als Belegschriften der Rechnung beigelegt werden, von der Einregistrirungsgebühr frei sein sollen.

Endlich werden Sie vorzüglich bei den Artikeln des Ihnen vorgelegten Gesetzvorschlages, welche sich auf die Einwendungen der abhörenden Parthei, auf die Beantwortungen des Rechners darauf und auf das Urtheil über die Rechnung selbst beziehen, eine Einfachheit und Schnelligkeit in dem ganzen Gange dieser Prozedur erblicken, welche die auf eben diese Gegenstände Bezug habende Verfügungen der Ordonnanz von 1667 nicht aufweißen.

Statt der oft wiederholten und auf einander folgenden Zeitfristen von acht Tagen, welche die Ordonnanz für alle Fälle zugesteht, Zeitfristen, welche für den grösten Theil gewöhnlicher Rechnungen zu weit verlängert, für einige andere viel zu kurz sind, anstatt der auf der Gerichtschreiberei eingehohlten richterlichen Weißung, seine Vertheidigung schriftlich einzureichen (appointemens pris au greffe) und der langen Schreibereien, welche durch die Einwendungen und derselben Widerlegungen verursacht werden, stellt das Gesetzbuch einen einfachen, schnellen und väterlichen Prozeßgang auf; nämlich den Verbalprozeß des Richters, jenen Verbalprozeß, welchen die Ordonnanz von 1667 in dem Sportelsystem (systéme des èpices) hat vertilgen sollen, und welcher in dem Systeme der Vertilgung dieser Sporteln nichts als Vortheile ohne irgend einigen Nachtheil darstellt.

Der als Kommissär aufgestellte Richter hört die Partheien ab, er sagt Tag und Stunde an, wo sie vor ihm erscheinen sollen; alle übrige Vorladungen oder Auffoderungen werden hier unnütz. Die Einwendungen und Verantwortungen auf dieselben werden, wenn sie nicht vernünftig sind, bei dieser Konferenz sehr leicht beseitigt; werfen sich Zweifel oder Beschwernisse auf, so werden die Einwendungen und

Verantwortungen auf dieselben mit gedrängter und pünktlicher Kürze auf den Verbalprozeß übertragen; und der Richter hat ja wohl kein Interesse, denselben ohne Nutzen zu erweitern.

Stellen sich die Partheien nicht, so wird dieser Rechtshandel auf einen einzelnen Akt hin vor die Audienz gebracht. (Art. 538).

Wenn die Partheien erscheinen, sich aber nicht mit einander vereinigen können, so bringt der Kommissär die Sache vor die Audienz, und die Partheien sind verpflichtet, sich ohne irgend eine Auffoderung an dem Tage, welchen er bestimmen wird, daselbst einzufinden.

Es ist schwer einen Gang anzugeben, welcher einfacher und schneller ist, und weniger zu Prozessen führt; und doch ist es unmöglich, einen vorzulegen, wo alle Rechte und alle Interessen mehr geachtet und geschützt sind.

Fünfter Titel.

Von der Liquidirung der Kösten.

Dieser Titel ist vielleicht der wichtigste in dem ganzen Gesetzbuche über die Prozeßordnung für die Bürger, welche sich in der Nothwendigkeit befinden, bei den Gerichtshöfen Gerechtigkeit zu suchen. Er setzt voraus, daß Vorschriften vorhanden sind, in welchen der Preiß eines jeden Aktes, welchen das Gesetzbuch über die Prozeßordnung fodert oder beizubringen erlaubt, festgesetzt ist; und es ist wirklich darum zu thun, den Prozeßgang in Hinsicht auf die Anwendung dieser Vorschriften zu organisiren.

Man kann es sich nicht verheimlichen; der Tempel der Gerechtigkeit ist entweder die Hoffnung oder der Abgrund des Eigenthums, je nachdem dieser wichtige Gegenstand gut oder schlecht behandelt wird. Man befindet sich hier zwischen zwei Klippen, welche beide man wohl vermeiden muß.

Wenn der Gehalt der Beamten, deren Dienst man sich bei Prozessen nothwendig bedienen muß, zu hoch angesetzt ist, so werden ungeheure Kosten die Prozeßführenden zu Grunde richten, und der Zutrit zu den Gerichtsstellen wird ihnen, so zu sagen, verschlossen sein. Der Gesetzgeber, welcher diesen übertrieben hoch angesetzten Gehalt genehmigt, hat gleichsam durch ein Gesetz die Verweigerung der Gerechtigkeit genehmigt und gerechtfertigt.

Wenn durch das Resultat der Vorschriften und des Gesetzes, welches die Anwendung davon macht, der Gehalt so gering wird, daß ein redlicher und gelehrter Mann bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte nicht ehrlicher Weiße leben und bestehen kann, so will ich zwar deßwegen nicht behaupten, daß es an dergleichen Beamten, derer Dienste wir bei unsern Prozessen bedürfen, mangeln werde, allein an der Stelle von Männern, welche ihrem Amte Ehre machen, an der Stelle jener gewissenhaften Männer, welche die ersten Vermittler der Partheien sind, jener aufgeklärten Männer, welche die ersten Richter in Streitigkeiten sind, die sie in der Geburt ersticken, werden sie gierige Männer sehen, welche entweder in der großen Anzahl von Prozessen, welche sie anzufachen wissen werden, oder in den Akten und schriftlichen Belegen, womit sie diese Prozesse überhäuffen werden, oder endlich, ohne zu dem Prozeß selbst ihre Zuflucht zu nehmen, in den Mitteln der Verführung und des Betrugs, statt einer recht-

lichen Bezahlung, welche die unbescheidene Sparsamkeit des Gesetzes ihnen verweigert hat, einen ärgerlichen Vortheil finden werden.

Es wäre zu wünschen, daß das Urtheil in allen Fällen, so oft es einen Rechtsstreit schlichtet und zu den Kösten verdammt, auch zugleich die Liquidirung derselben enthalten könnte.

Die für summarische Rechtshändel organisirte Einfachheit erlaubt, daß der richterliche Spruch, welcher in dieser Materie zu den Unkösten verurtheilt, auch die Liquidirung derselben in sich enthalte und sie werden finden, daß man den Richtern diese Verbindlichkeit in dem 543ten Artikel auferlegt habe.

Würde aber diese Vorschrift auf alle Rechtshändel angewendet werden, so kann man sich nicht bergen, daß dadurch besonders bei den Gerichtshöfen großer Städte die Erhebung und Vollziehung der Urtheile ganz besonders verspätiget würde, da bei denselben die auf die Unkosten Bezug habenden Verfügung fast immer die unwichtigste ist, auch derselben schleunige Vollziehung die Parthei, welche ein Urtheil nach ihren Schlußreden erhalten hat, am wenigsten interessirt.

Diese Liquidirung der Unkösten mag nun in dem Urtheil enthalten sein oder nicht, so muß doch das Gesetz jedesmal die Formalitäten anzeigen, um zu derselben zu gelangen, die Beamten ernennen, welche die Materialien darzu bereiten, und den Richter bestimmen, welcher sie festzusetzen hat.

Bei Gerichtsstellen, wo weniger Prozesse vorkommen; wo die geringe Anzahl von Advokaten auf die geringe Anzahl von Prozessen schließen läßt, kann es geschehen, daß entweder das Tribunal oder ein darzu aufgestellter Richter diese Liquidirung vollende.

Bei andern Tribunalen, bei jenen, die in volkreichen Städten, z. B. zu Rouen, zu Marseille, zu Brüssel, zu Bordeaux, zu Lyon, und vorzüglich zu Paris ihren Sitz haben, wo eine unermeßliche Bevölkerung, große Kapitalien, ein thätiger Gewerbfleiß täglich unzählige Rechtsstreitigkeiten entstehen machen, hat die Erfahrung bewiesen, daß entweder das Tribunal oder die Richter dieses Tribunals sich nicht mit den einzeln Gegenständen beschäftigen können, welche diesem über diese Liquidirung zufallenden Urtheile vorhergehn müssen.

Welche sind nun die Beamten, denen das Gesetz in diesem Falle die vorläufigen Verrichtungen, womit dasselbe jedesmal dem Tribunal das Urtheil vorbehalten muß, übertragen soll? Sind es die Disziplinkammern, welche bei den Tribunalen errichtet sind, und welche wegen der gerechten Strenge, womit ihre Gutachten abgefaßt sind, ihre Errichtung mit jedem Tage mehr rechtfertigen?

Soll diese Uebertragung allen Disziplinkammern ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder, aus denen sie bestehen, gemacht werden? oder soll man sie nur jenen Kammern machen, wo die große Anzahl der Advokaten, welche Mitglieder davon sind, eine ziemlich kräftige Bürgschaft gegen jede Art von Zusammenverschwörung, wovon das Publikum nothwendig das Schlachtopfer sein müste, darbiethet?

Es ist unmöglich, über diese Fragen eine allgemeine und auf das ganze Reich anwendbare Vorschrift aufzustellen, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten; denn was sich bei einem Tribunal sehr leicht bewirken ließe, würde bei dem andern unmöglich sein.

Die Tribunale werden um Rath gefragt; die Gutachten, welche sie geben, werden gestatten, mit großer Kenntniß der Sache eine Maaßregel zu nehmen, welche nach den Lokalitäten beschränkt überall recht leicht könnte in Vollziehung gesetzt werden.

Einige gute Köpfe bei der konstituirenden Nazionalversammlung dachten, daß es möglich wäre, ohne sich darauf einzulassen, eine Vorschrift zu entwerfen, welche bestimmen würde, was jeder Akt oder jedes geschriebene Heft kosten soll, und ohne die Anzahl der Akten, aus welchen jedes Heft bestehen soll festzusetzen, das ganze Verzeichniß von Rechtshändeln, welche vor die Tribunale gebracht werden, in mehrere doch nicht zahlreiche Klassen abzutheilen. Diese guten Köpfe hielten dafür daß in jeder Klasse und vermöge der Wichtigkeit des Rechtsstreites es möglich wäre, eine Summe zu bestimmen, welche einem jeden Advokaten sollte bezahlt werden. Wenn dieser Gedanke oder dieser Traum hätte können in Wirklichkeit gesetzt werden, so würden die Fragen, welche ich so eben vorgelegt habe, sehr leicht aufzulößen sein, und der unschätzbare Vortheil, in jedes Urtheil die Liquidirung der zugesprochenen Kösten einschalten zu können, würde mit der grösten Leichtigkeit erreicht werden können.

Noch mehrere und weit wichtigere Vortheile würden noch aus diesem Systeme entspringen. Der Advokat, welcher kein Interesse mehr hätte, zwecklose Kösten zu machen, würde auf die ganze Einfachheit und auf die vollständige Reinheit seiner Verrichtungen zurückgebracht werden; und die ergiebigste Hauptquelle unerlaubter Gewinste und unmoralischer Handlungen würden versiegen. Der Prozeßführende, schon zum Voraus unterrichtet, was er aufzuopfern habe, und vollständig überzeugt, daß dieses sein Opfer auf

keine Art könne erhöhet werden, würde mit beruhigender Sicherheit das Heiligthum der Gerechtigkeit betreten; und jene ungeheure Prozesse, deren Kösten das Kapital, dessen Zurückzahlung sie betreiben sollen, öfters um das Zehntel übersteigen, würden auf immer verschwinden.

Es ist leicht zu erachten, daß man diesen Vorschlag als unausführbar anerkannt hat, weil, ohnerachtet, der Vortheile, welche er darboth, er kein Gesetz, und keine Verhandlung veranlaßt hat, und zwar zu einer Zeit, wo weniger glänzende aber mehr gewagte Theorien, welche weit weniger glückliche Resultate versprachen, mit so vieler Begierde aufgefaßt und mit einer so gefährlichen Leichtigkeit in Gesetze verwandelt wurden.

Man muß also auf das alte System der Taxen und auf die Gesetze welche in das Einzelne eingehen, zurückkommen, um die Anwendung derselben zu bewirken. Die zu sehr vermehrten Formalitäten, welche das von der Ordonnanz von 1667 angenommene System durchkreutzen und derselben unanwendbare Einförmigkeit erlaubten nicht, dasselbe ihrer Genehmigung vorzulegen. Anderer Seits wäre es gefährlich gewesen, über einen so wichtigen Gegenstand eine neue Theorie unvorbereitet dahin zu werfen, deren Vollziehung räthselhaft gewesen wäre. Die Klugheit hat eine vorübergehende Maaßregel angerathen, welche ein Gesetz schaffen sollte, welches sich, so viel nur immer möglich, der Vollkommenheit näherte, weil es die Frucht von Ueberlegungen, von den Beobachtungen aller Gerichtshöfe und der Erfahrung von vier Jahren sein wird; und dieses entscheidet der 454te Artikel, welcher sagt: „die Art und Weise, zu der Liquidirung der „Ausgaben und Kösten in jeden andern als summa„rischen Gegenständen zu schreiten, soll durch eine

„oder mehrere Vorschriften der öffentlichen Verwal-
„tung festgesetzt werden. Diese Vorschriften sollen
„an dem nämlichen Tage, wie dieses Gesetzbuch, exe-
„kutorisch sein. Auch sollen sie spätestens nach drei
„Jahren in Form eines Gesetzes mit den Verände-
„rungen, deren sie empfänglich sein mögen, dem Ge-
„setzgebungskorps vorgelegt werden.“

Ich komme an den wichtigsten Theil dieses Buches; an jenen nämlich, welcher von der gezwungenen Vollziehung der Urtheile und Akten handelt.

Diese Vollziehung wird entweder an dem Vermögen oder an der Person des Schuldners vollbracht.

Das Vermögen ist entweder beweglich oder unbeweglich.

Und bei dem beweglichen Vermögen muß man noch die Summen und Schuldscheine, welche sich in den Händen eines Drittern befinden, von dem beweglichen Vermögen, Summen und Schuldscheinen, welche in den Händen des verurtheilten Schuldners selbst vorfindlich sind, unterscheiden; so wie man noch in eine drittere Klasse die auf dem Halmen stehenden Früchte und in eine vierte die auf einen Partikularen konstituirten Renten setzen muß.

Es war nothwendig, so viele besondere Vorschriften zu geben, als es verschiedene Vollziehungsmittel gibt.

In dem 7ten Titel werden also die Regeln niedergeschrieben werden, nach welchen man auf dem Wege des Beschlags und Widersetzung in die Hände eines Drittern vollziehen kann.

Der 8te Titel wird die Regeln enthalten, welche die Vollziehung auf bewegliches Vermögen und Schuldscheine, welche in den Händen des Schuldners geblieben sind, leiten müssen.

Der 9te Titel wird von dem Beschlag der auf dem Halmen stehenden Früchte handeln.

Man wird in dem 10ten Titel ganz besondere Regeln über den Beschlag von Renten, die auf Partikularen konstituirt sind, finden.

In dem 11ten Titel wird man die Grundsätze und den Prozeßgang, nach welchen die Gelder, die auf einem der oben gedachten vier Exekuzionswegen, oder durch alle vier insgesammt eingegangen sind, vertheilt werden sollen, aufstellen.

In dem 12, 13 und 14 Titel werden Sie alles, was auf die gezwungene Versteigerung des unbeweglichen Vermögens Bezug hat, wie auch alles, was eine nothwendige Folge einer solchen Versteigerung ist, umständlich und genau erklärt antreffen.

Der 15te Titel endlich wird von der Vollziehung auf die Person des Schuldners selbst nämlich von dessen Einkerkerung handeln.

Allein, ehe man diese besondern Regeln niederschrieb, muste man zuerst allgemeine Regeln aufstellen, die auf alle Wege der gezwungenen Vollziehung passen. Sie werden solche in dem sechsten Titel finden, wovon ich Ihnen eine kurze Uebersicht geben will.

Sechster Titel.

Allgemeine Regeln über die gezwungene Vollziehung der Urtheile und Akten.

Die öffentliche Macht ist dem Souverain übertragen; in dem Namen desselben wenden die Gerichtshöfe in den Urtheilen, welche sie sprechen, das Gesetz an; und nur in seinem Namen müssen die Beamten, derer Dienstleistungen wir bedürfen, die von ihm aufgestellt sind, einen Theil dieser Gewalt in Händen

haben und an gewisse Orte angewiesen sind, aufgefodert werden, diese ihre Macht in Ausübung zu setzen.

Diese Grundlage jeder gezwungenen Vollziehung wurde durch den feierlichen Konstitutionsakt des Kaiserthums vom 28 Floreal Jahr 12 gelegt, diese in dem Art. 146 des gegenwärtigen Gesetzvorschlages wieder neu angeregte Verfügung erhält in dem Art. 545. eine neue Anwendung.

Wenn diese ihre Dienste leistenden Beamten des Reichs, wenn die Glieder der großen Familie, welche dieses Reich ausmachen, nur dem Namen des Kaisers Gehorsam leisten müssen, so muß man daraus schließen, daß ein von einer fremden Macht ergangenes Urtheil weder für diese ministeriellen Beamten noch für die Unterthanen des französischen Kaiserthums als ein Befehl gelten könne, dem sie gehorsam sein müssen. Dieser Grundsatz findet sich obgleich verstekt in mehrern Artikeln des bürgerlichen Gesetzbuches, namentlich aber in den Artikeln 2123 und 2128 ausgedrückt; hier aber in dem Art. 546 ist er mit den für die durch diese beiden Artikel vorhergesehenen Fälle, erforderlichen Beschränkungen neuerdings angeregt und förmlich erklärt.

Nach dem 6ten Artikel des 27ten Titels der Ordonnanz von 1667 konnten die Aussprüche der souveränen Gerichtshöfe, und folglich, aus noch erheblichern Gründen, die Urtheile der niedern Gerichtsstellen in dem ganzen Reiche nur dann zur Vollziehung gebracht werden, wenn sie mit einem Pareatis von dem großen Siegel, und in dessen Ermanglung wenigstens mit dem Pareatis der Kanzlei des Parlements, in dessen Bezirk das Urtheil sollte vollzogen werden, oder mit der Erlaubniß des Richters von dem Orte versehen waren.

Dies war schon ein Mißbrauch und eine große Unschicklichkeit, welche durch keinen Vortheil aufgewogen wurde. Allein die Eifersucht der souveränen Gerichtshöfe verschlimmerte noch diesen Mißbrauch; und ohnerachtet der förmlichen Verfügung der Ordonnanz wurde die Vollziehung der Urtheile, und zwar sogar jene der peinlichen Gerichtshöfe in Gegenständen ihrer Kompetenz verhindert, aufgeschoben und zu Zeiten gar verweigert.

Bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ist diese Eifersucht der Gewalt und Gerichtsbarkeit gänzlich zernichtet, alle besondere Anmasungen schweigen vor dem Willen des einzigen und unumschränkten Inhabers der öffentlichen Gewalt, und nach dem Art. 547. sind alle in Frankreich gefällten Urtheile und alle daselbst gefertigte Akten ohne Bescheinigung und Pareatis exekutorisch.

Der folgende Artikel gibt endlich den Drittern, welche die Urtheile in Vollziehung setzen sollen, ein richtiges und gesezmäßiges Mittel um zu wissen, ob sie sie auch mit Sicherheit vollziehen können.

Ehemals, als die zur Appellazion und Oppozizion anberaumten Zeitfristen so schwankend verlängert wurden, trug ein Prokurator, und nachher ein Sachwalter, wenn er gleich in dieser Hinsicht keine gesetzliche Eigenschaft hatte, zu dieser Vollziehung dennoch bei, indem er ein Zeugniß von sich gab, daß er von keiner Oppozizion und von keiner Appellazion irgend eine Wissenschaft erlangt habe. Dieses Zeugniß konnte aus Irthum gegeben worden sein; vielleicht ward es aus unredlichen Absichten gegeben; in allen Fällen ließ es aber den Drittern, welcher die Verbindlichkeit auf sich hatte, das Urtheil zu vollziehen, in großer Unruhe.

In gegenwärtigem Gesetzbuche biethet dieser von der Vollziehung handelnde Theil, der mit Einfachheit organisirt worden ist, den drittern Vollziehenden so wie dem Sachwalter eine Bürgschaft gegen den Irthum oder gegen die Unredlichkeit an.

Schon der 163te Artikel verordnet, daß auf der Gerichtsschreiberei ein Register soll gehalten werden, auf welches der Sachwalter der sich widersetzenden Parthei summarische Meldung von der Opposizion einschreiben soll, und nach dem 164ten Artikel soll ein wegen des Ausbleibens ergangenes Urtheil in Hinsicht eines Drittern nur auf das Zeugniß des Gerichtsschreibers vollzogen werden können, wodurch bewährt wird, daß auf das Register keine Opposizion eingetragen worden. Diese Theorie erhält in Hinsicht der Appellation die nämliche Anwendung; und nach dem Art. 548 sollen die Urtheile welche eine Beschlagsaufhebung, eine Ausstreichung hypothekarischer Einschreibungen, eine Bezahlung, oder etwas, was ein Dritterer thun soll, oder ihm zu Last liegt, betreffend, durch die Drittern oder wider dieselben, und selbst nach den für die Opposizion oder Appellazion anberaumten Zeitfristen nicht exekutorisch sein, als bis das Zeugniß des Advokaten der verfolgenden Parthei vorhanden ist, welches das Datum der dem Wohnorte der verurtheilten Parthei gemachten Signifikazion des Urtheils enthält; und bis ebenfalls ein Zeugniß des Gerichtsschreibers vorgezeigt wird, welches darthut, daß gegen das Urtheil weder Opposizion noch Appellazion vorhanden ist.

Das Gesetz biethet also demjenigen, welcher Opposizion oder Appellazion eingelegt hat, ein sicheres und ganz gesetzliches Mittel an zu verhindern, daß

das Urtheil nicht in Hinsicht eines Drittern zum Nachtheil dieser Oppositzion oder Appellazion möge vollzogen werden. Es ist für ihn hinrechend, die eine oder die andere auf das darzu bestimmte Register eintragen zu lassen.

Die andern in diesem Titel enthaltenen Verfügungen rufen nur ältere sich in der Ordonnanz befindende Verfügungen in das Andenken zurück. Man findet keine neuere Entscheidungen als jene, welche in dem letztern 556ten Artikel enthalten ist, und welche sagt, daß die Uebergabe des Aktes oder des Urtheils an den Huissier anzusehen sei als eine Vollmacht für alle Exekuzionen, ausgenommen jene des Beschlags auf unbewegliches Vermögen und Einkerkerung, worzu eine besondere Vollmacht erforderlich ist.

Nun wollen wir die für jede besondere Art der Vollziehung besonders angeordneten Vorschriften untersuchen.

Die erstern, welche Vernunft und Menschlichkeit angeben, ist der Beschlag in dritterer Hand oder die Oppositzion.

Siebenter Titel.

Von dem Beschlag des sich in den Händen eines Drittern befindenden Vermögens (saisies arrêts) oder den Oppositzionen.

Die Ordonnanz von 1667 beobachtet über diese Vollziehungsart das Stillschweigen. Sie ward nur durch Gebräuche, durch schwankende von Mund zu Mund gemachte Ueberlieferungen, und zu Zeiten durch Schlüsse von souverainen Gerichtshöfen in gewisse Vorschriften gebracht. Sie war die Quelle schrecklicher Mißbräuche und empörender Qualungen.

In gegenwärtigem Titel wird sie aber auf ihre ganze Einfachheit und auf den alleinigen Zweck ihrer Einsetzung zurück geführt.

Der Gläubiger, welcher einen zur Vollziehung reifen und exekutorisch erklärten oder auch Privat-Titre in Händen hat; die Gläubiger, welche auch, ohne Titre zu haben, gewisse und augenscheinliche Rechte haben, können die sich in den Händen eines Drittern befindenden Summen und Schuldtiters, welche ihrem Schuldner zugehören, mit Beschlag und Arrest belegen lassen; oder sie können sich der Zurückgabe derselben widersetzen; aber um dieses Beschlagsrecht ausüben zu können, muß der Gläubiger, welcher mit keinem Titre versehen ist, von dem Richter des Wohnorts des Schuldners oder von dem Richter des Drittern, auf dessen in Handen habende Summen und Schuldscheine der Beschlag angelegt worden, eine Erlaubniß darzu erhalten haben.

Der Akt des Huissiers, welcher über diesen Drittern in Gefolg eines authentischen oder Privat-Titers geschehenen Beschlag oder Widererersetzung errichtet worden, muß den Titre und die Summe, in Gefolge dessen und über welche der Beschlag oder die Opposizion gemacht worden, deutlich ausdrücken.

Innerhalb acht Tagen muß der Gläubiger dem mit dem Beschlag belegten Schuldner diesen in den Händen des Drittern gemachten Beschlag förmlich ankündigen und ihn rechtsgültig vorladen, um die Gültigkeit desselben aussprechen zu hören.

In gleicher Zeitfrist muß dieses Rechtsansuchen um Aussprechung der Gültigkeit des gemachten Beschlags von der Beschlag nehmenden Parthei auch dem Drittern, in dessen Händen sich Summen oder Schuldtiters, die dem Schuldner zugehören, ande-

ten lassen, und dieser letztere hat keine Erklärung zu machen, ehe und bevor ihm diese Andeutung gemacht worden.

Geschieht dieses Ansuchen um Genehmigung und Gültigkeitserklärung des gemachten Beschlags nicht, so ist der Beschlag selbst oder die Oppozision nichtig.

Wird das Ansuchen um Gültigkeitserklärung des gemachten Beschlags dem Drittern Inhaber der Summen und Schuldscheine nicht angedeutet, so sind die Bezahlungen, welche er bis auf die Epoche dieser Andeutung gemacht hat, gültig.

Und dann kann der drittere Inhaber von Summen und Effekten nicht vorgeladen werden, Deklarazionen zu machen, wenn kein authentischer Titre oder kein Urtheil vorhanden ist, welche den auf die in seinen Händen sich befindenden Summen oder Schuldscheine gelegten Beschlag oder die Oppozision als gültig erklärt. Der Gesetzvorschlag spricht hernach über die Kompetenz.

Das Ansuchen um Gültigkeitserklärung muß vor das Tribunal des Wohnorts der in Beschlag genommenen Parthei gebracht werden, und wenn auch der Beschlag in Gefolge eines Urtheils, dessen Vollziehung nach dem Art. 472 einem andern Tribunal zustünde, angelegt worden wäre, weil ein in dritterer Hand gemachter Beschlag eine neue Instanz ist, bei welcher die Regel angewendet wird: actor sequitur forum rei. (der Klagende wendet sich an die richterliche Kompetenz des Klaggegenstandes.)

Das Ansuchen um Aufhebung des Beschlags von Seiten der mit Beschlag belegten Parthei muß gleichfalls und in allen Fällen vor das Tribunal der mit Beschlag belegten Parthei gebracht werden. Der wahrhafte Kläger ist hier jener, welcher den Beschlag der Gegenstände in dritterer Hand bewirkt hat; und

der Ansuchende um Aufhebung ist niemand anders als der bei diesem Beschlag Beklagte.

Der Drittere, in dessen Hand Beschlag angelegt worden, muß ebenfalls vor dem Tribunal dieser mit Beschlag belegten Parthei erscheinen; allein, wenn seine Erklärung bestritten wird, so kann er begehren, vor seinen Richter verwiesen zu werden, um über diese Bestreitung sein Urtheil zu erhalten.

Der Gesetzesvorschlag beschäftigt sich nur mit der Erklärung, welche der Drittere, in dessen Händen sich die dem Schuldner gehörigen Summen und Schuldscheine, welche in Beschlag genommen worden, befinden, zu machen hat.

Befindet er sich an Ort und Stelle, so muß solche Erklärung auf der Gerichtschreiberei, in jedem andern Falle aber vor dem Friedensrichter seines Wohnorts gemacht werden. Er muß in dieser seiner Erklärung deutlich angeben die Ursachen und den Betrag der Schulden, die auf Abschlag gemachten Bezahlungen, wenn nämlich dergleichen statt hatten, den Akt oder die Ursachen des Abtragens, wenn der mit Beschlag belegte Drittere kein Schuldner mehr ist; und, in allen Fällen, die in seinen Händen angelegten Drittern Beschläge oder Oppositionen.

Die Belegeschriften zu dieser Erklärung müssen zu der Erklärung selbst gelegt werden; alles wird auf der Gerichtschreiberei niedergelegt und der Niederlegungsakt durch einen ganz einfachen Akt signifizirt.

Endlich sagen die Artikel, welche diesen Titel beschließen, welches die Gegenstände sind, die die Oppositionen nicht betreffen können.

Es ist hinreichend, dieses System mit jenem oder jenen, an deren Stelle es treten soll, zu vergleichen, um über desselben augenfälligen Vorzug zu entscheiden.

Das ganze Frankreich entweder in seinen Handelsleuten oder in seinen Eigenthümern betrachtet erhebt während hundert Jahren gegen den Mißbrauch und die Quälungen aller Art, welche eine Folge der ohne ausdrücklich angegebene Ursachen gemachten Oppositionen sind, die Stimme. Dieser Mißbruach wurde gehoben.

Man beklagte sich ebenfalls über die von der Unredlichkeit gleichsam erbettelten, ja zu Zeiten von der Gewissenlosigkeit im Namen unbekannter, vielleicht nicht einmal sich auf der Welt befindender Gläubiger erdichteten Opposizion. Auch diesem Mißbrauche wurde durch den Art. 562 gesteuert. Dieser verbindet den Huissier, wenn er darzu aufgefodert wird, darzuthun und dies zwar unter Strafe der Untersagung seines Amtes und Erstattung des Schadenersatzes, ob die Beschlagnehmenden Partheien wirklich vorhanden sind.

Es gab einen andern Fall. Man machte Opposizionen und betrieb sie in der Folge nicht; und in dem Augenblicke, wo die Parthei, die den Beschlag erhalten hatte, sich darstellte, um ihre Gelder zu beziehen, wurde sie wegen einer oder mehreren schon seit verschiedenen Jahren bestehenden Oppositionen abgewiesen.

Dieser Mißbrauch wurde durch eine weiße Verfügung, welche verordnet, daß die Opposizion soll innerhalb acht Tagen gemacht und das Gültigkeitsbegehren eingereicht werden, beseitigt.

Es erhoben sich öfters lange Strittigkeiten zwischen der in Beschlag nehmenden Parthei und dem Drittern, in dessen Hände Beschlag angelegt wurde, noch ehe die mit Beschlag belegte Hauptparthei wuste, daß ein Beschlag gegen sie vorhanden sei; ein Beschlag, der

öfters in Gefolge eines Privattiters angelegt und nachher durch ein Urtheil entweder als unkräftig oder als nichtig erklärt wurde. Die Quelle dieser gesetzwidrigen Prozeduren haben die Artikel 564 und 568 verstopft. Der erstere verordnet, daß der Drittere, in dessen Hände Beschlag angelegt worden, keine Erklärung machen soll, ehe er offiziel unterrichtet ist, daß die mit Beschlag belegte Parthei von dem auf ihr ruhenden Beschlag wirkliche Kenntniß habe; der zweitere aber schreibt vor, daß der Drittere, in dessen Hände Beschlag angelegt worden, nicht kann vorgeladen werden, seine Erklärung zu machen, wenn kein rechtsgültiger Titre oder Urtheil vorhanden ist, welche den angelegten Beschlag oder eingeworfene Opposizion als gültig erklärt.

Noch ein letzterer Mißbrauch: Der Drittere, in dessen Hände Beschlag angelegt war, fand sein Interesse dabei, die Bezahlung dessen, was er schuldig war, so viel als möglich zu verzögern, und gab also von den verschiedenen Oppositionen, welche am Tage des angelegten Beschlages sich in seinen Händen befanden, nur eine nach der andern an, verewigte also durch diese nur nach und nach gemachten Angaben die Prozesse und verzehnfachte die Unkösten. Diesem Mißbrauche macht der 573te Artikel ein Ende. Dieser verordnet, daß die bejahende Erklärung alle in die Hände des Drittern angelegte, und in dem Augenblicke der abzulegenden Erklärung wirklich bestehende Beschläge enthalte. Ich gehe nun zum zweiten Vollziehungsmittel über.

Achter Titel.

Von der wirklichen Hinwegnahme des mit Beschlag belegten Vermögens.

Diesen Gegenstand behandelt der 33te Titel der Ordonnanz von 1667. Fast alle Verordnungen, welche sie enthält, wurden in dieses Gesetzbuch übertragen. Jedoch waren in derselben noch Lücken vorhanden, welche unser Gesetzesvorschlag ausfüllt, woselbst man über diesen Gegenstand noch mehrere Entscheidungen antrift, welche man in Deklarazionen, die entweder früher oder später als die Ordonnanz sind, oder in beschlossenen und aufgestellten Verordnungen, oder selbst in den Notorietätsakten aufsuchen muste.

Der Zweck dieses Vollziehungsmittels ist, das bewegliche Vermögen und Effekten, in deren Besitz der Schuldner geblieben ist, durch einen auf den höchsten Preiß getriebenen Verkauf in Geld zu verwandeln, womit der Gläubiger ausbezahlt werden kann.

Die Formalitäten, welche diesem Verkauf vorhergehen, müssen mit hinreichender Schnelligkeit vollzogen werden, damit der Gläubiger schleunig seine Bezahlung beziehen könne. Indessen müssen diese Formalitäten doch an Fristen gebunden sein, die so klug berechnet sind, damit der redliche Schuldner, welcher Hülfsquellen zur Bezahlung hat, aus denselben schöpfen und also das äuserste und strenge Mittel des Verkaufs abwenden könne.

Wenn man gezwungen ist, zu verkaufen, so muß der Verkauf öffentlich geschehen; es muß hinlänglich bekannt sein, daß er vor sich gehn soll; er muß überall gehörig verkündigt werden, damit der Zusammenlauf der Steigerungslustigen den zum Verkaufe ausgebothenen Effekten den wahren Werth verschaffe.

Die Formalitäten, welche vor dem Verkaufe hergehn, müssen einfach sein und so wenige Unkösten nach sich ziehen, damit fast der ganze Steigerungspreiß könne verwendet werden, dem Schuldner seine Last abzunehmen.

Das in dem 8ten Titel organisirte System verschaft alle diese Vortheile.

Der Gang ist schnell. Der Huissier, welcher Inhaber der nöthigen Schriften ist, stellt sich unter Begleitung von zweien Zeugen dar. Sind die Thüren verschlossen, oder wird ihm der Eingang verweigert, so begibt er sich zu dem nächst gelegenen öffentlichen Beamten, in dessen Gegenwart er aufmachen läßt; er macht die Saisie, und in dem nämlichen darüber errichteten Verbalprozeß muß der Verfolgende den Verkauf, welcher nach acht freien Tagen nach der Hinwegnahme statt haben kann, ansagen

Wenn der Schuldner noch Hülfsquellen hat und ein redlicher Mann ist, so ist ihm diese Zeitfrist hinreichend. Wir fodern in dem Gesetzvorschlage, was die Ordonnanz von 1667 nicht vorschrieb, daß die Saisie durch ein vorläufiges Kommandement angekündigt und darin Domizilium bis zu Ende der gerichtlichen Verfolgung in der Gemeinde, wo die Vollziehung zu Stande gebracht werden soll, erwählt werde. Der Schuldner kann in diesem Domizilium alle seine Signifikazionen, sogar baare Bezahlungen oder Appellazionen machen.

Dies System verschafft dem Verkaufe alle nur mögliche Offenkündigkeit. Die Ordonnanz enthielt schon mehrere dahin Bezug habende Verfügungen; wir behielten sie bei; wir setzten neuere hinzu, und empfehlen besonders die Bekanntmachung in Zeitungsblättern, wenn an den Orten des Verkaufs derglei-

chen gedruckt werden. Wir foderten eine noch grössere Offenkündigkeit und längere Fristen für den Verkauf von Gegenständen, welche, ob sie gleich das bürgerliche Gesetzbuch als bewegliches Vermögen betrachtet, dem Eigenthümer von einer weit höhern Wichtigkeit sind, als ein gewöhnliches Hausgeräthe. Ich spreche hier von Barquen, Chaluppen oder andern Seeschiffen von zehn oder wenigern Tonnen; von Fähren, Galioten, Nachen und andern Flußschiffen, von Schiffmühlen und andern beweglichen Gebäuden, die auf Schiffen ruhen oder auf eine andere Art beweglich sind.

Wir haben, so wie die Ordonnanz von 1667 für den Verkauf von Silbergeschirr, Ringe und Geschmuk, wenn sie wenigstens 300 Franken an Werth betragen, die nämlichen Verkündigungsmittel und die nämlichen Verkaufsfristen angeordnet.

So glauben wir denn auch, den dritten Zweck der gezwungenen Versteigerung, jenen nämlich, fast den ganzen Betrag des Kaufpreises zur Entledigung des Schuldners zu verwenden, erreicht zu haben, indem wir den Gang des Verkaufes vereinfachten und die Quelle der Inzidenzfälle, deren Erfolg kein anderer sein kann, als den Betrag des dem unglücklichen Schnldner entrissenen Vermögens durch unnütze Kösten aufzehren zu machen, verstopften.

In dem alten System widersetzten sich alle Gläubiger des in Beschlag genommenen Schuldners dem Verkaufe. Der Erfolg von einigen dieser Oppositionen war, den Verkauf in gewisser Fällen so lange zu verzögern, biß ein gegen den sich widersetzenden Gläubiger ergangenes Urtheil verordnet hatte, daß zu dem Verkauf soll geschritten werden.

Der Beweggrund der andern war, durch eine förmliche Auffoderung den sich Widersetzenden vorzuladen, bei dem Verkaufe gegenwärtig zu sein. Schon seit langem hatte man den Mißbrauch und die Zwecklosigkeit dieser Inzidenzfälle und dieser Auffoderungen gefühlt. Die Verbesserung desselben ist nun ausgesprochen 1) durch den Art. 609. welcher will, daß die Gläubiger der saisirten Parthei aus was immer für einer Ursache, selbst für Miethzins nur auf den Verkaufpreiß Opposition machen können; 2) durch den Art. 610, welcher entscheidet, daß der sich Widersetzende nur gegen die saisirte Parthei, und um derselben Verurtheilung zu erhalten, gerichtliche Verfolgungen anstellen könne, und daß keine gerichtliche Verfolgungen gegen den sich Widersetzenden sollen angestellt werden, vorbehaltlich jedoch, die Ursachen seiner Widersetzung bei der Vertheilung der Gelder zu untersuchen; und endlich durch den Art. 615, welcher verordnet, daß die sich Widersetzenden nicht sollen vorgeladen werden, bei dem Verkaufe gegenwärtig zu sein.

Die Verfolgungen auf gerichtliche Einsetzung in die Rechte eines Drittern öffneten nothwendiger Weise viele Prozesse. Es ist ihnen aber durch den Art. 612 vorgebeugt. In Kraft dieses Artikels hat jeder sich Widersetzende, wenn der in Beschlagnehmende ermangeln sollte, in der festgesetzten Zeitfrist zu verkaufen, vorausgesetzt, daß ersterer einen exekutorischen Titre in Händen hat, Vollmacht, nach vorhero an den Beschlagnehmenden gemachten Auffoderung, und ohne verbunden zu sein, ein Begehren um Einsetzung in die Rechte des Drittern einzureichen, zur Vergleichung der in Beschlag genommenen Effekten mit

dem Inventarium (récolement) und dann zum Verkauf selbst zu schreiten.

In Gefolge der Artikel 618 und 619 wird in Zukunft nicht mehr, wie vorhin in den gedruckten Anschlagzetteln und in dem Verbalprozeß des Anschlagens doppelte Verwendung statt haben. Die Opposizion der erstern wird durch einen gesezlichen Akt des Huissiers, welchem ein Abdruck des Anschlagzettels beigelegt wird, bewährt.

Endlich werden auch die Kösten der Hütung durch die Schnelligkeit, mit welcher dieses rechtliche Verfahren betrieben wird, beträchtlich vermindert.

Da durch diese Mittel der Prozeßgang sehr vereinfacht, und die Kösten beträchtlich vermindert worden, so wird der gröste Theil des Verkaufpreises zu seiner natürlichen und gesetzlichen Bestimmung, nämlich zur Entledigung des Schuldners gelangen.

Die Rechte des Drittern sind durch den Art. 608 verwahrt, welcher zur nämlichen Zeit, da er zu dem rechtlichen Einspruch ermächtiget, eine einfache und schnelle Verfahrungsart, um über dieselbe abzusprecheu, festsetzt.

Der Art. 594 wacht auch noch in einem wesentlichen Gegenstande über das Interesse der Drittern. Er sieht den Fall vor, wo Vieh und Geräthschaften, welche zum Ackerbau dienen, können mit Beschlag belegt werden. Der Gläubiger und der Eigenthümer selbst sind betheiligt, daß ein Geschäftsträger bei dem Ackerbaugeschäft ernennt werde. Es steht dem Friedensrichter zu, einen solchen aufzustellen, allein da der Eigenthümer am meisten dabei interessirt ist,

daß dieses Ackerbaugeschäft nicht einem Menschen übertragen werde, der entweder aus Unwissenheit oder Bosheit ihm unersetzlichen Schaden zufügen könnte, so muß derselbe bei dieser Wahl vorzüglich zu Rath gezogen und von dem Richter vernommen werden.

Endlich haben wir durch die Art. 592 und 593 mit einiger Genauigkeit die Gegenstände bestimmt, welche nicht können mit Beschlag belegt werden, und wir musten nothwendig den engen Kreiß, innerhalb dessen Grenzen die Ordonnanz von 1667 diese günstigen Ausnahmen beschränkt hatte, überschreiten.

Wir haben also zu den Ausnahmen, welche diese Ordonnanz aufgestellt hat, noch hinzugefügt: 1) Die den Handwerksleuten zu ihrer persönlichen Beschäftigung nöthigen Handwerksgeräthschaften; 2) Die Maschinen und Instrumente, welche zum praktischen Unterricht oder Anweisung in den Künsten und Wissenschaften dienen, bis auf den Betrag von 300 Franken und nach der Wahl der in Beschlag genommenen Parthei. 3) Die Bücher eben dieser Parthei, welche auf ihren öffentlichen Stand Bezug haben, bis auf den Betrag der nämlichen Summe und nach seiner Auswahl.

Da wir nun durch diese drei Zusätze den Wissenschaften, den Künsten und dem Kunstfleiße unsere Achtung gezollt haben, konnten wir wohl, besonders in den gegenwärtigen Umständen umhin, nicht auch die Verfügung der Ordonnanz von 1629, welche auf militärische Ausrüstungen Bezug hat, wieder neuerdings aufzustellen? Ohne Zweifel muß man die Instrumenten, die Maschinen und Bücher in Ehren halten, welche in den Händen des unglücklichen Handwerksmannes, des Künstlers und des Gelehrten noch

zum Wachsthum des allgemeinen Wohls und Vermehrung der Kenntniße, worauf das Vaterland stolz ist, dienen können. Allein es ist auch gerecht, daß das Gesetz jene Waffen, welche unsere Unabhängigkeit uns zugesichert, und welche allein uns solche in der Zukunft erhalten könne, als einen Gegenstand der Erkenntlichkeit und Verehrung in den Händen des Kriegers belasse.

Neunter Titel.

Von dem Beschlag der auf dem Halmen stehenden Früchte, oder von dem aufgesteckten Strohwisch, wodurch der Verkauf der auf dem Halmen stehenden und in Beschlag genommenen Früchte angedeutet wird. (saisie brandon.)

Die besondern Formalitäten bei diesem drittern Weg der gezwungenen Vollziehung sind gar keiner Bemerkungen empfänglich. Sie sind einfach und gar nicht zahlreich. Es war nothwendig, sie zu sammeln, und diese einfache und einförmige Verfahrungsart an die Stelle der mehr oder weniger verwickelten und sich einander ganz widersprechenden Prozeduren, welche in verschiedenen Theilen dieses Reiches angenommen waren, zu stellen.

Zehnter Titel.

Von dem Beschlag der auf Partikularen konstituirten Renten.

Die konstuirte Rente ist ihrer Natur nach durchaus bewegliches Gut; allein nach unsern Gewohnheiten und in Vergleich mit dem andern beweglichen Eigen-

thum scheint diese Rente sich dem unbeweglichen Vermögen zu nähern, und fodert, um im Beschlag genommen und verkauft zu werden, strengere Formalitäten, als die Schuldtiters fodern, welche durch Opposizion oder Beschlag können angegriffen werden.

Wir konnten die Grundlagen des besondern Gesetzbuches über diese viertere Vollziehungsart bei der ehemaligen Ordnung der Dinge nicht finden. Damals waren alle auf Grundvermögen konstituirte und einige andere Arten von Renten als unbewegliches Vermögen angesehen worden, und man unterwarf sie deßwegen bei dem Beschlag oder bei dem Verkaufe den langen und kostspieligen Formalitäten der Dekrete.

Für den Beschlag und den Verkauf der Renten auf den König, welche man als bewegliches Vermögen ansah, hatte man einfachere Vorschriften aufgestellt; allein diese Vorschriften, welche sich auf Grundlagen und Angaben, welche heute zu Tage nicht mehr vorhanden sind, stützten, waren dennoch von dem Grade der Einfachheit, dessen dieser Gegenstand empfänglich ist, noch entfernt. Setzen wir noch hinzu, daß sie die übrigen als beweglich angesehenen Renten, und welche durch den Beschlag und den Verkauf so vielen verschiedenen Formalitäten, als es verschiedene souveräne Gerichtshöfe, und allgemeine oder besondere Gebräuche gab, unterworfen waren, durch keine Vorschriften leiteten.

Die Einförmigkeit und Einfachheit der durch diesen zehnten Titel angeordneten gerichtlichen Verfolgung ist also eine neue Wohlthat, deren ganze Ausdehnung man bald fühlen wird.

Da die Rente durch unsere Gesetze als bewegliches Vermögen erklärt worden, ihrer Wichtigkeit wegen

aber dem unbeweglichen Vermögen ganz nahe tritt, so befindet sie sich in einer mittlern Klasse zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Also wird die organisirte gerichtliche Verfolgung, vermittels welcher man zu dem Verkaufe derselben gelangen kann, vieles von jener des anzulegenden Beschlags und jener der gezwungenen Versteigerung an sich nehmen.

Folglich kann der Beschlag der Rente so wie jener eines unbeweglichen Guts nur in Kraft eines authentischen und exekutorischen Titers statt haben.

Die Rente muß so wie das unbewegliche Gut nach geschehener Verkündigung bei der Audienz des Tribunals auf Steigerungsbedingnisse, welche in der Gerichtschreiberei hinterlegt werden und nach angehefteten Anschlagzetteln, bei deren Anheftung man alles, was der Titel über den Beschlag unbeweglicher Güter vorschreibt, beobachten muß, verkauft werden.

Man soll Gebothe, welche von den Sachwaltern gemacht werden, annehmen.

Man wird ferner die Formalitäten, welche der Titel über den Beschlag des unbeweglichen Vermögens in Betreff der Abfassung des Versteigerungsurtheils, der Bedingnisse und Entrichtung des Kaufpreißes und des Reukaufes vorschreibt, auch bei dem endlichen Zuschlag der Rente beobachten.

Allein da die Rente, wie ein gewöhnlicher Schuldtitre, ein Kapital ist, welches sich in den Händen eines Drittern befindet, so muß der Gläubiger, welcher Beschlag darauf legen will, alle Formalitäten erfüllen, welche in dem Titel über den anzulegenden Beschlag und in jenen über den Beschlag von Geldsummen und Schuldscheinen, die sich in den Händen eines Dritten befinden, vorgeschrieben sind; und der Drit-

tere mit Beschlag Belegte, welcher der Schuldner der Rente ist, ist nur den für die bejahende Erklärung vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen.

Wenn aber von einer Rente Sprache ist, so kann das Stillschweigen des Drittern, in dessen Hände Beschlag angelegt worden, und dessen verspätete Erklärung weit größern Nachtheil verursachen, als jener ist, den in einer ähnlichen Gelegenheit ein Dritterer mit Beschlag Belegter und Schuldner auf einen einfachen Schuldtitre bewirken kann; weil ein solches Stillschweigen, Anschlags- Versteigerungs- und Zuschlagsunkosten nach sich ziehen kann. Deßwegen straft das Gesetz das Stillschweigen des Drittern mit Beschlag belegten Schuldners einer Rente weit strenger als das Stillschweigen eines Drittern mit Beschlag belegten Schuldners eines einfachen Schuldtiters. Der Drittere mit Beschlag belegte Schuldner einer Rente, welcher seine Deklarazion nicht macht, oder sie zu spät macht, oder welcher die angeordneten Rechtfertigungen nicht leistet, kann nach dem Art. 638 und nach dem der Fall es erheischet, verurtheilt werden, die Rente zu bezahlen, weil er unterlassen hat, die schon geschehene Entrichtung derselben zu beweißen; oder Kösten und Schadenersatz zu bezahlen, welche entweder aus seinem Stillschweigen, oder aus der Verzögerung, seine Erklärung zu machen, oder aus dem Prozeß, worzu er Anlaß gegeben, entsprungen sind.

Da der aus einer verkauften Rente sich ergebende Kaufpreiß, so wie jener, welcher durch den Verkauf der Früchte auf dem Halmen, durch Hinwegnahme und Verkauf der mit Beschlag belegten beweglichen Güter, oder durch gerichtliche Verfolgung vermöge angelegten Beschlags erlößet worden, ein beweglicher

Gegenstand ist, so muß der Erlös, wenn derselbe nicht hinreichend ist, alle Gläubiger zu befriedigen, unter dieselbe mit Einbuße (contribution) nach Verhältniß ihrer Schuldfoderungen (au marc la livre) vertheilt werden; und hierüber stellt der folgende Titel Vorschriften auf.

Eilfter Titel.

Von der Vertheilung nach Verhältniß der Einbuße.

Die Ordonnanz von 1667 war auch über diese sehr wichtige Vollziehungsart stumm. Man behandelte dieselbe nach so vielen besondern Vorschriften, als es souveraine Gerichtshöfe, ja man konnte sagen, als es besondere Gerichtsbarkeiten gab. Man beobachtete bei dem Chatelet zu Paris nicht den nämlichen Gang, welchen der Gerichtshof in dem Palais zu befolgen pflegte, und in den Ländern, wo bewegliches Vermögen verpfändet werden konnte, beobachtete man noch andere Vorschriften.

Da das bürgerliche Gesetzbuch alle Beschwernisse gehoben hat, so konnten wir die dem vorliegenden Gegenstande am meisten geeigneten Regeln wählen.

Die bei dem Chatelet zu Paris beobachteten Formalitäten waren einfach genug. Sie bestunden in drei an die Gläubiger gerichteten Auffoderungen, ihre Schuldtiters dem Kommissaire vorzulegen. Wenn diese Auffoderungen gemacht waren, errichtete der Kommissär über sein Amtsgeschäft Verbalprozeß und schickte in dessen Gefolge jedem Gläubiger einen Zahlungsbefehl für die Summe, welche er beziehen sollte, zu.

Sehr oft wurde diese Verhandlung auf eine freundschaftliche Art beendigt.

Man muß indessen dennoch glauben, daß diese Verfahrungsart ihrer Einfachheit ungeachtet zu einigen Mißbräuchen Anlaß gab; denn selbst bei dem Chatelet zu Paris nahm ein Vertheilungsgeschäft, wo eine gewisse Anzahl Gläubiger und einige privilegirte Gläubiger vorhanden waren, immer den größern Theil und öfters den ganzen zu vertheilenden Erlöß weg.

Die unter dem Einfluß eines so einfachen Rechtsganges dennoch erfolgten Mißbräuche lassen wohl errathen, zu welchen Mißbräuchen verwickeltere Verfahrungsarten mögen Anlaß gegeben haben. Sie waren ungeheuer, und die Vertheilung des Kaufpreißes mit Einbuße richtete den Schuldner ohne einigen Vortheil für seine Gläubiger zu Grunde.

Wir haben von dem Chatelet von Paris die einfachen Formen entlehnt, allein wir haben die Quellen der Mißbräuche verstopft, indem wir theils einen schnellen Gang vorzeichneten, um das Schicksal der privilegirten Gläubiger anzuordnen, theils indem wir dieses System von allen jenen Vorladungen, die man an alle sich Widersetzende ergehen ließ, und von allen jenen unnützen und kostspieligen bei Gericht gemachten Anzeigen, die so viele Schreibereien, Urtheile und Kösten verursachten, reinigten.

Wir verhehlten uns indessen nicht, daß, dieser Einfachheit des von uns organisirten Systems ungeachtet man dennoch niemal erlauben sollte, davon Gebrauch zu machen, bis alle Hoffnung zu einer freundschaftlichen Vertheilung verschwunden ist.

In dem auf den vollendeten Verkauf folgenden Monathe sind die Gläubiger verbunden, mit einander über die Vertheilung des Verkaufpreißes mit

Einbuße übereinzukommen. Diese obgleich vollkommene Befugniß ertheilende Verordnung ist dennoch in einem befehlenden Style abgefaßt, damit die Richter sowohl als die Gläubiger sich von dem Wunsche des Gesetzgebers wohl durchdringen mögten.

Kömmt keine freundschaftliche Uebeinkunft zu Standen, so wird die zu vertheilende Summe gerichtlich hinterlegt.

Auf der Gerichtsschreiberei hält man über die Vertheilungen mit Einbuße Register.

Auf einen von dem gerichtlich Verfolgenden oder in dessen Ermanglung von der fleisigsten Parthei auf dieses Register niedergeschriebenen Akt ernennt der Richter einen Kommissäre.

Nach Verlauf der angeordneten Zeitfristen gibt dieser Richter seine Ordonnanz, in Gefolg welcher die Gläubiger aufgefodert werden, ihre Schuldscheine vorzulegen, und die in Beschlag genomme Parthei, von denselben Kenntniß zu nehmen.

Die Gläubiger müssen diese Schuldscheine in Zeit des angeordneten Monaths bei Strafe der Ausschließung vorlegen.

Diese Vorzeigung geschieht durch einen einfachen Akt, welcher die Aufstellung des Sachwalters und das Ansuchen um das Privilegium, wenn dasselbe statt haben kann, enthalten muß.

Ist die Zeitfrist verstrichen, so errichtet der zum Kommissäre aufgestellte Richter seinen Verbalprozeß und in demselben nach Ausweißung der ihm vorgelegten Schriften das Verzeichniß der Vertheilung des erlößten Verkaufpreißes.

Die verfolgende Parthei läßt nun durch einen einfachen Akt ihres Sachwalters dieses abgeschlossene Verzeichniß den Gläubigern, welche ihre Schuld-

scheine vorgelegt haben und der mit Beschlag belegten Parthei kund machen.

Wenn kein Rechtsstreit sich darüber erhebt, so schließt der Richter seinen Verbalprozeß, und nach seiner Verordnung fertigt der Gerichtsschreiber jedem Gläubiger seinen Zahlungsbefehl aus.

Erheben sich Beschwernisse darüber, so bringt der zum Kommissaire ernennte Richter die Streitigkeit vor die nächste Audienz, und dieses auf einen einzelnen Akt ohne fernern Prozeß.

Der den Rechtsstreit Erhebende, jener, den dieser Rechtsstreit betrift, die mit Beschlag belegte Parthei und der Advokat werden allein in den Rechtsstreit gezogen.

Das Urtheil wird auf den von dem Richter, welcher Kommissaire ist, abgelegten Bericht gesprochen.

Dieser so einfache Rechtsgang, so wie jener, der auf die nämlichen Grundsätze über die Ordnung der Gläubiger vorgezeichnet worden, könnten vielleicht einige Klagen verursachen; Allein sie errathen wohl, m. H.! daß dieselben weder von den Gläubigern noch von den Schuldnern, sondern nur von jenen, welche Mißbräuche zurück wünschen, die den Untergang beider Partheien nach sich ziehen, mögen erhoben werden.

Da nun alle auf bewegliches Vermögen zu unternehmende Vollziehungsmittel erschöpft sind, so stellt dieses Gesetzbuch itzt jene auf, welche auf das unbewegliche Vermögen anwendbar sind.

Zwölfter Titel.

Von dem Beschlag auf unbewegliches Vermögen.

Die Ordonnanz von 1667, welche mit einiger

Genauigkeit die Hinwegnahme und den Verkauf des mit Beschlag belegten beweglichen Vermögens eingerichtet hatte, hat sich mit dem Beschlag auf das unbewegliche Vermögen nicht abgegeben. Es ist schwer, die Beweggründe dieses Stillschweigens zu errathen, welches ganz Frankreich mehr als anderthalb Jahrhunderte in diesem Theile der Gesetzgebung der schrecklichsten Gesetzlosigkeit Preiß gegeben hatte.

Franz der erste hatte es im Jahr 1539 und Heinrich der zweite im Jahre 1551 versucht, diesen wichtigen Theil der Vollziehung der Urtheile gewissen Regeln zu unterwerfen. Allein der größere Theil der Anordnungen dieser Gesetze wurde von den meisten Gerichtshöfen als auffer Acht und Gewohnheit gesetzt angesehen, andere aber setzten sie ganz und gar nicht in Vollziehung.

Diese zwei Fundamentalgesetze des ehemaligen Gesetzbuches über gerichtliche Versteigerungen (des criées) hatten über dies nicht mit hinlänglicher Sorgfalt eine Menge von Umständen und Beschwernissen vorgesehen. Man muste also selbst in den Gerichtsbezirken, wo sie einiger Maaßen vollzogen wurden, zu den von ihnen schon angeordneten Formalitäten noch neuere hinzufügen; und diese Formalitäten wurden durch allgemeine, oder bei jedem Tribunal ins besondere eingeführte und beobachtete Erklärungen aufgestellt; sie wurden es ferner durch verordnende Vorschriften der souverainen Gerichtshöfe, durch den Gebrauch und die angenommenen Meinungen der Rechtsgelehrten (la jurisprudence) und durch besondere Herkommen besonderer Provinzen (coutumes).

Daher jener Mangel an Zusammenhang in dem ganzen Systeme; daher die Dunkelheit und das Un-

säte in der Gesetzgebung; daher die Beschwerniße, aus denen man sich nicht ziehen konnte, und folglich die ewigen Prozesse; daher jene gerichtliche Verfolgungen, deren erster Akt bis über ein Jahrhundert hinauf geht, welche, gleich einer Erbschaft übertragen und verkauft wurden, und nach und nach mehrere Sachwalter und Huissiers bereicherten, und zwar auf Kösten der Schuldner und Gläubiger, deren Rechte durch Erlöschung oder Zerstreuung ihrer Nachkommenschaft endlich ganz zu nichts wurden.

Und doch haben wir mitten unter diesen verworrenen unzusammenhangenden und sich widersprechenden Gesetzen, welche die öffentliche Meinung und die Revoluzion mit dem Merkmal der allgemeinen Verwerfung bezeichnet hatten, bis in das siebente Jahr gelebt.

Was geschah alsdann? Die Gesetzgeber des Jahres 7 von den Mißbräuchen und Nachtheilen, welche eine Folge dieser wunderlichen, angehäuften und verwirrten Formalitäten waren, betroffen, fielen in das entgegengesetzte Extrem, und sie vereinfachten den Prozeßgang so sehr, daß der Eigenthümer eben so leicht eines ganzen Landguts als einer Geräthschaft beraubt werden konnte. Bei der besten Meinung fühlten sie nicht genug, daß, wenn man die Hindernisse, welche den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, aus dem Wege räumen muß, man sie aber dennoch nicht jener beschützenden Formen berauben darf, welche das Eigenthum vor der Ueberraschung sichern; daß alle angelegten Beschläge nicht auch alle gleich in dem Rechte gegründet sind, und daß der unrechtmäßiger Weise verfolgte Eigenthümer von dem Gesetze die nöthige Zeit erhalten muß, um entweder die Nichtigkeit oder Unzulänglichkeit des Titers, den man ihm entgegen stellt,

zu beweißen; daß er nothwendig in den mit Weisheit zugestandenen Zeitfristen eine hinreichende Zeit finden müsse, während welcher er, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, seine Hilfsquellen öfnen kann, um durch eine geleistete Bezahlung eine gezwungene Versteigerung, die ihn zu einem armen Manne machen würde, abzuwenden.

So wurde auch in der Abfassung des Gesetzes vom Jahre 7 das Interesse des drittern Eigenthümers, welcher ein Gläubiger des mit Beschlag belegten Gutes ist oder irgend einige Rechte darauf hat, nicht hinreichend besorgt, indem dasselbe einer zu weit getriebenen Einfachheit aufgeopfert wurde.

Wir wandelten zwischen diesen beiden Klippen, allein wir stießen an keiner derselben an; und wir glauben, in dem Systeme, welches wir Ihnen vorlegen, das Interesse aller Theile, so viel es nur immer möglich war, besorgt und alles Uebertriebene vermieden zu haben.

Einem gerichtlichen Beschlag muß einen Monath vorher ein Befehl, sich seiner Schuld zu entledigen (commandement) vorhergehen.

Es werden keine Zeugen mehr nöthig sein, um den Akt des Huissiers zu unterschreiben; allein derselbe soll dem Maire eine Abschrift davon hinterlassen, welche Letzterer bescheinigen muß. Diese Formalität verschafft eine Offenkundigkeit, welche die noch fälschlicherweise bezeugte Gegenwart der Zeugen (recors) niemals bewirken konnte.

Ein Verbalprozeß muß mit Genauigkeit die in Beschlag genommenen Gegenstände bezeichnen. Der Huissier muß sich an Ort und Stelle begeben. Seine Gegenwart daselbst wird nicht durch seine Zeugen, sondern durch die Bescheinigung (le visa) des Mairs und

der Friedensgerichtsschreiber, denen man Abschrift des Verbalprozesses einhändigen muß, bewährt.

Zu den Mitteln, welche bisher erforderlich waren, sich ein genaues Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verschaffen, glaubten wir, noch ein neueres hinzusetzen zu müssen; nämlich die Verordnung, daß der Verbalprozeß über den angelegten Beschlag auch den Auszug aus der Mutterrolle der Grundsteuer über alle mit Beschlag belegte Artikel in sich fasse. Diese Verfügung gibt den Eigenthümern eine Sicherheit, welche ihnen bisher noch kein Gesetz geben konnte. Sie ersetzt für dieselben mit vielem Vortheil sogar die gerichtliche Pacht und Offenkundigkeit, welche die gezwungene Versteigerung, die eine Folge davon war, bewirkten. Und diese gezwungene Versteigerung, und folglich diese Offenkundigkeit, welche diese Versteigerung zur Grundlage hatte, konnte wirklich in mehrern Umständen nicht anwendbar gemacht werden; z. B. wenn ein von allen Früchten entledigtes Eigenthumsgut mit Beschlag belegt wurde; und in allen Fällen konnte die gerichtliche Nachricht, als Folge dieser gezwungenen Versteigerung, die öfters unmöglich oder zweideutig war, nur durch einen Drittern gegeben werden.

Allein in unserm Systeme hat der Eigenthümer nicht nöthig, gestört, ja nicht einmal benachrichtiget zu werden. Es ist für seine vollkommene Sicherheit hinreichend, seinen Namen auf die Steuerrolle eintragen zu lassen, und durch diese sehr einfache Vorsicht, welche zu nehmen ihn niemand hindern kann, setzt er sich selbst ausser aller Gefahr, beunruhigt zu werden, Verlust zu leiden oder hintergangen zu werden.

Ich komme zurück, den Gang zu bezeichnen, den man bei der Prozedur zu gehen hat.

Der Verbalprozeß über den Beschlag eines unbeweglichen Gutes muß in dem Hypotheken-Bureau, in dessen Bezirke die Güter liegen, transcribirt werden.

Dasselbe muß in den darauf folgenden vierzehn Tagen auf der Gerichtschreiberei des Tribunals, bei welchem der Verkauf des Gutes vor sich gehen wird, geschehen.

In den drei Tagen, welche auf die Einschreibung in der Gerichtschreiberei erfolgen, muß ein Auszug davon auf einen Anschlagzettel geschrieben und in dem Audienzsaale angeheftet werden.

Den nämlichen Auszug setzt man in die Zeitungen und druckt ihn auf Anschlagzettel, welche wirklich angeschlagen werden.

Ein Abdruck dieses Anschlagzettels muß wenigstens acht Tage vor der Bekanntmachung der Steigerungsbedingnisse den eingeschriebenen Gläubigern in dem Domizilium, welches sie sich bei ihren Einschreibungen erwählt haben, eingehändigt und bekannt gemacht werden.

Und wenigstens vierzehn Tage vor dieser ersten Bekanntmachung soll der Verfolgende die Steigerungsbedingnisse und ein ersteres Angeboth auf der Gerichtsschreiberei niederlegen.

Die erstere Verkündigung muß geschehen wenigstens einen Monath und spätestens sechs Wochen nach der Einhändigung des Verbalprozesses des Anschlags, welche der mit Beschlag belegten Parthei gemacht worden.

Vor der Vorbereitungsversteigerung müssen wenigstens drei Verkündigungen mit einem Zwischenraume von vierzehn Tagen (quinze jours) hergehen. Es schien überflüßig, in einem besondern Artikel zu erklären, daß man durch den Ausdruck: Von

Vierzehn zu Vierzehn Tagen das versteht, was gewöhnlich geschieht; nämlich, daß die Verkündigung, welche z. B. an einem der Tage der ersten Woche des Monaths geschehen war, an dem übereinstimmenden Tage der dritten Woche erneuert werden muß.

Wenigstens acht Tage vor dieser Vorbereitungsversteigerung setzt man dieselbe neuerdings in die Zeitungen und heftet die Anschlagszettel an, deren Druck verordnet worden, und dieses dient für den ersten Anschlag. Diese neuern Anschläge sollen noch die handschriftliche Anzeige des Tages, wo diese Vorbereitungsversteigerung statt haben wird, enthalten.

Endlich wird man wenigstens sechs Wochen nach der Vorbereitungsversteigerung an dem Tage, welcher auf das neue in den Zeitungen wird bestimmt werden, und nachdem man neue Anschlagszettel, welche von der Vorbereitungsversteigerung und von dem Steigerungspreiße, welcher sich dabei ergeben wird, angeschlagen haben, Meldung thut, zur endlichen Versteigerung mit Anzündung und Auslöschung von Lichtern schreiten.

Hier sehen Sie nun in wenigen Zeilen das ganze System der gezwungenen Versteigerung. Vergleichen Sie es mit dem zu schnellen und unvollständigen Gesetze vom Jahre 7; vergleichen Sie es mit dem unzusammenhängenden, verworrenen und räuberischen Systeme, welches ihm vorherging, und Sie werden finden, daß es keinen von den Nachtheilen mit sich führt, welche diese beiden vorherigen Systeme brandmarkten, daß es im Gegentheil alle Vortheile in sich vereinigt, welche man vergebens bei dem einem oder dem andern suchen würde.

Innerhalb fünf Monathen und einigen Tagen von dem Kommandement an gerechnet, und innerhalb vier

Monathen von dem Verbalprozeß des angelegten Beschlags kann der Gläubiger eine Prozedur beendigen, welche kein Zwischenfall wird haben aufhalten können.

Auf der andern Seite aber, wenn anders keine übel gegründete Beschwerniß aufgeworfen wird, erhält die mit Beschlag belegte Parthei von dem Gesetze jene fünf Monathe, während welchen sie Mittel suchen und finden kann, sich auf einem andern Wege als jenem des Verkaufs seines Eigenthums von seiner Schuld zu entledigen.

Sie werden noch über dies bemerkt haben, daß, indem wir die zwei entgegen gesetzten Extreme zu vermeiden suchten, und dahin trachteten, die verschiedenen Interesse der mit Beschlag belegten Parthei, jener welche in Beschlag nehmen läßt, und des Drittern, in dessen Hände Beschlag angelegt wird, zu vereinigen, wir auch die Anzahl der Akten und Formalitäten bestimmt haben, aus welchen die ganze gerichtliche Verfolgung dieser Art bestehen darf. Wir haben uns gleich weit von einer Sparsamkeit, welche, indem sie jede Offenkündigkeit verhindert, das Interesse aller Partheien auf das Spiel setzt; und von einer Verschwendung, welche, indem sie diese Formalitäten und Akten ohne Maaß vermehrt, alles Interesse der Partheien jenem der Beamten, deren Dienst man bei dergleichen Verfolgungen nothwendig hat, aufopfern würde, entfernt. Allein eben dieser Gang durch die glückliche Mitte hat uns erlaubt, mit Strenge darauf zu bestehen, daß keiner dieser Akten Ursache oder Gelegenheit eines Mißbrauches sein möge. In dieser Absicht verordnet der Artikel 686, daß die Originale des Anschlagszettels und der Verbalprozeß des Anschlags unter keinem Vorwande können mit großer und

weitgedehnter Schrift abgeschrieben werden, und auf diese Art haben wir auch von dieser Prozedur jene dickleibigten Verbalprozesse entfernt, deren zahlreiche Abschriften den bei den Gerichten angestellten und nicht gar gewissenhaften Menschen zum Nachtheil der mit Beschlag belegten Parthei und ihrer Gläubiger so ärgerliche Vortheile anbothen.

Ob nun gleich die zur Bewirkung der Offenkündigkeit vorgeschriebenen Mittel, welche während dem Laufe der Prozedur angewendet werden müssen; obschon die zu drei verschiedenen Zeiten angehefteten Anschlagzettel; obgleich die mit Weisheit gestatteten Zeitfristen hinreichende Sicherheit gegen allen Betrug leisten und glauben machen sollten, daß das unbewegliche Gut auf den höchsten Verkaufpreiß werde gebracht werden, so glaubte man dennoch, daß ein großer Vortheil ohne den geringsten Nachtheil sich ergeben könnte, wenn man erlauben würde, Nachgebothe zu thun und anzunehmen.

Allein, da man diese Erlaubniß gestattete, so sah man auch ein, daß es gerecht wäre 1) zu begehren, daß das Nachgeboth wenigstens ein Viertel des Hauptpreißes des Verkaufs betrage; 2) daß das Nachgebot nur unter folgender Bedingniß angenommen werde, nämlich den Sachwaltern des Steigerers, der verfolgenden Parthei und der mit Beschlag belegten Parthei das gemachte Nachgebot innerhalb vier und zwanzig Stunden anzudeuten, und dieß bei Strafe der Nichtigkeit; 3) daß fernerhin nur der Steigerer und der Nachbiethende auf das Gut steigern dörfen.

Ich will nun, ohne mich noch länger bei einigen andern Verfügungen, deren weißheitsvolle Anordnung augenfällig ist, aufzuhalten, meine Bemerkungen über diesen Titel schließen und Sie bitten zu bemerken,

daß der Schlußartikel, welcher einigermaaßen die Strafverfügung enthält, viele Rechtsstreitigkeiten, welche sich erheben könnten, dadurch ersticken wird, daß er mit gröster Pünktlichkeit verordnet, welche unter den Formalitäten diejenigen sind, die man bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten hat.

Dreizehnter Titel.

Von den Zwischenfällen, welche sich bei gerichtlicher Betreibung eines in Beschlag genommenen unbeweglichen Guts aufwerfen können.

Die Theorie über den gezwungenen Verkauf unbeweglicher Güter wäre unvollständig, wenn man die Zwischenfälle nicht vorgesehen hätte, zu welchen diese Art gerichtlicher Verfolgung gewöhnlich Anlaß geben kann; und wenn man nicht besondere Regeln aufgestellt hätte, vermöge welcher man zu einem schleunigen Urtheil über diese Zwischenfälle gelangen kann.

Diese Zwischenfälle gehn entweder der endlichen Versteigerung vorher oder sie erheben sich nach derselben.

Jene, welche der endlichen Versteigerung vorhergehen, werden von einem Gläubiger erregt, welcher einen früheren oder einen weiter umfassenden Beschlag anlegen ließ, und welcher einen Eintritt in das Recht eines Andern begehrt; oder sie werfen sich durch einen Drittern auf, welcher verlangt, daß eine Last, welche auf dem mit Beschlag belegten Gute ruht, zu seinem Vortheil fernerhin darauf bestehen oder erhalten werden möge; oder welcher ansucht, man möge einen Theil der mit Beschlag belegten unbeweglichen Güter demselben wieder entziehen; oder

welcher auf alle diese unbeweglichen Güter im Ganzen genommen als ihm angehörend Anspruch macht; oder die mit Beschlag belegte Parthei erhebt solche selbst, indem sie den Titre angreift, kraft dessen der Beschlag angelegt worden, oder welche gegen diese Art gerichtlicher Verfolgung einige Gründe, um Nullitäten zu beweißen, geltend machen wollen.

Wir machen den Anfang, eine Vorschrift zu geben, welche auf alle diese Zwischenfälle anwendbar gemacht werden kann. Sie müssen bei den Tribunalen und Gerichtshöfen summarisch abgethan werden.

Die folgenden Artikel geben die Regeln für alle Rechtsstreitigkeiten an, welche sich zwischen zwei in Beschlag Nehmenden erheben können, die sich wegen einer und der nämlichen gerichtlichen Verfolgung dieser Art in rechtlichem Zwist befinden oder in das Recht des Andern eingesetzt zu werden wünschen.

Diese Rechtsstreitigkeiten verursachten ehemals ungeheure Kösten und den Verlust einer beträchtlichen kostbaren Zeit. Die Betheiligten vereinigten sich fast immer am Ende und die Kösten dieses Zwischenfalls wurden gewöhnlich durch Privilegium bezahlt.

Sie werden durch den Art. 719 und die folgenden bis zu dem 724ten ersehen, daß diese Rechtsstreitigkeiten nach ihrer ganzen und billigen Wichtigkeit erwogen worden; Sie werden sehen, daß einfache Akten in die Stelle langer Prozesse treten und daß ein schleuniges Urtheil dem ganzen Streite ein Ende macht.

Der Artikel 722 sagt, was die Nachläßigkeit sei, auf welche man das Begehren, in das Recht eines andern gesetzt zu werden, gründen kann; und wenn nach dem Art. 724 der Verfolgende die Einsetzung in das Recht des andern bestreitet, so

sollen die Kösten dieses Rechtsstreites ihm zur Last fallen, und auf keine Art als Kösten gerichtlicher Verfolgung angesehen, folglich auch nicht von dem Erlös der verkauften Gegenstände bestritten werden.

Was nur immer auf das Begehren, einige der mit Beschlag belegten Gegenstände zur Tilgung einer andern Schuld zu bestimmen, Bezug haben kann, ist durch den 726ten und folgende Artikel bis auf den Art. 731 genau vorgeschrieben. In allen diesen Artikeln hat man die alten Regeln, welche diese Güterabsönderung betreffen, beibehalten, jedoch aber die Prozedur vereinfachet und für diese Fälle die zur Appellazion gestatteten Zeitfristen abgekürzt.

Diese Artikel sagen nicht, biß zu welcher Höhe des Prozeßganges das Begehren, neue Lasten auf die in Beschlag befangenen Güter zu legen oder einen Theil davon zur Tilgung anderer Schulden abzusöndern, könne getrieben werden; und sie setzen in dieser Hinsicht kein Ansuchen des Beklagten um Abweisung der gegen ihn gerichteten Klage (fin de non recevoir) entgegen; und der 731te Artikel des Gesetzesvorschlags führt die nähmlichen Ausdrücke der Verfügung, die der Art. 25 des Gesetzes vom Jahre 7 aufgestellt hat, wieder an und entscheidet, daß die endliche Versteigerung dem Steigerer keine andere Eigenthumsrechte verleiht als jene, welche der mit Beschlag belegte Beklagte auch hatte. Mit tiefer Kenntniß der Sache wurde diese Anordnung in das Gesetzbuch aufgenommen und folglich entschieden, daß die auf die gerichtliche Verfolgung des auf unbewegliche Güter angelegten Beschlags vorgenommene Versteigerung das Eigenthum nicht reinige. (purgeoit)

Wir verbargen uns nicht, daß das entgegen gesetzte System nicht einige Vortheile darbiethe, doch muste man auch erkennen, daß sie durch noch größere Nachtheile aufgewogen wurden. Eine tiefe Ehrfurcht für das Eigenthum muste über alle andere Betrachtungen siegen; und wenn der Artikel 1599 des bürgerlichen Gesetzbuches verordnet, daß der Verkauf eines Gegenstandes, der einem Drittern zugehört, nichtig ist, so ist es ja unmöglich, daß gegenwärtiges Gesetzbuch einen Grundsatz aufstelle, welcher eine ganz entgegengesetzte Folge würde gehabt haben.

Der 726te, der 733te und die folgenden Artikel schreiben vor, welcher Rechtsgang zu beobachten ist, wenn der mit Beschlag Belegte Zwischenklagen erhebt.

Wenn er den Titre angreift, kraft dessen der Beschlag angelegt worden, d. h. wenn er von dem Urtheile, welches die Grundlage der gerichtlichen Verfolgungen dieser Art ist, appellirt, so verordnet der Art. 726, daß er gehalten sein soll, auf diese Appellazion seine Vorladung bekannt zu machen, und diese bekannt gemachte Vorladung dem Gerichtsschreiber des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben wird, förmlich anzusagen, und alles dieses zwar wenigstens drei Tage vorher als die Versteigerungsbedingnisse auf der Gerichtschreiberei niedergelegt werden. Geschieht dies nicht, so soll die Appellazion nicht angenommen werden.

Der Prozeßgang in Bezug der Zwischenklagen, welche die mit Beschlag belegte Parthei erhebt und welche nur Nullitäten zum Gegenstande haben, ist durch den 733ten und die folgenden Artikel vorgezeichnet.

Rechtsmittel, wodurch man Nullitäten gegen die Prozedur, welche der Vorbereitungsversteigerung vorhergeht, geltend machen will, können nach dieser

vollbrachten Versteigerung nicht mehr vorgelegt werden.

Wenn die noch zu gehöriger Zeit vorgelegten Rechtsmittel durch ein Urtheil verworfen worden, so soll die Appellazion von diesem Urtheile nicht angenommen werden, wenn sie nicht mit bekannt gemachter Vorladung innerhalb vierzehn Tagen von jenem an gerechnet, wo diese Vorladung den Advokaten signifizirt worden, eingelegt wird.

Wenn von Nullitäten die Rede ist, welche gegen die Prozedur gerichtet werden, die nach der vorläufigen Versteigerung statt hat, so muß man dieselbe durch eine Requete, welche zugleich die Vorladung auf einen angezeigten Tag, um den Gegenbeweiß zu führen, enthält, vortragen; und dies aber wenigstens zwanzig Tage vor jenem, der zur endlichen Versteigerung anberaumt ist; und die Appellazion von dem Urtheile, welche dieselbe ausgesprochen, soll acht Tage nach dem ausgesprochenen Urtheile nicht mehr annehmbar seyn.

Es wird Ihnen ohne Zweifel beschwerlich scheinen, Prozeßformen, durch welche so wichtige Interessen untersucht und verwahrt werden, und die zu gleicher Zeit bei so wenigen Formalitäten und so raschem Gange doch so weites Feld zur Vertheidigung öfnen, vorzulegen.

Da alle diese Inzidenzfälle vor der Versteigerung hergehen, so muste sich das Gesetz mit denjenigen, oder vielmehr mit dem einzigen Inzidenzfalle, welcher auf dieselbe folgen kann, beschäftigen; d. h. für den Fall sorgen, wenn der Steigerer die Bedingnisse der Versteigerung des unbeweglichen Guts nicht erfüllt; wo alsdenn eben dieses Gut auf Kösten des ersten

Steigerers zum zweitenmal verkauft werden muß. Der Art. 737 und die folgenden schreiben den Rechtsgang vor um zu diesem zweitern Verkauf zu gelangen; und durch den Art. 744 wird das Gesetz ohne Anstand jener ärgerlichen Widerholung von Wiederverkäufen Schranken setzen und aus den Audienzsälen jene Bande von Wucherer entfernen, welche mit so vieler Verwegenheit ihre Spekulazionen auf die Mißbräuche gründen; denn dieser Artikel thut den Ausspruch, daß derjenige, welcher einen zweitern Verkauf verursacht, mit seinem Körper für den Unterschied des Preißes zu haften hat, welcher sich zwischen dem erstern Verkaufe und dem Wiederverkaufe ergeben kann.

Vierzehnter Titel.

Von der Ordnung unter den Gläubigern.

Das unbewegliche Gut ist verkauft; es bleibt nun nichts mehr zu thun übrig, als den Erlöß davon unter die Gläubiger zu vertheilen.

Es ist kein allgemeines Gesetz vorhanden, welches vorschreibt, wie diese Vertheilung gemacht werden soll. Die Ordonnanz von 1667, welche sich mit der Beschlagnehmung unbeweglicher Güter gar nicht befangen hat, muste nothwendig darüber schweigen.

Man trift über diesen Gegenstand so viele Gebräuche als Gerichtsbarkeiten an. In einigen obgleich sehr wenigen Provinzen von Frankreich stellte man diese Ordnung schon vor dem Verkaufe oder während der gerichtlichen Verfolgung auf; allein in der weit beträchtlicheren Mehrheit hatte diese Aufstellung der Ordnung zuerst nach der Versteigerung statt.

Bei einigen Tribunalen beliefen sich die Kösten bei Anordnung der Gläubiger auf ungeheure Summen;

bei andern aber, wo einfachere Formen eingefühtt waren, hatten nur sehr mäßige Unkosten statt.

Die Grundsätze, welche wir in dem Titel über die Vertheilung mit Einbuße (distribution par contribution) auseinander gesetzt haben, müssen auch hier ihren glücklichen Einfluß äußern, und schon hat eine lange Erfahrung bewießen, welche Vortheile diese Theorie sowohl für die Vertheilung nach der Ordnung als auch für die Vertheilung mit Einbuße hervorbringt. Man befolgte sie auf dem Chatelet von Paris. Das Hypothekarsystem erlaubte uns, sie noch zu vereinfachen, und die Erfahrung hat uns ermächtiget, sie von einigen Mißbräuchen zu reinigen, und in wenigen Jahren, wir erdreisten uns, es vorherzusagen, wird sie wegen ihrer einförmigen Anwendung, wegen ihrer Einfachheit, wegen ihrem schnellen Fortgange und wegen den wenigen Unkösten, die sie verursacht, das Gutheißen aller guten Köpfe, und die Segnungen aller Schuldner und Gläubiger mit Recht fodern und erhalten.

Allein so einfach auch dieser Prozeßgang immer sein kann, so war man dennoch der Meinung, daß eine durch freundschaftliche Uebereinkunft aufgestellte Ordnung noch weniger langsam und kostspielig sein mögte. In dieser Absicht gestattet das Gesetz der mit Beschlag belegten Parthei und den Gläubigern einen Monath, während welchem sie ihre Uebereinkunft unter einander zu Stande bringen können.

Ist dieser Monath vorüber, so geschicht alles vor Gericht.

Auf der Gerichtsschreiberei eines jeden Tribunals wird ein Versteigerungsregister gehalten.

Auf dieses Register schreibt derjenige, welcher die Ordnung der Gläubiger anspricht, sein gerichtliches

Ansuchen ein, auf welches hin das Tribunal einen Richter als Kommissaire ernennt.

Dieser öffnet nun seinen Verbalprozeß der aufzustellenden Ordnung, welchem ein von dem Hypothekenbewahrer ausgefertigter Auszug von allen vorhandenen Einschreibungen beigefügt wird.

Er läßt ferner seine Ordonnanz ergehen, Kraft welcher die Gläubiger aufgefordert werden, ihre Titres vorzuweißen.

Diese Vorweißung muß innerhalb eines Monathes durch einen einfachen Akt geschehen.

Wenn der Monath verflossen ist, so wird das Verzeichniß der Gläubiger nach dem Zahlungsrang gefertigt.

Diese Verfertigung wird denen, welche Titres vorgelegt haben und der mit Beschlag belegten Parthei angekündigt, mit der Auffoderung, sich Kenntniß davon zu verschaffen, und, wenn der Fall es erheischt, auf dem Verbalprozeß des Kommissärs, und zwar innerhalb eines Monaths ihre Einsprüche anzugeben.

Unterläßt man, dieser ergangenen Auffoderung Genüge zu leisten, so hat man ohne eine neuere Auffoderung oder ergangenes Urtheil seine Rechte verlohren.

Nun wird die Ordnung geschlossen, die Kösten werden bestimmt, die Zahlungsbefehle ausgefertigt und die Zahlungen geleistet.

Es ist wohl wahr, daß man dieses System selten in seiner ganzen Einfachheit wird anwenden können.

Es werden in Vorweißung der Schuldscheine Verspätigungen statt haben.

Es werden sich zwischen den Gläubigern Zwistigkeiten aufwerfen.

So lange der Zahlungsrang nicht geschlossen ist,

Die Verfasser der Ordonnanz von 1667 haben in den dreizehn Artikeln, aus welchen der 34te Titel derselben besteht, einen Gegenstand behandelt, welcher demjenigen, wovon in dem gegenwärtigen Titel die Rede ist, mehr analog als ähnlich ist. Der gröste Theil des Titels der Ordonnanz wurde darzu verwendet, zu bestimmen welche Verurtheilungen und welche Personen einer körperlichen Haft empfänglich wären; allein mit den Vollziehungsmitteln gaben sich die Verfasser gar nicht ab.

Unser bürgerliches Gesetzbuch hat über die Fragen, welche auf die Grundlage dieser Theorie Bezug haben, geantwortet. Uns blieb in dem Theile des Gesetzbuches, welchen ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, nichts mehr zu behandeln übrig als die Formen der Prozedur, welche zu der Vollziehung des Urtheils, das die körperliche Haft ausspricht, führen.

Dieser Theil unserer Gesetzgebung war bei der alten Ordnung der Dinge noch mehr als alle andern mit Mißbräuchen überhäuft, und mit Widersprüchen angefüllt.

Die Fälle, wo körperliche Haft angewendet wurde, waren ohnerachtet der durch die Ordonnanz von 1667 eingeführten Verbesserungen noch viel zu häufig. Um diesem gesetzlichen Nachtheile zu entgehen hatte man in der Anwendung desselben, und vorzüglich in der Vollziehung des Urtheils eine Menge Nullitäten eingeführt. Diese Nullitäten waren eben so viele Schlingen, welche man den Prozeßführenden legte.

Man hatte erkannt, daß es dem Schuldner ein leichtes wäre, sich dieser Vollziehung entweder durch die Flucht zu entziehen, oder derselben dadurch zu entgehen, daß er sich in einem Domizilium eingeschlossen hielt, welches das Gesetz immer als unver-

letzlich erklärte. Um nun diese Unannehmlichkeiten nicht zu gewärtigen zu haben, machten sich die Hussiers kein Gewissen daraus, dem Schuldner die Kenntniß der Signifikazion des Urtheils vorzuenthalten, so, daß derselbe fast niemal früher als in dem Augenblicke der Gefangennehmung selbst davon Nachricht erhielt.

Die Gerichtshöfe fühlten nach und nach die Nothwendigkeit, durch einen besonders darzu aufgestellten Huissier die Mittheilung des Urtheils bewerkstelligen zu lassen; und endlich wurden durch das Edikt von 1778, welches zur Bewachung des Handels besondere Beamten (officiers gardes du commerce) aufstellte, neue Formen und Vorschriften eingeführt, unter deren Begünstigung der Gläubiger seine Rechte gegen den Schuldner, der nun keiner Ueberraschung mehr Preiß gegeben war, mit mehr Nachdruck geltend machen könnte.

Allein diese Verbesserung der Gesetzgebung hatte nur für Paris statt. Der übrige Theil des Königreichs blieb forthin unter dem Einflusse der nämlichen Mißbräuche, der nämlichen Uebertretungen.

Diesen Mißbräuchen ist abgeholfen und diese Uebertretungen des Gesetzes werden in diesem Theile des Ihnen vorgelegten Gesetzbuches unmöglich gemacht. Denn er erleichtert zwar dieses strenge Vollziehungsmittel, aber er entfernt auch alle Quälungen, welche es oft so gehässig machten.

Jede körperliche Haft kann erst einen Tag nach der mit Kommandement des Urtheils, welches dieselbe verordnet, vollbrachten Signifikazion statt haben, und diese Signifikazion muß durch einen besonders darzu beauftragten Huissier verrichtet werden.

Der Vorschlag setzt alsdann die Stunden, Tage und Orte fest, wo der Schuldner kann ergriffen werden; aber indem derselbe unter dem § 5 des Art. 781 spricht, daß er in keinem Hauße und selbst in seinem Domizilium nicht könne verhaftet werden, so setzt das Gesetz hinzu: es sei denn, es wäre so durch den Friedensrichter des Ort verordnet worden, welcher Friedensrichter sich in diesem Falle mit dem die Verhaftung vollziehenden Beamten in das Hauß verfügen muß.

Duch diese so beschränkte Verfügung wird der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Domiziliums heilig beobachtet; die schreienden Mißbräuche, welche eine nothwendige Folge des entgegen gesetzten Grundsatzes wären, werden beseitigt, und doch hört das Gesetz, welches die körperliche Haft verordnet, auf, ein leeres Ding zu sein; das Urtheil erhält ohne Störung seine Vollziehung; weder die Gläubiger noch die Huissier haben mehr nothwendig, zu Gewaltthätigkeiten, welche sehr oft von den traurigsten Zufällen begleitet waren, ihre Zuflucht zu nehmen.

Ich will mich bei den folgenden Artikeln nicht aufhalten. Sie stellen nur die Grundsätze, welche niemals bestritten wurden und welche auf die Formalitäten Bezug haben, welche durch den Verbalprozeß der Einthürmung und die Einschreibung des Schuldners auf das Verzeichniß des Kerkermeisters müssen bewährt werden, oder auf die Nahrungsmittel oder auf die Empfehlungen des Gefangenen zu noch fernerer Dauer seiner Verhaftung (recommandation) Bezug haben, von neuem auf. Ich begnüge mich damit, ihre Aufmerksamkeit einige Augenblicke auf verschiedene Artikel, die entweder neuere Verordnun-

gen oder Entscheidungen über einige strittige Artikel enthalten, zu heften.

So werden sie in dem Art. 792 die Verfügungen bemerken, in Gefolge welcher derjenige, welcher als eines Verbrechens beschuldigt verhaftet worden, zu fernerer Haft kann empfohlen, und in Kraft dieser Empfehlung wirklich in Verhaft gehalten werden muß, wenn auch gleichwohl der Richter seine Freilassung ausgesprochen und ihn wegen des ihm aufgebürdeten Verbrechens als unschuldig erklärt hätte.

So entscheidet der Art. 796, daß die Nullität der Einthürmung, aus welchem Grunde sie auch immer mag ausgesprochen worden sein, die Nullität der Empfehlungen zu fernerem Verhaft keineswegs nach sich ziehe.

So kann in Gefolge der Artikel 797 und 799 der Schuldner, dessen Einthürmung als nichtig erklärt worden, Schadenersatz erhalten, allein er kann auch einen freien Tag nach seiner Freilassung verhaftet werden.

So entscheidet der § 5 des Art. 800 die so lange schon strittige Frage, daß nämlich das Privilegium des Siebenzigjährigen auch jenem, der sein siebenzigstes Jahr anfängt, zu statten kömmt.

Sie werden in diesem wie in allen andern Titeln mit Freimüthigkeit die nothwendigen Folgen eines Grundsatzes aufstellen, deren Annahme unvermeidlich nothwendig geschienen. Und da nun niemal die körperliche Haft in das Gesetzbuch aufgenommen worden, so muß diese gezwungene Vollziehungsart auch vollständig vollzogen werden können. Sie mag nun eine

Strafe sein, wie Rechtsgelehrte behaupten; oder sie mag, wie es die Meinung von andern ist, nur ein Mittel sein, den Schuldner, der seine Zahlungsmittel verborgen hält, zur Zahlung zu zwingen; sie müssen doch alle darin übereinkommen, daß diese strenge Verfügung eine heilsame Furcht einflößet, gewagten Spekulazionen zuvorkömmt und einigen Handelsleuten mit Gewalt entreißt, was die Redlichkeit von dem bei weitem größern Theile derselben erhält. Wir musten also alle jene Formen beseitigen, welche nur auf Gründen alleiniger Rücksichten beruhen; wir musten vorzüglich die Befreiung von der körperlichen Haft nicht in dem Abgange oder Mangel gewisser Formen erblicken. Wir musten über dieses noch den Schuldner wegen aller Art von Ueberraschung sicher stellen, und wir nahmen deßwegen in dieser Hinsicht alle nur mögliche Vorsichtsmaaßregeln; und unter derselben befindet sich eine, die sie wohl werden bemerkt haben. Sie läßt dem verhafteten Schuldner die Befugniß, sich vor den Richter des Orts führen zu lassen, welcher, nachdem er ihn angehört hat, ein vorläufiges Urtheil auf abgestatteten Bericht fällt.

Diese Urtheile auf Bericht hin, welche ganz allein von der Nothwendigkeit der Dinge eingeführt worden und in einigen Theilen des Reichs unbekannt sind, musten nothwendig genauer bestimmt und gewissen Regeln unterworfen werden, und dies geschieht in dem Titel, welcher diesen Theil des Gesetzbuches schließt.

Sechszehnter Titel.

Von den Berichten (référés)

Der Vorschlag unsers Gesetzbuches, so wie alle Gesetze, welche von der Prozeßordnung gehandelt ha-

den, setzt Zeitfristen fest, vor deren Verlauf kein Urtheil darf gesprochen werden.

Man hat eingesehen, daß diese Zeitfristen nicht auf alle Fälle passen konnten; sie wurden also für gewisse Umstände mehr abgekürzet, je nachdem diese Umstände mehr oder weniger Eilfertigkeit erheischten.

Es hat aber wohl jedermann, der nur irgend einige Kenntniß in Rechtsangelegenheiten hat, Gelegenheit gehabt, sehr oft einzusehen, daß es Umstände gibt, in welchen die Zeitfrist eines einzigen Tages, ja sogar nur weniger Stunden die Quelle der grösten Ungerechtigkeiten sein kann und vielleicht unersetzlichen Verlust verursachen kann.

Vorzüglich in großen Städten, und am meisten in dieser Hauptstadt mitten unter der unsäglichen Menge Volks, welche sie bewohnt, wird diese Wahrheit fast jeden Augenblick bewährt.

Darum verordnet auch ein für die Verwaltung der Gerechtigkeit in dem Chatelet zu Paris seit 1685 gegebenes Edikt, daß in mehreren Fällen, welche hergezählt werden, der Unterrichter in bürgerlichen Rechtsfällen (le lieutenant civil) soll verordnen können, daß die Partheien an dem Tage selbst in seinem Gerichtshauße erscheinen sollen um dort vernommen zu werden, und daß er vorläufig sprechen soll, was er gerecht zu sein erachtet.

Das Vorhandensein dieses Edikts erlaubt uns anzunehmen, daß es nichts anderes that als einen schon lange vorher eingeführten Gebrauch bestätigen oder

nach gewissen Vorschriften zu ordnen, einen Gebrauch, welchen wir in jener mündlichen Vorladung, in jenem Zarorufen, welchem die Bewohner der ehemaligen Normandie mit einer so ehrfurchtsvollen Unterwürfigkeit gehorsamten, nochmal wieder finden.

Das, was man im Jahre 1690 nur nützlich fand, muß im Jahre 1806 ohne Widerspruch als nothwendig anerkannt werden. Es ist nur nothwendig, diese Einsetzung dem allgemeinen System unterzuordnen und den Mißbrauch derselben zu verhindern.

Nach dem Art. 806 muß man den Rechtsweg des Berichts nur in der Dringlichkeit oder alsdann anwenden, wenn es darum zu thun ist, vorläufiger Weiße über Beschwernisse, welche auf die Vollziehung eines exekutorischen Titers oder eines richterlichen Spruches Bezug haben, zu sprechen.

Die durch den zweitern Theil dieser Verfügung bezeichneten Linien sind so merklich, daß man dieselben nicht überschreiten kann, ohne offenbar ein unredlicher Mensch zu sein.

Einige Personen schienen zu befürchten, daß es ebenfalls sehr leicht sein möge, von diesen Fällen der Dringlichkeit, wovon der erste Theil spricht, Mißbrauch zu machen; und also unter der Benennung von Bericht in das Haus des Präsidenten oder zu der Audienz der Berichte, wovon der Art. 807 Meldung thut, alle jene Rechtshändel zu bringen, welche nur vor die gewöhnliche Audienz der Gerichtsstellen gehören.

Wir glauben, daß diese Furcht nicht ungegründet ist, und daß, ohne die lange Benennung der durch das Edikt von 1685 vorgesehenen Fälle von neuem zu machen, das Gesetz sich deutlich genug erklärt, indem es der Audienz der Berichte nur die Fälle der Dringlichkeit zutheilt. Der scharfe Blick und die Redlichkeit des Präsidenten oder des beauftragten Richters werden für das Uebrige Sorge tragen. Wenn er die Rechtshändel, welche nur aus einer unbescheidenen und gierigen Uebereilung in die Wohnung desselben gebracht worden, vor die Audienz verweiset, so wird er im Gegentheil keinen Anstand nehmen, über diejenigen zu sprechen, denen der geringste Verzug, und sollte derselbe auch nur von einigen Stunden sein, einen unwiderbringlichen Nachtheil verursachen kann.

Der Art. 809. welcher die vorläufige Vollziehung dieser Verordnungen vorschreibt und sie der Opposizion entzieht, verhindert zu gleicher Zeit die Mißbräuche, welche daraus entspringen könnten; indem er entscheidet, daß diese Ordonnanzen der Hauptsache des Rechtsstreites gar keinen Nachtheil verursachen; daß sie folglich ihrer Wesenheit nach nur einsweilig oder vorläufig sind, und daß sie nur durch ein in der Audienz gefälltes Urtheil entscheidend werden können.

Indem Sie nun, meine Herrn! diesen Grundsatz genehmigen, so werden Sie ohne Zweifel mit uns den Wunsch hegen, daß die Audienz sich selten mit der Rechtssache befangen möge, über welche der Richter schon vorläufig in seinem Wohnhause gesprochen hat. Sie werden zum Glück der Rechtsbefoh-

lenen wünschen, daß die Urtheile auf Berichte in den Departementen das sein mögen, was sie fast immer waren, und was sie noch heute in der Hauptstadt sind; nämlich, die völlige und durch die That selbst endlich entscheidende Vertilgung einer unermeßlichen Menge von Streitigkeiten, welche in den Augen des Gesetzes nur vorläufig abgethan werden.

Mögen sich die Presidenten der Tribunale von all dem Guten durchdringen, welches sie bewirken können, wenn sie aus ihrer Wohnung durch Urtheile, welche die Billigkeit spricht, einen Tempel der Vermittlung machen. Mögten sie nachahmen und in ihren Personen durch Ausübung dieser erhabenen und väterlichen Verrichtungen jene berühmte richterliche Beamten, Dargouges und Angran d'Alleray wieder aufleben machen, welche jeden Abend, umgeben von jungen die Gesetze studierenden Männern, deren Talente sie fruchtbar machten, deren Eifer sie aufklärten, durch vorläufige in ihrer Wohnung gefällte Urtheile mehrere Prozesse vernichteten, als sie an dem nämlichen Tage in der Morgenaudienz durch endliche Urtheile geschlichtet hatten.

Gesetzbuch

der bürgerlichen

Prozeßordnung.

Erster Theil.

Das Gesetzbuch
der bürgerlichen
Prozeßordnung.

Erster Theil.
Prozeßordnung vor den Gerichtshöfen.

Erstes Buch.
Von den Friedensgerichten.
Erster Titel.
Von den Vorladungen.
Erster Artikel.

Jede Vorladung, vor den Friedensrichtern zu erscheinen, soll angeben, den Datum der Tage, den Monath und das Jahr, die Namen, das Gewerb und den Wohnsitz des Klägers, die Namen, den Wohnsitz und Matrikul* des Huissiers, die Namen und den Wohnsitz des Beklagten; sie soll summarisch die Gründe der Klage, und den Friedensrichter, welcher über dieselbe sprechen soll, so wie den Tag und die Stunde des Erscheinens vor demselben angeben.

2. Wenn von bloß persönlichen oder beweglichen Gegenständen die Rede ist, so muß vor den Richter des Wohnsitzes des Beklagten vorgeladen werden. Hat aber dieser keinen Wohnsitz, so geschieht die Vorladung vor den Richter seines Aufenthalts (résidence).

* Jeder Huissier ist an ein gewisses Tribunal angewiesen, in dessen Bezirke er seine Verrichtungen macht. Das bei dem Tribunal geführte und hinterlegte Verzeichniß der Huissiers nennt man Matrikul.

3. Man ladet vor den Richter des Bezirks, in welchem der in Prozeß befangene Gegenstand liegt, wenn Frage ist

a) Von Rechtsklagen für Entschädigungen auf den Feldern, an den Früchten und Ernden;

b) Von den Versetzungen der Grenzsteine, gewaltsamer Hinwegnahme von Ackerfeld, Bäumen, Zäunen, Gräben oder andern Arten von Einschließungen, welche innerhalb Jahresfrist begangen worden; von ebenfalls während Jahresfrist dem Laufe der Gewässer gelegten Hindernissen; endlich von allen auf den Besitzstand Bezug habenden Rechtsklagen;

c) Von örtlichen Verbesserungen;

d) Von Entschädigungen, welche der Pachter oder Miethsmann wegen Nichtgenuß anspricht, wenn das Recht darauf nicht wird bestritten werden; und von Beschädigungen, welche der Eigenthümer angibt.

4. Die Vorladung soll von dem Huissier des Friedensgerichts, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat, angelegt werden. In Fall einer Verhinderung soll es jener thun, den der Friedensrichter beauftragen wird. Er soll der vorgeladenen Parthei Abschrift der Vorladung zurücklassen; und wenn er niemanden in ihrem Wohnorte antrift, so soll er diese Abschrift dem Maire oder Adiunkten der Gemeinde, welche das Original ohne Kösten visiren sollen, zurück lassen.

Der Friedensgerichtshuissier kann weder für seine Blutsverwanden in gerader Linie, noch für seine Brüder, Schwestern oder in dem ähnlichen Grade Verschwägerten die in sein Amt einschlagenden Akten aufsetzen. (instrumentiren.)

5. Zwischen dem Tage der angelegten Vorladung und jenem des Erscheinens soll wenigstens ein Tag

Zwischenraum sein, wenn die vorgeladene Parthei innerhalb der Entfernung von drei Myriametern ihren Wohnsitz hat.

Wohnt dieselbe aber ausserhalb dieser Entfernung, so wird für jedesmalige drei Myriametre ein Tag zugegeben.

Sollten diese Zeitfristen nicht beobachtet worden sein und der Beklagte erscheint nicht, so verordnet der Richter eine neuere Vorladung desselben; die Kösten der ersten Vorladung fallen aber dem Kläger zur Last.

In dringenden Fällen soll der Richter eine schriftliche Erlaubniß (cedule) geben, um die Fristen abzukürzen; und er kann geschehen lassen, daß man noch auf den nämlichen Tag, und auf die angezeigte Stunde vorlade.

7. Die Partheien können sich immer freiwillig vor dem Friedensrichter stellen; und in diesem Falle kann derselbe ihren Rechtsstreit entweder in letzter Instanz, wenn ihn die Gesetze oder die Partheien darzu ermächtigen, oder mit Vorbehalt des Appels schlichten; und dies kann geschehen, wenn er auch nicht der natürliche Richter der Partheien weder in Hinsicht des Wohnsitzes des Beklagten noch in Hinsicht der Lage des im Streite befangenen Gegenstandes ist.

Die Erklärung der Partheien, welche richterlichen Spruch verlangen, soll von ihnen unterzeichnet werden, oder wenn sie nicht schreiben können, soll Meldung davon geschehen.

Zweiter Titel.

Von den Audienzen der Friedensrichter und der Erscheinung der Partheien.

8. Die Friedensrichter sollen wenigstens zwei Audien-

den können; ohne auf den eingeworfenen Appel Rücksicht zu nehmen, und ohne daß es nöthig sei, Bürgschaft zu leisten. Die Friedensrichter können auch in andern Fällen die vorläufige Vollziehung ihrer Urtheile, allein unter der Verbindlichkeit, Bürgschaft zu leisten, verordnen.

18. Die Urschriften (Minuten) jedes Urtheils sollen von dem Gerichtsschreiber auf das Heft der Audienzen niedergeschreiben und von dem Richter, welcher Audienz gegeben, so wie auch von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden.

Dritter Titel.

Von den im Falle der Nichterscheinung (par défaut) gegebenen Urtheilen und von der Opposizion gegen diese Urtheile.

19. Wenn an dem auf der Vorladung bestimmten Tage eine der Partheien nicht erscheint, so soll über die Rechtsklage wegen des Ausbleibens gesprochen werden, vorbehaltlich jedoch der Wiedervorladung in dem durch den letzten Paragraph des fünften Artikels vorgesehenen Falle.

20. Die wegen Ausbleibungsfall verurtheilte Parthei kann in den dreien Tagen, welche auf die von dem Huissier des Friedensgerichts oder einem andern darzu aufgestellten Huissier gemachte Signifikazion folgen, Oppozizion aufstellen.

Dieser Oppozizionsakt soll summarisch die Gründe der Parthei und die Vorladung auf die nächste Audienz, mit Beobachtung jedoch der für die Vorladungen bestimmten Zeitfristen enthalten, er soll Tag und Stunde der Erscheinung angeben, und, wie oben gesagt worden, signifizirt werden.

21. Wenn der Friedensrichter entweder durch sich selbst oder durch die Vorstellungen, welche ihm bei der Audienz durch die Verwanden, Nachbarn oder Freunde des Beklagten gemacht wurden, weiß, daß Letzterer von dem Prozeß nicht unterrichtet werden konnte, so kann derselbe, indem er wirklich das Urtheil des Ausbleibens wegen spricht, eine ihm dienlich scheinende Zeitfrist, um in derselben seine Opposizion aufzustellen, festsetzen; und in dem Falle, wo die Verlängerung weder von Amtswegen zugestanden noch verlangt worden ist, so kann der des Ausbleibens wegen Verurtheilte von der Strenge des Gesetzes entledigt und zur Opposizion zugelassen werden, indem er den Beweiß führt, daß er wegen Abwesenheit oder schwerer Krankheit von dem Prozeß nicht unterrichtet werden konnte.

22. Wenn die sich widersetzende Parthei sich zum Zweitenmale wegen Ausbleibungsfall verurtheilen ließe, so kann dieselbe zur Aufstellung einer neuen Opposizion nicht mehr zugelassen werden.

Vierter Titel.

Von den Urtheilen über Rechtsklagen, welche den Besitzstand betreffen.

23. Die Rechtsklagen über Besitzstand sind nur dann annehmbar, wenn sie innerhalb Jahresfrist von der Besitzstörung an gerechnet und von denjenigen, welche wenigstens ein Jahr lang entweder in Person oder durch ihre Angehörigen und nicht aus Vergünstigung in dem ruhigen Besitz waren, gemacht worden sind.

24. Wenn der Besitz oder die Besitzstöhrung geläugnet werden, so soll die richterliche Untersuchung

welche darüber wird verordnet werden, sich nicht auf den Grund der Sache einlassen.

25. Das Possessorium und Petitorium * sollen niemals mit einander untersucht und zugleich verhandelt werden.

26. Der Kläger im Petitorium kann nicht mehr angenommen werden, um im Possessorium aufzutreten.

27. Der auf den Besitzstand Beklagte kann in dem Petitorium nicht auftreten, so lange die Rechtsklage wegen dem Possessorium nicht geschlichtet ist; Hat er verlohren, so kann er erst dann, wenn er dem wider ihn ausgesprochenen Verdammungsurtheil vollkommenes Genüge geleistet hat, darin auftreten.

Wenn jedoch die Parthei, welche ein Urtheil zu ihrem Vortheil erhalten, säumen sollte, ihre ihr zugesprochene Ansprüche zu liquidiren, so kann der Richter in dem Petitorium für diese Liquidazion eine Zeitfrist festsetzen, nach deren fruchtlosem Verlauf die Klage auf das Petitorium nicht mehr angenommen werden soll.

Fünfter Titel.

Von den Urtheilen, welche nicht endlich entscheidend sind und derselben Vollziehung.

28. Die Urtheile, welche nicht endlich entscheidend sind, sollen nicht ausgefertigt werden, wenn sie kontradiktorisch gefällt und in Gegenwart der Partheien ausgesprochen worden. In dem Falle wo ein Richterspruch eine Handlung verordnet, welcher die Partheien beiwohnen sollen, so soll derselbe den Ort, den

---

* Das Possessorium ist die Rechtsklage, welche bloß den Besitzzustand; das Petitorium aber jene, welche das Eigenthum betrift.

Tag und die Stunde darzu bestimmen und diese ausgesprochene Bestimmung soll als Vorladung gelten.

29. Wenn das Urtheil eine von Kunstverständigen zu verrichtende Handlung verordnet, so soll der Richter der begehrenden Parthei einen Vorladungsschein zur Berufung der Kunstverständigen ausfertigen. Dieser Schein soll von dem Orte, von dem Tage und der Stunde Meldung thun, und den Gegenstand, die Gründe und Verordnungen des Urtheils in Bezug auf die vorgeschriebene Handlung enthalten.

Wenn das Urtheil eine gerichtliche Untersuchung verordnet, so soll der Vorladungsschein von dem Datum des Urtheils, von dem Orte, Tage und Stunde Meldung thun.

30. So oft sich der Friedensrichter an den im Streit befangenen Ort begibt, entweder um denselben zu untersuchen oder Zeugen abzuhören, so soll ihn der Gerichtsschreiber immer begleiten, welcher die Urschrift des Vorbereitungsurtheils beibringen muß.

31. Man kann von den Vorurtheilen erst nach dem Endurtheile und in Vereinigung mit diesem letztern appelliren; allein die Vollziehung der Vorurtheile kann die Rechte der Partheien auf den Appel in keinem Falle beeinträchtigen, ja sie sind nicht einmal verbunden, in dieser Hinsicht einige Verwahrung ihrer Gerechtsame (protestation) oder Vorbehalt zu machen.

Es ist erlaubt, von interlokutorischen Urtheilen, noch ehe der endliche Spruch ergangen, zu appelliren.

In diesem Falle muß man Ausfertigung des interlokutorischen Urtheils geben.

Sechster Titel.

Wie Bürgen in den Prozeß gezogen werden.

32. Wenn an dem Tage der ersten Erscheinung der Beklagte begehrt, den Bürgen in den Streit zu ziehen, so soll der Richter eine in Verhältniß der Entfernung des Wohnsitzes des Bürgen hinlängliche Zeitfrist gestatten. Die Vorladung soll deutlich abgefaßt und ausgeführt sein, ohne jedoch ihm das Urtheil, welches verordnet, ihn in den Streit zu ziehen, zu signifiziren.

33. Wenn nicht bei dem ersten Erscheinen begehrt worden, den Bürgen in den Streit zu ziehen, oder wenn die Vorladung nicht in der festgesetzten Zeitfrist angelegt worden, so soll man ohne Aufschub zur Entscheidung der Hauptklage schreiten, vorbehaltlich noch besonders über das in Streitziehen des Bürgen zu sprechen.

Siebenter Titel.

Von den gerichtlichen Untersuchungen. (enquêtes).

34. Wenn die Partheien in Gegenständen, welche durch Zeugen können bewährt werden, und deren Bewährung der Friedensrichter nützlich und annehmbar anerkennt, in Widerspruch sind, so soll er die Führung dieses Beweißes verordnen, und den Gegenstand derselben genau angeben.

35. An dem bestimmten Tage sollen die Zeugen, nachdem sie ihre Namen, Gewerb, Alter und Wohnsitz angegeben haben, den Eid ablegen, die Wahrheit zu sagen; sie sollen erklären, ob sie Blutsverwanden oder Verschwägerten der Partheien und in welchem Grade sie es sind, ob sie in ihren Diensten stehen oder derselben Gesinde sind.

36. Sie sollen, jeder ins Besondere und in Gegenwart der Partheien, wenn diese erscheinen, abgehört werden. Diese Partheien sind verpflichtet, ehe die Zeugen ihre Aussagen machen, ihre Einwendungen anzugeben und sie zu unterzeichnen; wenn sie nicht schreiben können oder es zu thun gehindert sind, soll davon Meldung geschehen. Diese Einwendungen können nach den schon angefangenen Aussagen der Zeugen nicht mehr angenommen werden, es sei dann, sie wären schriftlich erwiesen.

37. Die Partheien sollen die Zeugen nicht unterbrechen. Nach den Aussagen derselben kann ihnen der Richter auf Ansuchen der Partheien oder auch von Amtswegen die ihm schicklich scheinenden Fragen vorlegen.

38. In allen Fällen, wo die Ortsbesichtigung zum bessern Verstehen der Zeugenaussagen, und besonders in Klagen über Versetzung der Marksteine, gewaltsames Hinwegnehmen von Baufeld, Bäumen, Zäunen, Gräben oder andern Einschließungen und Hindernissen, die dem Laufe des Gewässers gelegt worden, nützlich sein kann, soll sich der Friedensrichter, wenn er es für nöthig erachtet, an Ort und Stelle begeben und verordnen, daß die Zeugen dort vernommen werden.

39. In Rechtsklagen, welche dem Appel unterworfen sind, soll der Gerichtsschreiber über das Abhören der Zeugen Verbalprozeß niederschreiben. Dieser Akt soll enthalten ihre Namen, Alter, Gewerb und Wohnsitz; ihren abgelegten Eid, die Wahrheit zu sagen, ihre Erklärung, ob sie Blutsverwande, Verschwägerte, Bedienstete oder Dienstbothen der Partheien sind und die Einwendungen, welche vielleicht wider sie gemacht worden sind. Jedem Zeugen soll

der Verbalprozeß für den Theil, welcher ihn betrifft, vorgelesen werden; er soll seine Aussage unterschreiben, oder man soll Meldung thun, daß er nicht schreiben könne oder es zu thun verhindert ist. Dieser Verbalprozeß soll noch über dies von dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber unterzeichnet werden. Nun soll man unmittelbar oder wenigstens in der ersten Audienz zum Urtheil schreiten.

40. In Rechtssachen, welche ihrer Beschaffenheit nach in letzter Instanz abgeurtheilt werden können, soll kein Verbalprozeß errichtet werden, allein das Urtheil soll die Namen, das Alter, das Gewerb und den Wohnort der Zeugen, ihren abgelegten Eid, ihre Erklärung, ob sie Blutsverwanden, Verschwägerten, Bedienstete oder Dienstbothen der Partheien sind, die gegen sie gemachten Einwendungen und das, was sich aus ihren Aussagen ergeben hat, angeben.

Achter Titel.

Von den Ortsbesichtigungen nnd Abschätzungen.

41. Wenn es darum zu thun ist, den Zustand eines Ortes zu bewähren, um den wahren Werth der Entschädigungen oder Schadloshaltungen festzusetzen, so soll der Friedensrichter verordnen, daß der im Streit befangene Ort von ihm in Gegenwart der Partheien besichtiget werde.

42. Wenn der Gegenstand der Besichtigung oder der Abschätzung Kenntnisse erheischt, die dem Richter fremd sind, so soll er verordnen, daß Kunstverständige, welche er in dem nämlichen Urtheil ernennen wird, die Besichtigung mit ihm vornehmen und ihr Gutachten geben sollen. Er kann alsdann auf der

Stelle selbst, ohne sich zu entfernen, zu dem Urtheil schreiten. In Gegenständen, welche dem Appel unterworfen sind, soll der Besichtigungsverbalprozeß, welcher den von den Experten geleisteten Eid bewährt, von dem Gerichtsschreiber niedergeschrieben werden. Der Friedensrichter, der Gerichtsschreiber und die Experten sollen ihn unterzeichnen, und wenn die Letztern nicht schreiben können oder daran verhindert sind, soll davon Meldung geschehen.

43. In Gegenständen, welche dem Appel nicht unterworfen sind, soll man keinen Verbalprozeß errichten, sondern das Urtheil soll die Namen der Experten, ihre Eidesleistung und das, was sich aus ihrem Gutachten ergeben hat, angeben.

Neunter Titel.

Von der Verwerfung der Friedensrichter.

44. Die Friedensrichter können verworfen werden a) Wenn sie bei dem Rechtsstreit ein persönliches Interesse haben; b) wenn sie Blutsverwande oder Verschwägerte von einer der Partheien bis auf den Grad von Geschwisterkind einschließlich sind; c) wenn in dem Jahre, welches der Verwerfung vorhergeht, zwischen ihnen und einer der Partheien oder ihren Ehegatten oder ihren Verschwägerten in gerader Linie ein Kriminalprozeß statt hatte; d) wenn zwischen ihnen und einer der Partheien oder ihren Ehegatten ein Civilprozeß statt hat; e) wenn sie in dem bevorstehenden Rechtsstreit ein schriftliches Gutachten gegeben haben.

45. Die Parthei, welche einen Friedensrichter verwerfen will, soll verbunden sein, diese ihre Verwerfung und derselben Gründe in einem Akte aufzustel-

len und denselben durch den ersten darzu aufgeforderten Huissier dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichts, welcher die Urschrift bescheinigen muß, zu signifiziren. Dieser Akt muß sowohl in der Urschrift als auf der Abschrift von der Parthei oder derselben Spezialbevollmächtigten unterzeichnet werden. Die Abschrift soll in der Gerichtsschreiberei hinterlegt und dem Richter unmittelbar durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden.

46. Der Richter ist gehalten, unten an diesen Akt innerhalb zwei Tagen seine schriftliche Erklärung zu setzen, ; kraft welcher er der Verwerfung entweder beipflichtet, oder sich weigert, für diesen Fall von seinem Richteramt abzustehen, und worin er die Gründe der Verwerfung beantwortet.

47. Innerhalb dreien Tagen, welche auf die Antwort des Richters, welcher verweigert, sich seiner Amtsverrichtungen zu enthalten, folgen, oder wenn er gar nicht geantwortet hat, soll Ausfertigung des Verwerfungsaktes und der Erklärung des Richters, wenn er anders eine von sich gegeben hat, von dem Gerichtsschreiber auf Ansuchen der fleissigsten Parthei an den kaiserlichen Prokurator bei der Gerichtsstelle erster Instanz, in deren Bezirk das Friedensgericht liegt, geschickt werden. Die Verwerfung soll dort in letzter Instanz innerhalb acht Tagen auf die Schlußreden des kaiserlichen Prokurators, und ohne daß es nothwendig wäre, die Partheien zu berufen, geschlichtet werden.

Zweites Buch.
Von den niedern Gerichtshöfen.

Erster Titel.
Von der Vermittlung.

48. Keine Hauptrechtsklage, wodurch die Einleitung zu einer Instanz gemacht wird, welche zwischen Partheien, die Fähigkeit haben, Verträge zu schließen, statt hat, und welche Gegenstände betrift, die der Stoff eines Vertrages sein können, soll bei den Tribunalen erster Instanz angenommen werden, wenn der Beklagte nicht vorher zur Vermittlung vor den Friedensrichter berufen worden oder die Partheien freiwillig vor demselben erschienen sind.

49. Sind von der vorläufigen Vermittlungshandlung freigesprochen die Klagen,

1.° Welche den Staat und dessen Gefälle, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten, die Minderjährigen, die Untersagten, die Kuratoren und die ledig stehenden Verlassenschaften betheiligen.

2.° Rechtsklagen, welche Eilfertigkeit erheischen;

3.° Rechtsklagen auf Darzwischenkunft eines Drittern in den Prozeß oder auf Bürgschaft;

4.° Rechtsklagen in Handlungsgegenständen;

5.° Rechtsklagen und Gesuche über Entlassung aus dem Verhaft, Aufhebung des angelegten Beschlags oder eingeworfener Opposizion, Zahlung des Miethzinses, rückständiger Renten oder Pensionen; und dann jene der Advokaten auf Bezahlung der Gerichtskösten.

6.° Rechtsklagen, welche wider mehr als zwei Partheien erhoben werden, sollten sie auch das nämliche Interesse betreffen.

7.° Das Ansuchen um Bewährung von Schriften, um Widerruf, um Entscheidung, vor welchen Richterstuhl eine Rechtssache gehöre; (en reglement des juges) um Verweisung des Handels vor den rechtmäßigen Richter; (en renvoi) um das Belangen des Richters; (prise à partie) die Rechtsklagen wider einen Drittern mit Beschlag Belegten und überhaupt in Betreff der Beschläge, jene welche Anerbiethungen in baarem Gelde, (offres réelles) Zurückgabe von Urkunden, derselben Mittheilung betreffen, jene, welche auf Trennung der Güter antragen, die Vormundschaften und Kuratelen angehen, und überhaupt, alle durch die Gesetze ausgenommenen Rechtsfälle.

50. Der Beklagte soll zur Vermittlung vorgeladen werden;

1.° In persönlichen und dinglichen Gegenständen vor den Friedensrichter seines Domiziliums; sind aber der Beklagten zwei, vor den Friedensrichter des einen von ihnen nach der Wahl des Klägers.

2.° In Gesellschaftsgegenständen, wobei jedoch die Handlungsgesellschaften nicht gemeint sind, solange nämlich dieser Gegenstand besteht. Die Vorladung geschieht vor den Friedensrichter des Orts wo die Gesellschaft errichtet ist.

3.° In Erbschaftsgegenständen und bei Klagen zwischen den Erben bis auf die endliche Theilung; in Klagen, welche die Gläubiger des Verstorbenen vor der Theilung erheben; in Klagen, welche auf die Vollziehung der Verfügungen für den Fall des Todes Bezug haben, bis auf den entscheidenden Augenblick.

Die Vorladung geschieht vor den Friedensrichter des Ortes, wo die Verlassenschaft offen geworden.

51. Die Zeitfrist der Vorladung soll wenigstens von drei Tagen sein.

52. Die Vorladung soll von einem Huissier des Friedensgerichtes des Beklagten gegeben werden; sie soll summarisch den Gegenstand der Vermittlung angeben.

53. Die Partheien müssen persönlich, und im Verhinderungsfalle durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

54. Wenn die Partheien erschienen sind, kann der Kläger seine Klage erklären, ja dieselbe sogar erhöhen oder verstärken; der Kläger aber diejenigen erheben, welche er für dienlich erachtet. Der darüber errichtete Verbalprozeß soll die Bedingnisse der Vereinigung, wenn solche statt hat, in sich fassen; im Falle der Nichtvereinigung soll er summarisch melden, daß die Partheien nicht vermittelt werden konnten.

Die Verträge der Partheien, welche dem Verbalprozeß einverleibt werden, haben die Kraft einer Verbindlichkeit, welche nicht vor einer öffentlichen Person eingegangen worden. (obligation privée)

55. Wenn eine der Partheien der andern den Eid aufträgt, so soll der Friedensrichter denselben abnehmen, oder von der Verweigerung, ihn zu schwören, Meldung thun.

56. Die nicht erscheinende Parthei soll zu einer Geldstrafe von zehn Franken verurtheilt und ihr solange jede Audienz verweigert werden, bis sie die Entrichtung dieser Strafe durch Quittung bewiesen hat.

57. Die Vorladung zur Vermittlung unterbricht die Verjährung und macht die Zinsen fortlaufen, vorausgesetzt jedoch, daß die Klage innerhalb des

Monaths, den man von dem Tage der Nichterscheinung oder Nichtvermittlung zu zählen anfängt, erhoben werde.

58. Im Falle eine der Partheien nicht erscheint, so soll davon auf dem Register der Friedensgerichtschreiberei, und auf dem Original oder auf der Abschrift der Vorladung Meldung geschehen, ohne daß es nöthig sei, Verbalprozeß zu errichten.

Zweiter Titel.

Von den Vorladungen.

59. Bei persönlichen Gegenständen soll der Beklagte vor das Tribunal seines Domiziliums, und wenn er keines hat, vor jenes seiner Residenz geladen werden.

Sind der Beklagten Mehrere, so geschieht die Vorladung vor das Tribunal des Domiziliums des einen aus ihnen nach der Wahl des Klägers.

In dinglichen Gegenständen vor das Tribunal, in dessen Bezirk der in Streit befangene Gegenstand liegt;

In vermischten Gegenständen entweder vor den Richter, in dessen Bezirk der in Streit befangene Gegenstand liegt; oder vor den Richter des Domiziliums des Beklagten.

In Gesellschaftsgegenständen, so lange nämlich dieselbe besteht, vor den Richter des Ortes, wo die Gesellschaft errichtet worden.

In Erbschaftsgegenständen: 1) Auf Klagen zwischen den Erben biß zur Theilung ausschließlich; 2) Auf Rechtsklagen, welche von den Erben des Verstorbenen vor der Theilung erhoben werden; 3) Auf Klagen, welche auf die Vollziehung der Verfügungen wegen des Todesfalles bis zum entscheidenden Urtheil Bezug

Haben, vor das Tribunal des Ortes, wo die Verlassenschaft eröffnet worden.

In Banquerutsgegenständen vor den Richter des Domiziliums des Banqueruteurs.

In Bürgschaftsgegenständen vor den Richter, wo die ursprüngliche Klage anhängig ist.

Endlich in dem Falle der Wahl des Domiziliums für die Vollziehung eines Aktes vor das Tribunal des gewählten Domiziliums oder vor das Tribunal des wirklichen Domiziliums des Beklagten in Gefolge des Artikels 111 des bürgerlichen Gesetzbuches.

60. Die Klagen, welche Beamten, deren Dienste man bei Prozessen nothwendig hat, wegen aufgelaufenen Kösten erheben, sollen vor das Tribunal gebracht werden, vor welchem diese Kösten gemacht worden sind.

61. Der Vorladungsakt soll enthalten 1.° Das Datum des Tages, Monathes und Jahrs, die Namen, das Gewerb und das Domizilium des Klägers, die Ernennung des Advokaten, welcher für ihn bei Gericht auftreten wird, und bei welchem man von Rechtswegen Domizilium erwählen muß, wenn man nicht durch den nämlichen Akt ein anderes erwählt hat.

2.° Die Namen, den Wohnort und die Einschreibung (immatricule) des Huissiers; die Namen und den Wohnort des Beklagten, und Meldung der Person, welcher der Huissier Abschrift des Aktes hinterlassen hat.

3.° Den Gegenstand der Klage und die summarische Darstellung der Gründe, auf welchen sie beruht;

4.° Die Bezeichnung des Tribunals, welches über die Klage zu erkennen hat, und der Frist, welche zum Erscheinen gegeben worden; alles dieses unter Strafe der Nichtigkeit.

62. Im Falle der Huissier sich an irgend einen

Ort zu begeben hat, so soll ihm für alle Kösten seiner Reiße im höchsten Preiße eine Taggebühr entrichtet werden.

63. Auf einen gesetzlichen Festtag soll niemals ein Vorladungsakt gegeben werden, es sei denn in Gefolge einer von dem Presidenten des Tribunals gegebenen Erlaubniß.

64. In dinglichen oder vermischten Gegenständen sollen die Vorladungsakten die Natur des Erbgutes, die Gemeinde, und wenn es möglich ist, den Theil der Gemeinde, wo es liegt, und wenigstens zwei An- und Aufstößer angeben. Ist die Sprache von einem großen Gute, von einem Pachtgute oder Mayerhofe so ist es hinreichend, den Namen anzugeben und die Lage zu bestimmen; alles dieses bei Strafe der Nullität.

65. Mit diesem Vorladungsakte soll auch Abschrift des Verbalprozesses der Nichtvereinigung, oder Abschrift von der Meldung der Nichterscheinung bei Strafe der Nullität gegeben werden. Eben so soll man sie von den Schriften oder von dem Theile der Schriften, auf welche sich die Klage gründet, geben; Unterläßt man, diese Abschriften zu geben, so werden jene, welche der Kläger bei dem Fortgange des Prozesses in erster Instanz vorzulegen gehalten sein wird, nicht in der Taxe begriffen werden.

66. Der Huissier kann für seine Blutsverwanden und Verschwägerten und jene seiner Frau in gerader Linie in das Unendliche hinaus, noch für seine Verwanden und Verschwägerten in den Seitenlinien bis auf den Grad von Andergeschwisterkind einschließlich, und zwar unter Strafe der Nullität, keine öffentliche Akten errichten.

67. Die Huissiers sind gehalten am Ende des Ori-

ginalaktes und der Abschrift den Kostenbetrag davon unter einer Geldstrafe von fünf Franken, welche er in dem Augenblicke der Einregistrirung zu erlegen hat, zu bemerken.

68. Alle Vorladungsakten müssen der Person selbst oder in ihrem Domizilium abgegeben werden. Findet aber der Huissier in dem Domizilium weder die Person selbst noch jemanden seiner Verwanden oder Bedienstеten, so muß er die Abschrift auf der Stelle an einen Nachbar, welcher das Original unterschreiben muß, abgeben. Wenn dieser Nachbar nicht unterschreiben will noch kann, so soll der Huissier diese Abschrift dem Maire oder dem Adjunkten der Gemeinde, welcher das Original ohne Kosten zu bescheinigen hat, einhändigen. Der Huissier soll von allem diesem sowohl auf dem Original als auf der Abschrift Meldung thun.

69. Es sollen vorgeladen werden

1.° Der Staat in der Person oder in dem Domizilium des Prefekten des Departements, wo das Tribunal, vor welches die Klage in erster Instanz muß gebracht werden, seinen Sitz hat, wenn von den Staatsgefällen oder Domainialrechten Sprache ist.

2.° Der öffentliche Schatz in der Person oder auf der Schreibstube des Agenten;

3.° Die Verwaltungen oder öffentlichen Anstalten auf ihren Schreibstuben in dem Orte, wo der Sitz der Verwaltung ist; in den andern Orten in der Person oder auf der Schreibstube ihres Vorgesetzten.

4.° Der Kaiser in Betreff seiner Domainen in der Person des kaiserlichen Prokurators des Bezirks.

5.° Die Gemeinden in der Person oder in dem Domizilium des Maires und zu Paris in der Person oder in dem Domizilium des Prefekts.

In den oben angeführten Fällen soll das Original von demjenigen visirt werden, dem man die Abschrift hinterläßt; im Falle der Abwesenheit oder aber der Weigerung soll die Bescheinigung entweder von dem Friedensrichter, oder von dem kaiserlichen Prokurator bei dem Tribunal erster Instanz gegeben, und demselben in diesem Falle die Abschrift hinterlassen werden.

6.° Die Handlungsgesellschaften, so lange sie in ihrem Gesellschaftshause bestehen; und wenn sie keines haben, in der Person oder in dem Domizilium eines ihrer Mitgesellschafter;

7.° Die Vereinigungen und Direkzionen der Gläubiger in der Person oder in dem Domizilium eines der Syndiken oder Direktoren;

8.° Jene, welche kein in Frankreich bekanntes Domizilium haben, an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts. Ist dieser Ort nicht bekannt, so soll dieser Vorladungsakt an der Hauptthüre des Audienzsaales des Tribunals, vor welches die Klage gebracht worden, angeheftet werden; eine zweitere Abschrift soll man dem kaiserlichen Prokurator, welcher das Original visiren wird, einhändigen.

9.° Jene, welche auf dem französischen Gebiethe auffer dem festen Lande, und jene, welche in dem Auslande sich niedergelassen haben, in dem Domizilium des kaiserlichen Prokurators bei dem Tribunal, vor welches die Klage gebracht worden, welcher das Original bescheinigen und die Abschrift davon in Betreff des erstern an den Minister des Seewesens, und in Betreff der zweitern an den Minister der auswärtigen Verhältnisse schicken wird.

70. Was beide vorhergehende Artikel vorschreiben, muß bei Strafe der Nullität beobachtet werden.

71. Wenn ein Vorladungsakt wegen einem von

dem Huissier begangenen Fehler für nichtig erklärt worden, so kann derselbe zu den Kösten des vernichteten Aktes und der vernichteten Prozedur verurtheilt werden, und dies ohne Nachtheil des Schadenersatzes der Parthei nach Erheischung der Umstände.

72. Die gewöhnliche bei Vorladungen gegebene Zeitfrist ist für diejenigen, welche in Frankreich wohnen, von acht Tagen.

In den Fällen, welche Eil erfordern, kann der Presidént durch eine auf ein bittliches Ansuchen gegebene Ordonnanz erlauben, auf eine kürzere Zeitfrist vorzuladen.

73. Wenn der Vorgeladene ausserhalb des festen Landes von Frankreich wohnt, so soll die Frist sein

1.° Für diejenigen, welche auf der Insel Korsika, Elba oder Capraga, in England und in den an Frankreich nahe angrenzenden Staaten wohnen, von zwei Monathen;

2.° Für jene, welche in den andern Staaten von Europa wohnen, von vier Monathen;

3.° Für jene, welche ausserhalb Europa und diseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung wohnen, von sechs Monathen;

Und für jene, welche jenseits wohnen, von einem Jahre.

74. Wenn eine Vorladung einer Parthei, welche ihr Domizilium ausserhalb Frankreich hat, ihrer Person in Frankreich eingehändigt worden, so hat dieselbe nur die gewöhnlichen Zeitfristen; doch ist es dem Tribunal vorbehalten, dieselbe zu verlängern, wenn Ursache darzu vorhanden ist.

Dritter Titel.

Von der Aufstellung der Advokaten und den Vertheidigungsmitteln.

75. Der Beklagte soll gehalten sein, innerhalb den von der Vorladung gegebenen Zeitfristen seinen Sachwalter aufzustellen. Dies geschieht durch einen Akt, welcher von dem einen der Advokaten dem andern signifizirt wird. Weder der Beklagte noch der Kläger können die gemachte Aufstellung ihres Advokaten zurückrufen, ohne sogleich einen andern aufzustellen. Die gegen den abgerufenen und nicht wider ersetzten Advokaten gemachte Prozeduren und erhaltenen Urtheile sind gültig.

76. Wenn man um Abkürzung der Zeitfrist eingekommen ist, so kann der Beklagte am Tage der beendigten Zeitfrist bei der Audienz einen Advokaten darstellen, dem man über seine Aufstellung Akt ertheilen wird. Dieses Urtheil wird nicht ausgefertigt. Der Advokat soll die Verbindlichkeit haben, während des Tages seine Aufstellung durch einen Akt zur wiederhohlen. Unterläßt er dieses zu thun, so soll das Urtheil auf seine Kösten ausgefertigt werden.

77. Innerhalb vierzehn Tagen, welche von jenem der Aufstellung zu zählen anfangen, soll der Beklagte seine von seinem Advokaten unterzeichnete Vertheidigungsgründe signifiziren lassen. Sie sollen das Anerbiethen enthalten, die Beweißschriften entweder auf einie freundschaftliche Art von Advokaten zu Advokaten, oder durch den Weg der Gerichtsschreiberei mitzutheilen.

78. In den darauf folgenden acht Tagen soll der Kläger seine Antwort auf die Vertheidigungsmittel des Beklagten signifiziren lassen.

79. Wenn der Beklagte die Gründe seiner Vertheidigung nicht innerhalb vierzehn Tagen beigebracht hat, soll der Kläger die Audienz (zur Entscheidung des Rechtsstreites) auf einen einfachen Akt von Advoten zu Advokaten betreiben.

80. Wenn die Zeitfrist, welche dem Kläger gestattet ist, um seine Antwort signifiziren zu lassen, verstrichen ist, so kann die fleißigste Parthei die Audienz auf einen einfachen Akt von Avokaten zu Advokaten betreiben; ja der Kläger kann sogar nach der Signifikazion der Vertheidigungsgründe, und ohne darauf zu antworten, die Audienz betreiben.

81. Keine andere Schriften und keine andern Signifikazionen werden bei der Taxe zugelassen.

82. In allen andern Fällen, wo die Audienz auf einen Akt von Advokaten zu Advokaten kann betrieben werden, soll bei der Taxe nur einer für jede Parthei angenommen werden.

Vierter Titel.

Von den Mittheilungen, welche man dem im Namen des Staates angestellten Beamten (ministére public) zu machen hat.

83. Dem kaiserlichen Prokurator sollen mitgetheilt getheilt werden die Rechtsfälle, welche betreffen

1.° Die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, die öffentliche Anstalten, die Geschenke und Vermächtnisse zum Vortheil der Armen;

2.° Den Stand der Personen und die Vormundschaften;

3.° Die Einwände über die Inkompetenz.

4.° Die Streitigkeiten, vor welchen Richter ein Rechtshandel gehöre; die Verwerfungen und Verwei-

sungen an andere Richter wegen Blutsverwandschaft und Schwägerschaft;

5.° Die Fälle, in welchen der Richter selbst belangt wird;

6.° Die Rechtsfälle der von ihren Männern nicht authorisirten Weiber, oder jene, welche, wenn sie auch gleich authorisirt sind, ihr Heurathsgut betreffen; oder wenn sie sich unter dem Vorbehalt der Verwaltung ihres Heurathsguts (régime dotal) verheurathet haben; die Prozesse der Minderjährigen und überhaupt alle jene Rechtsfälle, wo die eine der Partheien durch einen Kurator vertheidigt wird.

7.° Die Rechtsstreitigkeiten, welche Personen betreffen, welche man als abwesend vermuthet;

8.° Bei allem diesem kann der kaiserliche Prokurator von allen andern Rechtsfällen, bei welchen er seine Amtsverrichtungen für nöthig erachtet, Kenntniß nehmen; das Tribunal kann es sogar von amtswegen verordnen.

84. Wenn die kaiserlichen Prokuratoren oder ihre Beigeordneten abwesend oder verhindert sind, so sollen sie durch einen der Richter oder Suppleanten ersetzt werden.

Fünfter Titel.

Von den Audienzen, wenn dieselben öffentlich sind, und von der dabei zu beobachtenden Polizei.

85. Die Partheien, verbeiständet von ihren Advokaten können sich selbst vertheidigen. Das Tribunal soll indessen dennoch das Recht haben, ihnen diese Befugniß zu untersagen, wenn es erkennt, daß die Leidenschaft oder Unwissenheit sie hindert, ihren Rechts-

handel mit gehörigem Anstand oder jener Deutlichkeit, welche für den Unterricht der Richter nothwendig ist, auseinander zu setzen.

86. Die Partheien können ihre entweder mündliche oder schriftliche Vertheidigung, sollte es auch nur unter der Benennung von Berathung (consultation) seyn, den in wirklichen Diensten stehenden Richtern, Generalprokuratoren, kaiserlichen Prokuratoren und ihren Beigeordneten, und sollte es auch bei andern Tribunalen als jenen sein, bei welchen sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, nicht auftragen; jedoch können die Richter, General- oder kaiserliche Prokuratoren und ihre Beigeordneten bei allen Tribunalen ihre eigene Rechtsfälle, so wie jene ihrer Gattinnen, Verwanden und Verschwägerten in gerader Linie und ihrer Mündel selbst vortragen und vertheidigen.

87. Diese Vorträge und Vertheidigungen sollen öffentlich geschehen mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz verordnet, daß sie bei geheimer Audienz sollen vorgetragen werden. Indessen kann auch das Tribunal verordnen, daß sie bei verschlossenen Thüren geschehen, wenn die öffentliche Verhandlung Aergerniß oder großen Nachtheil zur Folge haben könnte. Allein in diesem Falle ist das Tribunal verpflichtet, darüber zu berathschlagen und von der gefaßten Berathschlagung dem kaiserlichen General-Prokurator bei dem Appellaziosgerichtshofe, und, wenn der Rechtsfall vor dem Appellazionsgerichtshofe anhängend ist, dem Großrichter Minister der Gerechtigkeitspflege Rechenschaft zu geben.

88. Diejenigen, welche sich bei der Audienz einfinden wollen, sollen mit unbedecktem Haupte, mit Ehrfurcht und Stillschweigen gegenwärtig sein; Alles, was der Präsident zur Aufrechthaltung der Ordnung

befiehlt, soll genau und auf der Stelle vollzogen werden.

Die nämliche Verfügung soll an den Orten, wo entweder die Richter, oder die kaiserlichen Prokuratoren ihre Amtsverrichtungen ausüben, beobachtet werden.

89. Wenn einer oder mehrere der Gegenwärtigen, wer sie auch immer sein mögen, das Stillschweigen brechen, Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben, wenn sich entweder die Partheien vertheidigen, oder wenn die Richter oder der im Namen des Staats angestellte Beamte sprechen, oder wenn der President, der zum Kommissär aufgestellte Richter oder die kaiserlichen Prokuratoren Auffoderungen machen, Warnungen oder Befehle geben, oder endlich Urtheile oder Verordnungen aussprechen; wenn sie auf irgend eine Art Getöße verursachen, und auf die erste Warnung der Huissiers nicht auf der Stelle zur Ordnung zurückzukehren, so soll ihnen aufgegeben werden, sich hinwegzubegeben; die hartnäckig Zurückbleibenden aber sollen ergriffen und auf der Stelle auf vier und zwanzig Stunden in das Arresthauß gebracht werden. Man soll sie dort auf die Vorzeigung des Befehls des Presidenten aufnehmen, und von diesem Befehle soll in dem Verbalprozeß der Audienz Meldung geschehen.

90. Wenn irgend jemand, der bei dem Tribunal irgend eine Verrichtung hat, dieses Getöße verursacht hat, so kann man ihn nebst der obigen Strafe noch auf eine Zeitlang von seinem Amte entfernen. Dies kann jedoch, für das erstemal auf das höchste nur für drei Monathe geschehen. Das Urtheil soll vorläufig in diesem Falle so wie in jenem, wovon der vorhergehende Artikel spricht, vollzogen werden.

91. Diejenigen, welche sich beigehen ließen, die Richter oder gerichtlichen Beamten während der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gröblich zu beleidigen oder zu bedrohen, sollen auf die Verordnung des Presidenten, des als Kommissär aufgestellten Richters oder des kaiserlichen Prokurators, in dem Orte, dessen Polizei jedem von ihnen zuständig ist, ergriffen, auf der Stelle in das Arrest-hauß gebracht, in vier und zwanzig Stunden verhört, und auf den Verbalprozeß hin, welcher das begangene Verbrechen beweißt, zu einem Verhaft verurtheilt werden, welcher die Dauer eines Monaths nicht übersteigen darf, und zu einer Geldstrafe, welche nicht geringer als fünf und zwanzig, und nicht höher, als drei hundert Franken sein darf.

Kann der Verbrecher nicht auf der Stelle ergriffen werden, so soll das Tribunal oben gedachte Strafen innerhalb vier und zwanzig Stunden aussprechen, vorbehaltlich der Opposizion, welche der Verurtheilte in den zehn Tagen von dem gefällten Urtheil an einwerfen kann, wenn er sich jedoch in den Verhaftszustand versetzt.

92. Verdienen die begangenen Verbrechen eine peinliche oder entehrende Strafe, so soll der Beschuldigte in den Zustand des einstweiligen Verhafts auf Befehl (mandat de dépôt) verbracht und vor das kompetene Tribunal geschickt werden, um nach den von dem peinlichen Gesetzbuche aufgestellten Vorschriften verfolgt und bestraft zu werden.

Sechster Titel.

Von den reiflichen Untersuchungen und schriftlichen Darstellungen des Prozesses.

93. Das Tribunal soll verordnen können, daß die

Prozeßschriften sollen auf der Schreibstube niedergelegt werden, damit die Rechtsklage auf den Bericht eines als Kommissär vermöge eines Urtheils, welches zugleich den Tag angeben muß, an welchem der Bericht soll abgelegt werden, aufgestellten Richters möge untersucht werden.

94. Die Partheien und ihre Vertheidiger sind gehalten, das Urtheil, welches diese Untersuchung verordnet, zu befolgen, ohne daß es nöthig wäre, es ausfertigen oder signifiziren, oder eine Auffoderung vorhergehen zu lassen; wenn eine der Partheien ihre Prozeßschriften nicht niederlegt, so soll der Rechtsstreit auf die Schriften der andern Parthei hin geschlichtet werden.

95. Wenn ein Rechtsstreit nicht geeignet zu sein scheint, um auf eine Untersuchung oder mündliche Vertheidigung hin geschlichtet zu werden, so soll das Tribunal verordnen, daß derselbe soll schriftlich dargestellt werden, damit ein darzu aufgestellter Richter seinen Bericht darüber erstatte.

Kein Rechtsstreit kann zum Bericht ausgestellt werden, es sei denn bei der Audienz und nach der Mehrheit der Stimmen.

96. Innerhalb vierzehn Tagen von der Signifikazion des Urtheils an gerechnet soll der Kläger eine Requette, welche seine Rechtsgründe enthält, signifiziren lassen; dieselbe soll am Schlusse ein Verzeichniß der zum Beweiße beigelegten Schriften darstellen.

Der Kläger ist verbunden, in den vier und zwanzig Stunden, welche auf diese Signifikazion folgen, in der Gerichtsschreiberei den Akt, welcher dieses Beibringen der Beweißschriften darthut, vorzulegen und denselben signifiziren zu lassen.

97. Innerhalb vierzehn Tagen, nach dem der Kläger seine Schriften auf der Gerichtsschreiberei

niedergelegt hat, soll der Beklagte Kenntniß davon nehmen, und seine Antwort mit den zu Ende derselben verzeichneten Beweißschriften signifiziren lassen. Innerhalb vier und zwanzig Stunden von dieser Signifikazion an soll er die auf der Gerichtsschreiberei genommenen Schriften seines Gegners, um sich Kenntniß davon zu verschaffen, wieder zurückgeben, die seinigen daselbst abgeben und den Akt signifiziren machen.

Wenn sich mehrere Beklagte vorfänden, welche alle zugleich verschiedene Advokaten und verschiedenes Interesse haben, so sollen jedem derselben die oben gesetzten Zeitfristen zu gut kommen, um Kenntniß zu nehmen, zu antworten und seine Schriften vorzulegen. Die Schriften des Klägers sollen ihnen nach und nach von dem Fleisigsten anzufangen, mitgetheilt werden.

98. Hat der Kläger in der oben angesetzten Zeitfrist keine Schriften beigebracht, so soll der Beklagte die seinigen, wie oben gesagt worden, niederlegen. Dem Kläger werden itzo nur acht Tage gestattet, um Kenntniß davon zu nehmen und darauf zu antworten. Ist diese Zeitfrist verstrichen, so schreitet man auf die alleinigen Schriften des Beklagten zum Urtheile.

99. Hat der Beklagte innerhalb der ihm gegebenen Frist seine Beweißschriften nicht beigebracht, so schreitet man auf jene des Klägers zum Urtheile.

100. Wenn eine der Zeitfristen verstreicht, ohne daß einer von den Beklagten Kenntniß von den wieder sie eingegebenen Schriften genommen hat, so soll auf die Schriften, welche vorhanden sein mögen, zum Urtheile geschritten werden.

101. Wenn der Kläger unterläßt, seine Schriften beizubringen, so soll der fleisigste Beklagte die seinigen auf der Gerichtsschreiberei niederlegen, und die schrift-

liche Aufstellung des Prozesses soll, wie oben gesagt worden, fortgesetzt werden.

102. Wenn eine der Partheien neue Schriften beibringen will, so soll sie dieses auf der Gerichtschreiberei thun, und den Beibringungsakt errichten, welcher zugleich das Verzeichniß dieser neuen Schriften enthalten soll. Dieser Akt muß dem Advokaten ohne Requete einer neuen Beibringung noch einen schriftlichen Aufsatz signifizirt werden, und dies unter Strafe der Verwerfung bei der Taxe, sollte auch das Verzeichniß der Schriften neue Konklusionen enthalten.

103. Der andern Parthei sind acht Tage zugestanden, um Kenntniß davon zu nehmen und ihre Antwort, welche aber nicht stärker als sechs Blätter, (six rôles) sein darf, vorzulegen.

104. Die Advokaten sollen zu Ende aller Originale und Abschriften ihrer Requeten und sonstigen Schriften erklären, welches die Anzahl der Blätter (rôles) sei. Das nämliche soll auf dem Beibringungsakt unter Strafe, bei der Taxe nicht angenommen zu werden, geschehen.

105. Nur die in gegenwärtigem Titel bestimmten Schriften und Signifikazionen sollen der Taxe unterworfen werden.

106. Die Mittheilungen der Schriften werden auf der Gerichtschreiberei auf den Empfangschein des Advokaten, welcher das Datum ausdrücken muß, gemacht.

107. Wenn die Advokaten in den oben festgesetzten Zeitfristen die Schriften, von denen Sie Kenntniß genommen, nicht wieder zurückstellen, so soll auf das Zeugniß des Gerichtschreibers und auf einen einfachen Akt, zur Vertheidigung aufzutreten, bei der Audienz ein Urthell gefällt werden, welches sie persönlich, und

ohne appelliren zu können, zu dieser Zurükgabe der Schriften, zu den Kösten des Urtheils, ohne dieselbe von seiner Parthei in Anspruch nehmen zu können, (sans répétition) und wenigstens zu zehn Franken Entschädigung für jeden Tag Verspätigung verurtheilt.

Wenn die Advokaten die Schriften innerhalb acht Tagen nach der Signifikazion dieses gedachten Urtheils nicht zurückstellen, so kann das Tribunal, ohne von seinem Spruche appelliren zu können, größern Schadenersatz in seinem Urtheile verordnen, den Advokaten sogar zu körperlicher Haft verurtheilen, und ihm für die Zeit, welche es für hinreichend erachtet, seine Amtsverrichtungen untersagen.

Diese Verurtheilungen können auf das Begehren der Partheien, ohne daß sie einen Advokaten nöthig hätten, und auf eine einzelne Bittschrift, welche sie dem Presidenten, oder dem Berichterstatter, oder dem kaiserlichen Prokurator überreichen, ausgesprochen werden.

108. Man soll auf der Gerichtschreiberei ein Register halten, auf welchem alle Vorweisungen von Prozeßschriften nach der Ordnung ihres Datums eingetragen werden. Dieses in Kolonnen eingetheilte Register soll enthalten das Datum der Vorweisung, die Namen der Partheien, ihrer Advokaten und des Berichtstellers; eine Kolonne soll man weiß lassen.

109. Wenn alle Partheien ihre Schriften beigebracht haben, oder wenn die oben festgesetzten Zeitfristen verstrichen sind, so soll der Gerichtschreiber auf das Ansuchen der fleisigsten Parthei die sämmtlichen Schriften dem Berichterstatter zustellen. Dieser soll sie in Empfang nehmen und auf der weißgelassenen Kolonne des Vor-

weisungs-Registers den Empfang mit seiner Unterschrift bescheinigen.

110. Stirbt der Berichterstatter, gibt er seine Entlassung oder kann er den Bericht nicht erstatten, so soll auf eingereichte Requette und auf Verordnung des Presidenten ein anderer aufgestellt und diese neuere Aufstellung wenigstens drei Tage vor dem abzulegenden Bericht der Parthei oder ihrem Advokaten signifizirt werden.

111. Alle Berichte, selbst jene, welche auf Untersuchungen niedergeschrieben werden, sollen in der Audienz vorgetragen werden. Der Berichterstatter soll die Streitsache und die Gründe, worauf sie beruht, kurz zusammengefaßt vortragen, ohne seine Meinung zu äußern; die Beklagten sollen nach abgelegtem Bericht unter keinem Vorwande das Wort haben; sie können bloß auf der Stelle dem Presidenten einige Bemerkungen über die Thatsachen, in derer Hinsicht sie den Bericht unvollständig oder nicht genau glauben, einhändigen.

112. Wenn der Rechtshandel einer Mittheilung empfänglich ist, so soll man die Schlußreden (conclusions) des kaiserlichen Prokurators in der Audienz anhören.

113. Die auf die von einer Parthei, weil die andere unterlassen hat, ihre Schriften beizubringen, vorgelegten Schriften gesprochenen Urtheile können durch keine Opposizion angegriffen werden.

114. Ist das Urtheil gesprochen worden, so gibt der Berichterstatter die Schriften zurück, und er wird durch die alleinige Ausstreichung seines Namens auf dem Vorweisungs-Register dieser geschehenen Zurückgabe entladen.

115. Wenn die Advokaten ihre Schriften zurücknehmen, so bemerken sie dieses auf dem Rande des Registers; und diese Bemerkung auf dem Rande dient den Gerichtschreibern zur Entladung.

Siebenter Titel.

Von den Urtheilen.

116. Die Urtheile sollen nach der Mehrheit der Stimmen und auf der Stelle gesprochen werden; jedoch können sich die Richter in das Berathschlagungszimmer begeben, um dort die Stimmen zu sammeln; sie können auch den Rechtshandel bis auf die nächste Audienz fortsetzen, um das Urtheil auszusprechen.

117. Wenn sich mehr als zwei Meinungen äußern, so sollen die an der Zahl schwächern Richter verbunden sein, sich mit einer von den beiden Meinungen zu vereinigen, welche durch die größere Anzahl ist vorgebracht worden; in jedem Falle aber sollen sie verbunden sein, sich erst alsdann mit dieser Meinung zu vereinigen, wenn die Stimmen zum zweitenmal werden gesammelt worden sein.

118. Wenn die Meinungen vollkommen getheilt sind, so soll man, um diese Theilung zu heben, einen Richter, oder in dessen Abgang einen Suppleanten berufen; fehlt es auch an dem Letztern, so soll es ein Advokat sein, der bei dieser Gerichtstelle seine Amtsverrichtungen versieht; (attaché au barreau) und wenn auch ein solcher sich nicht vorfinden sollte, einen Advokaten; Sie sollen nach der Ordnung des Verzeichnisses berufen und die Rechtssache von neuem vorgetragen und vertheidigt werden.

119. Wenn das Urtheil die Erscheinung der Partheien verordnet, so soll es den Tag dieser Erscheinung angeben.

120. Jedes Urtheil, welches eine Eidesleistung verordnet, soll auch die Punkte angeben, über welche sie soll abgenommen werden.

121. Der Eid soll von der Parthei persönlich und in der Audienz geleistet werden. Im Falle eines rechtmäßigen und gehörig erwiesenen Hindernisses kann der Eid vor dem Richter, welchen das Tribunal darzu wird ernennt haben, und welcher sich unter Begleitung des Gerichtschreibers zu der Parthei begeben soll, geleistet werden.

Wenn die Parthei, welcher der Eid übertragen worden, zu weit entfernt ist, so kann das Tribunal verordnen, daß sie ihren Eid vor dem Tribunal ihres Aufenthaltsortes leisten soll.

In jedem Falle muß der Eid in Gegenwart der andern Parthei, welche durch einen Akt von Advokaten zu Advokaten, und wenn kein Advokat aufgestellt war, durch einen Akt von einem Huissier, welcher den Tag der Eidesleistung angibt, gehörig vorgeladen wurde, geleistet werden.

122. In den Fällen, wo die Tribunale Zeitfristen für die Vollziehung ihrer Urtheile gestatten können, sollen sie es durch das Urtheil selbst, welches über den Rechtsstreit entscheidet, und welches die Beweggründe der gegebenen Fristen angibt, thun.

123. Die Zeitfrist hebt an von dem Tage des Urtheils, wenn es kontradiktorisch ist; und von dem Tage der Signifikazion, wenn es in dem Falle des Nichterscheinens gefällt worden.

124. Der Schuldner kann keine Frist erhalten noch sich die ihm zugestandene Frist zu Nutze machen, wenn seine Güter schon auf das Ansuchen anderer Gläubiger verkauft worden, wenn er in Banqueroutszustande sich befindet, oder wenn er in dem Zustande

der Gefangenschaft ist, oder wenn er durch sein eigenes Verschulden die Sicherheiten, welche er seinem Gläubiger in dem Vertrage gegeben, vermindert hat.

125. Die Akten, wodurch man seine Gerechtsame verwahrt, sind, ohnerachtet der gestatteten Fristen gültig.

126. Die körperliche Haft soll nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen werden; dennoch ist es der Klugheit der Richter überlassen, sie auszusprechen,

1.° Für Schadenersatz in bürgerlichen Gegenständen über die Summe von 300 Franken;

2.° Für Rezesse in Vormundschafts- u. Kuratelrechnungen, in Rechnungen von Verwaltung ganzer Körperschaften und Gemeinheiten, öffentlicher Anstalten oder jeder von Gerichtswegen aufgetragener Verwaltung und für alle Wiedererstattungen, welche in Gefolge gedachter Rechnungen gemacht werden müßen.

127. Die Richter können in den Fällen, die der vorhergehende Artikel angibt, verordnen, daß die körperliche Haft während der Zeit, welche sie festsetzen, verschoben werden soll, allein nach derselben Verlauf muß sie ohne ein neues Urtheil ihre Vollziehung erhalten. Diese Verschiebung kann man nur durch ein Urtheil, welches über den Rechtsstreit abspricht und die Beweggursachen dieses Aufschubs angibt, erhalten.

128. Alle richterlichen Sprüche, welche zu Schadenersatz verurtheilen, sollen die Liquidazion über denselben enthalten und verordnen, daß derselbe nach Verzeichnissen bezahlt werden soll.

129. Die Richtersprüche, welche zur Widererstattung der Früchte verurtheilen, sollen verordnen, daß dieselben in Natur in Betreff des letztern Jahrs; allein für die vorhergehenden Jahre nach den Preisen des nächsten Marktes in Hinsicht auf die Jahrszeiten und den gemeinen

Preiß des Jahres; in Ermanglung der Marktpreise aber nach der Abschätzung von Experten geschehen. Wenn die Wiederstattung in Natur für das letztere Jahr unmöglich ist, so soll sie auf die nämliche Art wie für die vorhergehenden Jahre geschehen.

130. Jede Parthei, welche den Prozeß verliert, soll zu den Unkösten verurtheilt werden.

131. Die Kösten können jedoch im Ganzen oder theilweiße zwischen Gatten, Verwanden in aufsteigender und absteigender Linie, Geschwistern und Verschwägerten in gleichem Grade kompensirt werden. Die Richter können auch die Unkösten im Ganzen oder theilweise kompensiren, wenn die Partheien den Prozeß nur in Hinsicht einiger Hauptpunkte des Rechtsstreites verlieren.

132. Die Advokaten und Huissiers, welche die Gränzen ihrer Dienstverrichtungen werden überschritten haben; die Vormunde, Kuratoren, Erben unter der Wohlthat des Inventariums oder andere Verwalter, welche das Interesse ihrer Verwaltung werden auf das Spiel gesetzt haben, sollen auf ihren Namen, und ohne eine Rückfoderung machen zu können, zu den Unkösten, ja sogar nach Erheischung des Falls, zum Schadenersatz verurtheilt werden können, ohne Nachtheil der Amtesuntersagung gegen die Advokaten und Huissiers und der Absetzung gegen die Vormunde und andere, nach der Wichtigkeit der Umstände.

133. Die Advokaten können die Abziehung der Unkösten zu ihrem Profit begehren, indem sie bei der Aussprechung des Urtheils behaupten, daß sie den grösten Theil vorgeschossen haben. Diese Abziehung der Unkösten kann nur in dem Urtheile, welches zur Erlegung derselben verurtheilt, ausgesprochen werden.

In diesem Falle soll die Taxe gerichtlich verfolgt und im Namen des Advokaten die Exekuzionsverordnung ausgefertigt werden ohne Nachtheil der Klage wider ihre Parthei.

134. Wenn eine provisorische Klage gemacht worden und der Rechtsstreit sich in dem Zustande auf das Provisorische und auf den Grund der Sache befindet, so sollen die Richter verbunden sein, über alles in einem und dem nämlichen Urtheile zu sprechen.

135. Die provisorische Vollziehung ohne Bürgschaft soll verordnet werden, wenn ein rechtmäßiger Titre, anerkanntes Versprechen oder vorhergehende Verurtheilung in Gefolg eines Urtheils, von welchem nicht appellirt werden kann, vorhanden ist.

Die provisorische Vollziehung kann mit oder ohne Bürgschaft verordnet werden, wenn es zu thun ist,

1.° Um Anlegung und Abnahme der Siegel oder Verfertigung des Inventariums;

2.° Um dringende Ausbesserungen;

3.° Um Austreibung aus Orten, wenn keine Lehnung vorhanden oder dieselbe vorüber ist;

4.° Um Beschlag, Kommissäre und Hüter;

5.° Um Annahme von Bürgschaft und der Rückbürgen.

6.° Um Ernennung von Vormunden, Kuratoren und andern Verwaltern, so wie um Ablegung der Rechnungen,

7.° Um Nahrungsgehalte und vorläufige Nahrungsmittel.

136. Wenn die Richter unterlassen haben, die provisorische Vollziehung zu verordnen, so können sie solche durch ein zweiteres Urtheil nicht verordnen; vorbehaltlich dieselbe bei dem Appel zu begehren.

137. Die provisorische Vollziehung kann für Unkösten, und wenn sie sogar sollten zugesprochen worden sein, um die Stelle von Schadenersatz zu vertreten, nicht verordnet werden.

138. Der Presidենt und der Gerichtschreiber sollen die Minute eines jeden Urtheils, sobald solches ausgesprochen worden, unterzeichnen. Man soll auf dem Rande des Audienzblattes von den Richtern und dem kaiserlichen Prokurator, welche der Audienz beigewohnt haben, Meldung thun. Auch diese Meldung sollen der Presidենt und Gerichtsschreiber unterzeichnen.

139. Die Gerichtsschreiber, welche ein Urtheil ausfertigen, ehe und bevor es unterzeichnet worden, sollen als Verfälscher verfolgt werden.

140. Die kaiserlichen und General-Prokuratoren sollen sich alle Monathe die Minuten der Urtheile vorzeigen lassen, um zu bewähren, ob den obigen Verfügungen Genüge geleistet worden; im Falle der Zuwiderhandlung sollen Sie Verbalprozeß aufsetzen, um ferner zu thun, was verordnet ist.

141. Die Abfassung des Urtheils soll enthalten die Namen der Richter, des kaiserlichen Prokurators, wenn er vernommen worden, so wie jene der Advokaten; die Namen, Gewerb und Wohnungen der Partheien, ihre Schlußreden, summarische Darstellung der Thatsachen und der Rechtsgründe, die Beweggründe des Urtheils, und dann das eigentliche Urtheil selbst.

142. Die Abfassung soll gemacht werden auf die Qualitäten, welche unter den Partheien signifizirt worden; folglich soll jene, welche ein kontradiktorisches Urtheil will ausfertigen lassen, gehalten sein, dem Advokaten ihres Gegners die Qualitäten, welche die Namen, die Gewerbe und die Wohnung der Partheien, die Schlußreden und die Darstellung der Sache mit ihren Rechtsgründen enthalten, signifiziren zu lassen.

143. Das Original dieser Signifikazion soll während vier und zwanzig Stunden in den Händen der bei der Audienz angestellten Huissiers bleiben.

144. Der Advokat, welcher den Qualitäten, oder der Darstellung der Thatsachen und der Rechtsgründe sich widersetzen will, soll es dem Huissier erklären, welcher verpflichtet sein soll, Meldung davon zu machen.

145. Auf einen einfachen Akt von Advokaten zu Advokaten sollen die Partheien in Betreff dieser Oppoſizion von dem Richter, welcher den Vorsitz gehabt hat, auseinander gesetzt werden; ist dieser Richter verhindert, so soll es der Aelteste nach der Ordnung des Verzeichnisses thun.

146. Die Ausfertigungen der Urtheile sollen den Titel und den Schluß haben, welche durch den Konstituzionsakt des Reichs, vom 28 Floreal 12 vorgeschrieben worden.

147. Wenn ein Advokat ebenfalls in den Rechtshandel verwickelt ist, so soll man das Urtheil nicht ehender vollziehen können, bis es dem Advokaten signifizirt worden; und dieses unter Strafe der Nullität. Die vorläufigen und endlichen Richtersprüche, welche Verurtheilungen aussprechen, sollen überdies der Parthei entweder in ihrer Person oder in ihrem Domizilium signifizirt werden, und man soll von der dem Advokaten gemachten Signifikazion Meldung thun.

148. Wenn der Advokat gestorben ist, oder aufgehört hat Prozesse zu betreiben, so ist es genug, der Parthei die Signifikazion zu machen; allein man soll von dem Absterben des Advokaten oder von dem Aufhören seiner Amtsverrichtungen Meldung thun.

Achter Titel.

Von den im Ausbleibungsfalle gefällten Urtheilen und den Oppositionen.

149. Wenn der Beklagte keinen Sachwalter aufstellt, oder wenn der aufgestellte Sachwalter an dem zur Audienz festgesetzten Tage nicht vortrit, so soll Defaut gegeben, (in seiner Abwesenheit gesprochen) werden.

150. Dieses im Falle der Abwesenheit zu gebende Urtheil soll auf das Vorrufen des Rechtsstreits ausgesprochen und die Schlußreden sollen der requirirenden Parthei zugesprochen werden, wenn man sie gerecht und gehörig bewährt befindet. Doch können die Richter die Prozeßschriften auf das Bureau niederlegen lassen, um das Urtheil in der folgenden Audienz zu sprechen.

151. Wenn mehrere Partheien wegen des nämlichen Gegenstandes und zu verschiedenen Fristen vorgeladen worden, so soll gegen jede derselben erst nach Verstreichung der längsten Frist Defaut ergehen.

152. Alle vorgeladene und nicht erscheinende Partheien sollen in dem nämlichen Defaut begriffen werden; wenn gegen jede Parthei insbesondere ein Defaut ergangen ist, so sollen die Unkösten der gedachten Defauts nicht in die Taxe aufgenommen werden, sondern dem Advokaten zur Last bleiben, ohne daß derselbe sie von der Parthei wieder zurück fodern könne.

153. Wenn von zwei oder mehreren vorgeladenen Partheien die eine nicht erscheint, die andere aber sich einstellt, so soll der Vortheil des Defaut beigefügt und das Beifügungsurtheil der nicht erschienenen Parthei durch einen darzu bestellten Huissier signifi-

zirt werden. Diese Signifikazion muß die Vorladung auf den Tag, an welchem der Rechtsstreit wird aufgerufen werden, enthalten; es soll durch ein einziges Urtheil, welches keiner Oppoſizion empfänglich iſt, darüber gesprochen werden.

154. Der Beklagte, welcher einen Advokaten aufgestellt hat, kann, auch ohne seine Vertheidigungsmittel beigebracht zu haben, durch einen einzeln Akt die Audienz betreiben, und gegen den nicht erscheinenden Kläger Defaut nehmen.

155. Das wegen Nichterscheinung ergangene Urtheil soll erst nach Verlauf von acht Tagen, welche von der dem Advokaten gemachten Signifikazion zu zählen anfangen, wenn nämlich ein Advokat aufgestellt worden; und von der der Person selbst oder in ihrem Domizilium gemachten Signifikazion, wenn kein Advokat aufgestellt worden, in Vollzug gesetzt werden; es sei denn, diese Vollziehung sei wegen Dringlichkeit in den durch den Art. 135 vorgesehenen Fällen vor dem Verlauf dieser Frist verordnet worden.

Die Richter können auch, jedoch nur in dem Falle, wo in der Verzögerung Gefahr wäre, die Vollziehung mit oder ohne Bürgschaft, der Oppoſizion ungeachtet, verordnen; dies kann aber nur durch das nämliche Urtheil geschehen.

156. Jedes Urtheil, das im Nichterscheinungsfall gesprochen worden, und gegen die Parthei ergangen iſt, welche keinen Advokaten aufgestellt hat, soll durch einen entweder von dem Tribunal oder von dem Richter des Domiziliums der nicht erschienenen Parthei, welchen das Tribunal wird bezeichnet haben, aufgestellten Huissier signifizirt werden; es soll sechs Monathe, nachdem man sie erhalten hat, in Vollzug ge-

setzt werden; geschieht dies nicht, so soll es als nicht gefällt angesehen werden.

157. Wenn das Urtheil gegen eine Parthei gesprochen worden, welche einen Advokaten aufgestellt hat, so soll die Opposizion nur innerhalb acht Tagen, welche von der dem Advokaten gemachten Signifikazion zu zählen anfangen, annehmbar sein.

158. Wenn das Urtheil gegen eine Parthei gesprochen worden, welche keinen Advokaten hat, so soll die Opposizion bis zu der Vollziehung des Urtheils annehmbar sein.

159. Das Urtheil wird als vollzogen angesehen, wenn die in Beschlag genommenen Geräthschaften verkauft sind, oder wenn der Verurtheilte wirklich verhaftet oder zur Verhaft empfohlen worden; oder wenn man ihm den auf eines oder mehrere seiner unbeweglichen Güter angelegten Beschlag signifizirt hat, oder wenn die Unkösten bezahlt worden, oder endlich, wenn irgend ein Akt vorhanden ist, aus welchem nothwendig erhellt, daß die Vollziehung des Urtheils von der nicht erschienenen Parthei anerkannt worden. Die in den oben angeordneten Zeitfristen und in den Formen, welche itzt sogleich werden vorgeschrieben werden, gemachte Opposizion thut der Vollziehung Einhalt, wenn sie nicht der Opposizion ungeachtet verordnet worden.

160. Wenn das Urtheil gegen eine Parthei gefällt worden, welche einen Advokaten hat, so soll die Opposizion nur in soweit annehmbar sein, als sie durch eine Requete von Advokaten zu Advokaten gemacht worden.

161. Diese Requete soll die Beweggründe der Opposizion enthalten, es sei denn, die Vertheidigungsgründe wären vor dem Urtheil nicht signifizirt worden,

in welchem Falle es hinreichend sein wird zu erklären, daß man sie als Beweggründe der Opposizion anwendbar machen will. Die Opposizion, welche in dieser Form nicht signifizirt worden, kann die Vollziehung nicht aufhalten; sie soll auf einen einfachen Akt hin, und ohne daß eine andere Prozeßeinrichtung nothwendig wäre, verworfen werden.

162. Wenn das Urtheil gegen eine Parthei gefällt worden, welche keinen Advokaten hat, so kann die Opposizion entweder durch einen auffergerichtlichen Akt, oder durch eine Deklarazion auf die Kommandements, auf die Verbalprozesse des Beschlags oder der Einthümung oder auf jeden andern Vollziehungsakt gemacht werden, mit der Aufgabe für den sich Widersetzenden, dieselbige innerhalb acht Tagen durch eine Requete mit der Aufstellung des Advokaten zu wiederholen. Ist diese Zeitfrist verstrichen, so soll die Opposizion nicht mehr annehmbar sein, und die Vollziehung soll, ohne daß eine Verordnung darzu nothwendig wäre, fortgesetzt werden.

Wenn der Advokat der Parthei, welche das Urtheil erhalten hat, gestorben ist, oder keine Prozesse mehr betreiben kann, so soll sie der nicht erschienenen Parthei die Aufstellung des neuern Advokaten bekannt machen lassen; und letzterer soll gehalten sein, in den oben festgesetzten Zeitfristen von der Signifikazion an zu rechnen, seine Opposizion durch eine Requete mit seiner Aufstellung als Advokat zu widerholen.

In keinem Falle kann man die Gründe der Opposizion, welche erst nach der Requete beigebracht werden, in der Taxe aufnehmen.

163. Es soll auf der Gerichtschreiberei ein Register gehalten werden, auf welchem der Advokat der sich widersetzenden Parthei summarische Meldung von der

Opposizion machen, die Namen der Partheien und ihre Advokaten, so wie das Datum des Urtheils und der Opposizion anmerken wird. Es soll hier nur in dem Falle, wo man Ausfertigung davon machen würde, Einregistrirungsgebühr bezahlt werden.

164. Ein wegen Nichterscheinung ergangenes Urtheil soll in Hinsicht eines Drittern nur dann vollzogen werden, wenn der Gerichtschreiber ein Zeugniß gegeben hat, wodurch bewiesen wird, daß auf das Register keine Opposizion eingetragen worden.

165. Die Opposizion gegen ein Urtheil, welches eine erstere Opposizion abgewiesen hat, kann niemal angenommen werden.

Neunter Titel.

Von den Einwendungen (exceptions).

§. 1.

Von der Bürgschaft, welche Ausländer stellen müssen.

166. Alle Ausländer, sie seien Haupt- oder Zwischenkläger, sollen verbunden sein, wenn der Beklagte es erheischt, ehe sie irgend eine Einwendung machen, Bürgschaft zu leisten, welche für die Entrichtung der Unkösten und des Schadenersatzes, zu welchen sie könnten verurtheilt werden, haftet.

167. Das nämliche Urtheil, welches die Bürgschaft verordnet, soll auch die Summe bestimmen, biß auf deren Betrag dieselbe sich belaufen soll. Der Kläger, welcher diese Summe hinterlegen oder darthun wird, daß seine in Frankreich liegende unbewegliche Güter hinreichend sind, um dafür zu haften, soll von der Bürgschaftsleistung befreit sein.

§. 2.

Von den Zurückweisungen (renvois.)

168. Die Parthei, welche vor ein anderes Tribu-

nal gefordert worden als jenes, welches über den Rechtsstreit zu erkennen hat, soll ihre Zurückweisung vor die kompetenten Richter begehren können.

169. Sie ist aber verbunden, dieses ihr Ansuchen vor allen andern Einwänden und Vertheidigungsmitteln einzurcichen.

170. Wenn jedoch das Tribunal wegen dem Gegenstande oder der Sache selbst inkompetent wäre, so kann die Verweisung an eine andere Gerichtsstelle verlangt werden, der Zustand des Rechtsstreites sei auch welcher er wolle; und wenn diese Verweisung nicht wäre begehrt worden, so hat das Tribunal die Verbindlichkeit, den Rechtshandel von Amtswegen vor den kompetenden Richter zu verweisen.

171. Wenn schon vorher bei einem andern Tribunal ein Ansuchen in Betreff des nämlichen Gegenstandes eingereicht worden; oder wenn die Rechtsstreitigkeit mit einem andern schon bei einem andern Tribunal angebrachten Rechtshandel in Verbindung steht, so kann die Verweisung dorthin verlangt und verordnet werden.

172. Jedes Ansuchen um Verweisung vor eine andere Gerichtsstelle soll summarisch geschlichtet werden, ohne es bis zur Entscheidung der Hauptsache des Prozesses zu verschieben oder damit zu vereinigen.

§. 3.

Von den Nullitäten.

173. Jede Nullität in einem Vorladungsakte oder andern der die Prozeßordnung betreffenden Akten ist bedeckt, wenn sie nicht vor jeder Vertheidigung oder jedem Einwande, (jene ausgenommen, welche die Inkompetenz betreffen) vorgelegt worden.

§. 4.

Von den verzögernden Einwänden.

174. Der Erbe, die Wittib, die geschiedene oder nur in Hinsicht ihrer Güter getrennte Frau, welche aber als in Gütergemeinschaft lebend vorgeladen worden, sollen von dem Tage der Eröffnung der Verlassenschaft oder Trennung der Gütergemeinschaft drei Monathe haben, um ihr Inventarium zu machen, und vierzig Tage, um zu berathschlagen. Wenn das Inventarium vor den drei Monathen fertig geworden, so fangen die vierzig Tage von jenem zu zählen an, wo dasselbe vollendet worden.

Wenn sie darthun, daß das Inventarium in den drei Monathen nicht hat können verfertigt werden, so soll man ihnen noch eine schickliche Zeitfrist zugestehen, um es zu errichten, und vierzig Tage, um zu berathschlagen. Alles dieses soll summarisch angeordnet werden.

Der Erbe behält jedoch nach dem Verlaufe der oben zugestandenen Zeitfristen die Befugniß, noch einmal Inventarium zu machen und sich als Erben unter der Rechtswohlthat des Inventariums darzustellen, wenn er nicht sonst schon eine Handlung verrichtet hat, durch welche die Annahme der Erbschaft erwiesen worden, oder wenn nicht gegen ihn ein in Rechtskraft erwachsenes Urtheil vorhanden ist, das ihn als Erben gerade zu verurtheilt.

175. Derjenige, welcher vorgibt, das Recht zu haben, auf Bürgschaft vorzufodern, soll verbunden sein, es innerhalb acht Tagen von jenem an, wo die erstere oder ursprüngliche Klage aufgestellt worden, mit Zusetzung noch eines Tages für jedesmalige drei Myriameter, zu thun. Wenn bei der nämlichen Bürg-

schaft mehrere Bürgen betheiligt sind, so soll für alle nur eine Zeitfrist gegeben und dieselbe nach der Entfernung des Aufenthaltortes des am weitesten abgelegenen Bürgen bestimmt werden.

176. Wenn der Bürge behauptet, das Recht zu haben, noch einen andern auf Unterbürgschaft vorzufordern, so soll er verbunden sein, es in der oben angesetzten Zeitfrist, welche von dem Tage der gegen ihn aufgestellten Bürgschaftsklage zu zählen anfängt, zu thun. Eben dieses ist in Betreff noch fernerer Unterbürgen zu beobachten.

177. Wenn jedoch der ursprünglich Beklagte in den Zeitfristen, welche zur Errichtung des Inventariums und zur Berathschlagung gestattet sind, vorgeladen worden, so soll die Zeitfrist, innerhalb welcher der Bürge vorgeladen ist, erst von dem Tage seinen Anfang nehmen, wo die zur Aufstellung des Inventariums und Berathschlagung gegebene Tagen zu Ende gegangen sind.

178. Es soll keine andere Frist, einen Bürgen vorzufodern, der Gegenstand des Prozesses mag auch sein, welcher er will, auch nicht unter dem Vorwande der Minderjährigkeit oder eines andern privilegirten Prozesses gestattet werden; vorbehaltlich des Rechtes, die Bürgen gerichtlich zu verfolgen, jedoch ohne daß das Urtheil über die Hauptklage deswegen könne verzögert werden.

179. Wenn die Zeitfristen der Vorladungen auf Bürgschaft nicht zu gleicher Zeit mit der Zeitfrist der Hauptklage verfallen sind, so soll gegen den ursprünglich Beklagten gar kein Defaut ergehen, wenn er vor dem Verlaufe der Zeitfrist wird durch einen Akt von Advokaten zu Advokaten erklärt haben, daß er seine Klage auf Bürgschaft aufgestellt habe, vorbehaltlich

jedoch, auf die ursprüngliche Klage Recht ergehen zu lassen, wenn er nach der Zeitfrist, welche ihm zur Vorberufung seines Bürgen gegeben worden, nicht beweißen kann, daß er seine Klage auf Bürgschaft vorgebracht habe; er kann sogar zum Schadenersatz verurtheilt werden, wenn man nämlich findet, daß die von ihm angeführte Klage auf Bürgschaft noch gar nicht vorgebracht worden.

180. Wenn der ursprüngliche Kläger behauptet, daß keine Ursache vorhanden sei, eine Zeitfrist zur Vorforderung des Bürgen zu gestatten, so soll diese Inzidenzklage summarisch entschieden werden.

181. Jene, welche man auf Bürgschaft vorladen wird, sollen die Schuldigkeit haben, ihren Prozeß vor dem Tribunal zu betreiben, bei welchem die ursprüngliche Klage angebracht worden, wenn sie auch gleichwohl läugnen, Bürgen zu sein. Wenn aber durch schriftliche Beweiße oder durch sonnenklare Thatsache erhellt, daß die ursprüngliche Klage nur darum gemacht worden, um sie vor ein fremdes Tribunal zu bringen, so sollen sie an das ihrige zurückgewiesen werden.

182. Bei förmlicher Bürgschaft in Betreff dinglicher oder hypothekarischer Gegenstände kann der Bürge jedesmal den Prozeß dessen, für den er Bürgschaft geleistet hat, auf sich nehmen. Letzterer soll von dem Prozesse gänzlich ausgeschlossen werden, wenn er vor dem ersten Urtheile darum ansucht.

Jedoch kann der, für welchen Bürgschaft geleistet worden, und sollte er auch von dem Prozeß ausgeschlossen worden sein, sich bei Verhandlung desselben einfinden, um seine Rechte zu verwahren; und der ursprüngliche Kläger kann begehren, daß er dabei bleibe, um die seinigen zu verwahren.

183. Bei einer einfachen Bürgschaft kann der Bürge nur darzwischen kommen, ohne die Rechtssache dessen, für den er Bürgschaft geleistet hat, über sich zu nehmen.

184. Wenn die ursprünglichen und auf Bürgschaft angelegten Klagen in dem Zustande sind, über sie zu gleicher Zeit absprechen zu können, so soll auch über sie gemeinschaftlich Recht ergehen. Ist dies aber der Fall nicht, so kann der ursprüngliche Kläger seinen Prozeß insbesondere schlichten lassen. Das nämliche Urtheil soll die Trennung der befraglichen Klagen aussprechen, wenn dieselben zu gleicher Zeit und vereinigt eingereicht werden; mit Vorbehalt, nach geschlichteter Hauptstreitsache über jene auf Bürgschaft Recht zu sprechen, wenn es der Fall erheischt.

185. Die gegen die förmlichen Bürgen gesprochenen Urtheile sollen gegen die Verbürgten in Vollziehung gesetzt werden können.

Es soll hinreichend sein, den Verbürgten das Urtheil zu signifiziren, sie mögen nun ausserhalb des Prozesses gesetzt worden sein, oder demselben beigewohnt haben; und es ist keine andere Klage oder Prozeßgang nothwendig. Betreffend die Unkösten und Schadenersatz, so kann derselben Liquidirung und Vollziehung nur gegen die Bürgen statt haben.

Ist jedoch der Bürge zahlungsunfähig, so fallen dem Verbürgten die Unkösten zur Last; es sei denn, man habe ihn ausser dem Prozeß gesetzt. Auch der Schadenersatz soll ihm zu Last fallen, wenn es das Tribunal für gerecht erachtet.

186. Die verzögernde Einwände sollen zugleich und vor allen Vertheidigungsmitteln, welche den Grund der Sache zum Gegenstand haben, vorgetragen werden.

187. Der Erbe, die Wittib, die geschiedene oder getrennte Frau können ihre verzögernde Einwände erst nach den ihnen zur Errichtung des Inventariums und zur Berathschlagung gegebenen Zeitfristen einreichen.

§. 5.

Von der Mittheilung der Beweißschriften.

188. Die Partheien können gegenseitig durch einen einfachen Akt Mittheilung der schriftlichen Beweise, deren man sich gegen sie bedient, begehren, und dies zwar innerhalb den drei Tagen, wo die gedachten schriftlichen Beweise signifizirt oder gebraucht worden sind.

189. Die Mittheilung geschieht zwischen Advokaten auf Empfangscheine oder durch Niederlegung auf der Gerichtschreiberei. Diese Schriften können nicht aus der Stelle gebracht werden, es sei denn, es sei die Urschrift davon noch vorhanden oder die Parthei willige ein.

190. Die Zeitfrist der Mittheilung soll entweder durch den Empfangschein des Advokaten, oder durch das Urtheil, welches dieselbe verordnet hat, festgesetzt werden. Ist keines von beiden geschehen, so soll sie von drei Tagen sein.

191. Wenn nach verstrichener Zeitfrist der Advokat die Beweißschriften nicht wieder an Ort und Stelle zurückgebracht hat, so soll auf eine einfache Bittschrift, ja sogar auf ein einfaches Erinnerungsschreiben der Parthei eine Verordnung ergehen, welche vorschreibt, daß derselbe auf der Stelle und durch körperliche Haft sogar zu dieser Zurückgabe soll gezwungen werden; man soll ihm überdies aufgeben, der andern Parthei für jeden Tag Verspätung, welche

von dem Tage gedachter Verordnung zählen, drei Franken Entschädigung benebst den Kösten der Requette und Ordonnanz zu zahlen, und er soll diese Kösten von seiner Parthei nicht zurückfordern können.

192. Im Falle einer Opposizion soll die Inzidenzklage summarisch abgethan werden. Unterliegt der Advokat, so soll man ihn persönlich zu den Kösten der Inzidenzklage, ja sogar zu jenen Entschädigungen und Strafen, deren er sich nach der Beschaffenheit der Umstände schuldig gemacht hat, verurtheilen.

Zehnter Titel.

Von der Bewährung der Schriften.

193. Wenn es darum zu thun ist, Schriften von Privatpersonen anzuerkennen und zu bewähren, so kann der Kläger auch ohne die Erlaubniß des Richters auf drei Tage vorladen lassen, um Akt über die Anerkennung der Schrift zu erhalten, oder dahin zu gelangen, daß eine Schrift als anerkannt angesehen wird.

Wenn der Beklagte die Unterschrift nicht läugnet, fallen alle Kösten, welche in Hinsicht der Anerkennung oder Bewährung der Schriften gemacht worden, selbst jene der Einregistrirung der Schrift dem Kläger zu Last.

194. Wenn der Beklagte nicht erscheint, so soll Defaut gegen ihn ergehen und die Schrift als anerkannt angesehen werden. Wenn der Beklagte die Schrift anerkennt, so soll dem Kläger Akt darüber ertheilt werden.

195. Wenn der Beklagte die ihm zu Last gelegte Unterschrift läugnet oder erklärt, jene nicht anzuerkennen, die einem Drittern zu Last gelegt wird, so

kann die Bewährung derselben sowohl durch schriftliche Beweise als auch durch Zeugen verordnet werden.

196. Das Urtheil, welches zur Bewährung ermächtiget, soll verordnen, daß dieselbe durch drei von Amtswegen ernennte Experten vorgenommen werde, wenn anders die Partheien nicht miteinander übereingekommen sind, sie zu ernennen. Das nämliche Urtheil soll den Richter bezeichnen, vor welchem die Bewährung vorgenommen werden soll. Es soll auch verordnen, daß die zu bewährende Schrift auf der Gerichtschreiberei hinterlegt werde, nachdem man den Zustand derselben bestimmt, und der Kläger oder dessen Advokat und der Gerichtschreiber, welcher über alles Verbalprozeß errichten muß, dieselbe werden unterzeichnet und paraphirt haben.

197. Im Falle der als Kommissär aufgestellte Richter oder die ernennten Experten verworfen werden, so soll man so handeln, wie es in den Titeln über die Verwerfung der Richter und über die Besichtigungen der Experten vorgeschrieben ist.

198. In den dreien Tagen von der Hinterlegung der Schrift, kann der Beklagte auf der Gerichtschreiberei, ohne jedoch dieselbe ausserhalb dieses Orts mit sich zu nehmen, sich Kenntniß davon verschaffen. Bei diesem Einziehen der Kenntniß soll dieser Beklagte die Schrift entweder in Person, oder durch seinen Advokaten oder durch einen besonders Bevollmächtigten paraphiren und der Gerichtschreiber darüber Verbalprozeß errichten.

199. Die Partheien sollen verbunden sein, an dem Tage, welchen der als Kommissär aufgestellte Richter durch seine Ordonnanz bestimmt hat, und auf die Aufforderung der fleisigsten Parthei, welche dem

Advokaten, wenn einer aufgestellt worden, oder im Falle keiner vorhanden ist, in dem Domizilium, von dem Huissier welcher durch besagte Ordonnanz damit beauftraget ist, signifizirt worden, vor dem gedachten Kommissär zu erscheinen, um über die Schriften, mit welchen der Vergleich angestellt werden soll, überein zu kommen. Wenn der auf Bewährung antragende Kläger nicht erscheint, so soll die Schrift verworfen werden. Erscheint der Beklagte nicht, so kann der Richter die Schrift als anerkannt ansehen. In beiden Fällen soll das Urtheil in der nächsten Audienz auf den Bericht des kommissarischen Richters, und ohne daß ein Auffoderungsakt zum plädiren vorhergeht, gesprochen werden. Man kann Opposizion darwider einlegen.

200. Wenn die Partheien über die Schriften, welche zum Vergleich dienen sollen, sich nicht vereinigen, so kann der Richter als solche annehmen

1.° Entweder die den von Notarien errichteten Akten beigesetzten Unterschriften, oder solche Unterschriften, welche den gerichtlichen Akten in Gegenwart des Richters und des Gerichtschreibers beigesetzt worden, oder endlich die geschriebenen und unterzeichneten Schriften desjenigen, dessen Schrift man mit andern vergleichen will, und die er in seiner Eigenschaft als Richter, Gerichtschreiber, Notarius, Advokat, Huissier, oder als einer, der unter jeder andern Benennung die Verrichtungen einer öffentlichen Person vollzieht, geschrieben und gegeben haben mag;

2.° Die Privatschriften und Unterschriften, welche derjenige anerkannt hat, von dem die zu bewährende Schrift herkommen soll; nicht aber jene, welche er läugnet oder nicht anerkennt, sollen sie auch vorher bewährt und als von ihm herkommend anerkannt worden sein.

Wenn die Verläugnung oder Nichtanerkennung nur den Theil der Schrift betrift, welche bewährt werden soll, so kann der Richter verordnen, daß der übrige Theil derselben als Vergleichungsschrift dienen soll.

201. Wenn die Vergleichungsschriften sich in den Händen von Beamten, bei welchen öffentliche Akten hinterlegt werden, oder andere Personen befinden, so soll der als Kommissär aufgestellte Richter verordnen, daß an dem von ihm festgesetzten Tage und Stunde die Inhaber von dergleichen Schriften solche an den Ort bringen sollen, wo man die Bewährung vornehmen wird; unter Strafe gegen die Inhaber öffentlicher Akten, durch körperliche Haft darzu gezwungen zu werden; und gegen andere Personen, sie durch die gewöhnlichen Wege darzu zu vermögen, vorbehaltlich auch gegen die Letztern die körperliche Haft auszusprechen, wenn es der Fall erheischt.

202. Wenn man die Vergleichungsschriften nicht ausserhalb des Ortes ihrer Niederlage verbringen kann, oder wenn die Inhaber derselben zu weit entfernt sind, so wird es der Klugheit des Tribunals überlassen, auf den Bericht des kommissarischen Richters und nach angehörtem kaiserlichen Prokurator zu verordnen, daß die Bewährung entweder an dem Orte des Aufenthalts der Inhaber, oder an dem nächstgelegenen Orte vorgenommen werden soll; oder daß die Schriften innerhalb einer festgesetzten Zeitfrist durch die Wege, welche das Tribunal in seinem Urtheile angeben wird, in die Gerichtschreiberei sollen geschickt werden.

203. Wenn in diesem letztern Falle der Inhaber eine öffentliche Person ist, so soll er vorläufig Ausfertigung oder kollazionirte Abschrift von den Schriften machen, welche der Presidենt des Tribunals von

seinem Bezirke nach der Minute oder nach dem Original bewähren und darüber Verbalprozeß errichten wird.

Diese Ausfertigung oder Abschrift soll der Inhaber in die Reihe seiner Minuten legen um statt einer Minute auch zu dienen, biß die geforderte Schrift zurück geschickt wird. Er kann Abschriften oder Ausfertigungen davon machen, indem er von dem darüber errichteten Verbalprozeß Meldung thut.

Der Inhaber soll für seine Kösten von dem auf Bewährung antragenden Kläger bezahlt werden; und zwar nach dem Taxe, welchen der Richter, der den Verbalprozeß errichtet hat, und nach welchem man ihm Vollziehungsbefehl ausfertigen wird, wird bestimmt haben.

204. Die fleisigste Parthei soll durch den Akt eines Huissiers die Experten und die Inhaber auffordern lassen, sich an dem durch die Ordonnanz des als Kommissär aufgestellten Richters angeordneten Orte, Tage und Stunde einzufinden; die Experten zwar, um den Eid abzulegen und zur Bewährung zu schreiten; und die Inhaber, um die Vergleichungsschriften darzulegen. Die Parthei soll durch Akt von Advokaten zu Advokaten aufgefordert werden, gegenwärtig zu sein. Ueber das Ganze soll man Verbalprozeß errichten und davon den Inhabern in Hinsicht dessen, was sie betrift, so wie auch von dem Urtheile, Abschrift ertheilen.

205. Werden die Inhaber die Schriften vorgezeigt haben, so soll es der Klugheit des kommissarischen Richters überlassen sein, zu verordnen, daß sie zur Bewahrung dieser Schriften bei der Bewährung gegenwärtig bleiben, daß sie dieselbe wieder an sich ziehen und bei jeder andern Berufung wieder vorweisen sollen; oder zu verordnen, daß sie in den Händen des

Gerichtschreibers, der den Auftrag darüber durch einen Verbalprozeß übernimmt, hinterlegt bleiben sollen. In letzterm Falle kann der Inhaber, wenn er eine öffentliche Person ist, nach dem, was in dem 203ten Artikel gesagt worden, Ausfertigung davon veranstalten; und dies zwar auch alsdann, wenn der Ort, wo die Bewährung geschieht, ausser dem Bezirke liegt, innerhalb welchem der Inhaber das Recht hat, öffentliche Akten zu errichten.

206. Wenn keine Vergleichungsschriften vorhanden, oder wenn dieselben unzureichend sind, so kann der kommissarische Richter verordnen, daß eine Sammlung von Schriften soll gemacht werden, welche die Experten entweder in Gegenwart des Klägers, oder wenigstens, nachdem derselbe gehörig berufen worden, diktiren sollen.

207. Wenn die Experten ihren Eid geleistet haben, wenn ihnen die Schriften mitgetheilt worden oder wenn man eine Sammlung von Schriften gemacht hat, so sollen sich die Partheien zurück begeben, nachdem sie vorher über den Verbalprozeß des als Kommissär aufgestellten Richters die ihnen schicklich scheinenden Requisizionen und Bemerkungen werden gemacht haben.

208. Die Experten sollen gemeinschaftlich auf der Gerichtschreiberei vor dem Gerichtschreiber oder vor dem Richter, wenn er es also verordnet hat, zur Bewährung schreiten. Können sie ihr Geschäft nicht an einem und demselben Tage beendigen, so sollen sie es auf gewisse von dem Richter oder Gerichtschreiber angesetzte Tag und Stunde verschieben.

209. Ihr Bericht soll der Minute des Verbalprozesses des kommissarischen Richters beigefügt werden,

ohne daß es nöthig sei, denselben zu behaupten. Man soll den Inhabern ihre Schriften wieder zurückgeben, und diese müssen dem Gerichtschreiber auf dem Verbalprozeß diese Zurückgabe bescheinigen.

Die Taxe der Taggebühren und Bemühungen der Experten soll auf dem Verbalprozeß festgesetzt werden, und man soll sie als exekutorisch gegen den Kläger, welcher auf Bewährung angetragen hat, ausfertigen.

210. Die drei Experten sollen verbunden sein, einen gemeinschaftlichen und mit Gründen begleiteten Bericht aufzusezen und nur ein einziges Gutachten nach der Mehrheit der Stimmen aufzustellen.

Wenn sich Verschiedenheit der Meinungen zeigt, so soll der Bericht die Gründe davon enthalten, ohne daß es jedoch erlaubt sei, das besondere Gutachten jedes der Experten zu erkennen zu geben.

211. Als Zeugen können diejenigen abgehört werden, welche die Schrift haben schreiben oder unterzeichnen gesehen, oder welche Kenntniß von solchen Thatsachen haben, welche darzu dienen können, die Wahrheit zu entdecken.

212. Wenn man zur Abhörung der Zeugen schreitet, so soll man ihnen die abgeleugneten oder nicht anerkannten Schriften vorlegen, damit sie dieselben paraphiren. Davon, oder von ihrer Weigerung soll Meldung geschehen; auch soll man noch überdies die Regeln, welche nachher über die gerichtlichen Untersuchungen werden vorgeschrieben werden, beobachten.

213. Wenn erwiesen ist, daß derjenige, welcher die Schrift abgeleugnet hat, dieselbe dennoch geschrieben oder unterzeichnet hat, so soll er zu einer Geldstrafe von hundert fünfzig Franken an die kaiserlichen Gefälle, zu den Kösten und Schadloshaltung der Partei, sogar zur körperlichen Haft in Betreff der Hauptklage verurtheilt werden.

Eilfter Titel.

Von der bürgerlichen Inzidenzklage auf Verfälschung.

214. Derjenige, welcher vorgibt, daß eine während dem Laufe des Prozesses signifizirte, mitgetheilte oder vorgelegte Schrift falsch oder verfälscht ist, kann, nach erheischendem Falle angenommen werden, den gerichtlichen Beweiß der Verfälschung zu führen, und sollte auch gedachte Schrift entweder mit dem Kläger oder mit dem auf Verfälschung Beklagten bewährt worden und diese Bewährung in einer andern Absicht als jener, auf Verfälschung als Haupt- oder Inzidenzklage betrachtet, gerichtliche Verfolgung anzustellen, gemacht worden, und sollte auch ein Urtheil vorhanden sein, welches auf dieser als wahrhaft anerkannten Schrift beruht.

215. Derjenige, welcher sich anheischig machen will, den Beweiß der Verfälschung zu führen, soll vorher die Verbindlichkeit haben, die andere Parthei durch einen Akt von Advokaten zu Advokaten aufzufodern, sie möge sich erklären, ob sie sich der befraglichen Schrift bedienen oder nicht bedienen wolle, mit dem Bedeuten, daß, wenn sie sich derselben zu bedienen entschlossen sei, man sich anheischig machen werde, den gerichtlichen Beweiß der Verfälschung zu führen.

216. In den darauf folgenden acht Tagen soll die aufgefoderte Parthei durch einen Akt ihres Advokaten ihre von ihr selbst, oder von ihrem besonders und gesetzlich darzu Bevollmächtigten unter Beilegung der Abschrift der gegebenen Vollmacht unterschriebene Erklärung, ob sie sich der der Verfälschung beschuldigten Schrift bedienen will oder nicht, signifiziren lassen.

217. Wenn der Beklagte auf diese ergangene Aufforderung diese Erklärung nicht von sich gibt; oder wenn er erklärt daß er sich dieser Schrift nicht bedienen will, so kann sich der Kläger durch einen einfachen Akt bei der Audienz vorsehen um verordnen zu machen, daß die als falsch erkannte und behauptete Schrift in Hinsicht auf den Beklagten soll verworfen werden, vorbehaltlich dem Kläger, daraus diejenigen Folgerungen und Schlüsse zu ziehen, welche er zu seinem Vorhaben dienlich erachtet; oder solche Klagepunkten aufzustellen, welche er zu seiner Schadloshaltung zuträglich glaubt.

218. Wenn der Beklagte erklärt, daß er sich der Schrift bedienen wolle, soll der Kläger durch einen auf der Gerichtschreiberei abgegebenen, von ihm oder von seinem besonders und gesetzlich darzu Bevollmächtigten unterschriebenen Akt erklären, daß er entschlossen sei, den gerichtlichen Beweiß der Verfälschung zu führen; er soll die Audienz durch einen einfachen Akt und in der Absicht betreiben, zu dieser Beweißführung angenommen zu werden, und den Kommissär ernennen zu machen, vor welchem derselbe geführt werden soll.

219. Der Beklagte soll gehalten sein, die der Verfälschung beschuldigte Schrift innerhalb den drei Tagen von der Signifikazion des Urtheils, welches den Kläger zur Beweißführung der Verfälschung zuläßt und den Kommissär ernennt, auf die Gerichtschreiberei zu hinterlegen, und den Akt der auf der Gerichtschreiberei gemachten Hinterlegung in den drei darauf folgenden Tagen signifiziren zu lassen.

220. Wenn der Beklagte den Vorschriften des vorhergehenden Artikels in gedachter Zeitfrist nicht Genüge leistet, so kann sich der Kläger bei der Audienz

vorsehen, um in Gefolge dessen, was oben in dem Art. 217 gesagt worden, über die Verwerfung der gedachten Schrift sprechen zu lassen, wenn er nicht vorzieht zu begehren, daß man ihm erlauben möge, eben gedachte Schrift auf die Gerichtschreiberei auf seine Kösten zurück zu bringen. Diese Kösten, so wie jene des Vorurtheils müssen ihm aber von dem Beklagten wieder zurück erstattet werden, zu welchem Ende ihm ein Exekuzionsbefehl ausgefertigt werden soll.

221. Wenn eine Minute der als falsch beschuldigten Schrift vorhanden ist, so soll der kommissarische Richter auf die Requette des Klägers verordnen, daß der Beklagte verbunden sein soll, innerhalb der Zeit, welche man ihm vorschreiben wird, gedachte Minute auf die Gerichtschreiberei bringen zu machen, und daß die Inhaber derselben sollen darzu gezwungen werden, und zwar durch körperliche Haft, wenn es öffentliche Beamten sind, oder durch Beschlag, Geldstrafe und in erheischendem Falle ebenmäßig durch körperliche Haft, wenn sie kein öffentliches Amt bekleiden.

222. Es bleibt der Klugheit des Tribunals überlassen, auf den Bericht des kommissarischen Richters zu verordnen, daß man zur Fortsetzung der Untersuchung der Verfälschung schreiten soll, auch ohne das Beibringen der Minute abzuwarten; so wie auch zu verordnen was Rechtens ist, im Falle gedachte Minute nicht kann beigebracht werden, oder wenn hinreichend erwiesen ist, daß sie beseitigt worden oder verlohren gegangen ist.

223. Die zum Beibringen der Minute gestattete Zeitfrist zählt von dem Tage der Signifikazion der Ordonnanz oder des Urtheils in dem Domizilium derjenigen, welche in dem Besitz derselben sind.

224. Die Zeitfrist, welche man dem Beklagten wird festgesetzt haben, um die Minute beibringen zu machen, soll von dem Tage der seinem Advokaten gemachten Signifikazion der Ordonnanz oder des Urtheils zählen; und sollte der Beklagte unterlassen haben, den nöthigen Fleiß anzuwenden, um die gedachte Minute in der vorgeschriebenen Zeitfrist beizubringen, so kann sich der Kläger in Gefolge dessen, was in dem Art. 217 gesagt worden, bei der Audienz vorsehen. Der dem Beklagten oben vorgeschriebene Fleiß ist angewendet worden, wenn er den Inhabern in der Zeitfrist, welche man wird vorgeschrieben haben, Abschrift der Signifikazion, welche er von der Ordonnanz oder dem Urtheile, das die Beibringung gedachter Minute verordnet, erhalten hat, signifiziren läßt, ohne daß jedoch von ihm gefordert werde, Ausfertigung der eben gedachten Ordonnanz oder des gemeldeten Urtheils zu erheben.

225. Wenn gedachte vorgeblich falsche Schrift auf der Gerichtschreiberei abgegeben worden, so soll der Akt darüber dem Advokaten des Klägers signifizirt und er dabei aufgefordert werden, bei dem Verbalprozeß gegenwärtig zu sein. Drei Tage nach dieser Signifikazion soll über den Zustand der Schrift Verbalprozeß errichtet werden.

Wenn der Kläger selbst die Schrift hinterlegt hat, so soll man den Verbalprozeß in den drei Tagen von der Hinterlegung an, und nach vorher an den Beklagte ergangenen Auffoderung, dabei gegenwärtig zu sein, errichten.

226. Wenn verordnet worden, daß die Minuten sollen beigebracht werden, so soll der Verhalprozeß zu gleicher Zeit sowohl über gedachte Minuten als auch über die der Verfälschung beschuldigten Ausfertigun-

gen in den oben festgesetzten Zeitfristen errichtet werden. Jedoch kann das Tribunal, wie es der Fall erheischt, verordnen, daß zuerst Verbalprozeß über den Zustand gedachter Ausfertigungen, ohne das Beibringen der Minuten abzuwarten, errichtet werde. Ueber den Zustand der Minute soll in diesem Falle abgesonderter Verbalprozeß errichtet werden.

227. Der Verbalprozeß soll von den durchstrichenen oder ausgekratzten Wörtern, von Zusätzen, von den zwischen die Zeilen geschriebenen Wörtern und andern Umständen der nämlichen Art Meldung und Beschreibung enthalten. Er soll von dem als Kommissär aufgestellten Richter in Gegenwart des kaiserlichen Prokurators, des Klägers und Beklagten oder ihrer ausdrücklich und gesetzmäßig darzu Bevollmächtigten niedergeschrieben werden. Gedachte Schriften und Minuten sollen der kommisarische Richter, der kaiserliche Prokurator, der Kläger und Beklagte, wenn sie es können und wollen, paraphiren; können oder wollen es Letztere nicht, so soll man davon Meldung thun. Im Falle der Nichterscheinung der einen oder andern Parthei soll Defaut gegeben und zu dem Verbalprozeß vorgeschritten werden.

228. Der auf Verfälschung Klagende oder sein Advokat können in jedem Zustande des Rechtshandels durch die Hände des Gerichtschreibers Kenntniß von den der Verfälschung beschuldigten Schriften nehmen, ohne Sie jedoch aus der Stelle fortzutragen oder Verzögerung zu verursachen.

229. Jeder Kläger soll verbunden sein, in den acht Tagen, welche auf gedachten Verbalprozeß folgen, dem Beklagten die Gründe, mit welchen er die Verfälschung beweißt, zu signifiziren. Diese Gründe sollen die Thatsachen, Umstände und Beweiße, mit

welchen er das Falsche oder die Verfälschung darthun will, enthalten. Thut er dieses nicht, so kann sich der Beklagte bei der Audienz vorsehen, um, wenn es der Fall ist, verordnen zu machen, daß der besagte Kläger mit seinem Anerbiethen, das Falsche oder die Verfälschung zu beweisen abgewiesen werde.

230. Der Beklagte soll die Verbindlichkeit haben, innerhalb den von der Signifikazion der Beweise der Verfälschung zählenden acht Tagen schriftlich darauf zu antworten. Thut er dieses nicht, so kann sich der Kläger bei der Audienz vorsehen, um in Gefolge dessen, was im obenstehenden 217ten Artikel gesagt worden, über die Verwerfung der Schrift absprechen zu lassen.

231. Drei Tage nach den gelieferten so eben gedachten Antworten kann die fleisigste Parthei die Audienz betreiben; und die Beweise des Falschen oder der Verfälschung sollen entweder im Ganzen oder zum Theil angenommen oder verworfen werden. Nach Erheischung des Falls soll man verordnen, daß die gedachten Beweise oder gar keiner derselben entweder der Inzidenzklage auf Verfälschung, wenn man nämlich einige dieser Gründe angenommen hat, oder der Hauptklage oder dem Hauptprozesse beigebogen bleiben; alles dieses nach der Beschaffenheit dieser Gründe oder Erheischung des Falls.

232. Das Urtheil soll verordnen, daß die angenommenen Gründe vor dem aufgestellten Richter sowohl durch Titres als durch Zeugen bewiesen werden sollen, vorbehaltlich des Rechts für den Beklagten, den Gegenbeweiß zu führen; es soll ferner verordnen, daß man zur Bewährung der als falsch beschuldigten Schriften durch drei Experten, welche Schrei-

ber sind, und welche das nämliche Urtheil von Amts-wegen ernennen wird, vorschreiten soll.

233. Die Gründe des Falschen oder der Verfälschung, welche man als zur Sache gehörig und annehmbar erklären wird, sollen in der Anordnung des Urtheils, welches erlaubt, den Beweiß darüber zu führen, ausdrücklich angeführt werden, und man soll über keinen andern Grund den Beweiß führen. Die Experten können jedoch die in ihre Kunst einschlagenden und von ihnen als zur Sache gehörig angesehenen Bemerkungen über die angeblich falschen Schriften machen, vorbehaltlich den Richtern, die ihnen schicklich scheinende Rücksicht darauf zu nehmen.

234. Wenn man zur Abhörung der Zeugen schreitet, so soll man die nachher bei der gerichtlichen Untersuchung vorgeschriebenen Formalitäten beobachten. Die vorgeblich falschen Schriften sollen denselben vorgelegt und von ihnen, wenn sie können und wollen, paraphirt werden; können oder wollen sie nicht, so soll Meldung davon geschehen.

In Hinsicht der Vergleichungs- oder anderer Schriften, welche man den Experten vorlegen muß, so kann man dieselbe auch den Zeugen entweder alle oder nur zum Theil vorlegen, wenn es der kommissarische Richter für zuträglich findet; und in diesem Falle werden sie auch, wie oben vorgeschrieben worden, von den Zeugen paraphirt.

235. Wenn die Zeugen bei ihren Aussagen einige Schriften vorweisen, so sollen sie denselben angeheftet bleiben, nachdem sie vorher der aufgestellte richterliche Kommissär und die gedachten Zeugen, wenn sie es thun können und wollen, paraphirt haben; können und wollen sie es nicht thun, so wird man es melden.

Und wenn gedachte Schriften das Falsche oder die Verfälschung der beschuldigten Schriften bewiesen, oder die Aechtheit derselben darthun, so soll man sie den andern Zeugen, welche Kenntniß davon haben mögten, vorweisen, und auch diese sollen sie nach der oben gegebenen Vorschrift paraphiren.

236. Der Beweiß durch Experten soll auf folgende Art gemacht werden:

1.° Die Partheien sollen entweder selbst über die Vergleichungsschriften miteinander übereinkommen, oder der Richter soll sie bestimmen, in Gefolge dessen, was der Art. 200 in dem Titel von der Bewährung der Schriften vorschreibt.

2.° Den Experten soll man einhändigen das Urtheil, welches die Beweißführung der Verfälschung angenommen hat; die vorgeblich falschen oder verfälschten Schriften; den Verbalprozeß über derselben Zustand; das Urtheil, welches die Gründe der Verfälschung angenommen und den Bericht der Experten verordnet hat; die Vergleichungsschrtften, wenn dergleichen beigebracht worden; den Verbalprozeß der Vorweisung derselben und das Urtheil, in Kraft dessen sie angenommen worden sind. Die Experten sollen in ihrem Berichte von der an sie gemachten Uebergabe aller dieser Schriften, und von der Untersuchung, zu welcher sie geschritten sind, Meldung machen, ohne irgend einen Verbalprozeß niederzuschreiben. Sie sollen die vorgeblich falschen Schriften paraphiren.

In dem Falle, wo die Zeugen ihren Aussagen noch Schriften beigefügt hätten, so kann die Parthei darauf antragen und der kommissarische Richter verordnen, daß man sie den Experten vorlegen soll.

3.° Uebrigens sollen noch die in dem Titel über die Bewährung der Schriften vorgeschriebenen

Regeln bei Aufstellung dieses Berichts beobachtet werden.

237. Im Falle entweder der zum Kommissär aufgestellte Richter oder die Experten verworfen werden, so soll man beobachten, was in den Titeln über die Verwerfung der Richter, und Untersuchungen der Experten vorgeschrieben ist.

238. Wenn der ganze Prozeß eingeleitet ist, so soll man den Spruch darüber auf einen einfachen Akt betreiben.

239. Wenn aus dem Gange des Prozesses sich Anzeigen des Falschen oder der Verfälschung ergeben, und wenn die Urheber oder Mitschuldigen davon bekleben sind, auch wenn die Verfolgung des Lasters nach den Verfügungen des peinlichen Gesetzbuches durch die Verjährung nicht vertilgt worden, so soll der Presidենt gegen die Beschuldigten Vorführungsbefehl ergehen lassen, und in dieser Hinsicht die Verrichtungen des gerichtlichen Polizeibeamten versehen.

240. In dem Falle des vorhergehenden Artikels soll man den Ausspruch über das Bürgerliche des Prozesses verschieben, biß über die Verfälschung Urtheil ergangen.

241. Wenn das Tribunal, da es über das Anerbiethen, das Falsche oder die Verfälschung zu erweisen, abgesprochen, die Unterdrückung, Zerreissung oder Ausstreichung der falscherklärten Schriften entweder im Ganzen oder zum Theil, ja wenn es sogar die neuere Aufstellung oder die Versetzung derselben in den ersten Zustand verordnet hat, so soll die Vollziehung dieses Theils des richterlichen Spruches so lange verschoben bleiben, als der Verurtheilte noch in der Zeitfrist ist, appelliren zu können, sein Gesuch um Aufhebung des Urtheils einzugeben oder um

Kassazion einzukommen; oder als er noch nicht förmlich und gültig dem Urtheil sich unterworfen und demselben beigepflichtet hat.

242. Durch das Urtheil, welches inzwischen wird über das Falsche oder über die Verfälschung gesprochen werden, soll man auch, so wie es sich gehört, verordnen über die Zurückgabe der Schriften entweder an die Partheien oder an die Zeugen, welche sie mögen beigebracht oder vorgewiesen haben; und dies soll auch sogar in Hinsicht der angeblich falschen Schriften statt haben, wenn sie nicht als solche anerkannt worden sind. In Hinsicht der Schriften, welche aus einer öffentlichen Niederlage beigebracht worden, soll man verordnen, daß man sie den Inhabern wieder zurückgebe, oder das die Gerichtschreiber sie auf die Art, welche das Tribunal vorschreiben wird, zurückschicke. Alles dieses soll geschehen, ohne daß ein anderes und abgesondertes Urtheil über die Zurückgabe der Schriften soll gefällt werden. Diese Zurückgabe kann jedoch erst nach der Zeitfrist, welche der vorhergehende Artikel festsetzt, vorgenommen werden.

243. Während gedachter Zeitfrist soll auch die Zurückgabe der Vergleichungsschriften und noch anderer verschoben werden; es sei denn, das Tribunal habe auf das Ansuchen der Inhaber gedachter Schriften oder der Partheien, welche betheiligt wären, diese Zurückgabe zu begehren, anders verordnet.

244. Den Gerichtschreibern wird aufgegeben, sich genau nach den vorhergehenden Artikeln, in so weit dieselben sie betreffen, zu fügen, bei Strafe der Untersagung von ihrem Amte und einer Geldstrafe, welche nicht geringer als hundert Franken sein kann, so wie auch der Entschädigung der Partheien und sogar

eines ausserordentlichen Verfahrens gegen sie, wenn es der Fall mit sich bringt.

245. Während gedachte Schriften auf der Gerichtschreiberei bleiben, können die Gerichtschreiber keine Abschrift oder Ausfertigung der vorgeblich falschen Schriften verfertigen, es sei denn in Gefolge eines Urtheils. In Hinsicht der Akten, wovon die Originale oder Minuten in der Gerichtschreiberei abgegeben worden, und vorzüglich in Hinsicht der Register, auf welchen sich Akten befinden, die der Verfälschung nicht beschuldigt sind, können die Gerichtschreiber Ausfertigungen davon an Personen, welche das Recht haben, sie zu begehren, abliefern, ohne daß sie höhere Gebühren erheischen können als jene sind, welche man den Inhabern der besagten Originale oder Minuten schuldig ist. Dieses soll unter den in dem vorigen Artikel festgesetzten Strafen befolgt werden.

Wenn die Inhaber der Minuten gedachter Schriften in Gefolge des Art. 203 des Titels von der Bewährung der Schriften, Ausfertigungen gemacht haben, um an die Stelle gedachter Minuten gelegt zu werden, so können gedachte Akten nur durch gedachte Inhaber ausgefertigt werden.

246. Der auf Verfälschung Klagende und Unterliegende soll zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche nicht geringer sein kann als dreihundert Franken und zu derjenigen Schadloshaltung, welche Recht und Billigkeit erfordert.

247. In diese Geldstrafe verfällt man jedesmal, als man sich auf der Gerichtschreiberei zum Beweise der Verfälschung anheischig gemacht hat, dies Anheischigmachen angenommen worden, der Kläger aber freiwillig davon abgestanden ist oder den Prozeß verlohren hat; oder wenn die Partheien aus Mangel

hinlänglicher Gründe und Beweise, oder aber, weil der Kläger nicht den erforderlichen oben vorgeschriebenen Fleiß angewendet und die verordneten Formalitäten beobachtet hat, ausser Prozeß gesetzt worden; dies wird statt haben, in welchen Ausdrücken auch das Urtheil abgefaßt sein mag; und wenn auch das Urtheil von dieser Geldstrafe keine Meldung thäte, und alles dieses auch dann, wenn der Kläger das Anerbiethen machte, die Verfälschung auf ausserordentlichen Wegen zu verfolgen.

248. Man verfällt nicht in diese Geldstrafe, wenn die oder einige der Verfälschung beschuldigten Schriften entweder ganz falsch oder verfälscht, oder nur zum Theil als solche erklärt worden; oder wenn eine solche Schrift bei dem Rechtsstreit oder Prozeß gar nicht angenommen worden; so wie auch, wenn man das Anerbiethen, den Beweiß des Falschen oder der Verfälschung zu führen, abgewiesen hat, und dieses zwar in allen Fällen, die Richter mögen sich was immer für Ausdrücke bedient haben, um gedachtes Anerbiethen abzuweisen oder keine Rücksicht darauf zu nehmen.

249. Keine Transakzion über die gerichtliche Verfolgung des Falschen oder der Verfälschung kann vollzogen werden, wenn sie nicht vorher bei Gericht homologirt worden. Ehe dies geschieht, muß sie zuerst dem im Namen der Regierung handelnden Beamten zugestellt werden, welcher die ihm in dieser Hinsicht schicklich scheinenden Requisizionen machen kann.

250. Der auf Verfälschung Klagende kann sich immer auf dem Wege des peinlichen Gerichtshofes vorsehen, um die Verfälschung als Hauptklage zu betreiben; in diesem Falle soll das Urtheil über den bürgerlichen Rechtshandel verschoben werden; es sei denn,

die Richter seien der Meinung, daß über den Prozeß unabhängig von demjenigen, der über die der Verfälschung beschuldigten Schrift ergehen soll, könne gesprochen werden.

251. Jedes Vorbereitungs- oder entscheidende Urtheil in Gegenständen der Verfälschung kann nur auf die Konklusionen des im Namen der Regierung handelnden Beamten gefällt werden.

Zwölfter Titel.

Von den gerichtlichen Untersuchungen (enquêtes).

252. Die Thatsachen, über welche eine Parthei Beweise liefern will, sollen kurz durch einen einfachen Schlußakt, ohne schriftlichen Aufsatz noch bittliches Ansuchen hergenennt werden.

Eben so sollen sie in einem einfachen Akt innerhalb drei Tagen abgeleugnet oder anerkannt werden; geschieht dies nicht, so kann man sie als bekennt oder eingestanden ansehen.

253. Wenn die Thatsachen annehmbar sind, und sie geläugnet werden, das Gesetz aber nicht verbiethet, den Beweiß darüber zu führen, so kann die gerichtliche Untersuchung verordnet werden.

254. Das Tribunal kann auch von Amtswegen den Beweiß der Thatsachen, welche ihm bündig scheinen, wenn das Gesetz die Beweißführung nicht verbietet, verordnen.

255. Das Urtheil, welches die Beweißführung verordnet, soll enthalten

1.° Die zu beweisenden Thatsachen;

2.° Die Ernennung des Richters, vor welchem die gerichtliche Untersuchung angestellt werden soll.

Wenn die Zeugen in zu weiter Entfernung wohnen, so kann man verordnen, daß die gerichtliche Untersuchung vor einem Richter des Tribunals, welches man zu diesem Endzweck wird besonders benennt haben, vorgenommen werde.

256. Der Gegenbeweiß wird von Rechtswegen gemacht. Der Beweiß, welchen der Kläger und jener, welchen der Beklagte aufzustellen hat, sollen in den durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Zeitfristen angefangen und geendigt werden.

257. Wenn die gerichtliche Untersuchung an dem nämlichen Orte gemacht worden ist, wo auch das Urtheil gesprochen worden; oder wenn man sie in der Entfernung von drei Myriametern gemacht hat, so soll sie innerhalb acht Tagen, welche von der dem Advokat gemachten Signifikazion zu zählen anheben, von neuem angefangen werden.

Wenn das Urtheil gegen eine Parthei, welche keinen Advokaten hatte, gefällt worden, so zählt diese Zeitfrist von acht Tagen von dem Tage der der Person selbst oder in ihrem Domizilium gemachten Signifikazion. Diese Zeitfristen laufen auch gegen jenen fort, welcher das Urtheil signifizirt hat, alles dieses unter Strafe der Nullität.

Wenn das Urtheil einer Oppoſizion empfänglich ist, so läuft diese Zeitfrist von dem Tage an, wo jene, innerhalb welcher man sich opponiren kann, verstrichen ist.

258. Wenn die gerichtliche Untersuchung in einer noch weitern Entfernung vorgenommen werden muß, so soll das Urtheil den Zeitpunkt festsetzen, wo man sie anfangen soll.

259. Man kann die gerichtliche Untersuchung für jede der respectiven Partheien durch die Ordonnanz

welche sie von dem als Kommissär aufgestellten Richter in der Absicht erhält, die Zeugen auf die von ihm bestimmten Tag und Stunde vorzuladen, als angefangen ansehen.

Folglich soll der kommissarische Richter die respektiven Verbalprozesse damit eröffnen, daß er von der Requisizion der Partheien und von der Ausfertigung seiner Ordonnanz Meldung thut.

260. Die Zeugen sollen durch Akt an ihre Person oder in ihrem Domizilium vorgeladen werden. Jene, welche innerhalb des Bezirks von drei Myriametern von dem Orte an gerechnet, wo man die gerichtliche Untersuchung vornehmen wird wohnen, soll man wenigstens einen Tag vor der Abhörung vorladen; man soll für jedesmalige drei Myriameter in Hinsicht jener, welche in einer größern Entfernung domizilirt sind, einen Tag zugeben. Jeder Zeuge soll Abschrift von der Ordonnanz des kommissarischen Richters erhalten. Alles dieses unter Strafe der Nullität der Zeugenaussagen, in Hinsicht welcher die so eben gemeldeten Formalitäten nicht wären beobachtet worden.

261. Die Parthei soll in dem Domizilium ihres Advokaten, wenn sie einen aufgestellt hat, und wo dieses nicht geschehen ist, in ihrem eigenen Domizilium vorgeladen werden, um sich bei der gerichtlichen Untersuchung einzufinden, und zwar wenigstens drei Tage vor der Abhörung der Zeugen; man soll ihr die Namen, das Gewerb und den Aufenthalt der Zeugen, welche gegen Sie vorgeführt werden sollen, bekannt machen, alles bei Strafe der Nullität, wie oben gesagt worden.

262. Die Zeugen sollen insbesondere sowohl in Gegenwart als in Abwesenheit der Partheien verhört werden.

Jeder Zeuge soll, ehe man ihn vernimmt, seinen Namen, Gewerb, Alter und Aufenthalt angeben; er soll erklären, ob er ein Verwander oder Verschwägerter einer der Partheien, und in welchem Grade, ob er Bedienstleter oder Dienstbothe einer derselben ist; er soll den Eid ablegen, die Wahrheit zu sagen, alles dieses bei Strafe der Nullität.

262. Die nichterscheinenden Zeugen soll der kommissarische Richter durch seine Ordonnanz, welche exekutorisch ist, und ohne auf Opposizion oder Appellazion Rücksicht zu nehmen, zu einer Summe verurtheilen, welche nicht geringer als zehn Franken sein kann, und der Parthei als Schadloshaltung zu gut kömmt; auch kann er sie durch die nämliche Ordonnanz zu einer Geldstrafe verurtheilen, welche die Summe von hundert Franken nicht übersteigen darf.

Die nicht erschienenen Zeugen sollen auf ihre Kösten von neuem vorgeladen werden.

264. Wenn die neuerdings vorgeladenen Zeugen abermal nicht erscheinen, so sollen sie zur körperlichen Haft und zu einer Geldstrafe von hundert Franken verurtheilt werden. Der kommissarische Richter kann sogar Vorführungsbefehl gegen sie ergehen lassen.

265. Wenn der Zeuge beweißt, daß er an dem festgesetzten Tage sich nicht stellen konnte, so soll ihn der kommissarische Richter nach seinem abgelegten Zeugniße von der Geldstrafe und den Kösten der zweitern Vorladung freisprechen.

266. Wenn der Zeuge darthut, daß es ihm unmöglich ist, sich an dem bestimmten Tage zu stellen, so soll ihm der kommissarische Richter eine hinlängliche Frist gestatten können, welche doch jene nicht überschreiten darf, welche für die gerichtliche Unter-

suchung anberaumt ist; oder er soll sich zu ihm begeben, um seine Aussage aufzunehmen. Wenn der Zeuge entfernt ist, so soll ihn der kommissarische Richter vor den Presidenten des Tribunals des Ortes verweißen, welcher ihn alsdann verhören oder einen Richter mit diesem Geschäfte beauftragen wird. Der Gerichtschreiber dieses letzten Tribunals soll die Minute des Verbalprozeßes unverzüglich an die Gerichtsschreiberei des Tribunals, wo der Prozeß anhängend ist, abschicken mit dem Vorbehalt, exekutorischen Befehl in Betreff der Unkösten gegen diejenige Parthei zu nehmen, auf deren Ansuchen der Zeuge verhört worden ist.

267. Wenn die Zeugen den nämlichen Tag nicht verhört werden können, so soll er sie auf gewissen Tag und Stunde zurückweißen; weder die Zeugen noch die Parthei, und sollte letztere auch nicht erschienen sein, erhalten neue Vorladungen.

268. Wer mit einer der Partheien in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, so wie der Gatte, und sollte er auch geschieden sein, kann nicht als Zeuge vorgeladen werden.

269. Die Verbalprozesse der gerichtlichen Untersuchungen sollen enthalten das Datum des Tages und der Stunde, die Erscheinungen oder das Ausbleiben der Partheien und Zeugen; die Vorzeigung der Vorladungen, die Verschiebungen auf andere Tage und Stunde, wenn solche verordnet werden, und dieses unter Strafe der Nullität.

270. Die Einwände sollen von der Parthei oder ihrem Advokaten vor der Aussage des Zeugen vorgebracht werden, welcher sich dann darüber zu erklären hat. Sie sollen die gehörigen Umstände angeben und zur Sache gehören, nicht aber in allgemeinen

und unbestimmten Ausdrücken abgefaßt sein. Die Einwände und darauf von dem Zeugen gegebenen Antworten sollen in dem Verbalprozeß verzeichnet werden.

271. Der Zeuge soll seine Aussage machen, ohne daß es ihm erlaubt werden könne, irgend eine Schrift abzulesen. Mann soll seine Aussage auf den Verbalprozeß niederschreiben, sie ihm vorlesen und ihn fragen, ob er darauf beharre, alles dieses unter Strafe der Nullität; auch soll man ihn fragen, ob er Zeugengebühr verlange.

272. Wenn dem Zeugen seine Aussage vorgelesen wird, so kann er jene Veränderungen und Zusätze machen, welche er für dienlich erachtet; sie sollen am Ende oder auf dem Rand seiner Aussage niedergeschrieben werden; man soll sie ihm, so wie seine Aussage, vorlesen und Meldung von diesem geschehenen Vorlesen thun, alles dieses unter Strafe der Nullität.

273. Der als Kommissär aufgestellte Richter kann entweder von Amtswegen, oder auf die Requisizion der Partheien, ja auch nur einer derselben an den Zeugen diejenigen gerichtlichen Auffoderungen ergehen lassen, welche er zur Aufklärung der Aussage zuträglich erachtet. Der Zeuge soll seine Aussagen, nachdem sie ihm vorgelesen worden, unterschrieben, oder man soll melden, wenn er nicht unterschreiben wollte oder konnte. Auch der Richter und der Gerichtschreiber sollen sie unterzeichnen; alles bei Strafe der Nullität.

274. Die Aussage des Zeugen, so wie die Veränderungen und Zusätze, welche er dabei machen konnte, sollen von ihm selbst, von dem Richter und dem Gerichtschreiber unterzeichnet werden; und wenn der Zeuge nicht unterschreiben will noch kann, so soll man

Meldung davon thun; alles dieses unter Strafe der Nullität. Eben so soll angemerkt werden, ob er Zeugengebühr verlange oder nicht.

275. Die Verbalprozesse sollen von der Beobachtung der Formalitäten, welche die obengedachten Artikel 261, 262, 269, 270, 271, 272, 273 und 274 vorschreiben, Meldung thun, und am Ende von dem Richter und Gerichtschreiber und von den Partheien, wenn sie es thun wollen oder können, unterzeichnet werden. Verweigern sie die Unterschrift, so soll man davon Meldung thun; alles bei Strafe der Nullität.

276. Die Parthei darf den Zeugen in seiner Aussage nicht unterbrechen noch eine directe Aufforderung an ihn ergehen lassen, sondern sie muß sich deshalb an den als Kommissär aufgestellten Richter wenden, unter einer Geldstrafe von zehn Franken, ja unter einer noch höhern Strafe, ja selbst unter jener der Ausschließung, wenn dieselbe zu wiederholtenmalen in diesen Fehler verfällt. Der kommissarische Richter soll dieselbe aussprechen, und seine Ordonnanzen sollen auch ohnerachtet eingeworfener Opposizion oder Appellazion executorisch sein.

277. Wenn der Zeuge Zeugengebühr verlangt; so soll ihm dieselbe von dem kommissarischen Richter auf die Abschrift seiner Vorladung gegeben werden, und sie soll exekutorisch sein. Der Richter soll von dieser taxirten Gebühr auf seinen Verbalprozeß Meldung thun.

278. Die gerichtliche Untersuchung soll sowohl für die eine als andere Parthei innerhalb acht Tagen von der Abhörung der ersten Zeugen an vollständig geschlossen werden, und dies zwar unter Strafe der Nullität, wenn anders das Urtheil, welches dieselbe verordnete, keine längere Frist festgesetzt hat.

279. Wenn jedoch eine der Partheien in der für die Verfertigung der gerichtlichen Untersuchung festgesetzten Zeitfrist Verlängerung begehrt, so kann das Tribunal dieselbe zugestehen.

280. Die Verlängerung soll auf dem Verbalprozeß des als Kommissär aufgestellten Richters begehrt, und auf den Bericht, den er darüber an dem in seinem Verbalprozeß festgesetzten Tag bei der Audienz abstatten wird, gestattet werden, und dieses ohne neuere Auffoderung oder Erscheinungsbefehl, wenn die Partheien oder ihre Advokaten gegenwärtig waren. Es soll aber bei Strafe der Nullität nur eine Verlängerung gestattet werden.

281. Die Parthei, welche über einen und den nämlichen Punkt mehr als fünf Zeugen abhören läst, kann die Kösten für die Abhörung der diese Zahl übersteigenden nicht zurückfodern.

282. Nach der Aussage des Zeugen kann kein Einwand mehr gegen denselben vorgetragen werden, er sei denn schriftlich erwiesen.

283. Man kann Einwand machen

Gegen die Verwanden oder Verschwägerten der einen und der andern Parthei bis auf den Grad von Andergeschwisterkind einschließlich; gegen die Verwanden und Verschwägerten der Ehegatten in oben gedachtem Grade, wenn der Ehegatte bei Leben ist, oder wenn die Parthei oder der Zeuge lebende Kinder von ihm hat. Sollte der Gatte verstorben sein und keine Abkömmlinge hinterlassen haben, so kann gegen die Verwanden und Verschwägerten in gerader Linie, gegen die Brüder und Schwäger, gegen die Schwestern und Schwägerinnen Einwand gemacht werden.

Auch kann man Einwand machen gegen den Zeugen, welcher vermuthlicher Erbe oder Erbe unter der Benennung eines Geschenkes ist; derjenige welcher von der Zeit an, wo das Urtheil, welches die gerichtliche Untersuchung verordnet hat, gesprochen worden, mit der Parthei und auf ihre Kösten getrunken und gegessen hat; gegen jenen, welcher über Thatsachen, die auf den Prozeß Bezug haben, Zeugniße ausgestellt hat; gegen die Bedienstеten oder Dienstbothen; gegen jenen, der zu einer entehrenden oder peinlichen Strafe, auch gegen jenen, der nur zu einer züchtigenden Strafe wegen Diebstahl verdammt worden.

284. Der Zeuge, gegen welchen Einwand erhoben worden, soll vernommen und dessen Aussage angehört werden.

285. Man kann auch Leute, welche noch nicht vollkommen fünfzehn Jahre alt sind, vernehmen, vorbehaltlich auf ihre Aussagen die rechtliche Rücksicht zu nehmen.

286. Wenn die Zeitfrist, innerhalb welcher die gerichtliche Untersuchung gemacht worden, verstrichen ist, so soll die fleißigste Parthei dem Advokaten Abschrift der Verbalprozesse signifiziren lassen und die Audienz auf einen einfachen Akt betreiben.

287. Ueber die Einwände soll summarisch abgesprochen werden.

288. Wenn jedoch auch die Hauptsache des Prozeß zum Sprechen reif wäre, so kann in einem und dem nämlichen Urtheile über das Ganze gesprochen werden.

289. Wenn die Einwände vor der Zeugenaussage nicht schriftlich erwiesen sind, so soll die Parthei verbunden sein, den Beweiß darüber anzubiethen und die Zeugen anzugeben, sonst wird dieselbe nicht

mehr angenommen werden; Alles dieses ohne Nachtheil der Ehrenerklärungen und Entschädigungen, die man dem Zeugen schuldig sein kann, gegen welchen man Einwand gemacht hat.

290. Wenn der Fall es erheischt, so soll das Tribunal den Beweiß verordnen, vorbehaltlich, den Gegenbeweiß zu führen; und derselbe muß in der weiter unten für die summarischen gerichtlichen Untersuchungen festgesetzten Form aufgestellt werden. Kein Einwand kann dabei vorgetragen werden, wenn er nicht schriftlich erwiesen ist.

291. Wenn die Einwände angenommen worden, so soll man die Aussage des Zeugen, gegen welchen Einwand gemacht worden, nicht ablesen.

292. Die gerichtliche Untersuchung oder die Zeugenaussagen, welche wegen einem von dem als Kommissär aufgestellten Richter begangenen Fehler für nichtig erklärt worden, soll von neuem auf dessen Kösten angefangen werden. Die Zeitfristen für die neuere gerichtliche Untersuchung oder für die neuere Abhörung der Zeugen fangen von dem Tage der Signifikazion des Urtheils an, welches dieselbe verordnet hat. Die Parthei kann die nämlichen Zeugen abhören lassen; und wenn man einige derselben nicht vernehmen kann, so sollen die Richter billige und rechtliche Rücksicht auf die Aussagen, welche sie bei der ersten gerichtlichen Untersuchung gemacht haben, nehmen.

293. Die gerichtliche Untersuchung, welche aus Verschulden des Advokaten oder des Huissiers als nichtig erklärt worden, soll nicht wieder angefangen werden. Allein die Parthei kann die Kösten und selbst die Entschädigungen in dem Falle einer offenbaren

Nachläßigkeit an sie fodern, welches dem Gutachten des Richters überlassen wird.

294. Die Nullität einer oder mehrerer Zeugenaussagen zieht die Nullität der gerichtlichen Untersuchung nicht nach sich.

Dreizehnter Titel.

Von den Ortsbesichtigungen.

295. Das Tribunal kann in den Fällen, in welchen es solches für nöthig erachtet, verordnen, daß einer von den Richtern sich an Ort und Stelle begeben. Allein es kann solches in Fällen, wo es nur eines Berichtes der Experten bedarf, und wenn es nicht von einer oder der andern Parthei darzu aufgefodert worden, nicht verordnen.

296. Das Urtheil soll einen der Richter, welcher gegenwärtig war, als dasselbe gefällt worden, damit beauftragen.

297. Der zum Kommissär ernennte Richter soll auf das Ansuchen der fleisigsten Parthei eine Ordonnanz ergehen lassen, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Besichtigung festsetzen wird. Die Signifikazion derselben soll von Advokaten zu Advokaten geschehen und statt der Auffoderung gelten.

298. Der als Kommissär aufgestellte Richter soll auf der Minute seines Verbalprozesses von den Tagen, welche er zu seiner Verfügung an den Ort, Aufenthalt und Rückreise verwendet hat, Meldung thun.

299. Die Ausfertigung des Verbalprozesses soll durch die fleisigste Parthei den Advokaten der andern Partheien signifizirt werden, und drei Tage nachher kann sie die Audienz auf einen einfachen Akt betreiben.

300. Die Gegenwart des im Namen der Regierung aufgestellten Beamten ist nur in dem Falle, wo er selbst Parthei ist, nothwendig.

301. Die Kösten der Verfügung an Ort und Stelle sollen von der requirirenden Parthei vorgeschossen und von ihr auf der Gerichtschreiberei hinterlegt werden.

Vierzehnter Titel.

Von den Berichten der Experten.

302. Wenn ein Bericht von Experten nöthig ist, so soll ein Urtheil denselben verordnen, und dasselbe soll die Gegenstände der Untersuchung deutlich ausdrücken.

303. Nur drei Experten sollen zu der Untersuchung angestellt werden; es sei denn, die Partheien willigen ein, daß nur ein einziger Expert die Untersuchung unternehme.

304. Wenn bei Fällung des Urtheils, welches die Expertise verordnet, die Partheien nicht mit einander übereingekommen sind, um die Experten selbst zu ernennen, so soll das nämliche Urtheil ihnen über die Ernennung Akt ertheilen.

305. Wenn die Experten den Partheien nicht anstehen, so soll das Urtheil verordnen, daß sie gehalten sein sollen, sich solche innerhalb drei Tagen von der Signifikazion an zu ernennen. Geschieht dies nicht, so soll man zu der Verhandlung durch Experten, welche von amtswegen durch das nämliche Urtheil sollen ernennt werden, vorschreiten.

Das nämliche Urtheil soll auch einen Richter als Kommissär ernennen, welcher die von den Partheien oder von amtswegen aufgestellten Experten beeidigen wird. Jedoch kann das Tribunal noch verordnen,

daß die Experten ihren Eid vor dem Friedensrichter des Kantons, in welchem ihnen ihr Geschäft angewiesen ist, ablegen sollen.

306. Die Partheien, welche über die Ernennung ihrer Experten einstimmig gewesen, sollen in den oben festgesetzten Zeitfristen auf der Gerichtschreiberei ihre Deklarazionen darüber machen.

307. Wenn oben gedachte Zeitfrist verflossen ist, so soll die fleisigste Parthei die Ordonnanz des Richters nehmen, und an die entweder von den Partheien oder von amtswegen ernennten Experten die Aufforderung ergehen lassen, ihren Eid zu leisten, ohne daß es erforderlich wäre, daß die Partheien sich dabei einfinden.

308. Die Einwände können nur gegen die von amtswegen ernennten Experten statt haben, es sei denn, es haben sich noch neuere Gründe während ihrer Ernennung und vor der Eidesleistung hervorgethan.

309. Die Parthei, welche gründliche Einwände vorzutragen hat, soll verbunden sein, dieselbe innerhalb dreien Tagen von der Ernennung an durch einen einfachen von ihr oder ihrem besonders darzu Bevollmächtigten unterzeichneten Akt vorzulegen. Dieser Akt soll die Ursachen der Verwerfung, und die Beweiße davon, wenn solche vorhanden sind; oder aber das Anerbiethen, sie durch Zeugen darzuthun, enthalten. Ist die oben festgesetzte Zeitfrist verstrichen, so können die Einwände nicht mehr vorgebracht werden, und der Expert soll an dem durch die Aufforderung bestimmten Tage seinen Eid leisten.

310. Man kann aus den nämlichen Gründen, wegen welcher man Zeugen verwirft, auch Experten verwerfen.

311. Die Verwerfung, welche rechtlich bestritten wird, soll bei der Audienz summarisch auf einen einfachen Akt und auf die Konklusionen des im Namen der Regierung handelnden Beamten abgethan werden. Die Richter können den Zeugenbeweiß verordnen, und derselbe soll in der nachher für die summarische gerichtliche Untersuchung vorgeschriebenen Formen aufgestellt werden.

312. Das Urtheil über die Verwerfung ist der eingelegten Appellazion ungeachtet exekutorisch.

313. Ist der Einwand angenommen worden, so soll man von amtswegen durch das nämliche Urtheil zur Ernennung eines oder der neuen Experten an die Stelle des oder der Verworfenen schreiten.

314. Ist der Einwand verworfen worden, so soll die Parthei, welche ihn gemacht hat, zu den billigen und rechtlichen Schadloshaltungen verurtheilt werden; und dies sogar auch für den Experten, wann er es verlangt; in letzterem Falle kann er aber nicht Expert bleiben.

315. Der Verbalprozeß der Eidesleistung soll in Hinsicht der Experten den Ort, der Tag und die Stunde, wo sie ihre Verrichtung zu machen haben, angeben.

Sind die Partheien oder ihre Advokaten gegenwärtig, so gilt diese Anzeige statt einer Aufforderung.

Sind sie abwesend, so sollen die Partheien durch einen Akt von dem Advokaten gerichtlich aufgefordert werden, sich an dem Tage und Stunde, welche die Experten werden angegeben haben, einzufinden.

316. Wenn irgend ein Expert seine Ernennung nicht annimmt, oder sich weder zur Eidesleistung noch zur Expertise selbst an festgesetzten Tage und Stunde einfindet, so sollen sich die Partheien auf der Stelle

miteinander bereden, um einen andern in dessen Stelle zu ernennen; werden sie nicht eins, so kann die Ernennung von amtswegen durch das Tribunal geschehen.

Der Expert, welcher nach abgelegtem Eide seine Sendung nicht vollbringt, kann von dem Tribunal, welches ihn aufgestellt hat, zu allen Verspätigungskösten, und sogar nach Erforderniß zur Entschädigung verurtheilt werden.

317. Das Urtheil, welches den Bericht verordnet hat, so wie die nöthigen Schriften sollen den Experten eingehändigt werden. Die Partheien können diejenigen Aussagen und Requisizionen machen, welche sie zuträglich erachten mögen. In dem Bericht soll Meldung davon geschehen. Derselbe soll auf der strittigen Stelle, oder an dem Orte und an dem bestimmten Tag und Stunde, welche die Experten bestimmen, errichtet werden.

Einer der Experten soll den Bericht abfassen und sie alle sollen ihn unterzeichnen. Wenn sie alle nicht schreiben können, so soll der Gerichtschreiber des Friedensgerichts des Ortes, wo sie zur Expertise geschritten sind, denselben niederschreiben.

318. Die Experten sollen einen einzigen Bericht abfassen; sie sollen nur ein einziges Gutachten nach der Mehrheit der Stimmen von sich geben.

Sie sollen jedoch, wenn Verschiedenheit der Meinungen vorhanden war, die Beweggründe der verschiedenen Meinungen angeben, ohne jedoch zu erkennen zu geben, welches die persönliche Meinung eines jeden von ihnen war.

319. Die Minute des Berichts soll man auf der Gerichtschreiberei des Tribunals, welches die Expertise wird verordnet haben, ohne daß ein neuer Eid von Seiten der Experten nothwendig wäre, hinterlegt wer-

den. Ihre Bemühungen soll ihnen der Präsident unten an der Minute taxiren, und es soll Exekuzionsschein gegen die Parthei, welche die Expertise requirirt oder sie betrieben hat, wenn sie von amtswegen verordnet worden, ausgefertigt werden.

320. Im Falle der Verspätung oder Verweigerung von Seiten der Experten, ihren Bericht zu hinterlegen, so können sie auf drei Tage ohne vorhergegangene Vermittlung vor das Tribunal, welches sie beauftragt hat, geladen werden, um sich verurtheilen zu sehen, und, wenn es der Fall erheischt, sogar durch körperliche Haft genöthigt zu werden, gedachte Hinterlegung zu machen. Es soll darüber summarisch und ohne vorläufige Einleitung des Prozesses gesprochen werden.

321. Die fleißigste Parthei soll sich den Bericht ausfertigen und dem Advokaten signifiziren lassen; und die Audienz auf einen einfachen Akt betreiben.

322. Wenn die Richter in dem Bericht die befriedigenden Aufklärungen nicht finden, so können sie von amtswegen eine neuere Expertise verordnen. Diese soll von einem oder mehreren von amtswegen ernennten Experten vorgenommen werden und Letztere können bei den vorhergehenden Experten die Aufschlüsse, welche sie zur Sache dienlich erachten, einholen.

323. Die Richter sind nicht verbunden, dem Gutachten der Experten beizupflichten, wenn ihre eigene Ueberzeugung demselben widerspricht.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Verhör über die Thatsachen und Artikel.

324. Die Partheien können in allen Gegenständen und in jedem Zustande des Rechtshandels begehren,

beiderseits über Thatsachen und Artikel, die zur Sache gehören, doch aber nur den Gegenstand betreffen, worüber wirklich Frage ist, verhört zu werden, ohne daß dieses Verhör jedoch die Einleitung des Prozesses oder das Urtheil verschieben könne.

325. Das Verhör kann nur auf ein bittliches Ansuchen, welches die Thatsachen enthält, und durch ein bei der Audienz gegebenes Urtheil verordnet werden; und dasselbe soll entweder vor dem Presidenten oder einem darzu aufgestellten Richter vorgenommen werden.

326. Im Falle der Entfernung kann der President den Presidenten desjenigen Tribunals, in dessen Bezirke sich die Parthei aufhält, oder den Friedensrichter des Kantons von diesem Aufenthaltsorte dafür aufstellen.

327. Der aufgestellte Richter soll unten an der Ordonnanz, welche ihn ernennt hat, den Tag und die Stunde des Verhörs festsetzen, und dieses zwar, ohne daß ein Verbalprozeß erforderlich sei, welcher eine Requisizion oder Ausfertigung seiner Ordonnanz enthält.

328. Wenn die Parthei rechtmäßig verhindert ist, so soll sich der Richter an Ort und Stelle begeben, wo dieselbe festgehalten wird.

329. Die Requete und die Ordonnanzen des Tribunals, des Presidenten oder des Richters, welcher das Verhör vorzunehmen hat, sollen wenigstens vier und zwanzig Stunden vor demselben durch den nämlichen Akt des Huissiers an die Person selbst oder in ihrem Domizilium signifizirt, und durch einen Huissier, welchen er damit beauftragt hat, Vorladung gegeben werden.

330. Wenn der Vorgeladene nicht erscheint, oder sich verweigert, wenn er erschienen ist, zu antworten,

so soll man darüber summarischen Verbalprozeß errichten und die Thatsachen als eingestanden ansehen.

331. Wenn der Vorgeladene auf die ihm gegebene Vorladung nicht erscheint, sich aber noch vor Fällung des Urtheils darstellt, so soll man ihn verhören. Er muß aber die Kösten des ersten Verbalprozesses und der Signifikazion bezahlen und kann sie von Niemanden zurückfordern.

332. Wenn an dem für das Verhör bestimmten Tage die vorgeladene Parthei beweißt, daß sie rechtmäsig verhindert ist, so soll der Richter ohne neuere Vorladung einen andern Tag für das Verhör festsetzen.

333. Die Parthei soll persönlich antworten, sie darf keine niedergeschriebene Antwort lesen und von keinem Rathgeber verbeiständet sein. Sie soll auf die Thatsachen, welche in der Requete enthalten sind, und selbst auf jene, über welche der Richter von amtswegen Fragen aufwerfen wird, antworten. Die Antworten sollen genau bestimmt und auf jede Thatsache passend sein; sie sollen keinen ehrenrührischen noch beleidigenden Ausdruck enthalten. Derjenige, welcher das Verhör requirirt hat, kann nicht dabei gegenwärtig sein.

334. Das beendigte Verhör soll der Parthei vorgelesen und sie aufgefordert werden zu erklären, ob sie die Wahrheit gesagt habe und bei ihrer Aussage verharre. Wenn sie noch etwas hinzu setzt, so soll dieser Zusatz auf den Rand oder an das Ende des Verhörs abgefaßt niedergeschrieben werden; man soll ihr solchen ebenfalls vorlesen und die nämliche Aufforderung an sie ergehen lassen; sie soll das Verhör und die Zusätze unterzeichnen; und wenn sie nicht schreiben kann oder will, so soll man davon Meldung thun.

335. Die Parthei, welche von dem Verhör Gebrauch machen will, soll es signifiziren lassen, ohne daß dieses auf der einen noch auf der andern Seite Schreibereien veranlassen könne.

336. Die Verwalter von öffentlichen Anstalten sollen verbunden sein, einen Verwalter oder Agenten zu ernennen, um auf die Thatsachen und Artikel zu antworten, welche man ihnen wird mitgetheilt haben. Sie sollen deswegen eine Spezialvollmacht ertheilen, in welcher die Antworten auseinander gesetzt und als die ächten angegeben sind. Geschieht dieses nicht, so können die Thatsachen als eingestanden angesehen werden, ohnverhinderlich, die Verwalter und Agenten über jene Thatsachen vernehmen zu lassen, die sie persönlich angehn, um darauf bei dem Tribunal die rechtliche Rücksicht zu nehmen.

Sechszehnter Titel.

Von den Inzidenzklagen.

337. Die Inzidenzklagen sollen durch einen einfachen Akt, welcher die Gründe und Konklusionen, wie auch das Anerbiethen enthält, die Beweißschriften gegen einen Empfangschein zu liefern oder dieselbe auf der Gerichtschreiberei zu hinterlegen, aufgestellt werden.

Der Inzidenzbeklagte soll durch einen einfachen Akt seine Antwort geben.

338. Alle Inzidenzklagen soll man zu gleicher Zeit aufstellen. Die Kösten von denjenigen, welche später vorgetragen werden, und deren Gründe schon vorhanden waren, da die ersten vorgetragen wurden, können nicht zurückgefordert werden.

Die Inzidenzklagen sollen, wenn es geschehen kann, vorläufig abgethan werden; und in den Rechtsfällen, bei welchen eine schriftliche Einleitung verordnet wor-

den, soll man die Inzidenzklage vor die Audienz bringen, um darüber, was Rechtens ist, abzusprechen.

Von dem Eintreten eines Drittern.

339. Das Eintreten eines Drittern soll durch eine Requete, welche die Gründe und Konklusionen, von denen man, so wie von den Beweißschriften Abschrift geben soll, enthält, bewerkstelligt werden.

340. Das Eintreten eines Drittern kann das Urtheil über den Hauptprozeß, wenn derselbe zum Spruch reif ist, nicht aufhalten.

341. In den Rechtsfällen, über welche eine schriftliche Einleitung verordnet worden, soll die Inzidenzklage, wenn das Eintreten eines Drittern von einer der Partheien bestritten wird, zur Audienz gebracht werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Wiederergreifung der Klage und von der Aufstellung eines neuen Advokaten.

342. Das Urtheil über den Rechtshandel, welcher im Rechszustande ist, soll nicht aufgeschoben werden weder durch die Veränderung des Standes der Partheien, noch durch das Aufhören der Amtsverrichtungen, in welchen sie Prozeß führten, noch durch ihr eigenes Absterben, noch endlich durch jenes ihrer Advokaten, oder derselben Entlassung, Untersagung oder Absetzung.

343. Der Rechtshandel ist im Rechtszustande, wenn die Vertheidigung desselben ihren Anfang genommen. Die Vertheidung soll aber angesehen werden, als habe sie ihren Anfang genommen, wenn die Konklusionen bei der Audienz kontradiktorisch genommen worden.

Die Rechtshändel, welche schriftlich eingeleitet werden, sollen als im Rechtszustande sich befindend angesehen werden, wenn die Einleitung vollständig ist, oder wenn die für das Beibringen der Antwort gestatteten Fristen verstrichen sind.

344. Bei Rechtshändeln, welche nicht im Rechtszustande sind, sollen alle Prozeduren, welche nach der Bekanntmachung des Absterbens der einen oder der andern Parthei gemacht werden, nichtig sein. Es soll nicht erforderlich sein, das Absterben, die Entlassung, die Untersagung oder die Absetzung der Advokaten zu signifiziren. Die von dem bekannt gemachten Absterben vorgenommenen Poursuiten und erhaltenen Urtheile sind nichtig, wenn keine neue Aufstellung eines Advokaten statt hatte.

345. Weder die Standesveränderung der Partheien noch das Aufhören der Amtesverrichtungen in welchen sie Prozeß führten, können die Fortsetzung des Prozesses hindern.

Jedoch soll der Beklagte, welcher vor der Standesveränderung oder dem Absterben des Klägers keinen Advokaten angestellt hat, von neuem auf eine Zeitfrist von acht Tagen vorgeladen werden, um die Konklusionen zusprechen zu hören, und ohne daß es nothwendig wäre, vorher zur Vermittlung zu schreiten.

348. Die Vorladung zur Wiederergreifung der Klage oder Advokatenaufstellung soll auf festgesetzte Zeitfristen unter der Benennung von ajournemens gegeben und dabei die Namen der Advokaten, welche mit der Rechtssache befangen waren, und des Berichterstatters, wenn einer genennt war, angezeigt werden.

347. Die Klage wird durch einen Akt von Advokaten zu Advokaten wieder ergriffen.

348. Wenn die auf Wiederergreifung der Klage vorgeladene Parthei dieselbe rechtlich bestreitet, so soll über diese Inzidenzklage summarisch abgesprochen werden.

349. Wenn zu Ende der gegebenen Zeitfrist die auf Wiedergreifung der Klage oder neuer Aufstellung eines Advokaten vorgeladene Parthei nicht erscheint, so soll ein Urtheil gefällt werden, durch welches der Rechtshandel als wiederergriffen erklärt und verordnet wird, daß man nach den letztern Verhandlungen den Prozeß fortsetzen soll, und daß man nicht befugt sei, andere Fristen zu gestatten, als jene, welche noch von den vorhergehenden Verhandlungen übrig waren.

350. Das gegen eine Parthei in derselben Ausbleibungsfall auf die Klage der Wiederergreifung des Prozesses, oder Aufstellung eines neuen Advokaten ergangene Urtheil soll durch einen darzu bestellten Huissier signifizirt werden. Wenn der Rechtshandel zum Bericht ausgestellt worden, so muß die Signifikazion den Namen des Berichtstellers enthalten.

351. Die Oppozizion gegen dieses Urtheil soll sogar bei Rechtsfällen, die zum Bericht ausgestellt worden, vor die Audienz gebracht werden.

Achtzehnter Titel.

Von der Nichtanerkennung.

352. Kein Anerbiethen, keine Anerkennung oder Beipflichtung kann ohne besondere Vollmacht gemacht, gegeben oder angenommen werden, bei Strafe der Nichtanerkennung.

353. Die Nichtanerkennung soll auf der Gerichtschreiberei desjenigen Tribunals, welches darüber zu

erkennen hat, durch einen von der Parthei oder derselben besonders und gesetzlich Bevollmächtigten unterzeichneten Akt geschehen. Dieser Akt muß die Gründe, die Konklusionen und die Aufstellung des Advokaten enthalten.

354. Wenn die Nichtanerkennung während dem Laufe einer noch hängenden Klage geschehen ist, so soll dieselbe ohne eine neuere Klage durch einen Akt des Advokaten sowohl dem Advokaten, gegen welchen die Nichtanerkennung gerichtet ist, als auch den andern in dem nämlichen Prozeß arbeitenden Advokaten signifizirt werden, und diese Signifikation soll statt der gerichtlichen Aufforderung gelten, auf diese Nichtanerkennung vertheidigend aufzutreten.

355. Wenn der Advokat seine Amtsverrichtungen nicht mehr versieht so soll die Nichtanerkennung durch einen von dem Huissier errichteten Akt seinem Domizilium, und wenn er gestorben ist, seinen Erben signifizirt werden, und zwar mit der Vorladung vor das Tribunal, wo die Klage anhängend ist, und so soll sie den Partheien der anhängenden Klage durch einen Akt von Advokaten zu Advokaten bekannt gemacht werden.

356. Man soll die Nichtanerkennung immer vor das Tribunal bringen, vor welchem die nicht anerkannte Prozedur eingeleitet worden, wenn auch die Klage, während derer Dauer die Nichtanerkennung erklärt wurde, vor einem andern Tribunal anhängend ist. Diese Nichtanerkennung soll man den Partheien der Hauptklage bekannt machen und dieselbige zu jener der Nichtanerkennung berufen.

357. Alle Prozeduren und das Urtheil über die Hauptklage sollen aufgeschoben werden, biß jenes über die Nichtanerkennung gesprochen wird, und dieses

unter Strafe der Nullität; vorbehaltlich dennoch zu verordnen, daß der Nichtanerkennende über seine Nichtanerkennung innerhalb einer festgesetzten Zeitfrist absprechen lasse, und, wo dies nicht geschieht, daß ergehe, was Rechtens ist.

358. Wenn die Nichtanerkennung einen Akt betrift, über welche keine Klage anhängig ist, so soll die Klage vor das Tribunal des Beklagten gebracht werden.

359. Alle Klagen betreffend Nichtanerkennung sollen dem im Namen der Regierung handelnden Beamten mitgetheilt werden.

360. Wenn die Nichtanerkennung für gültig erklärt worden, so soll das Urtheil oder die Verfügungen des Urtheils, welche auf diejenigen Klagepunkte Bezug haben, die zur Nichtanerkennung Anlaß gegeben haben, vernichtet sein und als nicht gefällt angesehen werden. Derjenige, der wirklich keinen Auftrag erhalten hat (le desavoué) soll gegen den Kläger und die andern Partheien zur Schadloshaltung verurtheilt, ja sogar mit Untersagung bestraft oder ausserordentlich verfolgt werden, je nachdem es die Wichtigkeit des Falls und die Beschaffenheit der Umstände mit sich bringen.

361. Ist die Nichtanerkennung verworfen worden, so soll von dem Verwerfungsurtheil auf dem Rande des Aktes der Nichtanerkennung Meldung geschehen, und der Kläger kann gegen denjenigen, dessen Auftrag er nicht anerkennen wollte, und gegen die Partheien zu derjenigen Schadloshaltung verurtheilt werden, welche der Billigkeit gemäß ist.

362. Wenn die Nichtanerkennung bei Gelegenheit eines Urtheils, welches in Rechtskraft erwachsen ist,

aufgestellt worden, so kann dieselbe nach acht Tagen, welche von jenem an zählen, wo das Urtheil nach Verordnung des oben gedachten 159ten Artikels als vollzogen angesehen werden muß, nicht angenommen werden.

Neunzehnter Titel.

Von der Entscheidung über die Gerichtsbarkeit der Richter (reglemens des Juges.)

363. Wenn ein Rechtsstreit vor zwei oder mehrere Friedensgerichte gebracht worden, die in dem Bezirk des nämlichen Tribunals liegen, so soll die Entscheidung über die Gerichtsbarkeit von diesem Tribunal gegeben werden.

Wenn diese Friedensgerichte zu verschiedenen Bezirken gehören, so soll diese Entscheidung dem Appellazionsgerichtshofe überlassen werden.

Wenn ein Rechtsstreit vor zwei oder mehrere Tribunale erster Instanz, welche zu dem Bezirke des nämlichen Appellazionsgerichtshofes gehören, gebracht worden, so muß man von den Richtern dieses Hofes die Entscheidung erwarten; wenn diese Tribunale erster Instanz nicht zu dem einzigen Bezirk des nämlichen Appellazionsgerichtshofes gehören, oder wenn zwischen einem oder mehreren solcher Höfe Zwist obwaltet, so hat der Kassationsgerichtshof darüber zu entscheiden.

364. Auf Einsehen der bei verschiedenen Tribunalen erhobenen Klagen soll auf eine Requete hin Urtheil gefällt werden, welches erlaubt, auf die Entscheidung über die Gerichtsbarkeit der Richter vorzuladen, und die Richter können verordnen, daß bei gedachten Gerichtstellen mit allen Prozeduren Einhalt gemacht werde.

365. Der Kläger soll das Urtheil signifiziren und die Partheien in dem Domizilium ihrer Advokaten vorladen.

Die Zeitfrist, um das Urtheil zu signifiziren und vorzuladen, soll von dem Tage des gefällten Urtheils an von vierzehn Tagen sein.

Die Frist zu erscheinen, soll jene der Vorladungen vor Gericht sein, indem man die Entfernungen nach dem vorhältnißmäßigen Domizilium der Advokaten berechnet.

366. Wenn der Kläger in oben angezeigten Fristen nicht vergeladen hat, so soll er des Rechts, auf Entscheidung über die Gerichtsbarkeit der Richter anzutragen, verlustig sein, ohne daß es nöthig wäre, solches Verlustigsein zu verordnen; und die gerichtlichen Verfolgungen können bei dem Tribunal des auf Entscheidung über die Gerichtsbarkeit der Richter Beklagten fortgesetzt werden.

367. Der unterliegende Kläger kann zur Entschädigung gegen die andern Partheien verurtheilt werden.

Zwanzigster Titel.

Von Verweisung an ein anderes Tribunal wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft.

368. Wenn eine Parthei unter den Richtern eines Tribunals erster Instanz zwei Verwande oder Verschwägerte bis auf den Grad von Nachgeschwisterkind einschließlich hat, oder wenn sie drei Verwande oder Verschwägerte biß auf den nämlichen Grad bei den Richtern eines Appellazionsgerichtshofes hat, oder wenn sie selbst Mitglied dieses Tribunals oder Gerichtshofes ist, so kann die andere Parthei die Verweisung an ein anderes Tribunal begehren.

369. Diese Verweisung muß man vor dem Anfange der beiderseitigen Vertheidigungen (plaidoierie) begehren; ist der Rechtsstreit zum Bericht ausgestellt, so muß man sie begehren, ehe die Einleitung geschlossen wird oder die Zeitfristen verstrichen sind; geschieht dies nicht, so wird das Begehren nicht mehr angenommen.

370. Auf diese Verweisung soll man antragen durch einen Akt auf der Gerichtschreiberei, welcher die Gründe enthalten, und von der Parthei, oder derselben ausdrücklich und gesetzlich Bevollmächtigten unterzeichnet sein muß.

371. Auf die Ausfertigung dieses Aktes, welchen man mit den Beweißschriften vorlegen muß, soll das Urtheil gefällt werden, welches verordnen muß

1.° Die Mittheilung des Begehrens an diejenigen Richter, wegen welchen man die Verweisung begehrt hat, um unten an der Ausfertigung des Urtheils in einer bestimmten Frist ihre Erklärung von sich zu geben; 2.° Die Mittheilungen an den im Namen der Regierung aufgestellten und handelnden Beamten; 3.° Den Bericht, welchen der darzu ernennte Richter an dem angesetzten Tage abzulegen hat.

372. Die Ausfertigung des Aktes, welcher die Verweißung bezweckt; die demselben beigebogenen Schriften, und das Urtheil, von welchem der vorhergehende Artikel Meldung thut, müssen den andern Partheien signifizirt werden.

373. Wenn die Ursachen des Ansuchens um Verweisung bei einem Tribunal erster Instanz eingestanden oder erwiesen worden, so soll der Rechtsstreit an ein anderes sich in dem Bezirke des nämlichen Appellazionsgerichtshofes befindendes Tribunal verwiesen werden. Ist es aber bei einem Appellazionsgerichts-

Hofe der Fall, so soll man denselben an einen der drei am nächsten gelegenen Höfe verweisen.

374. Der Kläger, welcher mit seinem Begehren auf Verweisung unterliegt, soll zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als fünfzig Franken sein darf, ohne Nachtheil der Schadloshaltung der Parthei, wenn dieselbe statt hat.

375. Wenn die Verweisung ausgesprochen worden und keine Appellazion statt hat, oder der Appellant den Prozeß verlohren hat, so soll dieser Rechtsstreit vor das Tribunal, welches darüber zu sprechen hat, auf eine einfache Vorladung gebracht, und die Prozedur nach den letzten Verhandlungen fortgesetzt werden.

376. In allen Fällen soll die Appellazion von dem Urtheile, welches Verweisung an einen andern Richter ausspricht, aufschiebend sein.

377. Auf die Apellazion sind die Verfügungen der Artikel 392, 393, 394, 395 des Titels von der Verwerfung, der so eben jezt folgt, anwendbar.

Ein und zwanzigster Titel.

Von der Verwerfung der Richter.

378. Jeder Richter kann aus nachstehenden Ursachen verworfen werden:

1.° Wenn er mit den Partheien oder mit einer derselben biß auf den Grad von Nachgeschwisterkind einschlüßlich verwand oder verschwägert ist;

2.° Wenn die Frau des Richters mit einer der Paitheien verwand oder verschwägert ist, oder wenn der Richter mit der Frau der einen oder andern der Partheien in oben besagtem Grade verwand oder verschwägert ist, wenn nämlich die Frau noch bei Leben ist, oder wenn im Falle, daß sie verstorben wäre, Kin-

der von ihr vorhanden sind. Ist sie verstorben und sind auch keine Kinder von ihr vorhanden, so können der Schwiegervater, der Tochtermann, und die Schwäger nicht Richter sein.

Die Verfügung, welche die verstorbene Frau betrift, soll auch auf die geschiedene Frau anwendbar sein, wenn Kinder aus der itzo getrennten Ehe vorhanden sind.

3.° Wenn der Richter, seine Frau, seine Verwanden in aufsteigender Linie und Abkömmlinge oder in dem nämlichen Grade Verschwägerten einen Rechtsstreit über die ähnliche Frage haben als jene ist, welche unter den Partheien verhandelt wird;

4.° Wenn sie einen Prozeß in ihrem Namen bei dem Tribunal haben, wo über eine der Partheien gesprochen wird; wenn sie von einer der Partheien Schuldner oder Gläubiger sind;

5.° Wenn in den fünf Jahren, welche der Verwerfung vorher gegangen sind, zwischen ihnen oder einer der Partheien, oder ihren Gatten oder ihren Verwanden und Verschwägerten in gerader Linie ein Kriminalprozeß statt hatte;

6.° Wenn zwischen dem Richter, seiner Frau und zwischen ihren Anverwanden in aufsteigender Linie und den Abkömmlingen oder den Verschwägerten in der nämlichen Linie und einer der Partheien ein Civilprozeß obwaltet, und wenn dieser Prozeß, der von der Parthei angehoben worden, vor der Anbringung der Klage, in welcher die Verwerfung vorgetragen wurde, auch, wenn dieser Prozeß zwar beendigt, erst aber in den sechs Monathen beendigt worden, welche der Verwerfung unmittelbar vorhergehen.

7.° Wenn der Richter Vormund, beigeordneter Vormund, oder Kurator, wenn er vermuthlicher oder

Schenkerbe, wenn er Gebiether oder Tischgenosse von einer der Partheien; wenn er Verwalter von einer öffentlichen Anstalt, Gesellschaft oder Geschäftsführung, wenn er Parthei in dem Rechtsstreite, wenn eine der Partheien seine vermuthliche Erbin ist.

8.° Wenn der Richter über den Rechtsstreit als Rathgeber gedient, denselben vertheidigt oder darüber geschrieben hat; wenn er schon vorher darüber als Richter oder Schiedsrichter erkannt hat; wenn er zu den Kösten des Prozesses aufgefodert, darzu empfohlen oder beigetragen hat; wenn er als Zeuge seine Aussage gemacht, wenn er seit dem Anfange des Prozesses mit der einen oder der andern Parthei in ihrem Hauße gegessen oder Geschenke von ihr erhalten hat.

Wenn Hauptfeindschaft zwischen ihm und einer der Partheien vorhanden ist.

Wenn von seiner Seite Angriff, Beschimpfungen oder Drohungen, schriftlich oder mündlich während der Dauer des Prozesses oder innerhalb den sechs Monathen, welche der begehrten Verwerfung unmittelbar vorhergehen, statt hatten.

379. In dem Falle, wo der Richter Verwander des Vormundes oder Kurators von einer der Partheien, oder der Mitglieder oder Verwalter einer öffentlichen Anstalt, Gesellschaft, Geschäftsführung oder Verbindung, welche Partheien in der Rechtssache sind, wäre; es sei denn, die gedachten Vormunde, Verwalter oder Betheiligten hätten ein unterschiedenes oder persönliches Interesse.

380. Jeder Richter, welcher selbst Ursachen der Verwerfung in seiner Person findet, soll gehalten sein, dieselben der Rathskammer zu erklären; und

diese wird entscheiden, ob er sich von der Verhandlung entfernen soll.

381. Die auf die Richter Bezug habenden Ursachen der Verwerfung sind auch auf den im Namen der Regierung handelnden Beamten anwendbar, wenn er vereinigte Parthei ist; allein er kann nicht verworfen werden, wenn er Hauptparthei ist.

382. Derjenige, welcher verwerfen will, muß es vor dem Anfange der gegenseitigen Vertheidigungen thun, und wenn die Rechtssache zum Bericht ausgestellt worden, noch ehe die Einleitung geschlossen ist oder die Fristen verstrichen sind, wenn sich die Ursachen der Verwerfung nicht erst später hervorgethan haben.

383. Die Verwerfung gegen Richter, welche mit Ortsbesichtigungen, gerichtlichen Untersuchungen und andern Verrichtungen beauftragt sind, als in den dreien Tagen, welche man zählt; 1) Wenn das Urtheil kontradiktorisch ist, von dem Tage des Urtheils; 2) Wenn es wegen des Ausbleibens gegeben worden und keine Opposizion dargegen vorhanden ist, von dem Tage, wo die zur Opposizion gegebene achttägige Zeitfrist verstrichen ist; 3) Wenn das Urtheil wegen Ausbleibung gegeben aber Opposizion eingeworfen worden, von dem Tage, wo die Parthei, welche sich opponnirt hat, mit ihrer Opposizion, und sollte es auch durch Defaut sein, abgewiesen worden.

384. Die Verwerfung soll durch einen Akt auf der Gerichtschreiberei vorgetragen werden. Dieser Akt soll die Bewegursachen derselben enthalten, und von der Parthei oder ihrem besonders und gesetzlich Bevollmächtigten, dessen Vollmacht dem Akt beiliegen muß, unterzeichnet werden.

385. Auf die Ausfertigung des Verwerfungsaktes

welche der Gerichtsschreiber innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Presidenten des Tribunals einhändigen muß, soll auf den Bericht des Presidenten und auf die Konklusionen des im Namen der Regierung aufgestellten Beamten Urtheil ergehen, welches die Verwerfung, wenn sie nicht annehmbar ist, abweißen; wenn sie aber annehmbar ist, verordnen soll 1) dieselbe dem verworfenen Richter mitzutheilen, um sich in bestimmten Ausdrücken und innerhalb der in dem Urtheile festsetzten Zeitfrist über die darinn enthaltenen Thatsachen zu erklären; 2) sie ebenfalls dem im Namen der Regierung handelnden Beamten mitzutheilen. Er soll auch den Tag bestimmen, an welchem der durch das Urtheil ernennte Richter seinen Bericht abstatten soll.

386. Der verworfene Richter soll zu Ende des Verwerfungsaktes und zwar auf der Minute desselben seine Erklärung auf der Gerichtschreiberei von sich geben.

387. Von dem Tage des Urtheils, welches die oben gedachte Mittheilung verordnet, sollen alle Urtheile und sonstige richterliche Verrichtungen aufgeschoben sein. Wenn jedoch eine der Partheien behauptet, daß das Geschäft dringend und in der Verzögerung Gefahr ist, so soll diese Inzidenzklage durch einen einfachen Akt vor die Audienz gebracht werden, und das Tribunal soll verordnen können, daß durch einen andern Richter soll weiter geschritten werden.

388. Wenn der Richter die Gründe, auf welchen die Verwerfung seiner Person beruht, als statthaft anerkennt, oder wenn dieselben erwiesen sind, so soll man verordnen, daß er sich dieses Geschäftes entledige.

389. Wenn der Verwerfende keine schriftliche Be-

weiße oder keinen Anfang von Beweiß von den Gründen seiner Verwerfung beigebracht hat, so wird es der Klugheit des Tribunals überlassen, die Verwerfung auf die einfache Erklärung des Richters abzuweisen oder den Zeugenbeweiß zu verordnen.

390. Derjenige, dessen Verwerfung als nicht anwendbar erklärt worden, soll zu der Geldstrafe, welche in dem Belieben des Tribunals steht, und welche nicht geringer als hundert Franken sein kann, verurtheilt werden, unnachtheilig der Klage des Richters, wenn es der Fall ist, auf Ehrenerstattung und Entschädigung zu klagen, in welchem Falle er aber nicht Richter bleiben kann.

391. Jedes über Verwerfung und selbst in Gegenständen, wo das Tribunal erster Instanz in letzter Instanz spricht, gefällte Urtheil ist der Appellazion empfänglich. Wenn die Parthei dem ohngeachtet behauptet, daß wegen vorhandener Dringlichkeit es nothwendig sei, zu einer gerichtlichen Handlung vorzuschreiten ohne abzuwarten, bis über die Appellazion Urtheil ergangen, so soll man diese Inzidenzklage durch einen einfachen Akt zu der Audienz bringen; und das Tribunal, welches die Verwerfung wird abgewiesen haben, soll verordnen können, daß durch einen andern Richter zu der richterlichen Verhandlung geschritten werde.

392. Derjenige, welcher appelliren will, soll verbunden sein, es in den fünf Tagen von dem gefällten Urtheile an durch einen auf der Gerichtschreiberei abgegebenen Akt zu thun. Dieser Akt soll auf seinen Gründen beruhen und noch die Benennung der Schriften, welche man zum Beweiß auf der Gerichtschreiberei hinterlegt hat, enthalten.

393. Die Ausfertigung des Verwerfungsaktes, der Erklärung des Richters, des Urtheils, der Appellazion und die beigefügten Schriften sollen innerhalb dreien Tagen von dem Gerichtschreiber auf Ansuchen und Kösten des Appellanten an den Gerichtschreiber des Appellazionsgerichtshofes geschickt werden.

394. In den drei Tagen, welche auf jenen folgen, wo diese Einhändigung an den Gerichtschreiber des Appellazionsgerichtshofes gemacht worden, soll Letzterer die ihm zugeschickten Schriften dem Tribunal vorlegen, welches denn den Tag des zu fällenden Urtheils bestimmen und einen der Richter als Kommissär aufstellen wird. Auf desselben Bericht und die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums soll das Urtheil bei der Audienz gesprochen werden, ohne daß es nöthig sei, die Partheien vorzuberufen.

395. In den vier und zwanzig Stunden von der Ausfertigung des Urtheils soll der Gerichtschreiber des Appellazionsgerichtshofes die ihm zugesendeten Schriften dem Gerichtschreiber des Tribunals erster Instanz wieder zurück schicken.

396. Der Appellant soll verbunden sein, den Partheien in dem Monathe, welcher von dem Tage des Urtheils der ersten Instanz, wodurch dessen Verwerfung abgewiesen worden, zu zählen anfängt, das Urtheil über die Appellazion, oder das Zeugniß des Gerichtschreibers des Appellazionsgerichtshofes, welches beweißt, daß über die Appellazion nicht gesprochen worden, so wie die Anzeige des von dem Tribunal festgesetzten Tages zu signifiziren. Geschieht dieses nicht, so soll das Urtheil, welches die Verwerfung abgewiesen hat, vorläufig vollzogen werden, und alles, was in dessen Gefolge geschieht, soll gül-

tig sein, wenn auch die Verwerfung auf die Appellazion wäre angenommen worden.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von dem Verfalle der Rechtsklage wegen nicht beobachteten Zeitfristen (de la péremption).

397. Jede anhängende Rechtsklage, wenn auch kein Advokat aufgestellt ist, verfällt durch die Nichtfortsetzung der gerichtlichen Verfolgungen während dreien Jahren.

Diese Zeitfrist soll mit sechs Monathen vermehrt werden in allen den Fällen, wo Klage auf Wiederergreifung der Klage oder Aufstellung eines neuen Advokaten statt haben wird.

398. Der Verfall der Rechtsklage wird gegen den Staat, die öffentlichen Anstalten und alle Personen, selbst gegen Minderjährige laufen, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die Verwalter und Vormunde.

399. Der Verfall der Rechtsklage wird von Rechtswegen nicht statt haben; er wird sich durch gültige von der einen oder andern der Partheien vor der Klage auf Verfall gemachte Akten decken.

400. Er soll durch eine Requette von Advokaten zu Advokaten begehrt werden, wenn anders der Advokat nicht von dem Augenblicke an, wo der Verfall erworben worden, gestorben ist, oder untersagt, oder suspendirt worden.

401. Der Verfall hebt die Klage nicht auf: er hat bloß Aufhebung der Prozedur zur Folge, ohne daß man in irgend einem Falle auch nur einen Akt der aufgehobenen Prozedur entgegen setzen, oder zu seinem Vortheile benutzen könne.

Im Falle des Verfalles wird der Hauptkläger zu allen Kösten der aufgehobenen Prozedur verdammt.

Drei und zwanzigster Titel.

Von der Verzichtleistung.

402. Die Verzichtleistung kann durch einfache von den Partheien oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnete und von Advokaten zu Advokaten signifizirte Akten geschehen und angenommen werden.

403. Wenn die Verzichtleistung angenommen worden, soll sie von rechtswegen die Einwilligung nach sich ziehen, daß die Dinge von beiden Seiten in den Stand wieder versetzt werden, in welchem sie sich vor der Klage befanden.

Sie zieht zu gleicher Zeit das Anerbiethen nach sich, die Kösten zu bezahlen, zu deren Entrichtung die Parthei, welche Verzicht geleistet hat, auf eine einfache Ordonnanz des Presidenten, die in Gegenwart der Partheien oder nach geschehener Berufung derselben durch einen Akt von Avokaten zu Advokaten unten auf die Taxe gesetzt worden, wird gezwungen werden.

Kömmt diese Ordonnanz von einem Tribunal erster Instanz, so soll sie ohngeachtet aller Opposizion oder Appellazion vollzogen werden. Man soll sie, wenn sie von einem Appellazionsgerichtshofe kömmt, aller Opposizion ohngeachtet vollziehen.

Vier und zwanzigster Titel.

Von den summarischen Gegenständen.

404. Es sollen als summarische Gegenstände angesehen und als solche eingeleitet werden

Die Appellazionen von den Friedensrichtern;

Die blos persönlichen Klagen, auf welche Summen sie sich auch belaufen mögen, wenn Titre vorhanden ist, und derselbe anders nicht bestritten wird;

Die Klagen ohne Titre, wenn sie tausend Franken nicht übersteigen;

Provisorische oder solche Klagen, welche schleunige Beendigung erheischen;

Klagen auf Entrichtung von Mieth- und Pachtzinsen, von Rückständen und Renten.

405. Die summarischen Gegenstände sollen bei der Audienz, nach Verlauf der Vorladungsfristen auf einen einfachen Akt, ohne alle andere Prozeduren oder Formalitäten geschlichtet werden.

406. Die Inzidenzklagen und das Eintreten eines Drittern sollen durch die Requete des Advokaten aufgestellt werden; und diese Requete soll nichts als die auf Gründen ruhende Konklusionen enthalten.

407. Wenn gerichtliche Untersuchung statt hat, so soll das Urtheil, welche dieselbe verordnet, die Thatsachen enthalten, ohne daß es nöthig wäre, sie vorher einzeln anzugeben. Es soll auch Tag und Stunde bestimmen, wo die Zeugen bei der Audienz sollen verhört werden.

408. Die Zeugen sollen wenigstens einen Tag vor derselben Abhörung vorgeladen werden.

409. Wenn eine der Partheien Aufschub begehrt, so soll man diesen Inzidenzfall auf der Stelle schlichten.

410. Wenn das Urtheil keiner Appellazion empfänglich ist, so soll über die gerichtliche Untersuchung kein Verbalprozeß errichtet werden; man soll in dem Urtheile bloß von den Namen der Zeugen und von dem, was sich aus ihren Aussagen ergeben, Meldung thun.

411. Ist das Urtheil der Appellazion empfänglich, so soll man Verbalprozeß errichten, welcher den von

den Zeugen geleisteten Eid, ihre Erklärung, ob sie Verwande, Verschwägerte, Bedienstete oder Dienstbothen der Partheien sind; die Einwände, die gegen sie aufgestellt worden, und das, was sich aus ihren Aussagen ergeben hat, enthalten muß.

412. Wenn die Zeugen entfernt oder verhindert sind, kann das Tribunal jenes oder den Friedensrichter ihrer Residenz damit beauftragen. In diesem Falle soll man die gerichtliche Untersuchung schriftlich abfassen und Verbalprozeß darüber errichten.

413. Bei Niederschreibung gerichtlicher summarischer Untersuchungen soll man die Verfügungen des Titels XII. über die gerichtlichen Untersuchungen, welche auf nachstehende Formalitäten Bezug haben, beobachten;

Abschrift der Verfügung des Urtheils an die Zeugen, kraft welcher sie vorberufen werden.

Abschrift der Namen der Zeugen an die Parthei;

Die Geld- und andere Strafen gegen die ausbleibenden Zeugen;

Das Verboth, die Ehegatten, Verwanden und Verschwägerten der Partheien in gerader Linie als Zeugen zu vernehmen;

Die Einwände durch die gegenwärtige Parthei; die Art, sie zu schlichten, die Aufforderungen an die Zeugen, die Taxe;

Die Anzahl der Zeugen, deren Reisekösten bei der Taxe angenommen werden;

Die Befugniß, Zeugen, die noch nicht volle fünfzehn Jahre alt sind, zu vernehmen.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von der Prozeßordnung vor den Handlungsgerichten.

414. Der Prozeßgang vor den Handlungsgerichten wird ohne den Dienst der Advokaten betrieben.

415. Jede vor dieselben zu bringende Klage geschieht durch eine von dem Huissier auf einen bestimmten Tag gemachte Vorladung nach den oben unter dem Titel von den Vorladungen vorgeschriebenen Formalitäten.

416. Diese Vorladungsfrist soll wenigstens von einem Tage sein.

417. In den Fällen, welche Beschleunigung erheischen, kann der Presidենt des Tribunals erlauben, sogar von Tage zu Tage und von Stunde zu Stunde vorzuladen und die beweglichen Gegenstände mit Beschlag zu belegen. Er kann nach der Erheischung des Falls den Kläger verbinden, Bürgschaft zu stellen oder seine Zahlungsfähigkeit zu beweisen; seine Ordonnanzen sollen der eingeworfenen Opposizion oder Appellazion ohngeachtet executorisch sein.

418. In Seeprozessen, wo es nichtdomizilirte Partheien gibt, und in jenen, wo von Schiffsrüstung, Schiffslebensmitteln, Schiffsbesatzungen und Ausbesserung eines Schiffes, das so eben unter Segel gehen will, so wie von andern dringenden und vorläufigen Gegenständen die Rede ist, kann die Vorladung von Tage zu Tage und von Stunde zu Stunde auch ohne richterliche Ordonnanz gegeben, und der Defaut auf der Stelle abgeurtheilt werden.

419. Alle der vorgeladenen Person an Bord gegebene Vorladungen sollen gültig sein.

420. Der Kläger kann nach seiner Wahl vorladen:

Vor das Tribunal des Domizils des Beklagten;

Vor jenes des Bezirks, in welchem das Versprechen gemacht und die Waare geliefert worden;

Vor jenes des Bezirks, in welchem die Bezahlung sollte geleistet werden.

421. Die Partheien sollen verbunden sein, in Person, oder durch einen besonders Bevollmächtigten zu erscheinen.

422. Wenn die Partheien erscheinen und bei der ersten Audienz kein endlich entscheidendes Urtheil erfolgt, so sollen die in dem Orte, wo das Tribunal sitzt, nicht domizilirten Partheien verbunden sein, dort ein Domizilium zu erwählen.

Von dieser Wahl des Domiziliums muß auf der Urschrift des Sitzungsverbalprozesses Meldung geschehen. Unterläßt man, dieses Domizium zu wählen, so ist jede auf der Gerichtschreiberei des Tribunals gemachte Signifikazion, selbst jene des endlich entscheidenden Urtheils gültig.

423. Die ausländischen Kläger können nicht verbunden werden, in Handlungsgegenständen Bürgschaft für Bezahlung der Kösten und Schadloshaltungen, zu denen sie können verurtheilt werden, zu stellen, sollte auch die Klage vor ein Civiltribunal an den Orten, wo sich kein Handlungstribunal befindet, gebracht worden sein.

424. Wenn das Tribunal in Hinsicht des Gegenstandes nicht kompetent ist, so soll es die Partheien von sich weißen, wenn auch gleich die Einwendung gegen die Kompetenz (le déclinatoire) noch nicht vorgebracht worden.

Die Einwendung gegen die Kompetenz kann für jede andere Rechtssache nicht vorgebracht werden, es sei denn, es geschehe vor jeder andern Vertheidigung.

425. Das nämliche Urtheil kann über die Einwendung gegen die Kompetenz und über den Grund des Rechtsstreites entscheiden; doch muß dies durch zwei abgesonderte Verfügungen geschehen, wovon die eine über die Kompetenz, die andere über den Grund der

Sache spricht. Die erstere über die Kompetenz kann immer auf dem Wege der Appellazion angegriffen werden.

426. Die Wittwen und Erben der Gerichtsbefohlenen des Handlungsgerichtes sollen vor dasselbe bei Wiederergreiffung der Klage oder bei einer neuen Rechtsklage geladen werden, vorbehaltlich, sie in dem Falle, wo die Qualitäten bestritten werden, vor die gewöhnlichen Tribunale zu verweisen, um sie dort zu bestimmen; und nachher über den Grund der Sache von dem Handlungstribunal gerichtet zu werden.

427. Wenn eine beigebrachte Schrift nicht anerkannt, geläugnet oder der Verfälschung beschuldigt wird, die Parthei aber darauf besteht, sich derselben bedienen zu wollen, so soll das Tribunal vor die Richter verweißen, welche darüber zu entscheiden haben, und das Urtheil über die Hauptklage soll verschoben werden.

Wenn jedoch die Schrift nur auf einen Punkt der Klage Bezug hat, so kann man zum Urtheil über die andern Punkte der Klage schreiten.

428. Das Tribunal kann in allen Fällen und sogar von amtswegen verordnen, daß die Partheien in Person bei der Audienz oder in der Rathskammer vernommen werden, und daß, wenn rechtmäßiges Hinderniß vorhanden ist, ein Richter, oder auch ein Friedensrichter ernennt werde, um sie zu vernehmen und von ihren Deklarazionen Verbalprozeß zu errichten.

429. Wenn Ursache vorhanden ist, die Partheien vor Schiedsrichter zu verweisen, um ihre Rechnungen, Schriften und Register zu untersuchen, so soll man einen oder drei Schiedsrichter ernennen, um die Partheien zu vernehmen oder sie zu vereinigen, wenn

es geschehen kann; wenn es nicht geschehen kann, so sollen sie ihr Gutachten ertheilen.

Wenn eine Untersuchung oder Abschätzung von Arbeiten oder Waaren statt hat, so sollen ein oder drei Experten ernennt werden.

Die Schiedsrichter und Experten sollen von amtswegen von dem Tribunal ernennt werden, es sei denn, die Partheien kommen mit einander bei der Audienz überein, solche zu ernennen.

430. Die Verwerfung kann nur in den dreien Tagen von der gemachten Ernennung vorgetragen werden.

431. Der Bericht der Schiedsrichter und Experten soll in der Gerichtschreiberei des Tribunals hinterlegt werden.

432. Wenn das Tribunal den Zeugenbeweiß verordnet, so soll darzu nach den oben für die summarischen gerichtlichen Untersuchungen vorgeschriebenen Formen geschritten werden. Bei den Rechtsfällen jedoch, welche der Appellazion unterworfen sind, sollen die Aussagen von dem Greffier schriftlich verfaßt und von dem Zeugen unterschieben werden. Im Falle der Weigerung zu unterschreiben, soll davon Meldung geschehen.

433. In der Abfassung und Ausfertigung der Urtheile soll man die Formen beobachten, welche in den Artikeln 141 und 146 für die Tribunale erster Instanz vorgeschrieben sind.

434. Wenn der Kläger sich nicht stellt, so soll das Tribunal Defaut ertheilen und den Beklagten von der Klage entledigen.

Wenn der Beklagte nicht erscheint, so soll das Tribunal Defaut ergehen lassen, und dem Kläger sol-

len seine Konklusionen zugesprochen werden, wenn man sie gerecht und wohl bewährt finden wird.

435. Die Defauturtheile können nur von einem durch das Tribunal besonders darzu aufgestellten Huissier signifizirt werden. Diese Signifikazion soll unter Strafe der Nullität die Wahl des Domizilium in der Gemeinde, wo die Signifikazion statt hat, enthalten, wenn der Kläger nicht daselbst domizilirt ist.

Das Urtheil soll einen Tag nach der Signifikazion und bis zur erfolgten Opposizion exekutorisch sein.

436. Die Opposizion wird acht Tage nach jenem der Signifikazion nicht mehr annehmbar sein.

437. Die Opposizion soll die Gründe der Widersetzung und die Vorladung in der gesetzlichen Frist enthalten; man soll sie in dem gewählten Domizilium signifiziren.

438. Die in dem Augenblicke der Vollziehung durch eine auf den Verbalprozeß des Huissiers gemachte Opposizion soll die Vollziehung aufhalten, mit der Aufgabe für den sich Widersetzenden, sie durch einen von dem Huissier signifizirten Akt, welcher zugleich Vorladung enthält, innerhalb dreien Tagen zu wiederhohlen. Nach Verlauf dieser Frist wird sie als nicht gemacht angesehen werden.

439. Die Handlungsgerichte können die provisorische Vollziehung ihrer Urtheile der Appellazion ungeachtet und ohne Bürgschaft verordnen, wenn ein nicht bestrittener Titre oder vorhergegangene Verurtheilung, von welcher nicht appellirt worden, vorhanden ist. In den andern Fällen soll die provisorische Vollziehung nur unter der Schuldigkeit, Bürgschaft zu leisten oder seine hinreichende Zahlunsfähigkeit zu erweisen, statt haben.

440. Man soll die Bürgschaft durch einen Akt, welcher in dem Domizilium des Appellanten, wenn er nämlich in dem Orte wohnt, wo das Tribunal seinen Sitz hat, und in dem entgegengesetzten Falle in dem von ihm in Gefolge des 422ten Artikels gewählten Domizilium signifizirt worden, darstellen. Dieser Akt soll auch noch enthalten die gerichtliche Aufforderung, auf festgesetzten Tag und Stunde sich auf der Gerichtschreiberei einzufinden, um von den Titers der Bürgschaft Kenntniß zu nehmen, ohne sie aus der Stelle zu entfernen, wenn nämlich Bürgschaftsleistung verordnet worden; oder, sich bei der Audienz einzufinden, um über die Annahme, im Falle dieselbe bestritten wird, sprechen zu hören.

441. Wenn der Appellant nicht erscheint oder die Bürgschaft nicht bestreitet, so soll der Bürgschaftleistende sein Anerbiethen auf der Gerichtschreiberei machen; wenn er sie aber bestreitet, so soll darüber an dem in der gerichtlichen Aufforderung bestimmten Tage gesprochen werden. In allen Fällen soll das Urtheil der eingeworfenen Opposizion oder Appellazion ohngeachtet exekutorisch sein.

442. Die Handlungsgerichte sollen über die Vollziehung ihrer Urtheile nicht erkennen.

Drittes Buch.

Von den Appellazionsgerichtshöfen.

Einziger Titel.

Von der Appellazion und der Einleitung zur Appellazion.

443. Die Zeitfrist, um Appellazion einzuwerfen, soll von dreien Monathen sein. Dieselbe fängt an zu zählen für die kontradiktorischen Urtheile von dem Tage der der Person oder dem Domizilium gemachten Signifikazion;

Für die Defauturtheile von dem Tage, an welchem die Oppozizion nicht mehr annehmbar ist.

Der Appellant kann jedoch inzidenzweise in jedem Zustande der Rechtsklage Appellazion einwerfen, auch selbst dann, wenn er das Urtheil ohne Protestazionen signifizirt hätte.

444. Diese Fristen ziehen Verfall des Appellazionsrechtes nach sich; sie zählen gegen alle Partheien vorbehaltlich des Regresses gegen denjenigen, gegen den man ihn von rechtswegen zu nehmen hat. Sie zählen aber gegen den entlassenen Minderjährigen nur von dem Tage an, wo das Urtheil sowohl dem Vormunde als Beivormunde signifizirt worden, wenn auch Letzterer nicht in den Streit gezogen worden war.

445. Diejenigen, welche ausserhalb des festen Landes von Frankreich wohnen, haben, um appelliren zu

können, nebst den drei Monathen, welche von der Signifikazion des Urtheils zu zählen anfangen, noch die Zeitfrist, welche oben in dem 73ten Artikel festgesetzt worden.

446. Diejenigen, welche sich ausserhalb dem europäischen Gebiethe des französischen Reiches in einem Dienste zu Land oder zur See abwesend befinden, oder bei auswärtigen Unterhandlungen zum Dienste des Staates angestellt sind, haben nebst der Zeitfrist von drei Monathen, welche von der Signifikazion des Urtheils zu zählen anfangen, noch jene eines Jahres, um appelliren zu können.

447. Die zur Appellazion gestatteten Fristen werden durch den Tod der verurtheilten Parthei aufgeschoben.

Sie werden erst dann wieder zu laufen anfangen, wenn das Urtheil in dem Domizilium des Verstorbenen mit den Formalitäten, welche der Art. 61. vorschreibt, signifizirt worden; und wenn die Zeitfristen, welche zur Verfertigung des Inventariums und zum Berathschlagen gestattet sind, wenn das Urtheil vor dem Verlaufe dieser Fristen signifizirt worden, verstrichen sind.

Diese Signifikazion kann man den Erben sammt und sonders, und, ohne ihre Namen und Qualitäten zu bezeichnen, machen.

448. In dem Falle, wo das Urtheil auf eine falsche oder verfälschte Schrift hin wäre gesprochen worden; oder wenn man die Parthei verurtheilt hätte, weil sie unterlassen hat, eine entscheidende Schrift vorzulegen, die ihr Gegner zurückbehalten hatte, so zählen die zur Appellazion gestatteten Fristen nur von dem Tage an, wo das Falsche oder die Verfälschung ist anerkannt oder auf eine rechtliche Art bewiesen worden; oder von dem Tage an, wo man der Schrift

wieder habhaft geworden, wenn man anders in diesem letztern Falle schriftlichen Beweis von dem Tage hat, wo man der Schrift wieder habhaft geworden; und nicht anders.

449. Appellazionen von Urtheilen, welche nicht vorläufig exekutorisch sind, können innerhalb acht Tagen, von dem Tage des Urtheils zu zählen, nicht eingeworfen werden. Die in dieser Zeitfrist eingeworfenen Appellazionen sind als nicht annehmbar erklärt, vorbehaltlich dem Appellanten, sie zu wiederholen, wenn die Zeitfrist noch nicht verstrichen ist.

450. Die Vollziehung der nicht vorläufig exekutorischen Urtheile soll innerhalb dieser acht Tage aufgeschoben sein.

451. Die Appellazion von einem Vorurtheile kann erst nach dem endlich entscheidenden Urtheile und in Verbindung mit dem letztern eingeworfen werden; und die zur Appellazion gegebene Zeitfrist zählt nur von dem Tage, wo das endlich entscheidende Urtheil signifizirt worden. Diese Appellazion soll annehmbar sein, wenn auch gleich das Vorurtheil ohne Vorbehalt wäre vollzogen worden.

Die Appellazion von einem interlokutorischen Urtheile kann vor dem endlich entscheidenden Urtheile eingeworfen werden. Eben so verhält es sich mit jenen, welche eine vorläufige Entscheidung mögen zugestanden haben.

452. Als Vorurtheile werden betrachtet die Urtheile, welche zur Einleitung der Rechtssache gefällt worden, und dahin abzwecken, den Prozeß in den Stand zu setzen, um ein endliches Urtheil darüber fällen zu können.

Als interlokutorische Urtheile werden diejenigen angesehen, welche, ehe das Tribunal Recht spricht,

einen Beweis, eine Bewährung, oder eine Einleitung, die das Urtheil über den Grund des Rechtsstreites vorbereiten, verordnen.

453. Der Appellazion sind unterworfen die Urtheile, welche als in letzter Instanz gefällt angegeben werden, aber von Richtern gesprochen worden, welche nur in erster Instanz sprechen konnten. Die Appellazionen von Urtheilen, welche über Gegenstände ergangen sind, deren Erkenntniß in letzter Instanz den Richtern erster Instanz zusteht, welche aber vergessen hätten, dieselben als in letzter Instanz gefällt zu qualifiziren, oder sie als in erster Instanz gefällt qualifizirt haben, sollen nicht annehmbar sein.

454. Wenn von Nichtkompetenz die Rede ist, so soll die Appellazion annehmbar sein, wenn auch gleich das Urtheil als in letzter Instanz gefällt qualifizirt ist.

455. Die Appellazionen von Urtheilen, welche einer Opposition empfänglich sind, sind während der Dauer der für diese Oppozizion gegebenen Zeitfrist nicht annehmbar.

456. Der Appellazionsakt muß die Vorladung auf die gesetzlichen Fristen enthalten und der Person oder in derselben Domizilium signifizirt werden; bei Strafe der Nullität.

457. Die Appellazion von endlich entscheidenden oder interlokutorischen Urtheilen soll aufschiebende Kraft haben, wenn das Urtheil nicht die vorläufige Vollziehung in den Fällen, wo dieselbige erlaubt ist, verordnet hat.

Die Vollziehung der Urtheile, welche widriger Weise als in letzter Instanz gesprochen qualifizirt werden, kann nur in Kraft eines Verbothes, welches der Appellant bey der Audienz des Appellazionstribunals auf

eine Vorladung von kurzer Zeitfrist erhalten hat, aufgeschoben werden.

In Hinsicht der nicht also qualifizirten, oder als in erster Instanz gesprochen qualifizirten Urtheile, bei welchen aber die Richter befugt waren, in letzter Instanz zu sprechen, kann das Appellazionstribunal bei der Audienz und auf einen einfachen Akt die Vollziehung derselben verordnen.

458. Wenn die vorläufige Vollziehung in den Fällen, wo man sie verordnen darf, nicht verordnet worden, so kann der Appellat sie bei der Audienz vor dem über die Appellazion gefällten Urtheile auf einen einfachen Akt hin verordnen machen.

459. Wenn die vorläufige Vollziehung außer den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen verordnet worden, so kann der Appellant ein Verboth bei der Audienz auf eine Vorladung von kurzer Zeitfrist erhalten, ohne daß ein solches auf eine nicht mitgetheilte Requete könne zugestanden werden.

460. In keinem Falle kann Verboth zugestanden, noch Urtheil, welches zum Zweck hat, die Vollziehung des Urtheils direkter oder indirekter Weise aufzuhalten, gesprochen werden; bei Strafe der Nullität.

461. Jede Appellazion, selbst jene über ein Urtheil, welches auf eine schriftliche Einleitung gefällt worden, soll vor die Audienz gebracht werden, vorbehaltlich dem Tribunal, nach Erheischung des Falls schriftliche Einleitung zu verordnen.

462. Acht Tage nachher, als der Appellat seinen Sachwalter aufgestellt hat, soll der Appellant seine Beschwerden gegen das Urtheil vorbringen. Der Appellat soll in den darauf folgenden acht Tagen antworten. Die Audienz soll ohne alle fernere Prozedur betrieben werden.

463. Die Appellazionen von Urtheilen, welche über summarische Gegenstände gefällt worden, sollen auf einen einfachen Akt und ohne alle fernere Prozedur vor die Audienz gebracht werden. Eben so soll man es mit den Appellazionen über andere Urtheile halten, wenn der Appellat nicht erschienen ist.

464. In Appellazionsrechtsklagen soll man keine neuere Klage mehr aufstellen, es sei den von Aufhebung der Forderung gegen einander die Rede, oder die neue Klage sei die Vertheidigung der Hauptklage.

Auch können die Partheien die Zinse, Rückstände, Miethzinse und andere Nebengelder, welche seit dem Urtheile in erster Instanz verfallen sind, und die Schadloshaltung für den seit gedachtem Urtheile erlittenen Nachtheil begehren.

465. In den durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen können die andern Klagen und Einwände des Beklagten nur durch einfache Akten der auf ihren Gründen beruhenden Konklusionen aufgestellt werden.

Eben dieses soll in den Fällen geschehen, wo die Partheien ihre Konklusionen abändern oder beschränken wollten.

Jeder schriftliche Aufsatz, welcher nichts als eine Wiederhohlung der schon schriftlich aufgestellten Gründe oder Einwände, welcher man sich schon entweder bei der ersten Instanz oder bei der Appellazion bedient hat, wäre, soll nicht taxirt werden.

Wenn aber dieser nämliche schriftliche Aufsatz zu gleicher Zeit neue Gründe oder Einwände und die Wiederhohlung der ältern enthielte, so wird man nur denjenigen Theil, der sich auf die neuen Gründe oder Einwände bezieht, zur Taxe annehmen.

466. Es soll keine Darzwischenkunft eines Drittern angenommen werden, es sei denn von Seiten derjenigen, welche das Recht hätten, als Drittere Einwendung gegen den richterlichen Spruch zu machen.

467. Wenn sich mehr als zwei Meinungen äußern, so sollen die an der Zahl schwächern Richter verbunden sein, sich mit einer der beiden Meinungen, welche von der größern Anzahl geäußert werden, zu vereinigen.

468. Wenn bei einem Appellazionsgerichtshofe die Meinungen getheilt sind, so soll man, um diese Theilung zu heben, wenigstens einen oder mehrere Richter, welche von dem Rechtshandel keine Kenntniß genommen, und zwar immer in ungleicher Zahl und nach der Ordnung des Verzeichnisses berufen. Die Rechtssache soll von neuem plädirt; oder wenn von schriftlicher Einleitung die Rede ist, von neuem darüber berichtet werden.

Wenn der Fall wäre, daß alle Richter von dem Rechtshandel Kenntniß genommen hätten, so sollen zur Fällung des Urtheils drei alte Rechtsgelehrte berufen werden.

466. Der Verfall der Fristen in Appellazionsgegenständen hat zur Wirkung, dem Urtheile, wovon appellirt werden sollte, Rechtskraft zu verschaffen.

470. Die andern für die niedern Gerichtshöfe aufgestellten Vorschriften sollen auch bei den Appellazionsgerichtshöfen beobachtet werden.

471. Der unterliegende Appellant soll zu einer Geldstrafe von fünf Franken, wenn er von einem Friedensgerichtsurtheile, und zu jener von zehn Franken verurtheilt werden, wenn er von einem Urtheile erster Instanz oder eines Handlungsgerichtes appellirt.

472. Wenn das Urtheil bestättigt wird, so steht die Vollziehung desselben dem Tribunal zu, von welchem appellirt worden. Wenn das Urtheil verworfen worden, so steht die Vollziehung zwischen den nämlichen Partheien dem Appellazionsgerichtshofe, welches gesprochen hat, oder einem andern Tribunal, welches derselbe durch sein Urtheil ernennen wird, zu; vorbehaltlich des Falls, wo auf Nullität der Einthürmung, auf gezwungene Versteigerung und andere dergleichen Fälle, in welchen das Gesetz Gerichtsbarkeit ertheilt, geklagt wird.

473. Wenn von einem verworfenen interlokutorischen Urtheile die Rede und der Gegenstand so geeignet ist, daß eine Definitiv-Entscheidung darüber ergehen kann, so können die Gerichtshöfe und andere Tribunale auch über den Hauptgegenstand durch das eine und nämliche Urtheil definitiv entscheiden.

Eben so soll es in den Fällen gehalten werden, wo die Gerichtshöfe und andere Appellazionstribunale entscheidende Urtheile entweder wegen Fehlern gegen die Form oder wegen jeder andern Ursache verwerfen würden.

Viertes Buch.

Von den ausserordentlichen Wegen, um ein Urtheil anzugreifen.

Erster Titel.

Von der Einwendung eines Drittern gegen den richterlichen Spruch.

474. Eine Parthei kann als drittere Person gegen ein Urtheil, welches ihren Rechten nachtheilig ist, und zu dem, da es gesprochen wurde, weder sie noch diejenigen, deren Stelle sie vertritt, berufen worden, Einwendung machen.

475. Die Einwendung des Drittern, welche durch eine Hauptklage aufgestellt worden, soll vor das Tribunal gebracht werden, welches das angegriffene Urtheil gefällt hat.

Die Einwendung eines Drittern betrachtet als Inzidenzklage bei einem Rechtsstreite, womit das Tribunal beschäftigt ist, soll durch eine Requette an dieses Tribunal, wenn es nämlich demjenigen, welches das Urtheil gesprochen hat, gleich oder über dasselbe erhaben ist, aufgestellt werden.

476. Ist es aber nicht gleich oder erhabener, so soll die Einwendung des Drittern als Inzidenzklage betrachtet durch die Hauptklage vor das Tribunal, welches das Urtheil gefällt hat, gebracht werden.

477. Das Tribunal, vor welchem das angegriffene Urtheil wieder vorgebracht worden, kann nach Verhältniß der Umstände entweder vorschreiten oder dasselbe auf fernere Zeit verschieben.

478. Die Urtheile, welche in Rechtskraft erwachsen sind und verurtheilen, aus dem Besitze eines Gutes zu treten, sollen gegen die verurtheilten Partheien der Einwendung eines Drittern ungeachtet und ohne denselben Nachtheil zu verursachen, vollzogen werden.

In den andern Fällen können die Richter nach den Umständen die Vollziehung des Urtheils verschieben.

479. Die Parthei, deren drittere Einwendung wird verworfen worden sein, soll zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als fünfzig Franken sein kann, ohne Nachlaß der Schadloshaltung der Parthei, wenn dieselbe statt haben muß.

Zweiter Titel.

Von dem Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides.

480. Die kontradiktorischen in letzter Instanz von den Tribunalen erster Instanz und den Appellazionsgerichtshöfen gegebenen und die im Falle der Nichterscheinung ebenfalls in letzter Instanz gegebenen Urtheile, die keiner Opposizion empfänglich sind, können auf das Ansuchen derjenigen, welche Partheien dabei gewesen oder gehörig vorgeladen worden sind, wieder zurück genommen werden aus nachstehenden Ursachen:

1.° Wenn persönliche List vorhanden ist.

2.° Wenn die unter Strafe der Nullität vorgeschriebenen Formen entweder vor oder bei dem Urtheile verletzt worden sind, wenn anders diese Nullitäten nicht durch die Partheien gedeckt worden sind.

3°. Wenn über Sachen, die kein Gegenstand der Klage waren, gesprochen worden.

4.° Wenn mehr zugesprochen worden, als man begehrt hatte.

5.° Wenn man unterlassen hat, über einen der Hauptpunkte der Klage zu sprechen.

6.° Wenn Widerspruch der Urtheile in letzter Instanz zwischen den nämlichen Partheien über die nämlichen Gründe bei den nämlichen Gerichtshöfen oder Tribunalen vorhanden ist.

7.° Wenn in dem nämlichen Urtheile sich widersprechende Verordnungen vorfinden.

8.° Wenn in dem Falle, wo das Gesetz die Mittheilung an den im Namen der Regierung handelnden Beamten verordnet, diese Mittheilung nicht statt hatte und das Urtheil gegen denjenigen gesprochen worden, für welchen dieselbe angeordnet wurde.

9.° Wenn die Richter auf Schriften hin urtheilten, welche seit dem Urtheil als falsch anerkannt oder erklärt worden.

10.° Wenn seit dem Urtheile man wieder zu entscheidenden Schriften gelangt ist, welche von den Partheien zurück gehalten worden.

481. Der Staat, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten und die Minderjährigen sollen noch angenommen werden, sich vorzusehen, wenn sie entweder gar nicht oder nicht gültig vertheidigt worden.

482. Wenn man nur gegen einen Punkt des richterlichen Bescheides einkömmt, so soll auch nur dieser allein zurück genommen werden, es sei denn die andern hängen davon ab.

483. Das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides soll mit der Vorladung in Hinsicht der Großjährigen innerhalb den drei Monathen von dem Tage der an die Person oder ihr Domizilium

gemachten Signifikazion des angegriffenen Urtheils signifizirt werden.

484. Die Zeitfrist von drei Monathen zählt gegen die Minderjährigen erst von der Signifikation des Urtheils, welche seit ihrer Großjährigkeit an ihre Person oder ihr Domizilium gemacht worden.

485. Wenn der Kläger von dem europäischen Gebiethe des Reichs wegen einem Dienste zu Wasser oder Land abwesend oder bei auswärtigen Unterhandlungen für den Dienst des Staates angestellt ist, so soll er nebst der gewöhnlichen Frist von dreien Monathen seit der Signifikazion des Urtheils noch jene eines Jahres haben.

486. Diejenigen, welche ausserhalb des festen Landes von Frankreich wohnen, sollen nebst der Zeitfrist von dreien Monathen, welche von der Signifikazion des Urtheils zu zählen anfangen jene der Vorladungsfristen haben, welche oben durch den Artikel 73. festgesetzt worden.

487. Wenn die verurtheilte Parthei in den oben gedachten, ihr, um sich vorzusehen, gegebenen Zeitfristen gestorben ist, so soll der noch übrige Theil derselben nur in den Zeitfristen und auf die Art, wie beides der Artikel 447 vorschreibt, zu zählen anfangen.

488. Wenn die Gründe um Aufhebung des richterlichen Bescheides einzukommen, Falsch oder Verfälschung, Betrug oder die Entdeckung neuer Schriften sind, so zählen die Zeitfristen nur von dem Tage, wo das Falsche oder die Verfälschung anerkannt, der Betrug oder die Schriften entdeckt worden sind, vorausgesetzt, daß in den beiden letztern Fällen schriftlicher Beweis von dem Tage vorhanden sei, und nicht anders.

489. Wenn die Urtheile sich widersprechen, so zählt die Zeitfrist von dem Tage der Signifikazion des letzten Urtheils.

490. Das Einkommen um Aufhebung des richterlichen Bescheides soll man bei dem nämlichen Tribunal vorbringen, welches das angegriffene Urtheil gefällt hat; die nämlichen Richter können darüber sprechen.

491. Wenn eine Parthei durch das Einkommen um Aufhebung des richterlichen Bescheids ein Urtheil angreifen will, welches durch einen Rechtsfall hervorgebracht worden, der an einem andern Tribunal hängt, als jenes ist, welches es gesprochen hat, so soll sie sich bei dem Tribunal vorsehen, welches das angegriffene Urtheil gefällt hat; und das Tribunal, welches mit dem Rechtsstreite befangen ist, in welchem es hervorgebracht worden, kann nach Erheischung der Umstände vorwärts schreiten oder Aufschub verordnen.

492. Das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids soll durch die Vorladung in dem Domizilium des Advokaten der Parthei, welche das angegriffene Urtheil erhalten hat, aufgestellt werden, wenn dieselbe nämlich in den sieben Monathen von dem Datum des Urtheils gemacht wurde; nach dieser Zeitfrist muß die Vorladung in dem Domizilium der Parthei gegeben werden.

493. Wenn das Einkommen um Aufhebung des richterlichen Bescheids als Inzidenzklage vor einem kompetenten Tribunal gemacht worden, um darüber zu entscheiden, so soll dieses durch eine Requete von Advokaten zu Advokaten geschehen. Wenn sie aber Inzidenzklage bei einer Rechtsstreitigkeit ist, welche vor ein anderes Tribunal gebracht worden, als jenes ist, welches das Urtheil gefällt hat, so soll es durch

Vorladung vor die Richter, welche das Urtheil gefällt haben, aufgestellt werden.

494. Das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides irgend einer Parthei, welche eine andere ist, als jene sind, welche das Interesse des Staates zur Absicht haben, soll nicht angenommen werden, es sei denn, man habe vorher, ehe nämlich dieses Ansuchen eingereicht worden, eine Summe von dreihundert Franken als Geldstrafe und hundert fünfzig Franken als Schadloshaltung für die Parthei hinterlegt, ohne Nachtheil noch größerer Schadloshaltungen, wenn Ursache darzu vorhanden ist. Die Hälfte dieser Summen muß hinterlegt werden, wenn es ein Defauturtheil oder darum gegeben worden, weil man mit seiner Vertheidigung in den vorgeschriebenen Fristen nicht eingekommen ist (forclusion), oder das Viertel davon muß hinterlegt werden, wenn von Urtheilen, die in erster Instanz gesprochen worden, die Rede ist.

495. Die Quittung des Einnehmers soll gleich oben bei dem Ansuchen, so wie auch eine Konsultazion von drei Advokaten, welche während wenigstens zehn Jahren bei einem der Tribunale des Bezirks des Appellazionsgerichtshofes, wo das Urtheil gefällt worden, angestellt sind, signifizirt werden.

Die Konsultazion soll die Erklärung enthalten, daß sie der Meinung sind, welche das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids darstellt; auch soll sie die Mittel und Gründe angeben. Geschieht dieses nicht, so soll man das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheides nicht annehmen.

496. Wenn dieses Ansuchen in den sechs Monathen von dem Datum des Urtheils signifizirt worden, so soll der Advokat der Parthei, welche das Urtheil er-

halten hat, von Rechtswegen und ohne neue Vollmacht als Advokat aufgestellt sein.

497. Das Einkommen um Aufhebung des richterlichen Bescheides soll die Vollziehung des angegriffenen Urtheils nicht hindern. Man wird keine Vertheidigung gestatten. Derjenige, welcher verurtheilt worden wäre, ein Gut abzutreten, soll nicht angenommen werden, auf sein Einkommen um Aufhebung des richterlichen Bescheides zu plaidiren, als wenn er den Beweis beibringt, das Urtheil über den Hauptpunkt vollzogen zu haben.

498. Jedes Einkommen dieser Art soll dem im Namen der Regierung handelnden Beamten mitgetheilt werden.

499. Kein anderer Grund für die Aufhebung des richterlichen Bescheids, als jene, welche in der Konsultazion angegeben worden, kann bei der Audienz oder schriftlich untersucht werden.

500. Das Urtheil, welches das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids verwirft, soll den Kläger zu der Geldstrafe und Schadloshaltung, welche oben festgesetzt worden, ohne Nachtheil, noch größere Schadloshaltungen zu verordnen, wenn der Fall es erheischt, verurtheilen.

501. Wenn das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids angenommen worden, so soll das Urtheil zurückgenommen und die Partheien in den nämlichen Stand wieder versetzt werden, in welchem sie vor diesem Urtheile waren; man soll die hinterlegten Summen zurück geben, und die Gegenstände der Verurtheilungen, welche in Kraft des zurückgenommenen Urtheils wären bezogen worden, wieder zurück erstatten.

Wenn das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids angenommen worden, weil die Urtheile sich widersprechen, so soll das Urtheil, welches dasselbe annimmt, verordnen, daß das erste Urtheil nach seiner Form und Inhalt vollzogen werde.

502. Der Grund des Rechtsstreites, über welchen das zurückgenommene Urtheil gefällt worden, soll vor das nämliche Tribunal, welches über das Ansuchen um Aufhebung des richterlichen Bescheids erkannt hat, gebracht werden.

503. Keine Parthei kann sich durch den Weg des Ansuchens um Aufhebung des richterlichen Bescheids entweder gegen das auf diesem Wege schon angegriffene Urtheil, oder gegen jenes, welches dieses Ansuchen verworfen hat, oder gegen jenes, welches über die Aufhebung ergangen ist, vorsehen; und dies bei Strafe der Nullität und Schadloshaltung sogar gegen den Sachwalter, welcher schon bei der ersten Klage aufgetreten war, und nun auch bei der zweiten auftreten würde.

504. Das Widersprechende von Urtheilen, die in letzter Instanz zwischen den nämlichen Partheien auf die nämlichen Gründe hin von verschiedenen Tribunalen gesprochen worden, sind ein Beweggrund zur Kassazion derselben. Die Klage darüber wird angebracht und abgeurtheilt gemäß der Gesetze, welche über den Kassazionsgerichtshof insbesondere gegeben worden.

Dritter Titel.

Von dem Belangen des Richters.

505. Die Richter können in folgenden Fällen belangt werden:

1.° Wenn man behauptet, daß entweder bei der Einleitung des Prozesses oder bei dem Fällen des Urtheils List, Betrug oder Gelderpressung statt gehabt habe.

2.° Wenn das Gesetz das Belangen des Richters ausdrücklich ausspricht.

3.° Wenn das Gesetz die Richter unter Strafe der Entschädigung verantwortlich erklärt.

4.° Wenn der Richter Gerechtigkeit verweigert.

506. Es ist Verweigerung von Gerechtigkeit begangen worden, wenn die Richter sich weigern, auf die Requeten zu antworten, oder vernachläßigen, über die Rechtsfälle zu sprechen, welche zum Spruche reif und in der Reihe sind, daß über sie gesprochen werde.

507. Die Verweigerung der Gerechtigkeit soll durch zwei an die Richter in der Person der Gerichtschreiber ergangene und wenigstens von dreien zu dreien Tagen den Friedens- oder Handlungsrichtern, und wenigstens von acht zu acht Tagen den andern Richtern signifizirte Requisizionen bewährt werden. Jeder aufgeforderte Huissier soll bei Strafe der Interdikzion gehalten seyn, diese Requisizionen zu machen.

508. Nach diesen beiden Requisizionen kann der Richter belangt werden.

509. Das Belangen der Friedensrichter, der Handlungsgerichte oder der Tribunale erster Instanz oder eines ihrer Glieder, so wie das Belangen eines Appellazions- oder Kriminalrichters soll vor den Appellazionsgerichtshof des Bezirks gebracht werden.

Das Belangen der peinlichen und Appellazionsgerichtshöfe oder einer ihrer Sekzionen sollen in Gefolg des Artikels 101. des Konstituzionsaktes des Reichs vom 28. Floreal 12 vor den hohen kaiserlichen Gerichtshof gebracht werden.

510. Man soll jedoch keinen Richter ohne vorläufige Erlaubniß des Tribunals, vor welchem er belangt werden muß, belangen dürfen.

511. Zu diesem Ende soll eine von der Parthei oder derselben besonders und rechtsgültig Bevollmächtigten unterzeichnete Requete eingereicht und die Vollmacht so wie die Beweisschriften, wenn derselben vorhanden sind, derselben beigebogen werden, und dies unter Strafe der Nullität.

512. Man darf sich gegen den Richter keines schimpflichen Ausdruckes bedienen, unter der gerechten Strafe der Erlegung einer gewissen Geldsumme von Seiten der Parthei und eines verdienten Verweises oder Suspension für die Advokaten.

513. Ist die Requete verworfen worden, so soll die Parthei zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als 300 Franken sein darf, unbeschadet der Schadloshaltungen für die Partheien, wenn solche statt haben.

514. Ist die Requete angenommen worden, so soll man sie dem belangten Richter innerhalb dreien Tagen signifiziren, und dieser soll innerhalb acht Tagen seine Vertheidigung aufzustellen gehalten sein.

Er soll sich von der Erkenntniß der gegen ihn gerichteten Klage, bis über dieselbe entscheidend abgesprochen worden; ja er soll sich von der Erkenntniß aller Rechtsfälle, welche die Parthei oder ihre Verwandten in gerader Linie, oder derselben Gatte bei seinem Tribunal haben können, bei Strafe der Nullität der Urtheile entfernen.

515. Das Belangen des Richters soll durch einen einfachen Akt vor die Audienz gebracht und vor einer andern Sekzion, als jene ist, welche es angenommen hat, abgeurtheilt werden. Wenn der Appellazions-

gerichtshof nur aus einer Sekzion besteht, so soll das Urtheil über das Belangen des Richters von dem Kassazionsgerichtshofe an das nächste Appellazionsgericht verwiesen werden.

516. Wenn der Kläger abgewiesen worden, so soll er zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als dreihundert Franken sein darf, ohne Nachtheil der Schadloshaltung gegen die Partheien, wenn dieselbe statt haben muß.

Fünftes Buch.

Von der Vollziehung der Urtheile.

Erster Titel.

Von der Annahme der Bürgschaften.

§17. Das Urtheil, welches Bürgschaftsleistung verordnet, soll die Frist auch bestimmen, innerhalb welcher man dieselbe darstellen, annehmen oder bestreiten muß.

§18. Die Bürgschaft wird durch einen von dem Huissier ausgefertigten und der Parthei, wenn sie keinen Advokaten hat, signifizirten Akt, wenn sie aber einen Advokaten hat, durch einen Akt von Advokaten mit der Abschrift des Aktes der auf der Gerichtschreiberei gemachten Hinterlegung der Titres, welche die Zahlungsfähigkeit des Bürgen beweisen, dargestellt; vorbehaltlich des Falls, wo das Gesetz nicht fordert, daß die Zahlungsfähigkeit durch Titres bewiesen werde.

§19. Die Parthei kann auf der Gerichtsschreiberei Kenntniß von den Titres nehmen. Wenn sie den Bürgen annimmt, so soll sie es durch einen einfachen Akt thun. In diesem Falle, oder wenn die Parthei gegen den Bürgen keine Einwände in der gehörigen Zeitfrist macht, soll der Bürge auf der Gerichtsschreiberei sein Bürgschaftsanerbiethen machen, welches ohne Urtheil und sogar für körperliche Haft, wenn Ursache darzu vorhanden ist, exekutorisch ist.

520. Wenn die Parthei die Bürgschaft in der durch das Urtheil festgesetzten Zeitfrist bestreitet, so soll die Audienz auf einen einfachen Akt betrieben werden.

521. Die Bürgschaftsannahmen sollen summarisch ohne Requete noch Schriften abgeurtheilt werden; man soll das Urtheil ohnerachtet der eingeworfenen Appellazion vollziehen.

522. Ist der Bürge angenommen worden, so soll derselbe in Gefolge des obigen Artikels 519 sein Bürgschaftsanerbiethen machen.

Zweiter Titel.

Von der Liquidirung der Schadloshaltung.

523. Wenn der Spruch eines höheren Gerichtshofes oder ein Urtheil die Schadloshaltung nicht festgesetzt hat, so soll die Deklarazion darüber dem Advokaten des Beklagten, wenn er einen angestellt hat, signifizirt, und die Schriften auf Empfangscheine von dem Advokaten oder vermittelst der Gerichtsschreiberei mitgetheilt werden.

524. Der Beklagte soll gehalten sein, innerhalb der durch die Artikel 97 und 98 festgesetzten Zeitfrist und den dort angesetzten Strafen gedachte Schriften wieder zurück zu geben, und acht Tage nach der Verstreichung eben gedachter Fristen dem Kläger das Anerbiethen derjenigen Summe zu machen, welche er für Schadenersatz zu geben gesinnt ist; thut er dieses nicht, so soll die Klage auf einen einfachen Akt vor die Audienz gebracht und derselbe verurtheilt werden, den Betrag der Erklärung, wenn derselbe billig und wohl bewährt gefunden worden, zu bezahlen.

525. Wenn die bestrittenen Anerbiethungen als hinreichend durch ein Urtheil anerkannt worden sind, so

soll der Kläger zu den Kösten von dem Tage des gemachten Anerbiethens an verurtheilt werden.

Dritter Titel.

Von der Liquidazion der Früchte.

526. Derjenige, welcher verurtheilt worden, Früchte wieder zu erstatten, soll in nachstehender Form Rechnung darüber ablegen, und man soll alsdann wie mit den andern bei Gericht abgelegten Rechnungen damit verfahren.

Vierter Titel.

Von dem Ablegen der Rechnungen.

527. Diejenigen, welche Rechnung abzulegen haben und von Gerichtswegen aufgestellt sind, sollen vor den nämlichen Richtern, welche sie aufgestellt haben, verfolgt werden; die Vormunde zwar von den Richtern des Ortes, wo ihnen die Vormundschaft übertragen worden; alle andere mit Rechnungsstellen Beauftragten aber vor den Richtern ihres Domiziliums.

528. Im Falle der Appellazion von einem Urtheile, welches eine Klage auf Rechnungsablegung verworfen hätte, soll der das Urtheil umstoßende höhere Gerichtsspruch zur Ablegung der Rechnung und zur Erhaltung eines Urtheils über diese Rechnung vor das Tribunal verweisen, wo die Klage angebracht worden, oder vor jedes andere Tribunal erster Instanz, welches gedachter oberrichterliche Spruch benennen wird.

Wenn die Rechnung bei erster Instanz abgelegt und daselbst über dieselbe Urtheil gefällt worden, so

steht die Vollziehung des verwerfenden oberrichterlichen Spruches demjenigen Gerichtshofe zu, welcher denselben gegeben, oder einem andern Tribunale, welches derselbe durch den nämlichen Spruch ernannt hat.

529. Die Rechnungsabnehmer, welche das nämliche Interesse haben, sollen nur einen einzigen Advokaten ernennen; können sie in ihrer Wahl nicht einig werden, so soll der älteste das Geschäft betreiben, und doch kann jeder der Rechnungsabnehmer einen aufstellen; allein die durch diese besondere Aufstellung verursachten Kösten, und welche sowohl aktivisch als passivisch gemacht worden, liegen dem Rechnungsabnehmer zur Last.

530. Jedes Urtheil, das zum Rechnungsstellen anhält, soll eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Rechnung gestellt werden muß, und einen Richter als Kommissär darzu aufstellen.

531. Wenn das Vorläufige der Rechnung, wobei Meldung des Aktes oder des Urtheils, wodurch der Rechnungssteller ernannt worden, und des Spruches, welches die Ablegung der Rechnung verordnet, geschieht, sechs Rollen übersteigt, so soll dieser Ueberschuß bei der Taxe nicht angenommen werden.

532. Der Rechnungssteller soll für gemeine Ausgaben nur Reisekösten, wenn dergleichen statt hatten, Bemühungen des Advokaten, welcher die Beilagen der Rechnung in Ordnung legte, die Ur- und Abschriften, die Kösten der Darstellungen und Auffagen anwenden.

533. Die Rechnung soll die wirkliche Einnahme und Ausgabe enthalten; man soll sie durch die Rekapitulazion der Bilanze der gedachten Einnahmen und Aus-

gaben schließen, doch aber noch ein Kapitel für die noch einzunehmende Gegenstände beisetzen.

534. Der Rechnungssteller soll seine Rechnung persönlich oder durch einen besonders darzu Bevollmächtigten in der festgesetzten Zeitfrist an dem durch den kommissarischen Richter festgesetzten Tage vorlegen und bewähren. Diejenigen, welchen Rechnung abgelegt werden muß, sollen gegenwärtig, oder, wenn sie keinen Advokaten haben, persönlich oder in ihrem Domizilium; wenn sie aber einen Advokaten aufgestellt haben, durch einen Akt von Advokaten vorgeladen worden sein.

Hat der Rechnungssteller die ihm gegebene Zeitfrist verstreichen lassen, so soll er zur Stellung seiner Rechnung durch den Beschlag und den Verkauf seiner Güter bis auf den Betrag einer Summe, welche das Tribunal für hinreichend erachten wird, gezwungen werden. Man kann ihn sogar durch körperliche Haft darzu zwingen, wenn das Tribunal es für zuträglich erachtet.

535. Wenn nach vorgelegter und erhärteter Rechnung die Einnahme die Ausgabe übersteigt, so kann der, dem Rechnung abgelegt wird, von dem als Kommissär aufgestellten Richter Exekuzionsverordnung auf diesen Ueberschuß begehren, wenn auch die Rechnung nicht gut geheißen ist.

536. Nachdem die Rechnung vorgelegt und erhärtet worden, soll man dieselbe dem Advokaten dessen, dem sie abgelegt werden muste, signifiziren. Die Belegeschriften soll der Advokat des Rechnungsstellers paraphiren. Wenn man sie auf einen Empfangschein hin mitgetheilt hat, so sollen sie in der von dem kommissarischen Richter festgesetzten Zeitfrist unter den

im 107ten Artikel angedrohten Strafen zurückgebracht werden.

Wenn diejenigen, denen man Rechnung ablegt, verschiedene Sachwalter angestellt haben, so soll die Abschrift und Mittheilung der Belegeschriften, wovon oben die Rede war, nur an den Aeltesten geschehen, wenn nämlich alle das nämliche Interesse haben; ist aber dieses Interesse verschieden, so geschieht dieselbe an jeden Advokaten.

Wenn darzwischenkommende Gläubiger vorhanden sind, so geschieht an sie alle zusammen nur eine Mittheilung sowohl der Rechnung als der Belegeschriften durch die Hände des ältesten Advokaten, welchen sie aufgestellt haben.

537. Die Quittungen der Lieferanten, Handwerksleute, Kostgeber und andere der nämlichen Klasse, welche man als Belegeschriften der Rechnung vorlegt, sind dem Einregistrement nicht unterworfen.

538. An dem Tage und Stunde, welche der kommissarische Richter festgesetzt hat, sollen sich die Partheien vor ihm einfinden, um ihm ihre Einwendungen, Vertheidigungen und Gegenantworten, um auf seinen Verbalprozeß niedergeschrieben zu werden, anzugeben. Stellen sich die Partheien nicht, so soll dieser Rechtshandel auf einen einfachen Akt vor die Audienz gebracht werden.

539. Wenn die Partheien nicht eines Sinnes sind, so soll der Kommissär verordnen, daß er selbst an dem Tage, welchen er wird festgesetzt haben, seinen Bericht ablegen werde. Die Partheien sind verbunden, sich ohne weitere Aufforderung dabei einzufinden.

540. Das Urtheil, welches inzwischen über die Klage zur Rechnungsablegung gegeben worden, soll die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ent-

halten und den Rückstand, wenn einer vorhanden ist, genau angeben.

541. Man soll zu keiner Rechnungsuntersuchung schreiten, ohne den Partheien vorzubehalten, ihr Ansuchen vor die nämlichen Richter zu bringen, wenn in der Rechnung Irrungen, Auslassungen, Falsch oder Verfälschungen oder doppelte Anführung des nämlichen Postens sich vorfinden sollten.

542. Erscheint derjenige nicht, dem Rechnung gestellt werden soll, so wird der Kommissär an dem von ihm bestimmten Tage seinen Bericht erstatten, und man wird ihm die erwiesenen Artikel zu gut schreiben. Wenn der Rechnungsteller einen Rückstand schuldig bleibt, so soll er die Gelder ohne Zinsen in Händen behalten; und, wenn es nicht eine Vormundschaftsrechnung betrifft, so soll der Rechnungstellende Bürgschaft leisten, wenn er die Gelder nicht lieber hinterlegen will.

Fünfter Titel.

Von der Liquidirung der Auslagen und Unkösten.

543. Die Liquidirung der Auslagen und Unkösten soll bei Gegenständen, welche summarisch behandelt werden, in dem nämlichen Urtheile, das sie zuspricht, bestimmt werden.

544. Die Art und Weise, bei andern Rechtsgegenständen zur Liquidirung der Auslagen und Unkösten zu schreiten, wird durch eine oder mehrere Vorschriften der öffentlichen Verwaltung vorgezeichnet werden, welche an dem nämlichen Tage, wie gegenwärtiges Gesetzbuch, exekutorisch sein sollen und welche man spätestens nach dreien Jahren dem Gesetzgebungskorps in Form

eines Gesetzes mit den Abänderungen, deren sie empfänglich scheinen werden, vorlegen wird.

Sechster Titel.

Allgemeine Regeln über die gezwungene Vollziehung der Urtheile und Akten.

545. Kein Urtheil oder Akt kann vollzogen werden, wenn er nicht die nämliche Aufschrift trägt, wie die Gesetze und sich nicht mit einem Befehl an die gerichtlichen Beamten schließt, wie in dem 146ten Artikel gesagt worden.

546. Die von auswärtigen Gerichtshöfen gefällten Urtheile und die von ausländischen Beamten aufgenommenen Akten können in Frankreich nur auf die in dem bürgerlichen Gesetzbuche durch die Artikel 2123 und 2128 vorgeschriebene Art und in den daselbst vorgesehenen Fällen vollzogen werden.

547. Die in Frankreich gefällten Urtheile und aufgenommenen Akten sollen in dem ganzen Reiche ohne Visa noch pareatis exekutorisch sein, wenn auch die Vollziehung außerhalb des Bezirks des Tribunals, von welchem die Urtheile gefällt, oder in dessen Umgränzung die Akten aufgenommen worden, statt haben soll.

548. Die Urtheile, welche eine Aufhebung oder Ausstreichung einer hypothekarischen Einschreibung, eine Bezahlung, eine von einem Drittern zu verrichtende oder ihm zur Last aufzulegende Handlung verordnen, sollen von Seiten des Drittern oder gegen denselben selbst nach den zur Opposizion oder Appellazion gestatteten Zeitfristen nur auf das Zeugniß des Advokaten der verfolgenden Parthei, welches das Datum der dem Domizilium der verurtheilten Parthei

gemachten Signifikazion enthält, so wie auf jenes des Gerichtsschreibers, welches beweißt, daß gegen das Urtheil weder Oppozizion noch Appellazion vorhanden sei, vollzogen werden.

549. Zu diesem Ende soll der Advokat des Appellanten in der Form und auf dem Register, welche der Artikel 163 vorschreibt, von der Appellazion Meldung thun.

550. Auf dieses Zeugniß hin, welches beweißt, daß auf diesem Register weder Oppozizion noch Appellazion eingetragen sind, sollen die Beschlagnehmer, Konservatoren und alle andern verbunden sein, dem Urtheil Genüge zu leisten.

551. Man soll zu keinem Beschlag von beweglichen oder unbeweglichen Gütern schreiten, als in Kraft eines exekutorischen Titers und bei liquiden und ausgemachten Dingen. Wenn die Schuld, welche man zu fordern berechtigt ist, nicht in einer Summe Geldes besteht, so soll man nach der Saisie mit allen ferneren Verfolgungen einhalten, bis die Abschätzung derselben gemacht worden.

552. Die körperliche Haft wegen einem Gegenstand, der einer Liquidirung empfänglich ist, kann erst nach der in Geld gemachten Liquidirung in Vollzug gesetzt werden.

553. Die Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der von Handlungsgerichten gefällten Urtheile erheben, soll man vor das Tribunal erster Instanz des Orts, wo die Vollziehung bewerkstelliget werden soll, bringen.

554. Wenn die über die Vollziehung der Urtheile oder Akten erhobenen Beschwerlichkeiten Eilfertigkeit erheischen, so soll das Tribunal des Ortes vorläufig darüber sprechen und die Erkenntniß über den Grund

der Rechtssache an das Tribunal, welchem die Vollziehung zusteht, verweisen.

555. Der in Ausübung seiner Amtsverrichtungen beschimpfte Beamte soll Verbalprozeß über gewaltsame Widersetzlichkeit errichten, und man soll diesen Fall nach den von dem peinlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Regeln behandeln.

556. Die Uebergabe des Aktes oder Urtheils an einen Huissier gilt als Vollmacht für alle andere Vollziehungen; doch aber nicht für jene des Beschlags unbeweglicher Güter oder Einthürmung, wofür man einer besondern Vollmacht nöthig hat.

Siebenter Titel.

Von dem Beschlag dessen, was sich in den Händen eines Drittern befindet, oder von den Oppositionen.

557. Jeder Gläubiger kann in Kraft authentischer oder Privattitres die Summen und Effekten, welche seinem Schuldner zugehören und sich in den Händen eines Drittern befinden, mit Beschlag belegen lassen, oder sich der Ablieferung derselben widersetzen.

558. Wenn kein Titre vorhanden ist, so kann der Richter des Domiziliums des Schuldners, oder selbst jener des Domiziliums des Drittern in Beschlag genommenen, auf eine Requete den Beschlag dessen, was sich in den Händen des Drittern befindet, oder die Opposizion gegen die Auslieferung desselben zulassen.

559. Jeder Akt eines Huissier, wodurch dieser Beschlag angelegt oder diese Opposizion gemacht worden, welcher in Kraft eines authentischen Titers errichtet wurde, soll diesen Titre und die Summe, für welche man den einen oder die andere vollzog, enthal-

ten. Der Akt wird in Gefolge der vom Richter gegebenen Erlaubniß verfertigt; die Ordonnanz gibt die Summe an, wegen welcher dieser Beschlag angelegt oder die Opposizion gemacht wurde, und zu Anfange seines Aktes soll der Huissier Abschrift dieser Ordonnanz geben.

Wenn der Schuldtitre, für welchen man die Erlaubniß dieses Beschlages begehrt, nicht liquid ist, so soll der Richter die vorläufige Werthsbestimmung machen.

Dieser Akt soll auch die Erwählung des Domiziliums in dem Orte, wo der Drittere in Beschlag genommene wohnt, enthalten, wenn die säsirende Parthei nicht dort wohnt; alles dieses bei Strafe der Nullität.

560. Diesen in den Händen von Leuten, die nicht auf dem festen Lande von Frankreich wohnen, angelegten Beschlag oder gemachte Opposizion kann man in dem Domizilium der kaiserlichen Prokuratoren nicht bewerkstelligen; sie müssen entweder der Person oder dem Domizilium signifizirt werden.

561. Dieser Beschlag oder diese Opposizion, welche in die Hände der Einnehmer, Inhaber oder Verwalter von öffentlichen Geldern oder Kassen in dieser Qualität gemacht worden, sollen nicht gültig sein, wenn der Akt nicht an die Person gemacht worden, welche eigentlich vorgesetzt ist, um ihn zu empfangen, und wenn er von derselben nicht auf dem Original, oder im Falle der Weigerung von dem kaiserlichen Prokurator bescheinigt worden.

562. Der Huissier, welcher den Akt dieses Beschlags oder dieser Opposizion unterzeichnet hat, soll verbunden sein, wenn er darzu aufgefordert wird, zu beweisen, daß die säsirende Parthei zur Zeit, als

die Vollmacht in Beschlag zu nehmen gegeben worden, bei Leben war, und dieses bei Strafe der Untersagung und Schadloshaltung gegen die Partheien.

563. In den acht Tagen von diesem angelegten Beschlag oder gemachten Oppositzion, mit Zusatz eines Tages für drei Myriameter Entfernung zwischen dem Domiziltum des Drittern in Beschlag genommenen und jenem des in Beschlag Nehmenden, und eines Tages für drei Myriameter Entfernung zwischen dem Domizilium dieses Letztern und jenem des mit Beschlag belegten Schuldners soll die in Beschlag nehmende Parthei verbunden sein, dem mit Beschlag belegten Schuldner den angelegten Beschlag oder gemachte Oppositzion bekannt zu machen und ihn vorzuladen, die Gültigkeit derselben aussprechen zu hören.

564. In gleicher Zeitfrist mit Zusatz der Tage für die Entfernung, die von dem Tage der Klage auf Gültigkeit zu zählen anfangen, soll die Klage auf Anerkennung der Gültigkeit auf die Requete der säsirenden Parthei dem Drittern mit Beschlag belegten bekannt gemacht werden. Letzterer ist nicht verbunden, irgend eine Deklarazion zu machen, ehe und bevor diese Bekanntmachung an ihn ergangen ist.

565. Wird diese Klage auf Gültigkeit nicht vorgebracht, so ist dieser Beschlag oder diese Oppositzion nichtig. Wird diese Klage dem Drittern in Beschlag genommenen nicht angedeutet, so sind die von ihm bis auf die Andeutung gemachten Bezahlungen gültig.

566. In keinem Falle wird es nöthig sein, der Klage auf Gültigkeit eine Vorladung zur Vermittlung vorhergehen zu lassen.

567. Die Klage auf Gültigkeit und jene auf Aufhebung des Beschlags, welche die mit Beschlag be-

legte Parthei erhebt, soll vor das Tribunal des Domiziliums eben dieser Parthei gebracht werden.

568. Der Drittere in Beschlag genommene kann zur Ablegung seiner Deklarazion nicht vorgeladen werden, wenn kein authentischer Titre oder Urtheil vorhanden ist, welche den in der drittern Hand gemachten Beschlag oder die Oppozizion für gültig erklärt.

569. Die öffentlichen Beamten, von welchen der 561te Artikel spricht, sollen zur Ablegung der Deklarazion nicht vorgeladen werden; allein sie sollen ein Zeugniß ausfertigen, welches beweist, ob man an die mit Beschlag belegte Parthei schuldig ist, und die Summe angibt, wenn sie liquid ist.

570. Der Drittere mit Beschlag belegte soll ohne vorhergehende Vorladung zur Vermittlung vor das Tribunal geladen werden, welches über den Beschlag erkennen muß, ihm vorbehalten, die Verweisung vor seinen Richter zu begehren, wenn die Deklarazion bestritten wird.

571. Der Drittere mit Beschlag belegte soll, wenn er vorgeladen worden, seine Deklarazion machen und dieselbe auf der Gerichtsschreiberei erhärten, wenn er sich an Ort und Stelle befindet; befindet er sich nicht daselbst, so soll er es vor dem Friedensrichter seines Domiziliums thun, ohne daß es in diesem Falle nöthig wäre, die Erhärtung derselben auf der Gerichtsschreiberei zu wiederhohlen.

572. Die Erklärung und Erhärtung können durch besonders Bevollmächtigte gemacht werden.

573. Die Erklärung soll die Ursachen und den Betrag der Schuld, die auf Abschlag gemachten Bezahlungen, wenn dergleichen vorhanden sind, den Akt oder die Ursachen des Abtragens, wenn der Drittere mit Beschlag belegte nicht mehr Schuldner ist, und

in allen Fällen die in seine Hände gemachten Beschläge und Oppositionen angeben.

574. Die Belegeschriften der Deklarazion müssen derselben beigefügt, alles auf der Gerichtschreiberei niedergelegt, und der Hinterlegungsakt durch einen einzigen Akt, der auch Ernennung des Advokaten enthält, signifizirt werden.

575. Wenn sich neuere Drittere Beschläge oder Oppositionen aufwerfen, so soll sie der Drittere mit Beschlag belegte dem Advokaten der ersten säsirenden Parthei durch einen Auszug, der die Namen und die Wahl des Domiziliums der säsirenden und die Ursachen der drittern Beschläge oder Oppositionen enthält, bekannt machen.

576. Wenn die Deklarazion nicht bestritten wird, so soll weder von Seiten des Drittern mit Beschlag belegten, noch gegen denselben irgend eine andere Prozedur statt haben.

577. Der Drittere mit Beschlag belegte, der seine Deklarazion nicht machen oder die von den obigen Artikeln vorgeschriebenen Rechtfertigungen nicht aufstellen wird, soll ohne weiters als Schuldner der Ursachen des Beschlags erklärt werden.

578. Wenn der drittere Beschlag oder die Opposizion auf bewegliche Güter gemacht worden, soll der Drittere mit Beschlag belegte verpflichtet sein, seiner Deklarazion ein umständliches Verzeichniß der gedachten Gegenstände beizufügen.

579. Wenn der drittere Beschlag oder die Opposizion für gültig erklärt worden, so soll man zum Verkauf und Vertheilung des Verkaufpreises nach dem, was man in dem Titel über die Vertheilung mit Einbuße sagen wird, schreiten.

580. Die Besoldungen und Gehalte, welche der Staat schuldig ist, können nur für den Theil, der durch die Gesetze oder Schlüsse der Regierung bestimmt worden, in Beschlag genommen werden.

581. Können nicht in Beschlag genommen werden, 1.° die Gegenstände, welche das Gesetz als solche erklärt hat; 2.° der vorläufige Nahrungsgehalt, welcher von Gerichtswegen zugesprochen worden; 3.° die verfüglichen Summen und Gegenstände, welche der Testator oder Schenker als solche erklärt hat, welche nicht in Beschlag können genommen werden; 4.° Nahrungsgelder und Nahrungsgehalte, sollte auch das Testament oder der Schenkungsakt sie nicht als solche erklären, die nicht in Beschlag können genommen werden.

582. Die einstweiligen Nahrungsgehalte können nur wegen Lebensunterhalt in Beschlag genommen werden; die Gegenstände, wovon der dritte und vierte §. des vorhergehenden Artikels spricht, können durch die Gläubiger, welche später als der Schenkungsakt oder die Eröffnung der Legate sind, in Beschlag genommen werden; und dieses in Kraft der richterlichen Erlaubniß und für den Antheil, welchen sie bestimmen wird.

Achter Titel.

Von der Wegnahme der in Beschlag genommenen Gegenstände, um solche zu versteigern.

583. Jeder Wegnahme in Beschlag genommener Gegenstände muß ein Kommandement an die Person oder das Domizilium des Schuldners, welches wenigstens einen Tag vor der Hinwegnahme gemacht werden muß, und Ankündigung des Titers, wenn sie noch nicht geschehen ist, enthält, vorhergehen.

§84. Es soll Erwählung des Domiziliums bis zum Ende der Poursuite in der Gemeinde, wo die Vollziehung gemacht werden soll, wenn der Gläubiger nicht dort wohnt, enthalten; und der Schuldner kann an dieses erwählte Domizilium alle Signifikazionen machen, selbst jene der Bezahlung und Appellazion.

585. Der Huissier soll von zwei Zeugen, die Franzosen, großjährig, mit den Partheien oder mit dem Huissier bis auf den Grad von Andergeschwisterkind einschließlich nicht verwandt noch derselben Dienstbothen sind, verbeiständet sein. Er soll auf dem Verbalprozeß ihre Namen, Gewerb und Aufenthalt angeben; die Zeugen sollen das Original und die Abschriften unterzeichnen. Die verfolgende Parthei kann bei der Hinwegnahme nicht gegenwärtig sein.

586. Die Formalitäten der Akten des Huissiers sollen bei den Verbalprozessen der Hinwegnahme der mit Beschlag belegten Gegenstände beobachtet werden. Dieselben sollen ein wiederhohltes Kommandement enthalten, wenn die Hinwegnahme in der Wohnung des mit Beschlag Belegten gemacht worden ist.

587. Wenn die Thür verschlossen ist, oder wenn dem Huissier der Eingang durch dieselbe versagt wird, so kann derselbe Wächter an die Thüren stellen, um das Verschleppen und Entwenden zu verhindern. Er soll sich unverzüglich und ohne Vorladung vor den Friedensrichter, oder, wenn keiner vorhanden ist, vor den Polizeikommissär, und in den Gemeinden, wo man keinen hat, vor den Maire, und wenn auch dieser nicht vorhanden wäre, vor den Adjunkten begeben, in deren Gegenwart die Eröffnung der Thüren und selbst jene der Geräthschaften, in welchen man andere einschließen kann, nach Maaßgab des angelegten Beschlags veranstaltet werden soll. Der Beamte,

welcher sich an Ort und Stelle begeben wird, soll keinen Verbalprozeß niederschreiben, sondern jenen des Huissier als den seinigen bezeichnen, welcher Letztere durchaus nicht mehr als einen einzigen Verbalprozeß errichten darf.

588. Der Verbalprozeß soll eine umständliche Bezeichnung der sich in dem Beschlag befindlichen Gegenstände enthalten; wenn auch Waaren in Beschlag genommen worden, soll man sie ihrer Natur nach entweder wägen, messen oder eichen.

589. Das Silberwerk soll Stück vor Stück und Stempel vor Stempel bezeichnet und gewogen werden.

590. Wenn baares Geld vorhanden ist, so soll man von der Anzahl und Qualität der Geldsorten Meldung thun. Der Huissier soll sie an dem für die Hinterlegungen bezeichneten Orte hinterlegen, es sei denn, die säsirende und säsirte Parthei und die Opponenten, wenn deren vorhanden sind, kommen mit einander überein, einen andern Depositär zu ernennen.

591. Wenn der Säsirte abwesend ist, und man verweigert, irgend ein Zimmer oder eine Geräthschaft aufzuschließen, so soll der Huissier die Eröffnung requiriren; und wenn sich Schriften vorfinden, so soll er requiriren, daß der zur Eröffnung berufene Beamte sie unter Siegel lege.

592. Können nicht im Beschlag zum Verkauf hinweg genommen werden: 1.° die Gegenstände, welche das Gesetz ihrer Bestimmung wegen für unbewegliche Güter erklärt:

2.° Das den Saisirten und ihren mit ihnen lebenden Kindern nöthige Bett, und die Kleider, womit dieselben bekleidet und bedeckt sind.

3.° Die Bücher, welche dem Saisirten zu seinem

Gewerbe nöthig sind, nach seiner Wahl und bis auf den Betrag von dreihundert Franken.

4.° Die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht und zur Ausübung der Wissenschaften und Künste dienen, bis auf den Betrag der nämlichen Summe und nach der Wahl des Säsirten.

5.° Die Militärequipage nach der Ordonnanz und dem Grade.

6.° Die Werkzeuge der Handwerksleute, welche zu ihren persönlichen Beschäftigungen nothwendig sind.

7.° Das Mehl und geringfügigere Lebensmittel, welche zum Unterhalt des Saisirten und seiner Familie während eines Monathes nothwendig sind.

8.° Endlich eine Kuh, oder drei Schaafe, oder zwei Geisen nach der Wahl des Saisirten, mit dem zur Streu und Nahrung gedachter Thiere während eines Monathes nöthigen Stroh und Fütterung.

593. Die gedachten Gegenstände können für keine Schuld, selbst für jene nicht, die der Staat zu fordern hat, in Beschlag und hinweggenommen werden, es sei denn für der säsirten Parthei gelieferte Nahrungsmittel, oder für Summen, welche man den Fabrikanten oder Verkäufer gedachter Gegenstände, oder demjenigen, der Geld hergeliehen hat, um dieselbige zu kaufen, zu fabriziren oder auszubessern; für Pachten und Erndten von Ländereien, zu deren Anbau sie verwendet worden; für Miethzinse der Manufakturen, Mühlen, Pressen und Maschinen, wovon sie abhängen, und für Miethzinse der Orte, welche zur persönlichen Wohnung der Schuldner dienen.

Die unter Numero 2. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Gegenstände können für keine Schuld beschlagen und verkauft werden.

594. Wenn Vieh und Ackergeräthschaften in Be-

schlag genommen werden, so kann der Friedensrichter auf das Ansuchen der säsirenden Parthei, nachdem der Eigenthümer und in Beschlag Genommene vorher angehört oder vorgefordert worden, jemanden aufstellen, um dem Anbau und Einärndten vorzustehen.

595. Der Verbalprozeß muß den zum Verkaufe bestimmten Tag anzeigen.

596. Wenn die mit Beschlag belegte Parthei einen zahlungsfähigen Hüter anbiethet, und dieser die Hut freiwillig und auf der Stelle auf sich nimmt, so soll ihn der Huissier als solchen anstellen.

597. Wenn er keinen zahlungsfähigen und mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Hüter darstellt, so soll der Huissier einen solchen anstellen.

598. Als Hüter können nicht aufgestellt werden die säisirende Parthei, derselben Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte, bis auf den Grad von Andergeschwisterkind einschließlich, noch ihre Dienstbothen; allein der mit Beschlag Belegte, dessen Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte und Dienstbothen können mit ihrer Einwilligung und jener der saisirenden Parthei als Hüter angestellt werden.

599. Man soll den Verbalprozeß errichten, ohne sich aus der Stelle zu begeben; der Hüter soll das Original und die Abschrift davon unterschreiben; wenn er nicht schreiben kann, soll man Meldung davon thun, und ihm Abschrift des Verbalprozesses hinterlassen.

600. Diejenigen, welche durch Thätlichkeiten die Aufstellung eines Gardien verhindern, oder mit Beschlag belegte Geräthschaften hinwegnehmen und auf die Seite schaffen würden, sollen in Gefolge des peinlichen Gesetzbuches verfolgt werden.

601. Wenn die Saisie in dem Domizilium der Par-

thei angelegt worden, so soll ihr auf der Stelle Abschrift des Verbalprozesses, welche von den nämlichen Personen, die das Original unterschrieben haben, unterzeichnet sein muß, hinterlassen werden. Ist die Parthei abwesend, so soll man dem Maire, oder dessen Adjunkten, oder jener obrigkeitlichen Person, welche im Weigerungsfalle die Thüren zu öffnen, dieselben öffnen ließ, und welche das Original bescheinigen müßen, Abschrift davon hinterlassen.

602. Wenn die Saisie außerhalb des Domiziliums und in Abwesenheit der Parthei angelegt worden, so soll ihr innerhalb des Tages mit Hinzusetzung noch eines Tages für jedesmalige drei Myriameters Entfernung durch Abschrift Kenntniß davon gegeben werden. Geschieht dies nicht, so zählen die Kösten für den Hüter und die Zeitfrist für den Verkauf erst von dem Tage der geschehenen Bekanntmachung.

603. Der Hüter kann sich der in Beschlag genommenen Gegenstände nicht bedienen, sie vermiethen oder hinwegleihen, unter Strafe, der Belohnung seiner Hut beraubt und zur Schadloshaltung verurtheilt zu werden, zu deren Entrichtung er sogar mit körperlicher Haft kann angehalten werden.

604. Wenn die saisirten Gegenstände einigen Vortheil oder Einkünfte hervorgebracht haben, so ist er, sogar unter körperlicher Haft, verbunden, darüber Rechnung zu stellen.

605. Er kann begehren, seiner Obhut entledigt zu werden, wenn der Verkauf nicht an dem durch den Verbalprozeß festgesetzten Tage, da doch keine Hinderniß vorhanden war, vor sich gegangen. Im Falle einer Hinderniß kann man die Entledigung zwei Monathe nach der Saisie begehren, und der saisirenden

Parthei bleibt es unbenommen, einen andern Hüter aufstellen zu machen.

606. Diese Entledigung soll man gegen die saisirende und saisirte Parthei durch eine Vorladung auf Bericht vor den Richter des Ortes der angelegten Saisie begehren. Wenn sie zugestanden worden, so soll man vorläufig zur Untersuchung, ob die saisirten Gegenstände noch vorhanden sind, und dies zwar, nachdem die Partheien darzu vorgeladen worden, schreiten.

607. Man soll ohnerachtet aller Reklamazionen der saisirten Parthei, über welche man auf Bericht absprechen wird, weiter schreiten.

608. Jener, welcher behauptet, Eigenthümer der saisirten Gegenstände oder eines Theiles derselben zu sein, kann sich durch einen Akt, der dem Gardien signifizirt, der saisirenden und saisirten Parthei aber gehörig bekannt gemacht worden, und eine ausführliche Vorladung mit der Aufstellung der Beweise des Eigenthums unter Strafe der Nullität enthält, dem Verkaufe derselben widersetzen. Das Tribunal des Ortes, wo die Saisie gemacht worden, soll, wie über einen summarischen Gegenstand, den Ausspruch darüber thun.

Der unterliegende Reklamirende soll, wenn es der Fall erheischt, zur Schadloshaltung gegen die saisirende Parthei verurtheilt werden.

609. Die Gläubiger der saisirten Parthei können aus keiner Ursache, selbst für Miethzinse nicht, Opposizion machen; dieselbe kann nur auf den Verkaufspreis gemacht werden. Ihre Oppositionen sollen ihre Gründe enthalten; sie sollen der saisirenden Parthei und dem Huissier oder einem andern dem Verkaufe vorstehenden Beamten mit der Erwählung des Domiziliums in dem Orte, wo der Beschlag angelegt

worden, wenn der sich Opponirende nicht schon dort domizilirt ist, signifizirt werden; alles dieses unter Strafe der Nullität der Oppositionen, und, wenn es der Fall ist, der Schadloshaltung gegen den Huissier.

610. Der sich opponirende Gläubiger kann nur gegen die saisirte Parthei, und, um Verurtheilung zu erhalten, gerichtliche Verfolgungen machen. Gegen ihn aber sollen keine gemacht werden, vorbehaltlich jedoch, die Gründe seiner Opposizion zu untersuchen, wenn man zur Vertheilung des Verkaufspreises schreiten wird.

611. Der Huissier, welcher in dem Augenblicke, da er einen Beschlag anlegen will, schon einen angelegt und einen Hüter aufgestellt finden würde, kann nicht von neuem saisiren; allein er kann zu der Aufzählung der Geräthschaften und Effekten nach dem Verbalprozeß, welchen der Hüter ihm vorzulegen verbunden ist, schreiten; er soll alsdann die in der ersten Saisie nicht begriffenen Geräthschaften in Beschlag nehmen und die erste saisirende Parthei auffordern, alles innerhalb acht Tagen zu verkaufen. Der über die gemachte Untersuchung (récolement) aufgestellte Verbalprozeß gilt als Opposizion auf den Verkaufpreis.

612. Wenn die saisirende Parthei in der Frist, welche man nachher bestimmen wird, nicht verkaufen macht, so kann jeder Opponirende, welcher einen exekutorischen Titre hat, nach vorher an die saisirende Parthei gerichteter Aufforderung, und ohne ein Begehren, in die Rechte eines andern eingesetzt zu werden, zur Aufnahme der mit Beschlag belegten Effekten nach dem über den angelegten Beschlag errichteten Verbalprozeß, welchen der Hüter vorzulegen verbunden ist, und sodann zum Verkaufe schreiten machen.

613. Zwischen der dem Schuldner gemachten Saisie

und dem Verkaufe sollen wenigstens acht Tage Zwischenraum sein.

614. Wenn der Verkauf an einem andern Tage als jenem, der in der Signifikazion angedeutet worden, geschieht, so soll die saisirte Parthei mit einem Tage Zwischenraum und mit dem Zusatz noch eines Tages für jedesmalige drei Myriameter nach dem Verhältniß der Entfernung des Domiziliums der saisirten Parthei und des Ortes, wo die Effekten sollen verkauft werden, vorgeladen werden.

615. Die sich Opponirenden soll man nicht vorladen.

616. Der Verbalprozeß der Untersuchung über die Effekten, welche dem Verkaufe vorhergehen muß, soll keine Meldung von den saisirten Geräthschaften sondern nur von jenen, welche mangeln, wenn dies der Fall ist, thun.

617. Der Verkauf soll auf dem nächsten öffentlichen Markte an gewöhnlichen Markttagen und Stunden, oder auf einen Sonntag vorgenommen werden. Jedoch kann das Tribunal erlauben, denselben an einem vortheilhaftern Orte vorzunehmen. In allen Fällen soll man denselben einen Tag vorher durch wenigstens vier angeheftete Mauerzettel ankündigen. Einer soll an dem Orte, wo die Effekten sind, der andere an der Thür des Gemeinhauses, der drittere auf dem Markte des Ortes, und, wenn kein Marktplatz vorhanden ist, auf dem nächst gelegenen, und der vierte an der Thür des Auditoriums des Friedensgerichtes, und, wenn der Verkauf an einem andern Orte als auf dem Marktplatze oder an der Stelle, wo die Effekten sind, vorgenommen wird, soll der fünfte an dem Orte, wo man verkaufen wird, angeschlagen werden. Den Verkauf soll man auch durch die Journale

in den Städten, wo man dergleichen hat, ankündigen.

618. Die Mauerzettel sollen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs und die Beschaffenheit der Gegenstände ohne besondere und umständliche Erklärung derselben angeben.

619. Die Anheftung der Affischen soll durch den Akt eines Huissiers, dem eine Ausfertigung des besagten Affisches beigefügt sein muß, bewährt werden.

620. Wenn von Barquen, Chaloupen und andern Seeschiffen von zehn oder weniger Tonnen, von Fähren, Galioten, Nächen und anderen Flußschiffen; von Mühlen oder anderen beweglichen Gebäuden, welche auf Nächen ruhen oder auf andere Art angebracht sind, die Sprache ist, so soll man dieselben in den Häfen, Buchten oder Kaien, wo sich solche vorfinden, versteigern. In Gefolge des vorhergehenden Artikels sollen wenigstens vier Mauerzettel angeschlagen, und die Versteigerung drei Tage hinter einander an dem Orte, wo die Gegenstände sind, ausgerufen werden. Die erstere Verkündigung kann erst acht Tage wenigstens nach der Signifikazion des gemachten Beschlages statt haben. In den Städten, wo man Journale druckt, soll man statt der drei Verkündigungen die vorzunehmende Versteigerung durch Einrückung in die Journale bekannt machen, und dieses Einrücken soll in dem Monathe, welcher dem Verkaufe vorhergeht, dreimal geschehen.

621. Silbergeschirr, Ringe und anderes Geschmeide von dem Werthe von dreihundert Franken wenigstens können erst nach angeschlagenen Verkündigungszetteln, nach den oben angegebenen Formalitäten und dreien Ausstellungen entweder auf dem Markte oder an dem Orte, wo sich diese Gegenstände vorfinden, verkauft

werden. Ist die Rede von Silbergeschirr, so soll es in keinem Falle erlaubt sein, dasselbe unter seinem wahren Werthe zu verkaufen, ist aber von Geschmeide die Sprache, so soll es nur nach der Abschätzung kunstverständiger Leute verkauft werden.

In den Städten, wo Journale gedruckt werden, sollen die drei Verkündigungen, so wie oben gesagt worden, durch das Einrücken in dieselben geschehen.

622. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Gegenstände den Betrag der Ursachen der Saisie und Oppositionen übersteigt, so soll man nur zu dem Verkaufe von so vielen Gegenständen, als hinreichend sind, eine Summe, die zur Bezahlung der Schuld und Unkösten nöthig ist, zu liefern, schreiten.

623. Der Verbalprozeß soll die Gegenwart oder die Nichterscheinung der mit Beschlag belegten Partheÿ bewähren.

624. Dem Meistbiethenden und baar Bezahlenden wird zugeschlagen. Geschieht die Bezahlung nicht baar, so soll der Gegenstand auf der Stelle auf das neue und auf Kösten des ersten Steigerers verkauft werden.

625. Die geschwornen Abschätzer, Versteigerer und Huissier sind für den Verkaufpreis verantwortlich. Sie sollen in ihren Verbalprozessen von den Namen und dem Domizilium der Steigerer Meldung thun. Sie dürfen unter Strafe der Erpressung keine den Versteigerungspreis übersteigende Summe einnehmen.

Neunter Titel.

Von dem Beschlage der auf den Halmen stehenden Früchte (saisie-brandon.)

626. Der Beschlag auf Früchten, die auf dem Halmen stehen, kann nur in den sechs Wochen, welche

gewöhnlich der Zeitigung dieser Früchte vorhergehen, angelegt werden. Vor Anlegung desselben soll ein Kommandement mit einem Tage Zwischenraum gemacht werden.

627. Der Verbalprozeß des angelegten Beschlags soll die Benennung jedes Feldstückes, das, was es hält, und dessen Lage, so wie wenigstens zwei seiner Anstößer und die Art und Beschaffenheit der Früchte angeben.

628. Der Feldschütz soll als Hüter aufgestellt werden, es sei denn, er sei in der Ausschliessung, wovon der Artikel 598. spricht, enthalten. Wenn er nicht gegenwärtig ist, so soll ihm die Saisie signifizirt werden. Auch der Maire der Gemeinde, wo das Gut liegt, soll Abschrift davon erhalten und das Original visiren.

Wenn die Gemeinden, in welchen die Güter liegen, einander berühren oder benachbart sind, so soll ein einziger Hüter, der aber ein anderer als der Feldschütz sein muß, angestellt werden. Der Maire der Gemeinde, wo der Hauptertrag des Gutes eingeht, soll das Visa geben; gibt es aber dort keinen, so soll es der Maire der Gemeinde, in deren Bezirk der größere Theil der Güter liegt, thun.

629. Den Verkauf soll man durch Mauerzettel, welche man wenigstens acht Tage zuvor an der Thür des mit Beschlag Belegten, an jener des Gemeindehauses, und wenn keines vorhanden ist, an dem Orte, wo die Akten der öffentlichen Gewalt angeheftet werden, auf dem Hauptmarkte des Ortes, und wenn es keinen gibt, auf dem nächstgelegenen Markte, und an der Thür des Auditoriums des Friedensrichters anschlagen soll, ankündigen.

630. Diese Mauerzettel sollen den Tag, die Stunde

und den Ort des Verkaufes, die Namen und Wohnung der saisirten und saisirenden Parthei, die Anzahl der Hektaren, die Art und Beschaffenheit jeder Gattung von Früchten, die Gemeinde, wo sie liegen, ohne irgend eine andere Bezeichnung, angeben.

631. Diese Anheftung der Mauerzettel soll, wie es in dem Titel über die Hinwegnahme der mit Beschlag belegten Gegenstände gesagt worden, bewährt werden.

632. Der Verkauf soll an einem Sonn- oder Markttage geschehen.

633. Er kann auf der Stelle oder auf dem Platze der Gemeinde, wo der größere Theil der saisirten Gegenstände liegt, vorgenommen werden.

Auch kann man ihn auf dem Markte des Ortes, oder, wenn keiner vorhanden ist, auf dem nächstgelegenen Markte vornehmen.

634. Ueberdieß soll man noch die in dem Titel über die Hinwegnahme der mit Beschlag belegten Gegenstände vorgeschriebenen Formalitäten beobachten.

635. Man soll zur Vertheilung des Verkaufpreises, so wie in dem Titel über die Vertheilung mit Einbuße wird gesagt werden, schreiten.

Zehnter Titel.

Von dem Beschlage der auf Partikularen konstituirten Renten.

636. Der Beschlag einer konstituirten Rente kann nur in Gefolge eines authentischen und exekutorischen Titers statt haben.

Ihm soll ein an die Person oder das Domizilium der verbundenen oder verurtheilten Parthei wenigstens einen Tag vor der Saisie gemachtes Kommandement,

das die Bekanntmachung des Titers, wenn sie nicht schon vorher geschehen ist, enthält, vorhergehen.

637. Man soll die Renten in den Händen dessen, der sie schuldig ist, durch den Akt eines Huissiers, welcher nebst den gewöhnlichen Formalitäten die Bezeichnung des Titres, der die Rente errichtet, derselben Betrag und Kapital, des Schuldtiters, den der Gläubiger in Händen hat, den Namen und das Gewerb der mit Beschlag belegten Parthei, die Erwählung des Domiziliums bei einem Advokaten, der an dem Tribunal, vor welchem der Verkauf betrieben wird, angestellt ist, und die Vorladung des Drittern in Beschlag genommenen, um vor dem nämlichen Tribunal seine Deklarazion zu machen; alles unter der Strafe der Nullität, enthält, saisiren.

638. Die in den Artikeln 570, 571, 572, 573, 574, 575 und 576 enthaltenen und auf die Formalitäten, welche der Drittere in Beschlag genommene zu beobachten hat, Bezug habenden Verfügungen sollen von dem Schuldner der Rente beobachtet werden.

Und wenn dieser Schuldner seine Deklarazion nicht macht, oder wenn er sie zu spät macht, oder die angeordneten Rechtfertigungen nicht leistet, so kann er nach Verhältniß des Falles verurtheilt werden, die Rente zu leisten, weil er unterlassen hat, zu beweisen, daß er seinen Betrag entrichtet habe; oder aber, Schadloshaltungen für den Nachtheil, der entweder aus seinem Stillschweigen oder aus der Verzögerung, seine Deklarazion zu machen, oder aus der Prozedur, zu welcher er Anlaß gegeben, entsprungen, zu bezahlen.

639. Der Beschlag in den Händen von Personen, die nicht auf dem festen Lande von Frankreich wohnen, soll der Person oder in dem Domizilium signifizirt,

und dabei die Zeitfristen, welche der 73te Artikel vorschreibt, für die Vorladung beobachtet werden.

640. Der Akt, wodurch der Hussier Beschlag anlegt, gilt immer als Beschlag auf die schon verfallenen Rückstände, so wie auch jene, die bis zur Vertheilung noch verfallen werden.

641. In den dreien Tagen von der gemachten Saisie, benebst einem Tage für drei Myriameter Entfernung zwischen dem Domizilium des Schuldners der Rente und jenem der saisirenden Parthei, und einer gleichen Frist in Hinsicht der Entfernung zwischen dem Domizilium dieser Letztern und jenem der saisirten Parthei soll der in Beschlag Nehmende, und zwar unter Strafe der Nullität des angelegten Beschlags, verbunden sein, denselben der saisirten Parthei förmlich anzusagen, und ihr den Tag der ersten Verkündigung bekannt zu machen.

642. Wenn der Schuldner der Rente außerhalb des festen Landes der Republik sein Domizilium hat, so zählt die Frist für die förmliche Ansagung erst von dem Tage, wo die dem mit Beschlag Belegten gemachte Vorladung verfällt.

643. Vierzehn Tage, nachdem die förmliche Ansagung der saisirten Parthei gemacht worden, soll die saisirende Parthei verbunden sein, auf der Gerichtschreiberei des Tribunals des Domiziliums der saisirten Parthei die Steigerungsbedingnisse, welche auch zugleich den Namen, das Gewerbe und die Wohnung der saisirenden und der saisirten Parthei, wie auch des Schuldners der Rente, die Beschaffenheit und den Betrag derselben, jenen des Kapitals, das Datum und die Angabe des Titers, in dessen Kraft die Rente errichtet worden; die Angabe der Einschreibung, wenn der Titre Hypotheke enthält, angeben und sagen müssen,

ob eine solche für die Sicherheit der Rente genommen worden, welche ferner die Namen und den Wohnort des Advokaten der verfolgenden Parthei, die Bedingnisse des Zuschlages und das erste Geboth anzuzeigen hat, nieder zu legen.

644. Auszug dieser Steigerungsbedingnisse mit den oben gemeldeten Anzeigen soll acht Tage vor der Hinterlegung auf der Gerichtschreiberei dem Gerichtschreiber übergeben werden, damit derselbe sie auf eine Tafel, welche zu diesem Ende in dem Auditorium des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben wird, angebracht ist, eintrage.

645. Acht Tage vor der Hinterlegung der Steigerungsbedingnisse auf der Gerichtschreiberei soll ein gleicher Auszug angeschlagen werden: 1.° An der Hausthür der saisirten Parthei; 2.° an jener des Schuldners der Rente; 3.° an der Hauptthür des Tribunals; 4.° auf dem Hauptplatze des Ortes, wo der Verkauf betrieben wird.

646. Aehnlichen Auszug soll man in die Journale, welche in den Städten sind, wo der Verkauf betrieben wird, einrücken; werden in dieser Stadt keine gedruckt, so soll man ihn in eines derjenigen einrücken, die in dem Departement gedruckt werden, wenn anders solche vorhanden sind.

647. In Betreff dieser Anschlagzettel und Ankündigungen soll man beobachten, was in dem Titel über den Beschlag unbeweglicher Gegenstände verordnet worden.

648. Die zweitere Verkündigung soll acht Tage nach der erstern geschehen, und die in Beschlag genommene Rente kann nach dieser geschehenen Verkündigung, unbeschadet der Frist, welche das Tribunal vorschreiben wird, zugeschlagen werden.

649. Es soll eine drittere Verkündigung statt haben, und wenn diese geschehen ist, soll der endliche Zuschlag an den Letzt- und Meistbiethenden geschehen.

650. Drei Tage vor der endlichen Versteigerung sollen neue Verkündigungszettel angeschlagen und in den Journalen neue Verkündigungen gemacht werden.

651. Die Gebothe werden von den Advokaten gemacht und angenommen.

652. Die in dem Titel über den Beschlag unbeweglicher Gegenstände für die Abfassung des Zuschlagsurtheils, für die Entrichtung der Bedingnisse und des Preises, und den Wiederverkauf wegen Reukauf vorgeschriebenen Formalitäten sollen auch bei dem Zuschlage der Renten beobachtet werden.

653. Wenn die Rente von zwei Gläubigern in Beschlag genommen worden, so steht die Poursuite demjenigen zu, welcher denselben zuerst förmlich angekündigt hat. Im Falle gleicher Rechte steht sie demjenigen zu, der den ältesten Titre in Händen hat; und wenn die Titers von gleichem Datum sind, dem ältesten Advokaten.

654. Die in Beschlag genommene Parthei soll verbunden sein, ihre Gründe zur Vernichtung, wenn sie solche hat, vor dem Vorbereitungszuschlag vorzutragen. Nach demselben kann sie nur gegen die spätern Prozeduren ihre Gründe zur Vernichtung vortragen.

655. Die Vertheilung des Erlöses soll nach den Vorschriften des Titels über die Vertheilung mit Einbuße ohne Nachtheil jedoch der Hypotheken, welche vor dem Gesetze vom 11ten Brumaire 7 in Kraft waren, geschehen.

ob eine solche für die Sicherheit der Rente genommen worden, welche ferner die Namen und den Wohnort des Advokaten der verfolgenden Parthei, die Bedingnisse des Zuschlages und das erste Geboth anzuzeigen hat, nieder zu legen.

644. Auszug dieser Steigerungsbedingnisse mit den oben gemeldeten Anzeigen soll acht Tage vor der Hinterlegung auf der Gerichtschreiberei dem Gerichtschreiber übergeben werden, damit derselbe sie auf eine Tafel, welche zu diesem Ende in dem Auditorium des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben wird, angebracht ist, eintrage.

645. Acht Tage vor der Hinterlegung der Steigerungsbedingnisse auf der Gerichtschreiberei soll ein gleicher Auszug angeschlagen werden: 1.° An der Hausthür der saisirten Parthei; 2.° an jener des Schuldners der Rente; 3.° an der Hauptthür des Tribunals; 4.° auf dem Hauptplatze des Ortes, wo der Verkauf betrieben wird.

646. Aehnlichen Auszug soll man in die Journale, welche in den Städten sind, wo der Verkauf betrieben wird, einrücken; werden in dieser Stadt keine gedruckt, so soll man ihn in eines derjenigen einrücken, die in dem Departement gedruckt werden, wenn anders solche vorhanden sind.

647. In Betreff dieser Anschlagzettel und Ankündigungen soll man beobachten, was in dem Titel über den Beschlag unbeweglicher Gegenstände verordnet worden.

648. Die zweitere Verkündigung soll acht Tage nach der erstern geschehen, und die in Beschlag genommene Rente kann nach dieser geschehenen Verkündigung, unbeschadet der Frist, welche das Tribunal vorschreiben wird, zugeschlagen werden.

649. Es soll eine drittere Verkündigung statt haben, und wenn diese geschehen ist, soll der endliche Zuschlag an den Letzt- und Meistbiethenden geschehen.

650. Drei Tage vor der endlichen Versteigerung sollen neue Verkündigungszettel angeschlagen und in den Journalen neue Verkündigungen gemacht werden.

651. Die Gebothe werden von den Advokaten gemacht und angenommen.

652. Die in dem Titel über den Beschlag unbeweglicher Gegenstände für die Abfassung des Zuschlagsurtheils, für die Entrichtung der Bedingnisse und des Preises, und den Wiederverkauf wegen Reukauf vorgeschriebenen Formalitäten sollen auch bei dem Zuschlage der Renten beobachtet werden.

653. Wenn die Rente von zwei Gläubigern in Beschlag genommen worden, so steht die Poursuite demjenigen zu, welcher denselben zuerst förmlich angekündigt hat. Im Falle gleicher Rechte steht sie demjenigen zu, der den ältesten Titre in Händen hat; und wenn die Titers von gleichem Datum sind, dem ältesten Advokaten.

654. Die in Beschlag genommene Parthei soll verbunden sein, ihre Gründe zur Vernichtung, wenn sie solche hat, vor dem Vorbereitungszuschlag vorzutragen. Nach demselben kann sie nur gegen die spätern Prozeduren ihre Gründe zur Vernichtung vortragen.

655. Die Vertheilung des Erlöses soll nach den Vorschriften des Titels über die Vertheilung mit Einbuße ohne Nachtheil jedoch der Hypotheken, welche vor dem Gesetze vom 11ten Brumaire 7 in Kraft waren, geschehen.

Eilfter Titel.

Von der Vertheilung mit Einbuße.

656. Wenn die in Beschlag genommenen Gelder oder der Verkaufpreis nicht zureichen, die Gläubiger zu bezahlen, so sind der in Beschlag Genommene und die Gläubiger gehalten, in Zeit eines Monathes über die Vertheilung mit Einbuße mit einander überein zu kommen.

657. Geschieht diese Uebereinkunft in der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Beamte, welcher dem Verkaufe vorgestanden, verbunden, den Erlöß des gemachten Verkaufs nach abgezogenen Kösten, nach der Taxe, welche derselbe auf der Minute des Verbalprozesses wird gemacht haben, in den darauf folgenden acht Tagen auf Kösten aller vorhandenen Oppositionen zu hinterlegen. In den Expedizionen soll von dieser Taxe Meldung geschehen.

658. Auf der Gerichtschreiberei soll man ein Register über die Einbußen halten. Auf die Requisizion der saisirenden Parthei, oder in derselben Ermangelung auf jene der fleißigsten Parthei soll von dem Präsidenten ein Richter als Kommissär darüber ernannt werden. Diese Requisizion geschieht durch eine einfache Note, die auf das Register getragen wird.

659. Nach Verstreichung der in den Artikeln 656 und 657 gemeldeten Fristen und in Kraft der Ordonnanz des kommissarischen Richters soll man die Gläubiger auffordern, ihre Titres vorzulegen; auch soll die in Beschlag genommene Parthei aufgefordert werden, von den vorgelegten Titres Kenntniß zu nehmen, und, wenn sie es thun kann, ihre Widersprüche zu machen.

660. In dem Monathe, der auf die Aufforderung folgt, sollen die sich opponirenden Gläubiger entweder

in die Hände der säsirenden Parthei oder in jene des Beamten, welcher den Verkauf vorgenommen hat, unter Strafe, ihrer Rechte wegen versäumten Fristen verlustig erklärt zu werden, ihre Titres dem als Kommissär aufgestellten Richter einreichen, und einen Akt beifügen, welcher das Begehren enthält, die Ordnung der Gläubiger zu bestimmen, und die Ernennung des Advokaten angibt.

661. Der nämliche Akt soll das Begehren um das Privilegium enthalten; jedoch kann der Eigenthümer die mit Beschlag belegte Parthei und den ältesten Advokaten zum Bericht vor den kommissarischen Richter vorfordern, um vorläufig über sein Privilegium in Hinsicht der ihm schuldigen Miethzinse entscheiden zu machen.

662. Die Kösten der Poursuite sollen durch ein Privilegium vor jeder andern Schuld, mit Ausnahme jedoch des dem Eigenthümer schuldigen Miethzinses, erhoben werden.

663. Wenn bei Verstreichung der oben angesetzten Zeitfrist, ja noch früher, die Gläubiger ihre Titres vorgelegt haben, so soll der als Kommissär aufgestellte Richter unten an seinem Verbalprozesse und nach Ausweisung der beigebrachten Schriften das Verzeichniß der Vertheilung machen. Die verfolgende Parthei soll durch einen Advokaten-Akt den Gläubigern, welche ihre Titres beigebracht haben, und der mit Beschlag belegten Parthei den Schluß des Verbalprozesses förmlich andeuten, und sie auffordern, innerhalb vierzehn Tagen Kenntniß davon zu nehmen, und auf dem Verbalprozeß des Kommissärs ihre Einwendungen niederschreiben zu machen.

664. Wenn die Gläubiger und die mit Beschlag belegte Parthei unterlassen, in der gegebenen Zeitfrist

von den Verhandlungen des kommissarischen Richters, die sich immer in seinen Händen befinden müssen, Kenntniß zu nehmen, so werden sie mit allen ihren Ansprüchen, ohne neuere Aufforderung noch Urtheil, abgewiesen und ausgeschlossen. Es soll gar keine Aussage statt haben, wenn keine Ursache zur Bestreitung vorhanden ist.

665. Wenn keine Bestreitung statt hat, so soll der als Kommissär aufgestellte Richter seinen Verbalprozeß schließen, die Vertheilung der Gelder festsetzen und verordnen, daß der Gerichtsschreiber den Gläubigern Zahlungsbefehle ausfertigen soll, indem er sich die Redlichkeit ihrer Schuldforderungen durch sie betheuern lassen.

666. Wenn sich Beschwernisse erheben, soll sie der kommissarische Richter an die Audienz verweisen. Dieselbe soll von der fleißigsten Parthei auf einen einfachen Akt von Advokaten zu Advokaten ohne irgend eine andere gerichtliche Poursuite betrieben werden.

667. Der bestreitende Gläubiger, jener, dessen Forderung bestritten wird, die in Beschlag genommene Parthei und der älteste Advokat der sich Widersetzenden sollen allein in Streit gezogen werden; der verfolgende Theil kann in dieser Eigenschaft nicht vorgeladen werden.

668. Das Urtheil soll auf den Bericht des als Kommissär aufgestellten Richters und auf die Konklusionen des im Namen der Regierung handelnden Beamten gefällt werden.

669. Die Appellazion von diesem Urtheile soll in den zehn Tagen, welche von der dem Advokaten gemachten Signifikazion zählen, eingeworfen werden. Der Appellazionsakt soll Vorladung und Angabe der

Beschwerde enthalten. Man soll darüber wie über summarische Gegenstände entscheiden.

Auf gedachte Appellazion hin können nur die in dem 667ten Artikel angegebenen Partheien vorgeladen werden.

670. Nach Verlauf der für die Appellazion angeordneten Zeitfrist, und im Falle Appellazion nach der Signifikazion der richterlichen Entscheidung in dem Domizilium des Advokaten statt hat, soll der als Kommissär ernannte Richter, so wie es der Artikel 665 vorschreibt, seinen Verbalprazeß schließen.

671. Acht Tage nach dem Schlusse des Verbalprozesses soll der Gerichtsschreiber die Zahlungsbefehle den Gläubigern ausfertigen, nachdem dieselben vor ihm die Redlichkeit ihrer Schuldforderungen werden betheuert haben.

672. Die Zinsen der zur Vertheilung angenommenen Summen hören von dem Tage des geschlossenen Verbalprozesses der Vertheilung auf, wenn sich keine Streitigkeiten erheben. Wenn aber dergleichen zum Vorschein kommen, hören sie von dem Tage der Signifikazion des Urtheils, welches dieselben geschlichtet hat, auf. Hat Appellazion statt, so hören sie vierzehn Tage nach der Signifikazion des über die Appellazion gefällten Urtheils auf.

Zwölfter Titel.

Von dem Beschlage auf unbewegliche Güter.

673. Dem Beschlage auf unbewegliche Güter soll ein Kommandement an die Person oder in derselben Domizilium vorhergehen. An der Spitze desselben soll man vollständige Abschrift des Titers geben, in dessen Kraft derselbige angelegt worden. Dieses Komman-

dement soll Erwählung des Domiziliums in dem Orte, wo das Tribunal sitzt, welches über den Beschlag zu erkennen hat, wenn der Gläubiger nicht dort wohnt, enthalten. Es soll sagen, daß in Ermangelung der Bezahlung man zum Beschlag der unbeweglichen Güter des Schuldners schreiten werde. Der Huissier soll keine Zeugen bei sich haben; er soll während des Tages das Original von dem Maire oder dem Adjunkten des Domiziliums des Schuldners bescheinigen und eine zweitere Abschrift dem, der das Visa gibt, in Händen lassen.

674. Die Saisie unbeweglicher Gegenstände kann erst dreißig Tage nach dem Kommandement angelegt werden. Wenn der Gläubiger mehr als drei Monathe zwischen dem Kommandement und der Saisie verstreichen läßt, so ist er verbunden, dasselbe mit den oben angegebenen Formalitäten und Zeitfrist zu wiederhohlen.

675. Der Verbalprozeß der Saisie soll nebst den Formalitäten, welche allen von den Huissiers gefertigten Akten gemein sind, enthalten die Angabe des Urtheils oder exekutorischen Titers, das Verfügen des Huissiers auf die säsirten Güter, die Bezeichnung des Aeußerlichen der saisirten Gegenstände, wenn es ein Haus ist; er soll angeben den Bezirk, die Gemeinde und die Straße, wo dasselbe liegt, und desselben Benachbarten und Anstößer. Wenn es Feldgüter sind, die Bezeichnung der Gebäude, wenn solche vorhanden sind, die Beschaffenheit und das vermuthliche Maaß jedes Grundstückes, wenigstens zwei der Anstößer, den Namen des Beständers oder Baumannes, wenn einer vorhanden ist; den Bezirk und die Gemeinde, wo sie liegen. Ferner soll derselbe enthalten, welches auch immer die Beschaffenheit des Gutes sein mag, den Aus-

zug aus der Mutterrolle der Grundsteuer für alle in Beschlag genommene Artikel, die Angabe des Tribunals, vor welches der Beschlag gebracht werden wird, und die Ernennung des Advokaten, bei welchem das Domizium der saisirenden Parthei von rechtswegen gewählt werden muß.

676. Ist ein Haus saisirt worden, so soll der Huissier noch vor dem Einregistrement den Friedensgerichtsschreibern und den Mairen oder Adjunkten der Gemeinden, in welchen der mit Beschlag belegte Gegenstand liegt, vollständige Abschrift des über die angelegte Saisie errichteten Verbalprozesses lassen. Sind es Feldgüter, so soll er sie jenen der benannten Beamten lassen, wo die Gebäude liegen, wenn sich solche vorfinden; sind aber keine vorhanden, jenen, wo der Theil der Güter liegt, dem die Mutterrolle der Grundsteuer den höchsten Ertrag zuschreibt. Die Maire oder Adjunkten und die Friedensgerichtsschreiber sollen das Original des Verbalprozesses bescheinigen, und in demselben soll man von den Abschriften, die man abgegeben hat, Meldung thun.

677. Der Beschlag auf unbewegliche Güter soll in ein auf dem Bureau der Hypotheken der Lage der Güter darzu bestimmtes Register für den Theil der saisirten Güter, welche sich in dem Bezirke befinden, schriftlich übertragen werden.

678. Wenn der Hypothekenbewahrer nicht in dem Augenblicke, wo ihm der Beschlag vorgelegt wird, zur schriftlichen Uebertragung derselben in dieses Register schreiten kann, so soll er auf dem Original, welches man ihm in Händen lassen wird, von der Stunde, Tag, Monath und Jahre Meldung thun, wo man ihm dieselbe eingehändigt hat. Kommen

mehrere zusammen, so soll die zuerst vorgelegte transskribirt werden.

679. Wenn Saisie vorhergegangen war, so soll der Hypothekenbewahrer seine Weigerung auf dem Rande der zweitern konstatiren; er soll das Datum der vorhergehenden Saisie, die Namen, Wohnungen und Professionen der saisirenden und saisirten Parthei, die Anzeige des Tribunals, vor welches die Saisie gebracht worden, den Namen des Advokaten der saisirenden Parthei, und das Datum der schriftlichen Uebertragung angeben.

680. Die Saisie unbeweglicher Gegenstände soll überdies auch auf der Gerichtsschreiberei des Tribunals, wo der Verkauf vor sich gehen soll, transskribirt werden, und dieß zwar innerhalb vierzehn Tagen von jenem an, wo sie auf dem Hypothekenbureau eingetragen worden, mit Zusatze eines Tages für drei Myriameter Entfernung zwischen dem Orte der Lage der Güter und dem Tribunal.

681. Die Saisie unbeweglicher Gegenstände, wenn sie so, wie es in den Artikeln 677 und 680 gesagt worden, eingetragen ist, soll innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage der letztern Einregistrirung mit Zusatz eines Tages für drei Myriameter Entfernung zwischen dem Domizilium der mit Beschlag belegten Parthei und der Lage der Güter der so eben gedachten Parthei förmlich angedeutet werden. Diese Andeutung soll das Datum der ersten Publikazion enthalten. Das Original derselben soll der Maire des Domiziliums der mit Beschlag belegten Parthei visiren, und es soll innerhalb acht Tagen mit Zusatz eines Tages für jedesmalige drei Myriameter Entfernung in dem Büreau der Hypothekenbewahrung des Ortes, wo die Güter liegen, einregistrirt werden. Auf

dem Rande der Einregistrirung der Saisie dinglicher Gegenstände soll davon Meldung geschehen.

682. Der Schreiber des Tribunals soll verpflichtet sein, innerhalb dreien Tagen von dem Einregistrement, wovon in dem Artikel 681 Meldung geschieht, auf eine Tafel, welche zu diesem Ende in dem Auditorium des Tribunals angebracht worden, einen Auszug einzuschreiben, welcher enthält:

1.° Das Datum der Saisie und der Einregistrirungen;

2.° Die Namen, Gewerbe und Wohnungen der saisirten und saisirenden Parthei und des Advokatens dieser Letztern;

3.° Die Benennungen des Bezirks, der Gemeinde, und der Straße der saisirten Häußer;

4.° Die summarische Anzeige der Feldgüter, in so vielen Artikeln, als Gemeinden sind, welche man nebst dem Bezirke angeben muß. Jeder Artikel soll nur die Beschaffenheit und Quantität der Gegenstände; die Namen der Pachter oder Bauleute, wenn solche vorhanden sind, enthalten. Wenn jedoch die in der nämlichen Gemeinde liegenden Güter von mehreren Personen angebaut worden, so soll man sie in so viele Artikel theilen, als Anbauende vorhanden sind.

5.° Die Angabe des Tages der ersten Publikazion;

6.° Die Namen der Maire und Friedensgerichtschreiber, denen man Abschriften von der Saisie hinterlassen hat.

683. Der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Auszug soll auf Betreiben der saisirenden Parthei in eines der Journale des Ortes, wo das Tribunal, vor welchem die Saisie poursuivirt wird, seinen Sitz hat, eingerückt werden. Wird kein Journal daselbst gedruckt, so soll man ihn in eines derjenigen

die in dem Departemente gedruckt werden, wenn dies anders geschieht, einrücken. Man soll dieses Einrücken durch das Blatt beweißen, welches diesen Auszug enthält. Der Buchdrucker soll es unterschreiben und der Maire die Unterschrift desselben legalisiren.

684. Ein Auszug, ähnlich demjenigen, wo von der vorhergehende Artikel spricht, soll in Form eines Mauerzettels gedruckt und angeschlagen werden;

1.° An der Thür des Domiziliums der saisirten Parthei;

2.° An der Hauptthür der saisirten Gebäude;

3.° An dem Hauptplatz der Gemeinde, wo die saisirte Parthei domizilirt ist, jener, wo die Güter liegen, und jener des Tribunals, wo der Verkauf betrieben wird;

4.° Auf dem Hauptmarktplatze gedachter Gemeinden, und wenn es solche nicht gibt, auf den beiden nächstgelegenen Märkten;

5.° An der Thür des Auditoriums des Friedensrichters, in dessen Kanton die Gebäude liegen; und wenn sich keine in dem Beschlag befinden, an der Thür des Auditoriums des Friedensrichters, in dessen Bezirke sich der größere Theil der Güter befindet.

6.° An den äußern Thüren der Tribunale des Domiziliums der saisirten Parthei, der Lage der Güter und des Verkaufes.

685. Die Anheftung der Mauerzettel soll durch einen Akt erwiesen werden, welchem ein Abdruck des Mauerzettels beigefügt sein muß. Durch diesen Akt soll der Huissier bezeugen, daß die Anheftung an den durch das Gesetz bezeichneten Orten geschehen ist, ohne sie umständlich zu nennen.

686. Die Originale der Mauerschriften und der Verbalprozeße der Anheftung können unter keinem

Vorwände auf Vergament mit großen Buchstaben ausgefertigt werden.

687. Das Original des gedachten Verbalprozesses soll von dem Maire einer jeden Gemeinde, in welcher die Anheftung geschehen ist, visirt und der saisirten Parthei mit Abschrift des Mauerzettels signifizirt werden.

688. Wenn die in Beschlag genommenen unbeweglichen Güter nicht vermiethet oder verpachtet sind, so bleibt die mit Beschlag belegte Parthei als gerichtlicher Sequester bis zu dem Verkaufe derselben in Besitz; es sei denn, der Richter habe auf das Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger anders verordnet. Die Gläubiger können nichts desto weniger die auf den Halmen stehenden Früchte entweder ganz oder zum Theil schneiden und verkaufen machen.

689. Die während der dem Saisirten gemachten förmlichen Ankündigung verfallenen Früchte sollen unbeweglich gemacht werden, damit man sie mit dem Erlöß für das unbewegliche Gut nach der Hypothekenordnung vertheilen möge.

690. Der mit Beschlag Belegte kann kein Holz fällen noch Schaden an den Waldungen verursachen, unter Strafe des Schadenersatzes, zu welchem er auch mit körperlicher Haft kann verurtheilt werden. Er kann sogar nach der Wichtigkeit der Umstände peinlich verfolgt werden.

691. Wenn die unbeweglichen Güter durch einen förmlichen Miethvertrag, dessen Datum vor dem Kommandement nicht gewiß ist, vermiethet sind, so kann man auf das Begehren des Gläubigers oder Steigerers die Nullität desselben aussprechen.

Hat aber der Miethvertrag ein gewisses Datum, so können die Gläubiger den Mieth- oder Pachtzins mit Beschlag belegen oder dessen Ablieferung verbiethen

machen; und in diesem Falle soll es mit den seit den den mit Beschlag Belegten gemachten förmlichen Ankündigung verfallenen Mieth- oder Pachtzinsen eben so gehalten werden, wie man es mit den im 689ten Artikel angegebenen Früchten machen muß.

692. Die saisirte Parthei kann von dem Tage der ihr gemachten förmlichen Ankündigung des angelegten Beschlags die unbeweglichen Güter bei Strafe der Nullität nicht veräußern. Es ist nicht nothwendig, gedachte Nullitäten in diesem Falle aussprechen zu lassen.

693. Jedoch soll die also geschehene Veräußerung ihre Wirkung haben, wenn der Erwerber vor dem Zuschlage eine Summe hinterlegte, welche hinlänglich ist, um die eingeschriebenen Schuldtitres in Betreff der Hauptsumme, Zinsen und Kösten zu tilgen, und wenn er diesen Hinterlegungsakt den eingeschriebenen Gläubigern signifizirt.

Wenn die also hinterlegten Gelder geborgt worden sind, so haben die Darleiher erst nach den Gläubigern, welche zur Zeit der Veräußerung schon eingeschrieben waren, Hypotheke.

694. Wenn man unterlassen hat, diese Hinterlegung vor der Veräußerung zu machen, so kann man dieselbe unter keinem Vorwande aufhalten.

695. Ein Abdruck des Mauerzettels, den der Art. 684. vorschreibt, soll den eingeschriebenen Gläubigern in den durch ihre Einschreibung gewählten Domizilien wenigstens acht Tage vor der erstern Verkündigung der Versteigerung mit Zusatz eines Tages für drei Myriameter Entfernung zwischen der Gemeinde, wo das Büreau der Hypothekenbewahrung ist, und jener, wo der Verkauf vorgenommen wird, bekannt gemacht werden.

696. Die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Bekanntmachung soll auf dem Rande des über den Beschlag errichteten Aktes auf dem Büreau der Hypothekenbewahrung einregistrirt werden. Dieser Beschlag kann von dem Tage dieser Einregistrirung nur mit Einwilligung der Gläubiger oder in Kraft von Urtheilen, welche gegen sie ergangen sind, ausgestrichen werden.

697. Der verfolgende Theil soll wenigstens vierzehn Tage vor der ersten Verkündigung auf der Gerichtschreiberei hinterlegen die Versteigerungsbedingnisse, welche enthalten: 1.° Die Angabe des Titres, in dessen Kraft der Beschlag angelegt worden, des Kommandements, des Aktes über den von dem Huissier angelegten Beschlag, so wie der Akten und Urtheile, welche errichtet oder gefällt werden konnten; 2.° die Bezeichnung der mit Beschlag belegten Gegenstände, so wie dieselben in den Verbalprozeß eingetragen worden; 3.° die Bedingungen des Verkaufes, und 4.° ein erstes von der verfolgenden Parthei gemachtes Geboth.

698. Dem verfolgenden Theile wird der Gegenstand um sein Geboth zugeschlagen, wenn sich kein höherer Steigerer mehr darstellt.

699. Die Aussagen, Verkündigungen und Zuschläge sollen auf das Heft der Steigerungsbedingnisse in Gefolge des ersten Gebothes eingetragen werden.

700. Dieses Heft der Bedingnisse soll zum erstenmal der saisirten Parthei wenigstens einen Monath nach der Bekanntmachung des Verbalprozesses der Anheftungen verkündigt werden.

701. Zwischen gedachter Ankündigung und der erstern Verkündigung soll nicht weniger als ein Monath und nicht mehr als sechs Wochen Zwischenraum sein.

702. Die Versteigerungsbedingnisse sollen bei der Audienz von fünfzehn zu fünfzehn Tagen und wenigstens dreimal vor der Vorbereitungsversteigerung verkündigt werden.

703. Wenigstens acht Tage vor dieser Versteigerung mit Zusatz eines Tages für drei Myriameter Entfernung zwischen dem Orte, wo der gröβere Theil der Güter liegt, und dem Sitze des Tribunals soll man eine neue Ankündigung in die Journale einrücken, wie in dem Artikel 683 gesagt worden. Die nämlichen Mauerschriften sollen an den Orten, welche der Artikel 684. bezeichnet hat, angeheftet werden. Sie sollen nebst diesem das erste Geboth enthalten, und den Tag festsetzen, wo die vorläufige Versteigerung statt haben wird.

Dieser Zusatz soll geschrieben werden, und wenn derselbe einen neuern Druck des Mauerzettels veranlassen würde, so sollen diese Kösten bei der Taxe nicht angenommen werden.

704. Vierzehn Tage nach dieser Versteigerung soll man neue Ankündigungen in die Journale einrücken und in oben vorgeschriebener Form neue Mauerzettel anheften. Beide sollen nebst diesem Meldung von der Vorbereitungsversteigerung und dem Preise, welcher bei derselben gebothen worden, so wie auch von dem Tage, wann die endliche Versteigerung statt haben wird, enthalten.

705. Die Einrückung der zweitern und drittern Ankündigung in die Journale, so wie die zweitere und drittere Anheftung der Mauerzettel sollen in der nämlichen Form, wie die erstern, bewiesen werden.

706. Man soll an dem Tage, welcher bei der Vorbereitungsversteigerung festgesetzt worden, zur endlichen Versteigerung schreiten. Die Frist zwischen beiden

Versteigerungen kann von nicht weniger als sechs Wochen sein.

707. Die Advokaten sollen bei der Audienz biethen. Sobald das erste Geboth geschehen, sollen nach und nach Wachslichter, welche so zubereitet sind, daß ein jedes derselben ohngefähr eine Minute brennen kann, angezündet werden.

Der Steigerer hört auf, an sein Geboth gebunden zu sein, wenn dasselbe durch ein darauf folgendes gedeckt worden, sollte auch dieses letztere als nichtig erklärt worden sein.

708. Man darf nicht zuschlagen, bis drei nach einander angezündete Wachslichter verloschen sind.

Wenn sich bei der Vorbereitungsversteigerung ein Steigerer vorgefunden hat, so soll die Versteigerung erst nach dreien verloschenen Wachslichtern ohne neueres Biethen endlich und entscheidend werden.

Wenn während der Dauer des einen der drei ersten Wachslichter Gebothe gethan werden, so kann man erst nach zwei verloschenen Wachslichtern, und ohne daß ein neues Geboth gemacht worden wäre, zuschlagen.

709. Der Advokat, welcher das letzte Geboth thut, soll verpflichtet sein, in den dreien auf den Zuschlag folgenden Tagen den Steigerer zu erklären und dessen Annahme beizubringen. Geschieht dies nicht, so soll er seine Vollmacht darlegen, welche der Minute seiner Deklarazion beigebogen bleiben soll. Unterläßt er, dieses zu thun, so soll er angesehen werden, als habe er in seinem Namen gesteigert.

710. Jedermann kann innerhalb den acht Tagen, von jenem angerechnet, wo der Zuschlag ausgesprochen worden, auf der Gerichtsschreiberei des Tribunals entweder durch sich selbst oder durch einen besonders darzu

Bevollmächtigten ein Nachgeboth thun, wenn daſſelbe anders das Quart des Steigpreiſes beträgt.

711. Das durch den vorhergehenden Artikel erlaubte Nachgeboth ſoll nur unter dem Vorbehalt angenommen werden, daß der Nachbiethende unter Strafe der Nullität innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Advokaten des Steigerers, der verfolgenden Parthei und dem mit Beſchlag Belegten, wenn dieſer einen Advokaten aufgeſtellt hat, ſein Nachgeboth förmlich andeute, ohne daß es jedoch nöthig wäre, dieſe förmliche Andeutung der Perſon oder in dem Domizilium der ſaiſirten Parthei zu machen, wenn dieſelbe keinen Advokaten hat.

Dieſe förmliche Andeutung ſoll durch einen einfachen Akt, der Vorladung vor die nächſte Audienz enthält, ohne irgend eine andere Prozedur geſchehen.

712. An dem feſtgeſetzten Tage können nur die Steigerer und jener, welcher das Quart nachgebothen hat, zugelaſſen werden. Sollte Letzterer wegen Reue dieſe Steigerung verfallen laſſen, ſo ſoll er durch körperliche Haft gezwungen werden, den Ueberſchuß ſeines Gebothes gegen den Betrag des Verkaufspreiſes zu erlegen.

713. Die Advokaten können nicht für die ſaiſirte Parthei, für Perſonen, welche bekannter Weiſe zahlungsunfähig ſind, für die Richter, Suppleanten derſelben, General- und kaiſerliche Prokuratoren, derſelben Beigeordnete und den Gerichtsſchreiber des Tribunals, wo der Verkauf betrieben wird und vor ſich geht, unter Strafe der Nullität des Verkaufs und aller Schadloshaltungen, ſteigern.

714. Das Urtheil über den Zuſchlag iſt nichts anders, als die Abſchrift des Steigerungsaktes, welcher ſo, wie es der Art. 697. vorſchreibt, abgefaßt iſt.

Man soll ihr die Aufschrift der Urtheile und den Schlußbefehl geben und die Verordnung an die saisirte Parthei beilegen, sich aus dem Besitze des Gutes zu begeben, sobald ihr das Urtheil wird signifizirt worden sein, unter Strafe, auch mit körperlicher Haft darzu gezwungen zu werden.

715. Das Urtheil des Zuschlags soll dem Steigerer nicht ausgefertigt werden, bis er die Quittung über die bezahlten gewöhnlichen Kösten der Poursuite, und den Beweis, daß er die Steigerungsbedingnisse, welche vor gedachter Ausfertigung erfüllt sein müssen, in Vollzug gesezt habe, auf der Gerichtschreiberei vorgezeigt hat. Diese Quittungen sollen der Minute des Urtheils beigehogen bleiben und in Gefolge des Zuschlags abgeschrieben werden. Unterläßt der Steigerer, diese Beweise innerhalb zwanzig Tagen von der Versteigerung an zu liefern, so soll er unter Strafe, sein Steigerungsrecht zu verlieren, so wie nachher wird gesagt werden, und ohne Nachtheil noch anderer rechtlicher Wege darzu gezwungen werden.

716. Die außerordentlichen Kösten der Poursuite sollen durch Privilegium von dem Erlöß bezahlt werden, wenn das Urtheil es also verordnet hat.

717. Die durch die Artikel 673, 674, 675, 676, 677, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 687, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 702, den ersten §. des Art. 703, 704, 705, 706, 707, 708 vorgeschriebenen Formalitäten sollen unter Strafe der Nullität beobachtet werden.

Dreizehnter Titel.

Von den Inzidenzklagen bei der Poursuite des Beschlags auf unbewegliche Güter.

718. Jede bei einer Poursuite des Beschlags auf unbewegliche Güter sich erhebende Inzidenzklage soll bei

den Gerichtshöfen und Tribunalen summarisch abgethan werden. Es soll denselben keine Vorladung vor die Vermittlungskammer vorhergehen.

719. Wenn zwei Beistände zwei Beschläge von verschiedenen Gütern, welche vor dem nämlichen Tribunal betrieben werden, haben einregistriren lassen, so sollen sie auf das Betreiben der fleißigsten Parthei vereinigt und von der ersten saisirenden Parthei ferner betrieben werden. Man soll diese Vereinigung verordnen, sollte auch einer der Beschläge von weiterer Ausdehnung sein als der andere; allein man soll diese Vereinigung in keinem Falle mehr begehren können, wenn einmal auf der Gerichtschreiberei ein Geboth geschehen ist. Treffen beide Partheien in diesem Begehren zusammen, so soll das Betreiben dem Advokaten, welcher den ältesten Titre in Händen hat, zustehen; sind beide Titres von dem nämlichen Datum, so steht es dem ältesten Advokaten zu.

720. Wenn ein weiterer zur Einregistrirung beigebrachter Beschlag von weiterer Ausdehnung ist, als der erstere, so soll derselbe in Betreff der Gegenstände, welche in dem erstern nicht enthalten sind, einregistrirt werden, und die zweitere saisirende Parthei soll verbunden sein, ihren Beschlag der erstern saisirenden Parthei förmlich anzusagen, welche sie denn beide betreiben wird, wenn beide in dem nämlichen Zustande sind; ist dies aber nicht, so soll er den ersten unangetastet liegen lassen und den zweitern betreiben, bis auch dieser sich in dem nämlichen Grade befindet; alsdann soll man beide in einer Poursuite vereinigen und dieselbe vor das Tribunal der erstern Saisie bringen.

721. Wenn die erstere saisirende Parthei unterläßt, die ihr förmlich angedeutete zweitere Saisie in Ge-

folge des vorhergehenden Artikels zu betreiben, so kann die zweitere saisirende Parthei durch einen einfachen Akt begehren, in die Rechte der erstern eingesetzt zu werden.

722. Gleiches Begehren kann diese zweitere Parthei im Falle eines heimlichen Verständnisses mit einem Drittern zu ihrem Nachtheile, eines Betruges oder Nachläßigkeit von Seiten der erstern poursuivirenden Parthei einreichen.

Es ist aber Nachläßigkeit vorhanden, wenn die erste poursuivirende Parthei eine der Formalitäten nicht erfüllt, oder keinen auf die Prozedur Bezug habenden Akt in den vorgeschriebenen Fristen gemacht hat, unbeschadet der Schadloshaltungen für denjenigen Theil, welche dieselbe rechtmäßig zu besprechen hat, wenn heimliches Einverständniß zum Nachtheil oder Betrug statt hat.

723. Die Appellazion von einem Urtheile, welches über einen Juzidenzrechtsstreit abgesprochen hat, soll nur in den vierzehn Tagen, welche von jenem der dem Advokaten gemachten Signifikazion an zählen, angenommen werden können.

724. Der poursuivirende Theil, gegen welchen die Einsetzung des andern Theils in dessen Rechte ausgesprochen worden, soll verbunden sein, der in seine Rechte eingesetzten Parthei die auf die Poursuitte Bezug habenden Schriften gegen einen von ihr ausgestellten Empfangschein abzugeben, und die Kösten sollen erst nach der Versteigerung entweder von dem Ertrag des Verkaufpreißes oder von dem Steigerer bezahlt werden. Wenn der Poursuivirende die Einsetzung der andern Parthei in seine Rechte gerichtlich bestreitet, so soll er die dadurch sich ergebenden Kösten erlegen, und dieselben können niemals zu den Kösten

der Poursuite geworfen noch von dem Verkaufpreiße bezahlt werden.

725. Wenn ein Beschlag auf unbewegliche Güter gestrichen worden, so kann die fleißigste der spätern saisirenden Partheien die Poursuite auf ihre Saisie ferner betreiben, sollte sie sich auch nicht als die erste zur Einregistrirung dargestellt haben.

726. Wenn der Schuldner gegen das Urtheil, in Kraft dessen man zum Beschlag geschritten, Appellazion einwirft, so soll er verbunden sein, auf diese Appellazion vorzuladen und diese Vorladung dem Gerichtschreiber des Tribunals, vor welchem der Verkauf betrieben wird, förmlich anzusagen und sie von demselben visiren zu lassen; und dies wenigstens drei Tage früher als die Versteigerungsbedingnisse auf der Gerichtschreiberei niedergelegt werden. Geschieht dies nicht, so soll die Appellazion nicht angenommen und über dies zur Versteigerung geschritten werden.

727. Wenn man begehrt, daß entweder alles oder ein Theil der saisirten Gegenstände dem angelegten Beschlage soll entrissen werden, so soll dieses Begehren durch einen von dem Advokaten verfertigten und sowohl gegen die saisirende Parthei, als auch gegen den Gläubiger, den zuerst Eingeschriebenen, den Advokaten und provisorischen Steigerer gerichteten Akt aufgestellt werden. Diese Rechtsklage soll man durch einen von dem Huissier aufgestellten und gegen diejenige der Partheien, welche keinen Advokaten in dem Rechtsstreite hat, und also in diesem Falle gegen den Gläubiger in dem durch die Einschreibung gewählten Domizilium gerichteten Akt anstellen.

728. Dieses Begehren der Entreissung soll eine Benennung und Angabe der Beweißschriften, welche

man auf der Gerichtschreiberei hinterlegen muß, und eine Abschrift des Hinterlegungsaktes, enthalten.

729. Betrift die begehrte Entreissung nur einen Theil der saisirten Gegenstände, so soll man ohngeachtet dieses Begehrens zum Verkaufe des Ueberschusses der saisirten Gegenstände schreiten; jedoch können die Richter auf das Begehren der betheiligten Partheien verordnen, daß mit dem Ganzen eingehalten werde; und in diesem Falle kann der provisorische Steigerer begehren, von den ihm durch die Versteigerung auferlegten Pflichten entledigt zu werden.

730. Die Appellazion von dem Urtheile, welches auf das Begehren der Entreissung gesprochen worden, soll mit Vorladung innerhalb den vierzehn Tagen, welche auf die an die Person oder ihr Domizilium gemachte Signifikazion mit Zusatz eines Tages für drei Myriameter in Betreff der Entfernung des wirklichen Domiziliums der Partheien folgen, eingeworfen werden. Nach Verlauf dieser Zeitfrist soll die Appellazion nicht mehr angenommen werden.

731. Die endliche Versteigerung überträgt dem Steigerer keine andere Rechte auf das Eigenthum als jene, welche die mit Beschlag belegte Parthei hatte.

732. Wenn eine der Ankündigungen der Versteigerung durch einen darzwischen gekommenen Fall verspätet worden, so kann man erst nach einer neuern Anheftung von Mauerzetteln und neuern Einrückung in die Journale nach der oben vorgeschriebenen Form zur Versteigerung schreiten.

733. Die Gründe der Nullität, welche man gegen die der vorläufigen Versteigerung vorhergehende Prozedur geltend machen könnte, können nach gedachter Versteigerung nicht mehr vorgelegt werden. Man soll vor mehrgedachter Versteigerung über dieselben

absprechen; und wenn sie verworfen worden, so soll die vorläufige Versteigerung durch das nämliche Urtheil ausgesprochen werden.

734. Die Appellazion von dem Urtheile, welches über die Nullitäten entschieden hat, soll nicht angenommen werden, wenn sie nicht mit Vorladung innerhalb den vierzehn Tagen, welche auf die dem Advokaten gemachte Signifikation folgen, eingeworfen worden. Man soll sie dem Gerichtschreiber förmlich andeuten, und dieser soll sie visiren.

735. Die mit Beschlag belegte Parthei soll gehalten sein, ihre Gründe, zum Beweiß der Nullität gegen die Prozeduren, welche nach der provisorischen Versteigerung statt hatten, wenn sie anders solche bereit hat, durch eine Requete mit Vorladung auf einen festgesetzten Tag vorzutragen, und dies zwar wenigstens zwanzig Tage vor der endlichen Versteigerung. Die Richter haben die Verbindlichkeit, über diese zum Beweiß der Nullität vorgelegten Gründe wenigstens zehn Tage vor dieser endlichen Versteigerung richterlich zu entscheiden.

736. Die Appellazion von diesem Urtheile soll acht Tage, nachdem es gesprochen worden, nicht annehmbar sein; man soll sie dem Gerichtschreiber förmlich bekannt machen und von ihm visiren lassen. Die saisirte Parthei kann auf den Appel keine andere Gründe, die Nullität zu beweißen, beibringen als jene, welche sie bei der ersten Instanz schon vorgebracht hat.

737 Wenn der Steigerer unterläßt, die Steigerungsbedingnisse zu erfüllen, so soll das Gut neuerdings als Reukauf versteigert werden.

738. Derjenige, welcher den Verkauf als Reukauf betreibt, soll sich von dem Gerichtschreiber ein Zeugniß ausfertigen lassen, wodurch erprobt wird, daß

der Steigerer die bei der Versteigerung aufgestellten Bedingnisse erfüllt zu haben nicht bewießen hat.

739. Auf dieses Zeugniß hin und ohne weitere Prozedur soll man nach der oben vorgeschriebenen Form neue Verkündigungszettel anschlagen und neue Verkündigungen in die Zeitungen einrücken. Diese sollen ansagen, daß die Versteigerung von neuem auf einen festgesetzten Tag werde angekündigt werden. Diese Verkündigung kann aber erst wenigstens vierzehn Tage nach der Anheftung der Mauerzettel statt haben.

740. Dieser Mauerzettel soll dem Advokaten des Steigerers und der mit Beschlag belegten Parthei in dem Domizilium ihres Advokaten, und, wenn sie keinen hat, in ihrem Domizilium wenigstens acht Tage vor der Verkündigung signifizirt werden.

741. Die vorläufige Versteigerung kann bei der zweitern Verkündigung, welche vierzehn Tage nach der erstern stat haben wird, geschehen.

742. Nach den darauf folgenden vierzehn Tagen, oder an dem entferntesten Tag, welchen das Tribunal wird festgesetzt haben, soll man zu einer drittern Verkündigung schreiten, nach welcher die in Beschlag genommenen Gegenstände endlich und entscheidend verkauft werden können. Jeder gedachter Verkündigungen sollen Mauerzettel und Bekanntmachungen in den Zeitungen vorhergehn, so wie oben gesagt worden. Bei der Versteigerung soll man die in den Artikeln 707, 708 und 709 vorgeschriebenen Formalitäten beobachten.

743. Wenn jedoch der Steigerer den Beweis führte, die Versteigerungsbedingnisse erfüllt zu haben, und die von dem Tribunal für die Bezahlung der Kösten des Neukaufes bestimmte Summe hinterlegte, so würde

man nicht zur endlichen Versteigerung schreiten, und der einstweilige Steigerer wäre seiner Pflichten entladen.

744. Der Steigerer, der bei dem Reukaufe eintrit, ist sogar mit seinem Körper für den Unterschied des Preises zwischen dem Reukaufe und dem darauf statt habenden Verkaufe verantwortlich, ohne daß er den Ueberschuß, wenn sich einer ergibt, in Anspruch nehmen könne. Dieser Ueberschuß soll an die Gläubiger, oder, wenn dieselben befriedigt sind, an die mit Beschlag belegte Parthei bezahlt werden.

745. Die auf Nullitäten, Fristen und Formalitäten der Appellazion Bezug habenden Artikel sind auch auf die Poursuiten über den Reukauf anwendbar.

746. Unbewegliche, und Großjährigen, welche freie Hände haben, über ihre Rechte zu verfügen, zugehörige Güter, können, wenn nur von freiwilligem Verkaufe die Rede ist, niemal, bei Strafe der Nullität, vor Gericht zur Versteigerung gebracht werden.

747. Wenn jedoch ein unbewegliches Gut wirklich auf eine reelle Weise mit Beschlag belegt worden, so soll es den Betheiligten frei stehen, wenn sie nämlich alle großjährig sind und über ihre Rechte frei verfügen können, zu begehren, daß die Versteigerung vor den Notärien oder von Gerichtswegen ohne andere Formalitäten, als jene sind, welche man in den Artikeln 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963 über den Verkauf unbeweglicher Güter vorschreiben wird, vorgenommen werde.

748. Wenn in dem Falle des vorhergehenden Artikels ein Minderjähriger oder Untersagter Gläubiger ist, so kann der Vormund mit Zustimmung der Verwandten sich mit den übrigen betheiligten Partheien über das nämliche Begehren vereinigen.

Wenn der Minderjährige oder Untersagte Schuldner ist, so können die übrigen betheiligten Partheien nur dann dieses Begehren machen, wenn sie die Verbindlichkeit auf sich nehmen, alle die für den Verkauf der Güter von Minderjährigen vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Vierzehnter Titel.

Von der Ordnung unter den Gläubigern.

749. In dem Monathe, welcher auf die Signifikazion des Urtheils, das den Zuschlag ausspricht, und nicht angegriffen worden, folgt; und im Falle Appelazion statt hat, in dem Monate, welcher von der Signifikazion des Bestättigungsurtheils zählt, sollen die Gläubiger und die mit Beschlag belegte Parthei gehalten sein, mit einander über die Vertheilung des Erlöses übereinzukommen.

750. Ist dieser Monath verstrichen, und die Gläubiger und die saisirte Parrhei haben keine solche Uebereinkunft mit einander getroffen, so soll innerhalb acht Tagen die saisirende Parthei, und nach dieser letztern Frist in Ermangelung dieser Parthei der fleißigste Gläubiger oder Steigerer auf die Ernennung eines kommissarischen Richters antragen, vor welchem zur Festsetzung der Ordnung geschritten werden soll.

751. Zu diesem Ende soll auf der Gerichtschreiberei ein Versteigerungsregister gehalten werden, auf welches der auf diese Ordnung Antragende sein Requisitorium schreiben und in Gefolge dessen der Präsident des Tribunals einen Richter zum Kommissär ernennen soll.

752. Der poursuivirende Theil soll die Ordonnanz des als Kommissär aufgestellten Richters nehmen, welcher letztere den Verbalprozeß zur Festsetzung der Ordnung eröffnen und demselben einen Auszug aller beste-

henden Einschreibungen, den der Konservator ausgefertigt hat, beifügen wird.

753. Die Gläubiger sollen in Kraft der Ordonnanz des kommissarischen Richters durch einen in dem von ihnen bei den Einschreibungen gewählten Domizilien, oder in jenen ihrer Advokaten, wenn sie dergleichen aufgestellt haben, signifizirten Akt aufgefordert werden, ihre Titers vorzulegen.

754. In dem Monathe, der auf diese Aufforderung folgt, soll jeder Gläubiger verbunden sein, seine Titres mit dem von den Advokaten unterschriebenen und das Begehren, die Gläubiger in Ordnung zu setzen, enthaltenden Vorlegungsakt beizubringen. Der Kommissär soll von diesem Beibringen auf seinem Verbalprozeß Meldung thun.

755. Nach Verlauf des Monathes, und sogar noch früher, wenn die Gläubiger ihre Akten beigebracht haben, soll der Kommissär zu Ende seines Verbalprozesses auf die beigebrachten Schriften hin das Ordnungsverzeichniß der Gläubiger niederschreiben. Der poursuivirende Theil soll durch einen Akt von Advokaten zu Advokaten den Gläubigern, welche ihre Akten beibrachten und der mit Beschlag belegten Parthei die Verfertigung des Ordnungsverzeichnisses förmlich andeuten und sie auffordern, Kenntniß davon zu nehmen, um, wenn es der Fall wäre, in Zeit eines Monathes auf dem Verbalprozeß des Kommissärs ihre Einwände niederschreiben zu machen.

756. Wenn die Gläubiger unterlassen, von den sich in den Händen des Kommissärs befindenden beigebrachten Akten in der festgesetzten Zeitfrist Kenntniß zu nehmen, so sind sie ohne neuere Aufforderung oder Urtheil mit ihren Rechten und Forderungen abgewiesen. Es

soll gar keine Aussage angehört werden, wenn kein Rechtsstreit statt hat.

757. Die Gläubiger, welche erst nach angeordneter Zeitfrist ihre Akten beigebracht haben, sollen die Kösten tragen, worzu ihr verspätetes Beibringen und desselben den Gläubigern gemachte förmliche Andeutung, um davon Kenntniß zu nehmen, verursacht haben, ohne dieselbe zurück fordern oder in irgend einem Falle wieder geltend machen zu können. Sie sind Bürgen für die Interessen, welche von dem Tage an, wo sie aufgehört hätten, wenn das Beibringen in festgesetzter Frist geschehen wäre, werden aufgelaufen sein.

758. Werden die beigebrachten Akten bestritten, so soll der Kommissär die streitenden Partheien vor die Audienz verweisen, jedoch aber die Ordnung für die Schuldtitres, welche älter als die bestrittenen sind, festsetzen und befehlen, daß die Bordereaux des Ordnungsverzeichnisses den Gläubigern, welche zu keinem Wiedereinbringen in Hinsicht derjenigen, welche ihre Akten später beibrächten, gehalten sind, sollen eingehändigt werden.

759. Wenn sich keine Bestreitung erhebt, so soll der kommissarische Richter das Ordnungsverzeichniß schliessen; er soll die Streichungsköſten und jene, welche wegen Betreibung dieses Verzeichnisses Bezug haben, liquidiren, und selbige allen andern Schulden vorsetzen. Er soll sprechen, daß die Gläubiger, welche ihre Titres nicht vorgebracht haben, abgewiesen sind: er soll verordnen, daß den nützlich gesetzten Gläubigern die Bordereaux des Ordnungsverzeichnisses eingehändigt, jene aber, die nicht nützlich in dasselbe gesetzt worden, ausgestrichen werden. Er soll zu Gunsten des Steigerers auf den Betrag eines jeden Bordereau die Kösten der Ausstreichung der Einschreibung abziehen

760. Die Schuldgläubiger, welche in der Hypothekenordnung später sind, als die in dem Ordnungsverzeichnisse bestrittenen, sollen gehalten sein, in den acht Tagen des Monathes, der gestattet wird, um seine Einwände zu machen, mit einander über die Wahl eines Advokaten übereinzukommen. Thun sie dieses nicht, so sollen sie durch den Advokaten des Letztgesetzten vertreten werden. Der Gläubiger, welcher für sich allein bestreiten wird, muß die Kösten tragen, zu welchen seine individuelle Streitigkeit Anlaß gegeben hat, ohne sie zurückfordern oder in irgend einem Falle geltend machen zu können. Der poursuivirende Advokat kann in dieser Qualität nicht zu dieser Bestreitung gezogen werden.

761. Die Audienz soll durch die fleißigste Parthei auf einen einfachen Akt von Advokaten zu Advokaten ohne alle andere Prozedur betrieben werden.

762. Das Urtheil soll auf den Bericht des kommissarischen Richters und die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums gesprochen werden. Es soll die Liquidirung der Kösten enthalten.

763. Die Appellazion von diesem Urtheile soll nicht angenommen werden, wenn sie nicht innerhalb den zehn Tagen, welche auf die dem Advokaten gemachte Signifikazion folgen, mit Zusatz eines Tages für drei Myriameter Entfernung von dem reellen Domizilium jeder Parthei eingeworfen worden. Es soll Vorladung und Darstellung der Beschwerden enthalten.

764. Der Advokat des in der Ordnung zuletzt gesetzten Gläubigers kann vorgeladen werden, wenn Ursache darzu vorhanden ist.

765. Man soll auf die Appellazion hin nur mit Gründen von Seiten der Vorgeladenen belegte Kon-

klusionen signifiziren, und die Audienz soll so, wie in dem Artikel 761. gesagt worden, betrieben werden.

766. Der Spruch des Appellazionsgerichtshofes soll die Liquidirung der Kösten enthalten. Die Partheien, welche bei dieser Appellazion unterliegen, sollen zu den Kösten verurtheilt werden, ohne sie wieder zurück fordern zu können.

767. Vierzehn Tage nach dem über die Streitigkeiten ergangenen Urtheile, und im Falle der Appellazion vierzehn Tage nach der Signifikazion des Spruches, welcher darüber entschieden hat, soll der Kommissär endlich entscheidend die Ordnung der bestrittenen und zu spät beigebrachten Schuldtiters festsetzen, und dieses in Gefolge dessen, was durch den Art. 759. vorgeschrieben worden. Die Interessen und Rückstände der nützlich gesetzten Gläubiger sollen nun aufhören.

768. Die Kösten des Advokaten, welcher die streitenden Gläubiger vertreten hat, sollen vorzüglich vor allen Schulden in Hinsicht dessen, was von den zu vertheilenden Geldern übrig bleiben wird, gesetzt werden, mit Abzug jedoch derjenigen, welche verwendet worden, die Schulden zu tilgen, welche noch älter als die bestrittenen sind.

769. Der Spruch des Appellazionsgerichtshofes, welcher die Anwendung der Kösten authorisirt, soll die Einsetzung in die Rechte eines andern zum Vortheil des Gläubigers, für welchen Gelder mangeln, oder der mit Beschlag belegten Parthei aussprechen. Der Vollziehungsbefehl soll diese Verfügung enthalten, und die Parthei angeben, welche davon Vortheil ziehen soll.

770. Die mit Beschlag belegte Parthei und der Gläubiger, für welchen Gelder fehlen, sollen ihren Regreß in Betreff der Interessen und Rückstände, welche während den gedachten Streitigkeiten aufgelaufen

sind, gegen diejenigen haben, welche mit ihren erhobenen Streitigkeiten unterliegen mußten.

771. In den zehn Tagen, welche auf die Ordonnanz des kommissarischen Richters folgen, soll der Gerichtschreiber jedem nützlich in das Ordnungsverzeichniß eingetragenen Gläubiger das Bordereau dieses Verzeichnisses, welches gegen den Steigerer exekutorisch sein soll, ausfertigen.

772. Der eingesetzte Gläubiger willigt, indem er Quittung über den Betrag gibt, der ihm zugetheilt worden, ein, daß seine Einschreibung gestrichen werde.

773. Je nachdem die geordneten Schuldner bezahlt werden, soll der Hypothekenbewahrer auf die Vorzeigung des Bordereau und der Quittung des Gläubigers die Einschreibung von amtswegen bis auf den Betrag der bezahlten Summe entladen.

774. Die von amtswegen geschehene Einschreibung soll entscheidend gestrichen werden, wenn der Steigerer beweißt, daß er den ganzen Betrag seines Verkaufpreises entweder den nützlich gesetzten Gläubigern oder der mit Beschlag belegten Parthei bezahlt, und die Ordonnanz des kommissarischen Richters, welche die Ausstreichung der Einschreibungen der nicht in das Ordnungsverzeichniß gesetzten Gläubiger verordnet, befolgt habe.

775. Im Falle einer nicht gezwungenen Veräußerung kann auf dieses Ordnungsverzeichniß nicht angetragen werden, wenn nicht mehr als drei eingeschriebene Gläubiger vorhanden sind; und es soll nur von dem fleißigsten Gläubiger oder Steigerer nach Verlauf von dreißig Tagen, welche auf die von den Artikeln 2185 und 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Fristen folgen, geschehen können.

776. Das Ordnungsverzeichniß soll nach den in dem

gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Formen eingerichtet und geordnet werden.

777. Der Steigerer soll vorzüglich für das, was der Auszug der Einschreibungen und förmlichen Ansagungen, die den eingeschriebenen Gläubigern gemacht werden, kosten, zur Zahlung angehalten werden.

778. Jeder Gläubiger kann Einschreibung nehmen, um die Rechte seines Schuldners zu bewahren; allein der Betrag dessen, was dem letztern zugetheilt worden, soll als eine bewegliche Sache unter alle eingeschriebene Gläubiger oder Opponenten vor der Abschließung des Ordnungsverzeichnisses vertheilt werden.

779. Trit in Betreibung des Ordnungsverzeichnisses Verspätung oder Nachläßigkeit ein, so kann die Einsetzung in die Rechte des Drittern begehrt werden. Dieses Begehren soll man durch eine Requete aufstellen, welche auf den Verbalprozeß des Ordnungsverzeichnisses getragen, der poursuivirenden Parthei durch einen Advokatenakt mitgetheilt, und summarisch oder in der Rathskammer auf den Bericht des kommissarischen Richters abgethan wird.

Fünfzehnter Titel.

Von der Einthürmung.

780. Die körperliche Haft kann erst einen Tag nach der Signifikazion mit Kommandement des Urtheils, welches dieselbe verordnet hat, vollzogen werden.

Ein Huissier, welcher durch dieses Urtheil oder von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz des Ortes, wo sich der Schuldner befindet, darzu ernennt worden, soll diese Signifikazion machen.

Die Signifikazion soll auch Wahl des Domiziliums in der Gemeinde, wo das Tribunal, welches dieses Urtheil fällte, seinen Sitz hat, enthalten, wenn der Gläubiger nicht dort domizilirt ist.

781. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden,

1.° Vor Sonnen Auf- und nach derselben Untergang;

2.° An gesetzlichen Festtagen;

3.° In den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden während der gottesdienstlichen Verrichtungen;

4.° In dem Orte und während der Dauer der Sitzungen der konstituirten Gewalten;

5.° In jedem Hause, sogar in seinem Domizilium, es sei denn, der Friedensrichter des Ortes habe es so verordnet, und in diesem Falle muß sich der Friedensrichter mit dem bedienenden Beamten in das Haus verfügen.

782. Der Schuldner kann auch nicht verhaftet werden, wenn er als Zeuge vor den Direktor eines geschwornen Gerichtes, oder vor ein Tribunal erster Instanz, oder vor einen peinlichen Gerichtshof gefordert worden und ein sicheres Geleit bei sich hat.

Der Direktor des geschwornen Gerichtes, der Präsident des Tribunals oder des Gerichtshofes, wo die Zeugen sollen abgehört werden, können das sichere Geleit ertheilen; allein die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums sind darzu nothwendig.

Dieser Geleitsbrief muß die Dauer des sichern Geleites bei Strafe der Nullität festsetzen.

In Kraft dieses Geleites kann der Schuldner nicht an dem für seine Erscheinung bestimmten Tage, noch während der Zeit, welche zum Hin- und Herreisen nöthig ist, verhaftet werden.

783. Der Verhaftungsverbalprozeß soll nebst den für alle Akten der Huissier nöthigen Formalitäten enthalten: 1.° Erneuertes Kommandement; 2.° Erwählung des Domiziliums in der Gemeinde, wo der Schuldner

soll verhaftet werden., wenn der Gläubiger nicht dort wohnt. Der Huissier soll zwei Zeugen bei sich haben.

784. Wenn während dem Kommandement ein ganzes Jahr verflossen ist, so soll ein darzu aufgestellter Huissier ein neues Kommandement machen.

785. Im Falle der gewaltthätigen Widersetzung kann der Huissier Hüter an die Thüren stellen, um die Entweichung zu verhindern und die bewaffnete Gewalt auffordern, und der Schuldner soll in Gefolge der Verfügungen des peinlichen Gesetzbuches verfolgt werden.

786. Wenn der Schuldner darauf anträgt, daß darüber Bericht soll erstattet werden, so soll er auf der Stelle vor den Präsidenten des Tribunals erster Instanz des Orts, wo er ist verhaftet worden, geführt werden, welcher sodann in dem Zustande des Berichtes darüber sprechen wird. Wenn die Verhaftung außerhalb den Audienzstunden geschehen ist, so soll man den Schuldner vor den Präsidenten führen.

787. Die Ordonnanz auf den Bericht soll auf den Verbalprozeß des Huissier eingetragen und auf der Stelle vollzogen werden.

788. Wenn der Schuldner nicht darauf anträgt, daß darüber Bericht erstattet werden soll, so verordnet der Präsident, daß man weiter schreiten soll; der Schuldner wird alsdann in das Gefängniß des Ortes abgeführt, und, wenn keines vorhanden ist, in das nächstgelegene. Der Huissier und alle andere, welche den Schuldner an einen Verhaftsort, der nicht gesetzlich als solcher bezeichnet ist, führen, aufnehmen und behalten würden, sollen als solche, die einer willkührlichen Verhaftung schuldig sind, verfolgt werden.

789. Der Eintrag des Namens des Schuldners in das Verzeichniß der Gefangenen soll angeben: 1.° das

Urtheil; 2.° Die Namen und das Domizilium des Gläubigers; 3.° Die Wahl des Domiziliums, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt; 4.° Die Namen, Wohnung und Gewerb des Schuldners; 5.° Die Hinterlegung von Nahrungsmitteln für einen Monath wenigstens; 6.° Endlich Meldung von der Abschrift sowohl des Verbalprozesses der Verhaftung als auch der Einschreibung in das Verzeichniß der Gefangenen, welche man dem Schuldner, indem man zu seiner Person spricht, zurückläßt. Der Huissier soll ihn unterschreiben.

790. Der Thurmhüter soll das Urtheil, welches zum Verhaft authorisirt, auf sein Register eintragen. Wenn der Huissier sich weigert, dieses Urtheil vorzulegen, so soll der Gefängnißhüter sich weigern, den Schuldner einzuführen, und auf die Liste seiner Gefangenen zu schreiben.

791. Der Gläubiger hat die Verbindlichkeit, die Nahrungsmittel zum voraus zu hinterlegen. Diese Nahrungsmittel können, wenn Empfehlung desselben zur fernern Haft vorhanden ist, nicht zurückgenommen werden, es sei denn, es geschehe mit Einwilligung des Empfehlenden.

792. Der Schuldner kann zur fernern Haft von denjenigen empfohlen werden, welche das Recht hätten, ihn körperlich verhaften zu lassen. Derjenige, welcher verhaftet ist, weil er eines Verbrechens bezüchtigt ist, kann auch empfohlen werden, und man soll ihn in Gefolge dieser Empfehlung in Verhaft behalten, wenn auch schon seine Freilassung wäre ausgesprochen worden und man ihn in Betreff des Verbrechens unschuldig erklärt hätte.

793. Bei diesen Empfehlungen sollen die oben bei der Einthürmung vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden; doch soll der Huissier keine Zeugen bei sich haben, und der Empfehlende ist nicht gehalten, Nahrungsgehalt zu hinterlegen, wenn dergleichen schon hinterlegt ist.

Der Gläubiger, welcher einthürmen ließ, kann sich gegen den Empfehlenden vor dem Tribunal des Ortes, wo der Schuldner verhaftet ist, vorsehen, um auch diesen zum Nahrungsgehalte in gleichem Antheile beitragen zu machen.

794. Werden die oben vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet, so kann der Schuldner die Nullität seiner Verhaftung begehren; und dieses sein Begehren soll vor das Tribunal des Ortes, wo er in Verhaft sitzt, gebracht werden. Wenn das Begehren auf Nullität sich auf die Gründe der Sache selbst stützet, so soll es vor das Tribunal gebracht werden, dem die Vollziehung des Urtheils zusteht.

795. In jedem Falle kann das Begehren in Kraft der richterlichen Erlaubniß auf eine kurze Frist gemacht und die Vorladung von dem darzu aufgestellten Huissier in dem Domizilium, welches bei dem Eintragen des Namens des Schuldners in das Verzeichniß der Verhafteten gewählt worden, gemacht werden. Dieser Rechtsfall soll summarisch und auf die Konklusionen des öffentlichen Ministeriums abgeurtheilt werden.

796. Die Nullität der Einthürmung, aus welchem Grunde sie auch mag ausgesprochen worden sein, zieht die Nullität der Empfehlung nicht nach sich.

797. Der Schuldner, dessen Einthürmung als nichtig erklärt worden, kann wegen der nämlichen Schuld zuerst und wenigstens einen Tag nach seiner Freilassung neuerdings verhaftet werden.

798. Der Schuldner soll in Freiheit gesetzt werden, wenn er in die Hände des Gefängnißbeschließers das, weßwegen er verhaftet worden und die Kösten seiner Gefangennehmung hinterlegt.

799. Wenn die Verhaftung als nichtig erklärt worden, so kann der Gläubiger gegen den Schuldner zur Schadloshaltung verurtheilt werden.

800. Der gesetzmäßig eingekerkerte Schuldner soll in Freiheit gesetzt werden —

1.° Durch die Einwilligung des Gläubigers, der ihn einthürmen ließ, und jene der Empfehlenden, wenn dergleichen vorhanden sind;

2.° Durch die Bezahlung oder Hinterlegung der sowohl dem Gläubiger, welcher einthürmen ließ, als auch dem Empfehlenden schuldigen Summen, verfallenen Zinsen, liquidirten Kösten, Einthürmungskösten und Wiedererstattung der hinterlegten Nahrungsmittel;

3.° Durch die Wohlthat der Abtretung;

4.° Durch Ermanglung von Seiten der Gläubiger, die Nahrungsmittel zu hinterlegen;

5.° Und endlich wenn der Schuldner sein siebenzigstes Jahr angefangen hat, und wenn er in diesem letzteren Falle kein hinterlistiger Betrüger (stellionataire) ist.

801. Die Einwilligung zur Freilassung des Schuldners kann entweder vor dem Notarius oder auf das Verzeichniß der Gefangenen gegeben werden.

802. Die Hinterlegung der Schuld soll in die Hände des Thurmbeschließers gemacht werden, ohne daß es nöthig sei, sie verordnen zu machen. Weigert sich derselbe, sie anzunehmen, so soll er unter kurzer Frist vor das Tribunal des Orts kraft gegebener Erlaubniß geladen werden. Der darzu bestimmte Huissier soll die Vorladung geben.

803. Die Freilassung wegen nicht hinterlegten Nah-

rungsmitteln soll auf das Zeugniß der nicht geschehenen Hinterlegung, welches der Thurmbeschließer ausfertigt, und der Requete, welche dem Präsidenten des Tribunals vorgetragen wird, beigefügt ist, ohne vorherige Aufforderung verordnet werden.

Wenn jedoch der in Hinterlegung der Nahrungsmittel saumselige Gläubiger dieselben noch hinterlegt, ehe der Schuldner sein Freilassungsbegehren gemacht hat, so soll dieses Begehren nicht mehr angenommen werden.

804. Wenn die Freilassung wegen nicht hinterlegten Nahrungsmitteln verordnet worden, so kann der Gläubiger den Schuldner nicht wieder einthürmen lassen, als bis er ihm die von ihm zur Erhaltung seiner Freilassung ausgelegten Kösten zurück erstattet, oder dieselbigen bei dessen Weigerung in die Hände des Beschließers nebst dem für sechs Monathe hinreichenden Nahrungsgehalte zum Voraus hinterlegt hat. Man wird nicht verbunden sein, die der Verhaftung, wenn sie in dem vor dem Kommandement zählenden Jahre noch statt hat, vorhergehenden Formalitäten von neuem anzufangen.

805. Das Begehren zur Freilassung soll vor das Tribunal gebracht werden, in dessen Bezirke der Schuldner verhaftet ist. Es soll auf kurze Frist in dem auf dem Verzeichnisse der Verhafteten gewählten Domizilium in Kraft richterlicher Erlaubniß auf eine deßhalb eingereichte Requete gemacht werden. Es soll dem im Namen der Regierung handelnden Beamten mitgetheilt, und ohne Einleitung in der ersten Audienz vor allen andern Rechtsfällen, ohne es zu verschieben oder auf die Rolle zu setzen, darüber abgesprochen werden.

Sechszehnter Titel.

Von den kommissarischen Berichten.

806. In allen dringenden Fällen, oder wenn es darum zu thun ist, vorläufig über Beschwerden, welche auf die Vollziehung eines exekutorischen Titres oder Urtheils Bezug haben, zu sprechen, soll man nach folgender Verordnung zu Werke gehn.

807. Das Begehren wird vor eine deßwegen von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, oder von dem ihn ersetzenden Richter auf die von dem Tribunal festgesetzten Tag und Stunde gehaltene Audienz gebracht.

808. Wenn jedoch der Fall Beschleunigung erheischt, so kann der Präsident oder der ihn ersetzende Richter erlauben, entweder vor die Audienz oder in seine Wohnung auf festgesetzte Stunde und sogar an Festtagen vorzuladen. In diesem Falle kann die Vorladung nur in Kraft der Ordonnanz des Richters, der einen Huissier besonders darzu ernennen wird, geschehen.

809. Die Ordonnanzen auf Berichte sollen der Hauptsache des Rechtsstreites keinen Nachtheil verursachen. Sie sollen vorläufig und ohne Bürgschaft exekutorisch sein, es sei denn, der Richter habe verordnet, daß eine gestellt werde.

Sie sind keiner Opposizion empfänglich.

In den Fällen, wo das Gesetz Appellazion zuläßt, kann dieselbe sogar vor der Zeitfrist von acht Tagen, welche von dem Datum des Urtheils zählen, eingelegt werden. Sie soll aber nicht annehmbar sein, wenn sie nach vierzehn Tagen, welche von der Signifikazion des Urtheils zählen, eingelegt worden.

Diese Appellazion soll summarisch und ohne Prozeduren abgeurtheilt werden.

810. Die Minuten der Ordonnanzen auf Bericht müssen auf der Geschreiberei niedergelegt werden.

811. In dem Falle einer unvermeidlichen Nothwendigkeit kann der Richter die Vollziehung seiner Ordonnanz auf der Minute verordnen.

Ende des ersten Theils.

Francisco Rojo

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ackermann, Johann P.

Das Gesetzbuch der bürgerlichen Proceßordnung mit den erklärenden rednerischen Darstellungen ...

Bd.: 1

Landau (1806)
J.gall. 2-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548374-6